



Provinzialrecht

der

Ostseegouvernements,

zusammengestellt auf Befehl

des Herrn und Kaisers

Nikolai Pawlowitsch.

Provinzialrecht

der

Ostseegouvernements.

Zweiter Theil.

Ständerecht.

Nach dem Russischen Originale übersetzt in der Zweiten Abtheilung Seiner
Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzlei.

St. Petersburg.

In der Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät
Eigener Kanzlei.

—
1845.

Zweiter Theil.

Ständerrecht der Ostseegouvernements.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den allgemeinen Reichsgesetzen zufolge gibt es in den Ostseegouvernements vier Stände: 1) Den Adel; 2) die Geistlichkeit; 3) die Stadtbewohner; 4) die Bauern (a). Die Rechte und Pflichten der Bauern in den Ostseegouvernements werden durch besondere Verordnungen bestimmt, welche für jedes dieser Gouvernements Allerhöchst bestätigt worden sind (b).

(a) Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, Art. 2.—(b) Ertl. Bauer-Ed. v. 23 Mai 1816 (26279); Kurl. Bauer-Ed. v. 25 Aug. 1817 (27024); Litl. Bauer-Ed. v. 26 März 1819 (27735).

2. Alle Personen, die zu einem dieser Stände gehören, genießen die mit demselben verknüpften Rechte; können aber außerdem, wie unten bemerkt werden wird, in einigen durch das Gesetz bestimmten Fällen auch zum Genuße der Rechte eines andern Standes gelangen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 3.

3. Die Rechte und Pflichten der Hebräer in den Ostseegouvernements werden durch die allgemeinen Verordnungen bestimmt, welche in Betreff ihrer erlassen worden sind.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, §§ 1262—1367.

4. Ausländer genießen in den Ostseegouvernements dieselben Rechte, die ihnen in den übrigen Theilen des Reichs zustehen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, §§ 1368—1409.

5. Die Personen sämtlicher Stände genießen in den Ostseegouvernements, so wie in den übrigen Gouvernements des Reichs, den Reichsgrundgesetzen zufolge, freie Religionsübung, gemäß ihrer Konfession und den für dieselbe festgesetzten Regeln und Gebräuchen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. I, §§ 44, 45.

6. Die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche befolgen die Lehre der unveränderten Augsburgischen Konfession und der dieselbe erklärenden Symbolischen Bücher ihres Glaubens, so wie auch die Bestimmungen des Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28 December 1852 (5870) (a). Diesem Gesetze und den besondern Allerhöchst bestätigten Privilegien gemäß, kann die Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten nur ihren Glaubensgenossen anvertraut werden (b).

(a) Gesetz f. d. Evang. Luth. Kirche in Rußland v. 28 Decbr. 1852 (5870) § 1.—(b) Gnaden-Br. d. Des. Bisch. Kiewel v. 1524; Vertrag über den Eintritt Esthl. in die Schwed. Unterthanschaft v. 4. Juni 1561; Gn.-Br. Erichs XIV v. 2 Aug. 1561; Vertrag über den Eintritt Livl. in die Polnische Unterthanschaft v. 28 Nov. 1561, P. 5; Priv. Sigismund Augusts v. demselben Tage, Art. 1; Diplom über die Vereinig. Livlands mit Littauen v. 26 Dec. 1566; Gn.-Br. d. Herz. Gotthard v. Kurl. v. 20 Juni 1570, Art. 1; Afford-Punkte der Stadt Riga v. 4 Juli 1710 (2278), P. 1; Aff.-Punkte der Livl. Rittersch. (v. 4 Juli 1710 (2279) P. 1; Aff.-P. der St. Reval v. 29 Sept. 1710 (2298) P. 2—4; Aff.-P. d. Esthl. Ritt. v. 29 Sept. 1710 (2299), P. 1; Rysdäter Trakt. v. 30 Aug. 1721 (3819) P. X; Reserfal des Herzogs Karl von Kurland v. 25 Oktbr. 1759, Art. 3.

Erstes Buch.

Von dem Adel.

Erster Titel.

Von der Erwerbung und Mittheilung der Rechte des Adelsstandes und den Beweisen desselben.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen des Adelsstandes.

7. Abgesehen von der im Allgemeinen Statt findenden Verschiedenheit zwischen dem Erb- oder Geschlechtsadel und dem persönlichen Adel, zerfällt der Adel in den Ostseegouvernements in den Stammadel (Indigenatsadel), oder den in die örtlichen Matrikeln (Verzeichnisse der ritterschaftlichen Geschlechter) aufgenommenen Adel, und in den in diese Matrikeln nicht aufgenommenen Adel.

Allerh. best. Dossak des Oberdirigirenden der II Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät v. 20 Juni 1841.

8. Die zu den örtlichen Matrikeln gehörenden indigenen Edelleute der Ostseegouvernements bilden vier besondere, von einander getrennte Korporationen, unter der Benennung: 1) der Livländischen, 2) der Esthländischen, 3) der Kurländischen und Piltenschen und 4) der Desesschen Ritterschaft.

Ebend.

Zweites Hauptstück.

Von der Erwerbung und Mittheilung der Adelsrechte.

9. Die Art und Weise, wie die Rechte des in den Ostseegouvernements wohnenden, in die örtlichen Matrikeln derselben nicht aufgenommenen Adels — des Erb- oder Geschlechtsadels sowohl, als auch des persönlichen Adels — erworben und mitgetheilt werden, wird durch die in dem allgemeinen Reichsgesetzbuche enthaltenen Regeln ausführlich bestimmt.

Allg. Reichsg., Bd. IX, §§ 17—50.

10. Die mit dem Stammadel der Ostseegouvernements verknüpften Rechte werden von neuem erworben, wenn Jemand in eine der im § 8 genannten Korporationen (Ritterschaften) aufgenommen und in die Matrikel dieser Korporation eingetragen wird. Der

in eine dieser Korporationen Aufgenommene wird aber nur dann als zu einer von den andern gehörrig betrachtet, wenn er auch in diese, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, aufgenommen worden ist.

Allerh. best. Doklad des Oberdirigirenden der II Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät vom 20 Juni 1841.

11. Erhält Jemand durch Allerhöchste Kaiserliche Gnade ein Rittergut in einem der Ostseegouvernements, so tritt er dadurch von selbst in die Zahl der indigenen Edelleute des Landes, worin das ihm verliehene Gut belegen ist, und sein Geschlecht wird unverzüglich in die örtliche Matrikel eingetragen.

Ebend.

12. Außer dem im vorhergehenden § 11 bemerkten Falle gebührt das Recht, über die Aufnahme in die örtliche Matrikel eine Bestimmung zu treffen, ausschließlich nur einer jeden der obgedachten Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements.

Ebend.

13. Die Aufnahme in eine der örtlichen Adelsmatrikeln geschieht entweder auf Ansuchen der Person, die in den Stammadel der Ostseegouvernements aufgenommen zu werden wünscht, oder auf den Wunsch und den Vorschlag der Adelskorporation selbst.

Ebend.

14. Im ersten Falle reicht derjenige, welcher in eine der örtlichen Adelsmatrikeln aufgenommen zu werden wünscht, bei der betreffenden Adelskorporation sein Gesuch deshalb ein, und stellt darüber, daß er zum Russischen Geschlechtsadel gehört, die durch die allgemeinen Reichsgesetze vorgeschriebenen Beweise vor.

Ebend. Vergl. auch das Allerh. best. Gutachten des Reichsraths v. 20. Apr. 1834 (7007) und den Doklad des Oberdirig. d. II Abth. der Eig. Kanz. Sr. Kaiserl. Majest. v. 5 Juni 1841.

15. In Livland und auf der Insel Oesel wird von demjenigen, welcher um die Aufnahme in die örtliche Adelsmatrikel nachsucht, noch der Beweis darüber verlangt, daß er unbewegliches adeliges Vermögen besitze, in Livland innerhalb dessen alten Grenzen, auf der Insel Oesel aber im Arensburgschen Kreise. Uebrigens kann der Aufzunehmende, dem Ermessen der Adelskorporation gemäß, von dieser Bedingung auch befreit werden.

Allerh. best. Doklad des Oberdirig. der II Abth. der Eig. Kanz. Sr. Kaiserl. Majest. v. 20 Juni 1841.

16. Die Aufnahme von Ausländern in die Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements wird nur mit Allerhöchster Genehmigung zugelassen, um welche daher in jedem einzelnen Falle durch den Generalgouverneur und das Ministerium des Innern vorläufig nachgesucht werden muß.

Ebend.

17. Der Beschluß wegen Aufnahme in die örtlichen Adelsmatrikeln wird in Livland und Kurland und auf der Insel Oesel durch Ballotement, in Esthland aber durch gewöhnliche offene Abstimmung gefaßt.

Ebend.

18. Der Beschluß wegen Aufnahme in eine der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements kann bloß durch Stimmmehrheit gefaßt werden. Zur Bildung derselben sind in Livland und Esthland und auf der Insel Oesel nicht weniger als drei Vier-

theile, in Rußland aber mehr als die Hälfte aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder der betreffenden Korporation erforderlich.

Ebend.

19. Wünscht eine der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements, wegen besonderer Anerkennung der Verdienste und Würden irgend einer Person, dieselbe ihrer Korporation beizuzählen, so wird der Beschluß wegen Aufnahme dieser Person nach dem einhelligen Wunsche der ganzen Versammlung (durch Acclamation), ohne vorgängige Prüfung der Beweise ihres Standes, zugelassen, doch nur in den Fällen, wenn der Aufzunehmende, seinem Range oder seiner Stellung nach, zweifellos zum Russischen Geschlechtsadel gehört.

Ebend.

20. Wer auf eigenes Ansuchen in eine der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements aufgenommen worden ist, erlegt beim Empfange des darüber auszufertigenden förmlichen Diploms, zum Besten der Ritterschaftskasse, in Livland und auf der Insel Deseß hundert Dukaten; im Estländischen Gouvernement aber zweihundert Silber-Rubel. Uebrigens kann die Adelsversammlung, ihrem Ermessen nach, den Aufzunehmenden auch von der Entrichtung dieser Summe an ihre Kasse befreien.

Ebend.

21. Die in eine der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements aufgenommenen Personen genießen, nach Eintragung ihres Geschlechts in die Matrifel dieser Korporation, ohne Ausnahme alle den Mitgliedern dieser Adelskorporation zustehenden Rechte.

Ebend.

22. Die Rechte des Stammadels der Ostseegouvernements werden mitgetheilt: 1) durch die Geburt und 2) durch die Ehe.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 37.

1) Durch die Geburt.

23. Wer zu einer der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements gehört, theilt die Rechte seines Standes allen seinen ehelichen Kindern und Nachkommen beiderlei Geschlechts mit.

Vergl. ebend., § 38.

2) Durch die Ehe.

24. Wer zu einer der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements gehört, theilt seine Standesrechte seiner Ehegattin mit, zu welchem Stande dieselbe auch, in Folge ihrer Abstammung oder einer vorhergegangenen Ehe, gehört haben mag.

Vergl. ebend., § 42.

25. Heirathet die Tochter einer zum Stammadel der Ostseegouvernements gehörigen Person einen nicht immatrikulirten Edelmann, oder irgend einen Andern, dem gar keine adeligen Rechte zustehen, so behält sie zwar ihre Standesrechte, theilt selbige aber weder ihrem Manne noch ihren Kindern mit. Der Wittwe einer zum Stammadel der Ostseegouvernements gehörigen Person verbleiben, von welcher Herkunft sie auch sei, die durch ihre Ehe erworbenen Standesrechte, selbst wenn sie in der Folge einen in die ört-

lichen Matrikeln nicht aufgenommenen Adelligen, oder auch einen Nichtadeligen heirathet, ohne jedoch diesem andern Manne und dessen Kindern jene Rechte mitzutheilen.

Vergl. ebend., § 43.

Drittes Hauptstück.

Von den Beweisen des adeligen Standes.

26. Als Beweis des Stammadels der Ostseegouvernements gilt die Verzeichnung eines Geschlechtes in eine der örtlichen Adelsmatrikeln, welche in Livland und auf der Insel Desel von den Landrathskollegien, im Esthländischen Gouvernement von dem Ritterschaftshauptmanne, in Kurland aber von dem Ritterschaftskomiteé geführt werden.

Vergl. 1830 Nov. 18 (4104).

27. Personen, die zum Stammadel der Ostseegouvernements gehören, sind bei dem Eintritte in den Staatsdienst verpflichtet, zum Nachweise ihres Adels bei der Heraldie, Auszüge aus den örtlichen Matrikeln ihrer Korporationen und zugleich auch Geburts- und Tauffcheine beizubringen. Die Auszüge aus den örtlichen Matrikeln werden in Livland und auf der Insel Desel mit der Unterschrift des residirenden Landraths, in den Gouvernements Esthland und Kurland aber mit der Unterschrift der Gouvernements-Adelsmarschälle (des Ritterschaftshauptmanns in Esthland und des Landesbevollmächtigten in Kurland) und mit der Contrasignatur der Ritterschaftssekretaire ausgefertigt.

Vergl. ebend.

28. Als Beweise des Rechtes zur Führung des Baronstitels gelten: erstens, die Allerhöchsten Gnadenbriefe oder Ukasen über die Allerhöchste Verleihung, oder auch zweitens, Zeugnisse, durch welche, auf den Grund genauer Nachweisungen, bescheinigt wird, daß die adeligen Geschlechter zur Zeit der Vereinigung der Ostseegouvernements mit Rußland bereits in die dasigen Adelsbücher aufgenommen waren, und daß ihnen sodann in Ukasen, Reskripten und andern öffentlichen Urkunden der Baronstitel beigelegt worden ist.

1833 März 7 (6029); 1834 April 20 (7007).

29. Alle den Baronstitel führende Personen sind verpflichtet, ihr Recht darauf zu beweisen, und zwar in Livland und auf der Insel Desel durch Zeugnisse des örtlichen Landrathskollegiums, im Esthländischen Gouvernement durch Zeugnisse des Ritterschaftshauptmannes, im Kurländischen aber durch Zeugnisse des Ritterschaftskomiteés.

1830 Nov. 18 (4104); 1833 März 7 (6029); 1834 Apr. 20 (7007).

30. Edelleute der Ostseegouvernements, die den Fürsten- oder Grafentitel führen, haben ihr Recht auf diese Titel und Würden, der zu diesem Behufe allgemein vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu beweisen.

1833 März 7 (6029).

31. Eben so müssen die Rechte des in den Ostseegouvernements wohnenden, in die örtlichen Matrikeln derselben nicht eingetragenen Adels — des Geschlechtadels sowohl, als auch des persönlichen Adels — der in dem Reichsgesetzbuche allgemein vorgeschriebenen Ordnung gemäß, bewiesen werden.

Allg. Reichsg. Bd. IX, § 60. Vergl. den Allerh. best. Do'kad des Oberbirig. der II Abth. der Eigenen Kanzlei Er. K. M. v. 5 Juni 1841.

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Vorzügen des Stammadels der Ostseegouvernements, als Korporation.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

32. Jeder der vier Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements stehen folgende Rechte zu:

1) Das Recht, sich zur Berathung in ihren gemeinsamen Angelegenheiten zu versammeln.

Urf. d. Des. Bisch. Kiewel v. 1524; Reg.-Form. v. 1617, § 20; Affordpunkte der Livländischen Rittersch. v. 4. Juli 1710 (2279) P. 5; Affordpunkte der Esthländ. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) P. 8; Gn.-Br. der Kaiserin Anna Ioannowna v. 28 März 1731 (5732); Rest. des General-Gouverneurs Grafen Browne an die Deselsche Rittersch. v. 19 Sept. 1783.

2) Das Recht, ihr eigenes Verzeichniß der ritterschaftlichen Geschlechter oder ihre Matrikel (Ritterbank) zu haben (a), neue Mitglieder in diese Matrikel aufzunehmen und diejenigen davon auszuschließen, welche sich des Rechtes zur Adelskorporation zu gebhren unwürdig gemacht haben (b) (Vergl. Tit. IV dieses Buches).

(a) Für Livl.: Kön. Schwed. Resol. v. 14 Nov. 1650; Gouvernementspatente v. 17 Nov. 1750, 6 Febr. 1755 und 29 Juli 1747. Für die Insel Desel. Rest. des Gen.-Gouv. Grafen Browne an die Deselsch. Rittersch. v. 19 Sept. 1783. Für Esthl.: Kön. Schwed. Resol. v. 31 Aug. 1643, 7 Jan. 1651 und 17 Okt. 1675; Gouv.-Pat. v. 13 Jan. 1741. Für Kurl.: Reg.-Form. v. 1617, Art. 59; Kurl. Ritterbanks-Absh. v. 20 Juli 1634, best. vom Könige Johann Kasimir am 10 Febr. 1649. — (b) 1785 April 21 (16187) § 63.

3) Das Recht der Wahl zu sämtlichen Aemtern, deren Besetzung dem Adel gebührt (Vergl. Hauptst. III).

Für Livl. und Esthl.: Kön. Schwed. Resol. v. 31 Okt. 1662 und 6 April 1675. Für die Insel Desel: Rest. des Gen.-Gouv. Grafen Browne an die Deselsche Rittersch. vom 19 Sept. 1783. Für Kurl.: Reg.-Form. v. 1617, Art. 1 und 5; Landt.-Schlüsse v. 13 Aug. 1621 § 3, 9 Aug. 1636, § 11; Komm.-Absh. v. 1642, § 7; 3 Sept. 1718, § 6.

4) Das Recht, ohne besondere obrigkeitliche Bestätigung nicht nur zum Besten der Ritterschaftskasse, sondern auch zum Behufe der Erfüllung gemeinsamer Leistungen, so wie zu Lieferungen und zu andern gemeinnützigen Zwecken, Bewilligungen zu machen.

Für Livl.: Königl. Schwed. Resol. v. 12 Okt. 1642 und 17 Aug. 1648, P. 5. Für die Insel Desel: Landt.-Ordn. v. 1727. Für Esthl.: Landt.-D. v. 1756. Für Kurl.: Reg.-Form. v. 1617, § 37.

5) Das Recht, die auf die Güter des Adels an Gelde und in Natur fallenden Landesprästande, nach den vom Adel selbst zu bestimmenden Normen, zu vertheilen.

Afford-Punkte der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) P. 10; Rest. des Gen.-Gouv. Gr. Browne an die Deselsche Rittersch. v. 19 Sept. 1783; 1816 Dec. 14 (26558); Vorschrist d. Ministers d. Innern an die Livl. Gouv.-Regier. v. 7 Dec. 1827.

Anmerkung. In Kurland wird die Repartition und Erhebung der Landesprästande nach Vorsch. der allgemeinen Verordnungen bestätigt. (Allg. Reichsg. Bd. IV, Landespr.-Regl.).

6) Das Recht, auf den Grund des Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland v. 28 December 1832 (5870) und auf die darin angeordnete Weise, an der Verwaltung der Angelegenheiten dieser Kirche Theil zu nehmen.

7) Das Recht an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung verschiedener Lehranstalten und milder Stiftungen, den in den Verordnungen, Statuten und Reglements über diese Anstalten enthaltenen Bestimmungen gemäß, Theil zu nehmen.

8) Das Recht, die Ordnung festzustellen und zu ändern, welche bei Verwaltung der Ritterschaftsgüter zu beobachten ist, und die Rechnungen und andere auf diese Verwaltung Bezug habende Dokumente zu revidiren.

9) Das Recht, an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Land-Volkschulen Theil zu nehmen.

1838 Sept. 13 (11532).

10) Das Recht, die Geschäfts-Ordnung festzustellen und zu ändern, welche in den Versammlungen der Ritterschaften und bei Verwaltung der von den ritterschaftlichen Korporationen abhängigen Anstalten zu beobachten ist.

Vergl. die Landt.-O. der Ritterschaften.

33. Die Ritterschaften der Ostseegouvernements erhalten in allen Urkunden, Reskripten, Briefen und Schreiben die Benennung: Wohlgeboren.

Reg.-Form. v. 1617, §§ 38 und 39; Landt.-Schluß v. 13 Juni 1648, § 11; 1763 Jan. 29 (11745).

34. Die Ritterschaften der Ostseegouvernements können sich ihrer Bedürfnisse und Interessen wegen durch ihre Marschälle mittelst Vorstellungen an die Civilgouverneure, den Generalgouverneur und das Ministerium des Innern wenden; dürfen aber auch in wichtigen Fällen bei Kaiserlicher Majestät suppliciren.

Allg. Reichsg. Bd. IX, § 104.

Anmerkung. In allen ihren Vorstellungen und Schriften unterzeichnen sich die Adelsmarschälle nach der Benennung ihrer Ämter, ohne sich der in frühern Zeiten ihren Gouvernements beigelegten Bezeichnung zu bedienen.

Allerh. Befehl v. 17 April 1845.

35. Die Ritterschaften der Ostseegouvernements adressiren ihre Bittschriften zu Eigenen Händen Kaiserlicher Majestät. Sollte es aber zur Erläuterung einer Bitte oder Beschwerde für nöthig erachtet werden, Deputirte einzuberufen, so ordnet die Ritterschaft solche ab, jedoch nicht mehr als drei. Diese Deputirten sind mit der gehörigen Vollmacht zu versehen, worin sämtliche Gegenstände, deren Betreibung ihnen übertragen ist, genau bezeichnet werden müssen. Ueber die zu Deputirten ernannten Personen haben der Generalgouverneur und der Civilgouverneur dem Minister des Innern zu berichten.

Allg. Reichsg. Bd. IX, § 105.

36. Die Ritterschaften von Esthland, Kurland und Livland mit Desel haben Kreditanstalten, die für jede besonders errichtet sind, und unter ihrer eigenen Aufsicht und Kontrolle stehen. Es werden diese von ihnen nach Allerhöchst bestätigten Reglements und nach den auf den Grund dieser Reglements getroffenen Anordnungen durch Beamte verwaltet, welche aus der Mitte der Ritterschaft, ohne besondere Bestätigung derselben von Seiten der Regierung, zu erwählen sind.

Vergl. die Allerh. bestät. Reglements dieser Kreditanstalten.

37. Die Ritterschaften der Ostseegouvernements sind bei Verträgen über bedungene Leistungen zum Behufe der Landesprästandten in ihrem Gouvernement oder Kreise, bei Gleichheit der Preise vorzugsweise vor andern Mitbewerbern als Kontrahenten zuzulassen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 117.

38. Die Adelskorporation, welche Leistungs- oder Lieferungsverträge zum Besten der Truppen in ihrem Gouvernement oder Kreise schließt, wird von der durch gesetzliche Pfänder zu bewerkstelligenden Sicherstellung dieser Verträge befreit.

Eben., § 118.

39. Die Ritterschaften von Livland, Esthland und Desel sind befugt, die Poststationen ihres Gouvernements oder Kreises unter ihrer eigenen Verwaltung zu unterhalten, jedoch unter der Oberaufsicht des Postressorts; auch können sie nöthigen Falles mit obrigkeitlicher Genehmigung neue errichten. Es hat daher auch jeder Edelmann, der zu einer dieser Korporationen gehört, das Recht in dem Gouvernement oder Kreise, wo er örtlich immatrikulirt ist, Postpferde gegen bloße Bezahlung der Progonelder zu erhalten, ohne zur Vorzeigung eines Postpasses (Podorošhnaja) verpflichtet zu sein.

Gen.-Uf. v. 19 März und 10 Mai 1756 (10551); 19 Jan. 1797 (17477) p. 5.

40. Die Adelskorporationen werden von der Bezahlung des vom Gewichte zu erlegenden Geldes für ihre in Sachen des Adels mit der Post zu versendenden Papiere und Pakete befreit.

41. Jede ritterschaftliche Korporation hat ihre bloß unter der Aufsicht und Kontrolle der Ritterschaft stehende Kasse.

Für Livl.: Kön. Schw. Resol. v. 12 Okt. 1642 und 17 Aug. 1648, p. 4. Für die Insel Desel: Landt.-D. v. 1827. Für Esthland: Landt.-D. v. 1756. Für Kurland: Reg.-Form. v. 1617, § 37.

42. Jede Ritterschaft führt ihr in der Beilage I beschriebenes Wappen.

Für Livl.: Diplom über die Verein. Livl. mit Littauen v. 26 Dec. 1566, Art. 5. Die Zeit der Verleihung des Wappens an die Deselsche Ritterschaft ist unbekannt. Sie fällt in die Zeit des Deselschen Bischofs Herrmann, um das Jahr 1340. Der Esthländischen Ritterschaft ist das Wappen vom Dänischen Könige Woldegar II verliehen worden. Für Kurland: Vereinigungsakte der Kurländischen und Piltenschen Ritterschaft v. 27 März 1819, Art. 7.

43. Jede Adelskorporation hat ihr Archiv.

Allg. Reichsg. Bd. IX, § 98.

44. Jede Ritterschaft hat zu ihren Versammlungen ein besonderes Haus, die Livländische in Riga, die Esthländische auf dem Dome zu Reval, die Kurländische in Mitau, die Deselsche in Arensburg. Diese Häuser nebst allen Zubehörungen sind von Einquartierung und andern allgemeinen Leistungen befreit.

1726 Sept. 22 (4779); 1728 Sept. 12 (5350); 1808 Sept. 25.

45. Die Ritterschaften behalten für ewige Zeiten das Recht zum Besitze der ihnen zum Unterhalte der Ritterschaftsbeamten und zu andern allgemeinen Bedürfnissen Allerhöchst verliehenen Ländereien und Güter, die in der Beilage II ausführlich angegeben sind.

Für Livland: 1725 Juli 8 (4734) und Sept. 22 (4779); 1728 Sept. 12 (5356); 1729 März 31; 1810 Jan. 7 (24072). Für die Insel Desel: 1798 Apr. 9 (18474) p. 6. Nam. Bef. v. 1839 Juni 1. Für Esthland: Königl. Schwed. Res. v. 17 Jan. 1651. Affordpunkte der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) p. 17.—Unabdr. der Kaiserin Katharina I v. 31 Mai 1725 (4723). Für Kurland: Unabdr. v. 8 Sept. 1806 und Allerh. Befehl v. 7 Jan. 1810 (24072).

46. Das persönliche Verbrechen eines Edelmannes fällt auf keinen Fall dem ganzen Adel zur Last.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 124.

47. Eine Adelsversammlung kann in keiner Sache vor Gericht gezogen werden.

Ebend., § 125.

48. Eine Adelsversammlung ist in keinem Falle der Verhaftung unterworfen.

Ebend., § 126.

49. In den Ostseegouvernements wohnen die Gouvernementsprokureure den Versammlungen der Ritterschaften nicht bei.

Allerh. Bef. an den Gen.-Gouv. Baron Pahlen v. 12. Okt. 1852 (5667).

Zweites Hauptstück.

Von den Versammlungen der Ritterschaften.

50. Die Ritterschaften der Ostseegouvernements bilden folgende Versammlungen: in Livland die Landtage, Konvente und Kreisversammlungen; auf der Insel Desele die Landtage und Konvente; in Esthland die Landtage, die Versammlungen des Ritterschaftsausschusses und die Kreistage; in Kurland die Konferenzen, die Deputirtenlandtage, die Oberhauptmannschafts-, Kreis- und Kirchspielsversammlungen.

Anmerkung. Außerdem werden in Livland und auf der Insel Desele zur Wahl der Kirchspielsrichter und ihrer Substituten Versammlungen nach Kirchspielsgerichts-Sprengeln (§ 395 und and.), in Livland aber zur Wahl der Postirungsdirektoren die sogenannten Postirungskonvente (§§ 395, 680 und and.) einberufen.

Erste Abtheilung.

Von den Versammlungen der Livländischen Ritterschaft.

A. Von den Landtagen.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung.

51. Die Landtage sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 1.

52. Die ordentlichen Landtage versammeln sich alle drei Jahre zu einer bestimmten Zeit.

Ebend., § 2.

Anmerkung. Die Eröffnung des Landtags findet in der Regel in der letzten Woche des Jahres statt.

Livl. Landt.-Befehl. v. 1839, best. durch die Vorschr. der Livl. Gouv.-Reg. v. 4 Febr. 1840.

53. Die Zeit der Ausschreibung der außerordentlichen Landtage richtet sich nach der größern oder geringern Nothwendigkeit derselben (a). Während der Juridiken des Hofgerichts dürfen sie nur in dringenden Fällen gehalten werden (b).

(a) Livl. Landt.-D. v. 1827, § 3. — (b) Ebend., § 5.

54. Die Erledigung der Frage: ob die Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtags nöthig sei, hängt von dem Ermessen des Generalgouverneurs und des Adelskonvents ab.

Ebend., § 3.

55. Sowohl die ordentlichen Landtage, als auch die außerordentlichen können nicht anders zusammenberufen werden, als auf Anordnung des Generalgouverneurs.

Ebend., § 4.

56. Der residirende Landrath stellt dem Generalgouverneur in Betreff der Ausschreibung des Landtags ein Memorial vor, worin die Hauptbeweggründe zur Zusammenberufung des Landtags und der zur Eröffnung desselben anzuberaumende Termin anzuzeigen sind.

Ebend., §§ 4 u. 5.

57. Erfolgt hierauf die Zustimmung des Generalgouverneurs, so wird der Adel durch die Rigaschen Intelligenzblätter und durch Gouvernementsregierungs patente, welche acht Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermine an sämtliche Kirchspiele zu erlassen sind, einberufen.

Ebend., § 6.

58. Durch die zum Behufe der Versammlung zum Landtage erlassenen Patente der Gouvernementsregierung werden die Edelleute zugleich aufgefordert, drei Wochen vor Eröffnung des Landtags beim Landrathskollegium entweder unmittelbar oder durch den Oberkirchenvorsteher in Bezug auf die Bedürfnisse und Interessen der Adelskorporation mit Vorstellungen einzukommen. Diese Patente werden, mit Beobachtung der für die Publikationen im allgemeinen vorgeschriebenen Ordnung, in den Kirchspielen von Hof zu Hof gesandt, und, mit der Empfangsbescheinigung versehen, dem Ortsprediger zugestellt; von ihm aber an die Ritterschafskanzellei zurückgeschickt.

Ebend., §§ 6 u. 7.

59. Trachtet es der Generalgouverneur auf höhern Befehl für nothwendig, irgend einen Gegenstand der Ritterschaft zur Prüfung zu übertragen, so benachrichtigt er den residirenden Landrath schriftlich oder mündlich hiervon. Der residirende Landrath versammelt hierauf unverzüglich den Adelskonvent. Dieser aber erwägt, ob nicht auch ohne die Ritterschaft zu einem außerordentlichen Landtage zu versammeln, dem Verlangen des Generalgouverneurs genügt werden könne, und macht sodann demselben die nöthige Vorstellung hierüber.

Ebend., § 4.

60. Die Livländische Ritterschaft versammelt sich zum Landtage in der Regel in der Stadt Riga (a); sie kann sich aber, wenn es die Umstände erheischen, mit Genehmigung oder auf Verfügung des Generalgouverneurs, auch an einem andern Orte versammeln (b).

(a) Ebend., § 1. — (b) Königl. Schwed. Resol. v. 10 Mai 1678, § 26.

II. Von der Zusammensetzung des Landtags.

61. Auf dem Landtage müssen alle zur örtlichen Matrikel gehörende Livländische Edelleute erscheinen, die nicht unter Vormundschaft oder Curatel stehen, das 21ste Lebensjahr überschritten, das 60ste Jahr aber noch nicht erreicht haben und in Livland mit Landgütern ansäßig sind, die durch Erbschaft oder Kauf, oder durch Pfand- oder Krentekontrakte in ihren Besitz gekommen.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 10.

62. Die Rigasche Stadtgemeinde ist berechtigt, zwei Rathsglieder als Deputirte zum Livländischen Landtage abzuordnen.

Ebend., § 18.

63. Auf dem Landtage können, falls sie es wünschen, erscheinen: 1) Edelleute, die zur örtlichen Matrikel gehören und über 60 Jahre alt sind; 2) örtlich immatrikulirte

Edelleute, die das zur Volljährigkeit erforderliche Alter (von 21 Jahren) erreicht haben, wenn sie auch in Livland weder ererbte, noch erkaufte Güter, noch Pfandgüter oder Arrenden besitzen, und 3) Edelleute und Bürgerliche, welche in Livland Landgüter oder Arrenden besitzen, ohne in die btlliche Matritel aufgenommen zu sein (Vergl. Art. 100 und Anmerk.).

Ebend., §§ 18 u. 44.

64. Außer den in den vorhergehenden §§ 61, 62 und 63 erwähnten Personen wird es Niemandem, ohne besondere Erlaubniß des Landmarschalls, gestattet, dem Landtage beizuwohnen.

Ebend., § 81.

65. Alle diejenigen, welche verpflichtet sind, auf dem Landtage zu erscheinen, oder die bloß wünschen, demselben beizuwohnen, müssen sich vor Eröffnung desselben beim Landmarschalle melden, und sich in der Ritterschaftskanzellei einschreiben lassen.

Ebend., § 11.

Anmerkung. Die Namen der zu dem Landtage erschienenen Edelleute werden von dem Ritterschaftsnotare in einer Liste verzeichnet.

Ebend., § 11.

66. Personen, welche verpflichtet sind auf dem Landtage zu erscheinen, und ohne besondere gesetzliche Gründe ausbleiben, oder Ursachen vorschützen, die nicht erheblich sind, verurtheilt für jeden Tag der Verspätung eine Pbn von 2 Rbl. S. M. zum Besten der Ritterschaftskasse; erscheinen sie aber gar nicht und versäumen dem residirenden Landrathe vor Eröffnung des Landtags die Gründe ihres Ausbleibens anzuzeigen, so werden sie ein für allemal mit 100 Rbl. S. M. bestraft.

Ebend.

67. Für gültige Ursachen des Nichterscheinens auf dem Landtage werden erachtet: Krankheit, Abwesenheit aus dem Gouvernement, die Verpflichtung zur Abwartung gerichtlicher Termine, in Fällen, die keinen Aufschub leiden, und andere rechtmäßige Hindernisse (Vergl. die Gesetze über den bürgerl. Prozeß).

Ebend.

Anmerkung. Zur Bergewisserung des Vorhandenseins dieser Ehehaften bedarf es keiner Bescheinigung dritter Personen.

Ebend., § 11.

68. Wer sich auf dem Landtage einfindet, muß während der Dauer desselben täglich zur bestimmten Stunde in der Versammlung erscheinen und bis zur Beendigung der Sitzungen darin verbleiben.

Ebend., § 12.

69. Entfernt sich Jemand während der Sitzung, so ist er weder berechtigt, den in seiner Abwesenheit gefaßten Beschlüssen zu widersprechen, noch kann er verlangen, daß die Gegenstände, über welche bereits eine Verhandlung Statt gefunden hat, abermals zur Berathung kommen.

Ebend., §§ 12 u. 15.

70. Verläßt ein Edelmann, der verpflichtet ist, auf dem Landtage zugegen zu sein (§ 61), eigenmächtig solchen, ohne besondere gesetzliche Gründe dafür vorschützen zu können, so verfällt derselbe zum Besten der Ritterschaftskasse, wenn er Landrath oder Kreisdeputirter ist, in eine Strafe von 6 Rbl. S. M., wenn er aber kein solches Amt bekleidet, in eine Strafe von 3 Rbl. S. M. für jeden Tag, von der Zeit seiner Abreise an gerechnet bis zur Schließung des Landtags.

Ebend., § 14.

III. Von der Eröffnung und der Dauer des Landtages.

71. Am Tage vor der Landtagseröffnung versammeln sich die Landräthe und der Landmarschall, um die Liste der Personen zu ordnen, die sich zum Landtage eingefunden haben und zugleich auch zur Verzeichnung der Abwesenden.

Ebend., § 17.

72. Demnächst aber begeben sich zwei von den Landräthen mit dem Landmarschalle zum Generalgouverneur, um ihn zu benachrichtigen, daß sich die Ritterschaft versammelt habe, und ihm den nächsten Tag, nach gehaltenem Gottesdienste, durch eine besondere Deputation über die Eröffnung des Landtages Bericht erstatten würde. Die hierbei übliche Anrede hält derjenige von den abgeordneten Landräthen, welcher dem Dienste nach älter ist.

Ebend.

73. Am Tage der Eröffnung des Landtages versammeln sich die Landräthe, der Landmarschall und die Kreisdeputirten in der Rathskammer; der Adel aber in dem Versammlungssaale. Der Letztere ordnet sich hier nach den beiden Distrikten, dem Lettischen und dem Esthischen.

Ebend., § 18.

74. Die zur örtlichen Matrifel gehörenden Edelleute des Distrikts, aus welchem der Landmarschall gewählt worden ist, nehmen stets ihre Plätze auf der rechten Seite seines Sitzes ein; alle übrigen Edelleute und sonstigen Personen, welche berechtigt sind, auf dem Landtage zu erscheinen, nehmen dagegen die Plätze ein, die ihnen vom Landmarschalle besonders angewiesen werden. Die Deputirten der Stadt Riga haben ihren Platz zwischen den Edelleuten des Lettischen Distrikts. Diese Ordnung wird von der Versammlung während der ganzen Dauer des Landtages beobachtet.

Ebend., § 18.

75. Nach Verrichtung des Gottesdienstes in der St. Jakobs-Kirche (a), wird eine besondere Deputation an den Generalgouverneur abgeordnet, um demselben die Eröffnung des Landtages anzuzeigen (b). Hierauf beginnt der Landmarschall die Landtags-Verhandlungen durch eine feierliche Rede, und bestimmt, in Gemeinschaft mit den Landräthen, für den folgenden Tag die Stunde zur Zusammenkunft. Nach dieser Anzeige wird die Versammlung entlassen (c).

(a) Ebend., § 19. — (b) Ebend. — (c) Ebend., § 21.

76. In der Regel dauert der Landtag nicht länger als einen Monat (a); nichts desto weniger kann derselbe aber in Fällen von besonderer Wichtigkeit, dem Ermessen der Versammlung gemäß, mit Zustimmung des Generalgouverneurs, auch prorogirt werden. Während der ganzen Dauer desselben haben die Landgerichte keine ordentlichen Juridiken, auch werden ihnen außerordentliche nur auf besondere Vorschrift der Oberbehörde gestattet (Vergl. die Beh.-Verf. der Dist.-Gouv., B. II) (b).

(a) Ebend., § 85. — (b) Ebend., § 5.

IV. Von den vorbereitenden Maßregeln zur Bestimmung der Gegenstände der Landtagsverhandlungen.

77. Zwei Wochen vor dem zur Eröffnung des Landtags anberaumten Termine versammelt sich ein besonderer Konvent, bestehend aus den Landräthen, den Kreisdeputirten und den

Rassedeputirten und Revidenten, um sich über die nöthigen Vorbereitungen zum Landtage zu berathen.

Ebend., § 7.

78. Dieser berathende Konvent hat: 1) die Gegenstände auszumitteln, die einer Prüfung des Landtags bedürfen, und dieselben, mit Beifügung seines Gutachtens, schriftlich abzufassen; 2) die aus den Kreisen unmittelbar oder durch die Oberkirchenvorsteher eingegangenen Petitionen und Anträge zu untersuchen; 3) erforderlichen Falles wegen Verbesserungen in Betreff der Verwaltung der Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und der Landschulen Vorschläge zu entwerfen; 4) bei dem Civilgouverneur um die Erlaubniß zu der bei Eröffnung des Landtages zu veranstaltenden Feierlichkeit nachzusuchen und deshalb die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Ebend., §§ 7 u. 8.

79. Die Petitionen und Anträge sind drei Wochen vor dem Anfange der Sitzungen des beratenden Konvents aus den Kreisen einzuliefern. Gehen solche nach Eröffnung der Sitzungen desselben ein, so bleiben sie bis zum nächsten Landtage liegen.

Ebend., §§ 7 u. 34.

80. Findet der berathende Konvent, daß irgend eine Petition oder ein Antrag sich nicht zur Landtagsverhandlung eigne, oder daß dieselben außer dem Landtage erledigt werden können, so eröffnet der Landmarschall solches dem Bittsteller, welchem es jedoch unbenommen bleibt, darauf anzutragen, daß der Landtag hierüber entscheiden möge.

Ebend., § 34.

81. Die Gutachten, welche die Konventsglieder in den Fällen zu ertheilen haben, die in den vorhergehenden §§ 78, 79 und 80 erwähnt worden sind, werden auf den Antrag des Landmarschalls schriftlich abgefaßt, nachdem sich zuerst die Kreisdeputirten, nachher aber auch die Landräthe besonders darüber berathen haben.

Ebend., § 7.

82. Ist Jemand von den Mitgliedern des Konvents bei diesen Berathungen nicht zugegen, und schützt auch keine rechtmäßigen Ursachen seines Ausbleibens zeitig vor, so ist er deshalb zum Besten der Ritterschaftskasse für jeden Tag der Abwesenheit mit 5 Rbl. S. W., wenn er aber gar nicht erscheint, mit 100 Rbl. S. W. zu bestrafen. Diese von dem Abwesenden verwirkte Pdn fällt jedoch weg, wenn er erweist, daß er nicht nur nicht erscheinen konnte, sondern auch kein Mittel hatte, Nachricht hiervon zu ertheilen.

Ebend., § 9.

V. Von den Gegenständen der Landtagsverhandlungen.

83. Alles, was sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft, oder auf das Wohl des ganzen Landes bezieht, kann Gegenstand der Landtagsverhandlungen sein.

Rönlgl. Schwed. Ref. v. 4 Jul. 1643. Civil. Landt.-D. v. 1827, § 2.

84. Insbesondere sind Gegenstände der Landtagsverhandlung: 1) die Wahl des Landmarschalls (a); 2) die Propositionen der Gouvernements- und höhern Obrigkeit in allgemeinen Landesangelegenheiten (b); 3) die für den Landtag in den gemeinschaftlichen Sitzungen der Mitglieder des beratenden Konvents vorbereiteten Sachen und insbesondere die Vorstellungen wegen Verbesserungen im Kirchen- und Landschulwesen (c); 4) die Gesuche um Aufnahme

in die Matrikel (d); 5) die Petitionen und Anträge über Gegenstände, welche das ganze Land oder die ganze Ritterschaft betreffen und von dem beratenden Konvente (Vergl. § 80) nicht angenommen worden sind (e); 6) die Geldbewilligungen und andere gemeinschaftliche Leistungen (f); 7) Privatgesuche, die an den Landtag gerichtet sind (g); 8) die Besetzung der von der Ritterschaft abhängenden erledigten Ämter (h) und 9) die Revision der seit dem letzten Landtage bis zum gegenwärtigen geführten Rechnungen über die Ritterschaftskasse (i).

(a) Viol. Landt.-D. v. 1827, § 56.—(b) Ebenb., § 31.—(c) Ebenb. §§ 8 u. 33.—(d) Ebenb.
(e) Ebenb. — (f) Ebenb. — (g) Ebenb., § 33.—(h) Ebenb., § 56.—(i) Ebenb., § 52.

Anmerkung. Die Propositionen, welche der Generalgouverneur der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft macht, werden von ihm dem Landmarschalle entweder persönlich, bei Vorstellung der Landtagsdeputation, eingehändig, oder sie werden demselben schriftlich in das Ritterhaus zugesandt.

85. Gegenstände der Landtagsberathungen können nicht sein: 1) Justizsachen (a); 2) Beiträge nach Haken, die sich nicht auf allgemeine Angelegenheiten und Zwecke beziehen (b); 3) Vorschläge, welche die Verletzung der Rechte irgend einer Privatperson zum Besten der Ritterschaft zum Gegenstande haben (c).

(a) Königl. Schwed. Resol. v. 4 Jul. 1643. — (b) Viol. Landt.-D. v. 1827, § 44. —
(c) Ebenb., § 15.

VI. Von der bei Verhandlung der Landtagsangelegenheiten zu beobachtenden Ordnung.

86. Die Verhandlungen des ordentlichen Landtags beginnen mit der Wahl eines neuen Landmarschalls, wenn nicht der zeitherige, auf die einhellige Aufforderung der ganzen Ritterschaft, darein willigt, sein Amt auch für die nächsten drei Jahre beizubehalten.

Ebenb., § 22.

87. Nach der Wahl des neuen Landmarschalls legt der bisherige, welcher während des ganzen Landtages seinem Amte vorzustehen fortfährt, Rechenschaft darüber ab, welche Beschlüsse des letzten Landtages zur Ausführung gekommen sind, und bei welchen dieses nicht der Fall ist. Zugleich zeigt derselbe die Ursachen der Nichterfüllung dieser letztern an.

Ebenb., § 29.

88. Hierauf kommen die übrigen zur Berathung vorliegenden Angelegenheiten, nach der Bestimmung des Landmarschalls, zum Vortrage, indem dabei nach Möglichkeit die im § 84 vorgeschriebene Ordnung beobachtet wird.

Ebenb.

89. Der Landmarschall eröffnet die Verhandlungen, sobald die Versammlung, mit Einfluß der Mitglieder des Adelskonvents, aus nicht weniger als zwei und dreißig stimmberechtigten Personen besteht.

Ebenb., § 13.

90. Der Landmarschall trägt die Sache stehend vor, mit dem Stabe in der Hand. Jedes Mitglied der Versammlung ist verpflichtet, ihn mit Aufmerksamkeit anzuhören, ohne ihn zu unterbrechen. Die ausführlichen Regeln über die Geschäftsordnung auf dem Landtage und über die Strafen, womit die Verletzung derselben bedroht wird, sind in der besondern Landtagsordnung enthalten, welche unter Bestätigung der Gouvernementsoberbrigkeit abgefaßt wird.

Ebenb., §§ 49—51, 62, 71—84.

91. Während des Landtages bilden die Landräthe einerseits, die Kreisdeputirten unter dem Vorſiße des Landmarschalls aber andererseits, zwei besondere von einander getrennte Ausschüsse. Diese prüfen sämtliche Gegenstände, welche zur Verhandlung des Landtages vorliegen und in Betreff deren im beratenden Konvente keine Berathung Statt gefunden hat (Vergl. § 77 und folg.), und ertheilen darüber ihre schriftlichen Gutachten.

Ebend., § 35.

Anmerkung. Die Kasse-Deputirten nehmen in allen Sachen, welche sich auf die Ritterschafskasse beziehen, an den Sitzungen des durch die Kreisdeputirten gebildeten Ausschusses Theil.

92. Entsteht in Betreff einer Sache, die den Kreisdeputirten zur Prüfung übergeben worden ist, ein Zweifel, so konferiren dieselben deshalb durch den Landmarschall mit dem Landrathskollegium.

Ebend., §§ 37 u. 38.

93. Ueber das von den Kreisdeputirten vorgestellte Gutachten ertheilen die Landräthe ihr Consilium, worauf die Kreisdeputirten zu ihrem endlichen Gutachten über die Sache, mit möglichster Rücksicht auf das Consilium der Landräthe, schreiten.

Ebend.

94. Jedem Kreisdeputirten und Landrathe ist es erlaubt, seine Meinung, wenn selbige von der Majorität abweicht, zu Protokoll zu geben, und selbige dem Landtage zur Prüfung vorzulegen.

Ebend., § 38.

95. Weichen die durch den Landmarschall dem Landtage vorzulegenden Meinungen der Kreisdeputirten und der Landräthe von einander ab, so können die Landräthe verlangen, daß auf dem Landtage in jedem Kreise zu besondern Berathungen über den fraglichen Gegenstand, zum Behufe einer möglichst genauen und ausführlichen Prüfung desselben, geschritten werde. Während dieser besondern Kreisberathungen haben sowohl die Landräthe, als auch die Deputirten, zur Unterstützung ihrer Meinungen alle nöthigen Erläuterungen zu geben.

Ebend.

VII. Von den Landtagschlüssen.

1) Von der Fassung der Landtagschlüsse.

96. Sind in einer Sache alle vom Landmarschalle vorgelegten Umstände vorgetragen und berathen worden, so faßt die Ritterschaf in voller Versammlung ihren Beschluß.

Ebend., § 37.

97. Jeder Edelmann, der auf dem Landtage anwesend und örtlich immatrikulirt ist, auch ein Rittergut in Livland besitzt, hat bei sämtlichen Landtags-Berathungen und Schlüssen ein Stimmrecht.

Ebend., §§ 44 u. 63.

98. Edelleute, welche örtlich immatrikulirt sind, aber in Livland keine Rittergüter besitzen, können zwar auf dem Landtage zugegen sein (§ 63, P. 2), nehmen aber weder an den Wahlen, noch an andern Verhandlungen und Berathungen der Versammlung Theil.

Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

99. Wird ein Edelmann, der kraft des vorhergehenden § 98 kein Stimmrecht auf dem Landtage hat, von einem andern Edelmann, dem dieses Recht gebührt, der aber eines gesetzlichen Hindernisses wegen auf dem Landtage nicht erschienen ist, bevollmächtigt, so nimmt derselbe (wenn seine Vollmacht vom Landmarschalle für gültig erklärt wird) als stimmberechtigt an den Landtagsberatungen Theil; doch sind die Wahlen zu Aemtern davon ausgeschlossen, bei welchen keine Vollmachten zulässig sind.

Allerh. bez. Gutacht. des Reichsr. v. 21 Juni 1845.

100. Edelleute, die zu der örtlichen Matrikel nicht gehören, in Livland aber entweder als Eigenthümer, oder in Folge geschlossener Pfandkontrakte Rittergüter besitzen, üben bloß bei Beratungen über Bewilligungen ein Stimmrecht aus, ohne an den Wahlen und andern Beschlüssen des Landtags Theil zu nehmen.

Allerh. bez. Doktrab des Oberdirigirenden der II Abth. der Eig. Kanz. Sr. K. M. vom 20 Jun. 1841.

Anmerkung. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf Bürgerliche, welche Rittergüter in Livland besitzen.

101. Die beiden Deputirten der Stadt Riga haben bei sämtlichen Landtagsbeschlüssen nur eine Stimme.

Livl. Landt.-D. von 1827, § 63.

102. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, selbst wenn es mit mehreren Gütern ansäßig ist.

Ununterbr. Gewohnh.

103. Vater und Sohn, die Landgüter besitzen, und eben so Brüder, selbst dann wenn sie sich im Besitze von ungetheilten Landgütern befinden, haben jeder für sich eine besondere Stimme.

Livl. Landt.-D. von 1827, § 44.

104. Ist in Livland nach dem Jahre 1819 von einem Rittergute ein bloß aus Hofsländereien bestehendes Stück abgetheilt worden und an einen andern Besitzer übergegangen, so hat dieser Besitzer, er mag zu einem Stande gehören, zu welchem er wolle, bei Bestimmung der Bewilligungen keine Stimme auf dem Landtage. Dagegen können die Besitzer abgetheilter Stücke, die aus Hofsländereien bestehen, ohne Rücksicht auf deren Umfang ein Stimmrecht auf dem Landtage und den Kreisversammlungen ausüben, wenn sie Edelleute, selbst nicht immatrikulirte sind, und ihnen dieses Recht auf dem Landtage durch Stimmenmehrheit für die Zeit ihres Besizes dieser Landstücke ertheilt wird.

Allerh. bez. Doktrab des Oberdirigirenden d. II Abth. der Eig. Kanz. Sr. K. M. v. 20 Jun. 1841.

105. Findet in der Versammlung eine Verhandlung über die Besetzung irgend eines Amtes, oder über das Ballotement in Betreff eines andern Gegenstandes Statt, und eins von den stimmberechtigten Mitgliedern der Ritterschaft ist während dieser Zeit verpflichtet, als Landrath, oder als Kreisdeputirter, oder wegen eines speziellen Auftrags des Adels einer andern besondern Berathung beizuwohnen, von welcher es sich nicht entfernen kann, so wird es nicht als abwesend betrachtet, sondern wird ihm in diesem Falle gestattet, seine Meinung schriftlich abzufassen und dieselbe der Versammlung des Kreises vorzustellen, in welchem die gedachte Wahl oder Verhandlung Statt findet. Auf dieselbe Weise nimmt dieses Mitglied an dem Ballotement Theil.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 45.

106. Ein Landtagschluß ist ungültig, wenn nicht wenigstens 32 stimmberechte Mitglieder, mit Inbegriff der Mitglieder des Adelskonvents, durch wirkliche Stimmgebung daran Theil genommen haben.

Ebend., § 13.

107. Ein Landtagschluß wird gefaßt: 1) durch einhelligen Beschluß sämtlicher Mitglieder, oder 2) durch Ballottement.

Ebend., §§ 29, 40 und 45.

108. Kommt nach gehrteger Berathung kein einhelliger Beschluß zu Stande, und es trägt eins von den stimmberechtigten Mitgliedern auf das Ballottement an, so wird ihm dieses zugestanden, sobald sein Antrag durch noch zwei andere Mitglieder der Ritterschaft, die gleichfalls stimmberechtigt sind, unterstützt wird.

Ebend., §§ 40 und 46.

109. Nach Beantragung des Ballottements trägt der Landmarschall dem Ritterschaftssekretair auf, die zu entscheidende Frage in demselben Sinne zu stellen, wie solche von dem auf das Ballottement Antragenden beabsichtigt worden ist.

Ununterbr. Gewohnh.

110. In der hierauf folgenden Sitzung liest der Landmarschall das Memorial vor, welches die Frage enthält, und schreitet zum Ballottement, sobald gegen die Fassung der Frage nichts eingewandt wird.

Eben so.

111. Tragen Mehrere ein und derselben Sache wegen auf verschiedene Ballottements an, so läßt der Landmarschall das Ballottement zunächst über den früher gemachten Antrag zu, und erst nachher über die darauf folgenden Anträge, falls es sich nicht ausweist, daß diese letztern durch das erste Ballottement erledigt werden.

Eben so.

112. Wer auf ein Ballottement anträgt, kann seinen Antrag zurücknehmen, so lange das Ballottement noch nicht begonnen hat.

Eben so.

113. An dem Ballottement nehmen gemeinschaftlich mit den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern auch die Landräthe, der Landmarschall und die Kreisdeputirten Theil.

Civil. Landt.-D. von 1827, § 39.

114. Beim Ballottement über eine Sache entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Ist die Anzahl der Wälle gleich, so gibt die Stimme des Landmarschalls den Ausschlag.

Ebend., §§ 39 u. 40.

2) Von der Ausführung der Landtagschlüsse.

115. Die einstimmig oder durch Stimmenmehrheit gefaßten Landtagschlüsse läßt der Landmarschall vom Ritterschaftssekretair niederschreiben, in der Versammlung verlesen und Wort für Wort zu Protokoll nehmen.

Ebend., § 45.

116. Ein von sämtlichen Mitgliedern einmüthig gefaßter Landtagschluß wird in der folgenden Sitzung nach Verlesung des Protokolls, worin er aufgezeichnet worden ist, für rechtskräftig angesehen.

Ebend., § 46.

117. Bei Verlesung des Protokolls ist jedes stimmberedhtigte Mitglied der Versammlung befugt, auf eine richtigere Abfassung des Beschlusses anzutragen; es kann aber Niemand Veränderungen verlangen, die das Wesen desselben betreffen.

Ebend.

118. Ein durch Ballotement gefaßter Beschluß kann auf dem nämlichen Landtage nicht verändert oder aufgehoben werden, sondern wird, seinem wörtlichen Inhalte nach, unmittelbar nach Beendigung des Ballotements für definitiv angesehen.

Ebend.

119. Dem folgenden Landtage steht die Befugniß zu, einen Beschluß des vorhergehenden Landtags zu ändern oder ganz aufzuheben. Die Rechte, die einer Privatperson durch einen Landtagsbeschluß unbedingt zugestanden worden sind, können jedoch nur gegen Entschädigung und mit Einwilligung dieser Person aufgehoben werden.

Ebend., §§ 15 u. 46.

120. Obgleich jedes Mitglied der Versammlung berechtigt ist, eine vom Landtagsbeschlusse abweichende Meinung zu verlautbaren, und diese zu Protokoll nehmen zu lassen, so kann doch durch eine solche Verlautbarung einer besondern Meinung Niemand die Ausführung eines auf die gesetzliche Weise abgefaßten Landtagsbeschlusses hemmen. Jedweder ist verpflichtet, dem einmüthig oder durch Stimmenmehrheit ausgesprochenen Willen des Landtags Folge zu leisten.

Ebend., § 75.

121. Sobald das Protokoll vom Landmarschalle unterzeichnet und vom Ritterschaftssekretair contrasignirt worden ist, darf Niemand bei Vermeidung einer Geldstrafe den Inhalt desselben anstreiken.

Ebend., § 82.

122. Landtagsbeschlüsse, die sich bloß auf innere oder ökonomische Angelegenheiten der Ritterschaft beziehen, werden, als keiner besondern Bestätigung bedürfend, der Gouvernementsobrigkeit zur Kenntniß mitgetheilt. Beschlüsse, welche auf allgemeine Landesangelegenheiten Bezug haben, oder die ihrem Wesen nach einer Prüfung der Regierung bedürfen, sind dagegen vor ihrer Ausführung zur Bestätigung vorzustellen. Der residirende Landrath sucht um diese Bestätigung bei der Gouvernementsregierung, oder, nach Beschaffenheit der Sache und ihren Umständen gemäß, auch unmittelbar bei dem Generalgouverneur nach, welcher, kraft der ihm verliehenen Gewalt, den Beschluß entweder selbst bestätigt, oder sich eine Allerhöchste Entscheidung darüber erbittet.

Königl. Schwed. Resol. vom 4 Juli 1643; Allerh. best. Beschl. des Minister-Komités vom 23 Apr. 1827; Svod. Landt.-D. von 1827, § 48.

123. Beschlüsse, welche Petitionen und Anträge der Ritterschaft betreffen, werden wo möglich während des nämlichen Landtages dem Generalgouverneur zur Entscheidung vorgestellt.

Svod. Landt.-D. von 1827, § 48.

VIII. Von der Schließung des Landtags.

124. Sind auf dem Landtage die Beratungen über sämtliche Gegenstände beendigt, die einer Entscheidung desselben bedürfen, so bittet der Landmarschall persönlich den Gene-

ralgouverneur ihn zu benachrichtigen, ob er seinerseits dem Landtage noch irgend etwas zu proponiren habe.

Ebend., § 38.

125. Erfolgt vom Generalgouverneur eine Proposition, so ist sofort in der gesetzlichen Ordnung zur Berathung über dieselbe zu schreiten; hiernächst aber fordert der Landmarschall den zu seinem Nachfolger Erwählten zum Antritt des Amtes auf, und händigt ihm, nach Beendigung einer an den Adel gerichteten Abschiedsrede, den Stab ein.

↳ Ebend., § 38.

126. Der neu erwählte Landmarschall trägt nunmehr dem Secrétaire auf, in Gegenwart der Landräthe, das ins Reine geschriebene, sämtliche Landtagschlüsse umfassende Generalprotokoll (den Rezeß) der Landtagsversammlung vorzulesen. Hierauf aber begibt er sich, in Begleitung einer Deputation, zum Generalgouverneur, um ihn von der Beendigung der Landtagsverhandlungen zu benachrichtigen, wobei er in einer kurzen Rede das ganze Adelskorps seinem Schutze empfiehlt.

Ebend., § 89.

127. Nach der Rückkehr des Landmarschalls und der Deputation vom Generalgouverneur werden diejenigen Mitglieder notirt, welche den Landtag ohne Erlaubniß verlassen haben, um von ihnen die gesetzliche Pön einzutreiben (a). Hierauf entläßt der neu erwählte Landmarschall die Versammlung, hält an den ganzen Adel, insbesondere aber an die Mitglieder des Landrathskollegiums eine Rede, und empfiehlt diesem Kollegium die Wahrnehmung der Landesangelegenheiten (b).

(a) Ebend., § 90.—(b) Ebend., § 91.

128. Auf den außerordentlichen Landtagen sind, in soweit es möglich ist, dieselben Regeln zu befolgen, welche bei den ordentlichen zur Richtschnur dienen.

Ebend., § 16.

B. Von dem Livländischen Adelskonvente.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Adelskonvente.

129. Die Konvente sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Ununterbr. Gewohnh.

130. Der ordentliche Konvent versammelt sich jährlich im Februar und Juli, in Folge der Einberufung durch den residirenden Landrath.

Eben so.

131. Der außerordentliche Konvent versammelt sich, so oft der residirende Landrath und der Landmarschall, oder auch nur einer von ihnen, die Versammlung des Konvents für nöthig erachtet.

Instr. für die Livl. Rittersch.-Beamten von 1827, § 45.

132. Von der Zusammenberufung des Konvents, des ordentlichen sowohl, als auch des außerordentlichen, ist in jedem Falle der Generalgouverneur zu benachrichtigen.

Ebend.

II. Von der Zusammensetzung des Adelskonvents.

153. Der Adelskonvent besteht aus dem Landmarschalle und zwölf Kreisdeputirten. Das Landrathskollegium nimmt an allen Sitzungen desselben Theil.

Ebend.

154. Außer den im vorhergehenden § 153 erwähnten Personen nehmen im Adelskonvente auch die Kassedeputirten an den Sitzungen Theil; sie haben aber in allen Angelegenheiten, auch die Sachen nicht ausgenommen, welche die Ritterschaftskasse betreffen, nur eine beratende Stimme.

Ebend., § 54.

155. Wer ohne gültige Ursachen vom Adelskonvente wegleibt (vergl. § 67), wird zum Besten der Ritterschaftskasse mit 60 Rbl. C. M. bestraft; wer nicht zur bestimmten Frist erscheint, zahlt für jeden verspäteten Tag 5 Rbl. C. M.

Ebend., § 57.

156. Während der Dauer der Verhandlungen eines außerordentlichen Konvents erhält jeder an der Sitzung theilnehmende Kreisdeputirte und Kassedeputirte täglich 1 Rbl. 25 Kop. C. M. aus der Ritterschaftskasse.

Ebend., §§ 55 u. 65.

III. Von dem Wirkungskreise des Adelskonvents und den Grenzen seiner Gewalt.

157. Die Verpflichtungen des Adelskonvents in Ansehung der vorbereitenden Maßregeln zu den Landtagsverhandlungen und die Theilnahme desselben an diesen Verhandlungen sind in den §§ 77—82 ausführlich bezeichnet.

158. Zu dem Geschäftskreise des Adelskonvents gehören außerdem: 1) Alle Sachen, zu deren Entscheidung der residirende Landrath nicht befugt ist und die nicht ausschließlich zum Ressort des Landtags gehören; 2) die Prüfung und Erledigung der Fragen, welche bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem residirenden Landrath und dem Landmarschalle entstehen.

Sastr. für d. Livl. Rittersch.-Beamten v. 1827, § 44.

159. Von den Konventsverhandlungen sind folgende, ausschließlich zum Ressort des Landtags gehörige Gegenstände, ausgenommen: 1) Die Vorschläge in Betreff irgend einer Veränderung in den Einrichtungen und Rechten der Ritterschaft; 2) die Anordnung von Bewilligungen; 3) die Wahl der Landräthe, des Landmarschalls, der Kreisdeputirten, der Deputirten und Revidenten der Ritterschaftskasse, des Sekretairs, des Rentmeisters und des Dietars der Ritterschaft, der Mitglieder des Hofgerichts, des Präsidenten und des geistlichen Vice-Präsidenten (General-Superintendenten) des Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Konfistoriums; 4) die Aufnahme in die Matrikel und die Ausschließung aus derselben; 5) die Verpachtung der der Ritterschaft gehörigen Güter, oder die Abgabe derselben in temporären Besitz und die Feststellung der Grundsätze ihrer Verwaltung.

Ebend., § 51; Ges. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußl. v. 26. Dec. 1852 (5780) §§ 276 u. 293; 1854 Nov. 11 (7559).

160. Befaßt sich der Konvent mit Gegenständen, welche, in Gemäßheit des vorhergehenden § 159, ausschließlich in den Geschäftskreis des Landtags gehören, so sind seine

darauf Bezug habenden Beschlüsse für ungültig zu erachten, und der Konvent ist deshalb der Verantwortung vor dem Landtage unterworfen.

Instr. f. d. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 51.

141. Der Adelskonvent kann allgemeiner Angelegenheiten wegen keine außerordentlichen Ausgaben aus der Ritterschaftskasse bewilligen, die 6000 Rbl. S. M. übersteigen. Die Konventsglieder haften zwar für die Bewilligung einer außerordentlichen Geldausgabe nicht mit ihrem Vermögen; sie sind aber verpflichtet, einer auf dem folgenden Landtage aus fünf Mitgliedern der Ritterschaft zu errichtenden besondern Kommission über die Nothwendigkeit der von ihnen zugelassenen Ausgabe, den Zweck derselben und den Gebrauch, welcher von der zur Verabfolgung bewilligten Geldsumme gemacht worden ist, Aufschlüsse zu geben und Beweise darüber vorzustellen.

Ebend., § 48.

142. In jedem Konvente werden von dem Landmarschalle und den Kassedeputirten, den Kreisdeputirten die Jahresrechnungsbücher und die Kasse-Journale, nebst allen dazu gehörigen Dokumenten, vorgelegt, damit sie die Rechnungen prüfen, ihre Bemerkungen darüber machen und selbige bei der Kasserevision auf dem nächsten Landtage in Betracht ziehen können.

Ebend., § 49.

IV. Von der bei Verhandlung der Sachen im Adelskonvente zu beobachtenden Ordnung.

143. Der Konvent schreitet bloß zur Berathung solcher Sachen, die ihm, auf den Grund des § 138, vom residirenden Landrathe und dem Landmarschalle vorgelegt werden. Wünscht eins von den andern Mitgliedern des Konvents demselben irgend eine Sache zur Berathung und Entscheidung vorzulegen, so hat dasselbe vorläufig bei der allgemeinen Versammlung der Landräthe und Deputirten darauf anzutragen, welche hiernächst nach Stimmenmehrheit darüber entscheiden, ob dieser Antrag angenommen werden könne, oder nicht.

Priv. Landt.-D. v. 1818; Instr. f. d. Priv. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 50.

144. Alle Sachen, die der Entscheidung des Konvents unterliegen, sind 1) von den Landräthen und 2) von den Kreisdeputirten abgefordert zu berathen.

Instr. f. d. Priv. Rittersch.-Beamten v. 1827, § 46.

145. Bei dieser Berathung bringt bei den Landräthen der residirende Landrath, bei den Kreisdeputirten aber der Landmarschall die Sachen zum Vortrage. Der Landmarschall gibt jedoch seine Stimme nur auf den Fall, wenn bei der Berathung der Kreisdeputirten die Stimmen gleich getheilt sind.

Ebend., §§ 46 u. 47.

146. Hat der Konvent, in Gemäßheit des § 138, wegen einer eingetretenen Meinungsverschiedenheit zwischen dem residirenden Landrathe und dem Landmarschalle, eine Entscheidung zu fällen, so nimmt dieser Letztere keinen Theil an der Berathung der Kreisdeputirten in dieser Sache, und es vertritt derjenige Landrath seine Stelle, welcher früher das Landmarschallamt verwaltet hat, oder auch derjenige, welcher zu diesem Behuf von den Deputirten besonders erwählt wird. Die Stelle des residirenden Landraths vertritt gleichfalls ein anderer Landrath.

Ebend.

147. Das Wesen einer jeden Sache, die im Konvent vorzutragen ist, wird von dem residirenden Landrathe oder dem Landmarschalle, je nachdem der eine oder der andere von ihnen die Versammlung des Konvents verlangt hat, schriftlich bezeichnet. In dem hierüber anzufertigenden Memoriale werden alle Umstände der Sache und die Gründe, welche die Vorlage derselben veranlaßt haben, ausführlich erdeter. Dieses Memorial wird von den Landrätthen durchgesehen, und kann bei dieser Gelegenheit durch nöthige Erläuterungen ergänzt werden.

Ebend., § 46.

148. Die Sache wird hierauf den Kreisdeputirten zur Berathung übergeben, welche, nach Statt gehabter Deliberation, ihr Gutachten darüber schriftlich abfassen und solches den Landrätthen mittheilen.

Ebend.

149. Die Landrätthe ertheilen ihr Consilium über das Gutachten der Kreisdeputirten gleichfalls schriftlich.

Ebend.

150. Nachdem sich die Kreisdeputirten das Consilium der Landrätthe haben vortragen lassen, erledigen dieselben, ohne sich daran zu binden, entweder einstimmig oder durch Stimmenmehrheit die ihnen vorgelegte Frage, und fassen in Betreff der Sache einen endlichen Beschluß.

Ebend.

151. Jedes Konventsglied ist befugt, seine besondere Meinung, wenn selbige von der Meinung der übrigen Deputirten oder Landrätthe abweicht, zu Protokoll nehmen zu lassen.

Ununterbr. Gewohnh.

152. Nur die Kreisdeputirten sind dem Landtage für die Konventschlüsse verantwortlich. Die Consilien der Landrätthe unterwerfen diese keiner Verantwortlichkeit beim Landtage.

Instr. f. d. Civl. Ritterch.-Beamt. v. 1827, § 46.

V. Von den Beschlüssen des Adelskonvents.

153. Zur Gültigkeit eines Konventschlusses ist erforderlich, daß bei Fassung desselben wenigstens acht Kreisdeputirte anwesend sind.

Ebend.

154. Ist die im vorhergehenden § 153 bestimmte Anzahl von Kreisdeputirten zu dem Konvente nicht erschienen, so sind die Anwesenden berechtigt, diese Zahl durch die Wahl besonderer Mitglieder aus der örtlichen Ritterschaft vollständig zu machen; zunächst aber vertreten die Kassedeputirten die Stelle der nicht erschienenen Kreisdeputirten, doch gebührt ihnen in Sachen, welche die Ritterschaftskasse betreffen, keine Stimme.

Ebend. u. § 54.

155. Ein solcher Substitut behält auch auf den Fall Sitz und Stimme, wenn in der Folge der Kreisdeputirte, dessen Stelle er vertritt, im Konvente erscheint, um an den Berathungen desselben Theil zu nehmen.

Civl. Landt.-Schl. v. 1818.

156. Sind bei den Berathungen der Kreisdeputirten die Stimmen gleich getheilt, so wird die Sache nach der Meinung entschieden, welcher der Landmarschall, oder, in dem im § 146 erwähnten Falle, der seine Stelle vertretende Landrath beitrifft.

Eben.

157. Alle der Berathung des Konvents unterworfenen Sachen müssen mit genauer Beobachtung der in den obigen §§ 143—151 vorgeschriebenen Ordnung verhandelt werden. Es wird daher bei nicht versammeltem Adelskonvente nur auf den Fall zugelassen, ohne Zusammenberufung der Mitglieder desselben schriftliche Meinungen von jedem Mitgliede insbesondere einzuziehen, wenn eine erledigte Stelle zu besetzen ist, oder wenn ein Gegenstand so geringfügig ist, daß derselbe keiner Berathschlagung bedarf, und folglich keine Ursache zur Versammlung eines besondern Konvents vorhanden ist.

§ Instr. f. d. Viol. Ritterch.-Beamten v. 1827, § 53.

158. Für jede Verletzung der Regeln, welche für den Gang der Konventsberathungen festgesetzt worden sind, so wie auch für widergesetzliche Handlungen, die während der Dauer derselben Statt finden, verwirkt der Schuldige eine vom folgenden Landtage festzusetzende Strafe.

Viol. Landt.-D. v. 1827, § 84.

159. Alles, was eben über die bei Fassung, Bestätigung und Ausführung der Landtagschlüsse zu beobachtende Ordnung gesagt worden ist (vergl. §§ 115—122), gilt auch auf gleiche Weise in Bezug auf die Konventschlüsse. Wird daher, diesem gemäß, in der vollen Konvents-Versammlung das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen und von selbiger bestätigt, so beschreitet der in diesem Protokoll enthaltene Beschluß die Rechtskraft, und kann bis zum folgenden Landtage oder Konvente nicht geändert werden.

Ununterbr. Gewohnh.

160. Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Konvents werden vom residirenden Landrath unterzeichnet und vom Ritterschaftssekretair contrasignirt.

Eben so.

VI. Von der Schließung des Adelskonvents.

161. Sind alle im Konvente zum Vortrage gekommenen Sachen beendigt, so benachrichtigt der residirende Landrath den Generalgouverneur hiervon.

Eben so.

162. Der residirende Landrath entläßt hierauf den Konvent, nachdem er zuvor vom Ritterschaftssekretair das von ihm geführte vollständige General-Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Konvents, mit Inbegriff der Consilien der Landräthe und der besondern Meinungen der Mitglieder, in der Versammlung des ganzen Konvents hat verlesen lassen.

Eben so.

C. Von den Kreisversammlungen.

163. Die Kreisversammlungen werden auf Anordnung der Gouvernementsregierung und des Landrathskollegiums einberufen.

Eben so.

164. Versammelt werden die Kreisversammlungen, auf die Aufforderung des Oberkita-enverstehers des betreffenden Kreises, durch Vermittelung der örtlichen Kirchenvorsteher.
Eben so.

165. Erachtet es der Oberkirchenvorsteher selbst für nöthig, irgend einen Umstand oder Vorschlag zur Kenntniß seines Kreises zu bringen, so bittet er die Gouvernementsregierung und das Landrathskollegium um die Erlaubniß zur Einberufung einer Kreisversammlung.
Eben so.

166. Auf den Kreisversammlungen finden sich sämtliche Edelkute ein, sowohl die örtlich immatrikulirten, als auch die nicht immatrikulirten.
Lit. Bauer-B. v. 26 März 1819 (27735).

167. Die Berathungen auf den Kreisversammlungen, welche sich stets nur auf die besondern Interessen und Angelegenheiten des Kreises beziehen, werden vom Oberkirchenvorsteher geleitet.
Ununterbr. Gewöhnh.

168. Die Wahlen zur Besetzung der Kreisämter können nicht Gegenstand der Kreisversammlungen sein; sie finden immer auf dem Landtage Statt.
Eben so.

169. Die Beschlüsse der Kreisversammlungen werden entweder einmüthig oder durch Stimmenmehrheit gefaßt, und ist darüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches nach Schließung der Versammlung entweder der Gouvernementsregierung oder dem Landrathskollegium vorgestellt wird.
Eben so.

170. Bei Bestätigung der Beschlüsse der Kreisversammlungen durch die Gouvernementsregierung oder das Landrathskollegium gelten die im § 122 aufgestellten Regeln in Betreff der Bestätigung der Landtagschlüsse.
Eben so.

Zweite Abtheilung.

Von den Versammlungen der Deselschen Ritterschaft.

A. Von den Landtagen.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung.

171. Die Landtage sind entweder ordentliche oder außerordentliche.
Deselsche Landt.-D. v. 1827, § 1.

172. Die ordentlichen Landtage versammeln sich alle drei Jahre zu der zu diesem Behufe bestimmten Frist.
Eben., §§ 2 u. 5.

Anmerkung. Zur Zusammenberufung des Landtags werden in der Regel die Monate December und Januar anberaumt.

173. Die außerordentlichen Landtage versammeln sich bloß in besondern Fällen. Die Erledigung der Frage: ob die Versammlung eines außerordentlichen Landtages nöthig sei, hängt von dem Ermessen des Generalgouverneurs und des Adelskonvents ab.
Eben., § 3.

174. Ein ordentlicher Landtag sowohl, als auch ein außerordentlicher, kann nicht anders zusammenberufen werden, als auf Anordnung des Generalgouverneurs.

Ebend., § 4.

175. Zum Behufe der Ausschreibung des Landtages stellt der residirende Landrath dem Generalgouverneur ein Memorial vor, worin die Gründe zur Zusammenberufung des Landtags und die zur Eröffnung desselben anzuberaumende Frist zu bezeichnen sind.

Ebend., §§ 4 u. 5.

176. Erfolgt die Einwilligung des Generalgouverneurs, so macht der residirende Landrath, nicht später als zwei Wochen vor Eröffnung des Landtags, mittelst eines durch die Kirchspielspost abzufertigenden Circulars, die zur Versammlung des Landtags anberaumte Frist bekannt und fordert sämmtliche örtliche Edelleute auf, eine Woche vor dieser Frist sowohl die Petitionen und Anträge in Bezug auf die Bedürfnisse und Interessen der Ritterschaft an ihn gelangen zu lassen, als auch die Gesuche derjenigen, welche von den Kämtern, die sie in Folge der auf sie gefallenen Adelswahl verwaltet haben, entlassen zu werden wünschen.

Ebend., § 6.

177. Trachtet es der Generalgouverneur auf höhern Befehl für nothwendig, der Ritterschaft irgend einen Gegenstand zur Prüfung zu übertragen, so benachrichtigt er den residirenden Landrath schriftlich oder mündlich hiervon. Dieser letztere versammelt hierauf unverzüglich den Adelskonvent, welcher, nach Untersuchung des Umstandes, ob nicht auch ohne Versammlung der Ritterschaft zu einem außerordentlichen Landtage dem Verlangen des Generalgouverneurs genügt werden könne, demselben in Betreff dieses Gegenstandes die nöthige Vorstellung macht.

Ebend., § 4.

178. Die Deselsche Ritterschaft versammelt sich zum Landtage in der Stadt Arensburg.

Ebend., § 1.

II. Von der Zusammensetzung des Landtags.

179. Auf dem Landtage müssen alle Deselschen Edelleute erscheinen, die weder unter Vormundschaft noch unter Curatel stehen, das 21ste Lebensjahr überschritten, das 60ste Jahr aber noch nicht erreicht haben, und im Arensburgschen Kreise mit Landgütern ansäßig sind, die durch Erbschaft oder Kauf, oder durch Pfand- oder Arrende-Kontrakte in ihren Besitz gekommen.

Ebend., § 10.

180. Auf dem Landtage können, falls sie es wünschen, erscheinen: 1) Edelleute, die Landgüter besitzen, örtlich immatrikulirt und über 60 Jahre alt sind; 2) örtlich immatrikulirte Edelleute, die das gesetzliche Alter erreicht haben, wenn sie auch im Kreise weder ererbte, noch erkaufte Güter, noch Pfandgüter und Arrenden besitzen, und 3) Edelleute, welche in die örtliche Matrikel nicht aufgenommen sind, aber auf der Insel Desel Rittergüter laut Pfand- oder Arrendekontrakten besitzen.

Ebend., § 32.

181. Außer den in den vorhergehenden §§ 179 und 180 erwähnten Personen wird es Niemandem, ohne besondere Erlaubniß des Landmarschalls und ohne Zustimmung des Landrathscollegiums und des Konvents, gestattet, dem Landtage beizuwohnen.

Ebend., § 72.

182. Alle diejenigen, welche verpflichtet oder berechtigt sind, auf dem Landtage zugegen zu sein, müssen sich vor der Eröffnung desselben beim Landmarschalle melden und sich beim Ritterschaftssekretair einschreiben lassen.

Ebend., § 11.

183. Die für Livland in Betreff der Gründe des Nichterscheines auf dem Landtage und der Pön für unrechtfertige Abwesenheit vorgeschriebenen Regeln (§§ 66—70), gelten auch für die Insel Oesel, jedoch mit dem Unterschiede, daß auf der Insel Oesel, anstatt der Abwesenheit aus dem Gouvernement, die Abwesenheit aus dem Kreise für eine gesetzliche Ursache des Nichterscheinens auf dem Landtage angesehen wird.

Ebend., §§ 11, 12, 14 u. 15.

III. Von der Eröffnung und der Dauer des Landtags.

184. Am Tage der Eröffnung des Landtags versammeln sich die Landrätthe und der Landmarschall, noch ehe die übrigen Edelleute erschienen sind, auf dem Ritterhause, um die Liste der Angekommenen zu ordnen und die Abwesenden zu verzeichnen.

Ebend., § 17.

185. Nachdem der Befehl der Gouvernementsobrigkeit wegen Zusammenberufung des Landtags vor dem versammelten Adel verlesen worden ist (a), begibt sich derselbe zur Verrichtung des Gottesdienstes in die St. Laurenti-Kirche. Hierauf eröffnet der Landmarschall, nach der Rückkehr von da in das Ritterhaus, den Landtag durch eine feierliche Rede und bestimmt, in Gemeinschaft mit den Landrätthen, für den folgenden Tag die Stunde der Zusammenkunft. Sobald solches geschehen ist, wird die Versammlung entlassen. An den übrigen Tagen wird bei Schließung der Sitzungen gleichfalls jedesmal die zur folgenden Sitzung anberaumte Zeit bekannt gemacht (b).

(a) Ebend., § 18. — (b) Ebend., §§ 4 u. 20.

186. Ueber die Eröffnung des Landtags berichtet das Landraths-kollegium mit der ersten abgehenden Post dem Generalgouverneur. Befindet sich derselbe zur Zeit der Eröffnung des Landtags in Arensburg, so wird nach Verrichtung des Gottesdienstes vom Landtage eine besondere Deputation an ihn abgeordnet, die ihn von der Eröffnung des Landtags in Kenntniß setzt.

Ebend., § 19.

187. Der Landtag dauert in der Regel nicht länger als vierzehn Tage.

Ebend., § 85.

IV. Von den Gegenständen und von der Ordnung der Landtagsverhandlungen.

188. Drei Tage vor der zur Landtagseröffnung anberaumten Frist versammelt sich zur Berathung über die nöthigen Vorbereitungen zum Landtage am besonderer aus den Landrätthen, dem Landmarschalle, den Konventsdeputirten und den Kassedeputirten und Revidenten gebildeter Konvent.

Ebend., § 7.

189. Die in Betreff des beratenden Konvents in Livland, in den §§ 79 — 82, vorgeschriebenen Regeln sind auch beim beratenden Konvente der Oeselschen Ritterschaft zu befolgen, nur findet in sofern eine Verschiedenheit dabei Statt, daß sich erstens der berathen-

de Konvent auf der Insel Deseel nur drei Tage vor Eröffnung des Landtags versammelt; zweitens, daß sich in den Angelegenheiten, welche die Kirchen und Landschulen betreffen, das Deseelsche Landrathskollegium vor Eröffnung des Landtags mit dem Präsidenten und dem geistlichen Vice-Präsidenten (Superintendenten) des Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Konfistoriums und dem Oberkirchenvorsteher zu berathen hat (a); drittens, daß Petitionen und Anträge im Konvente nicht später als am Tage der Eröffnung desselben beigebracht werden dürfen; viertens, daß auf der Insel Deseel nicht, wie in Livland, 100 Rbl. S. M. als Pbn von denjenigen beigebracht werden, die gar nicht erscheinen, sondern bloß 5 Rbl. S. M. für jeden Tag der Abwesenheit (b).

(a) Ebend., §§ 7—9. — (b) Ebend. § 22.

190. Die Gegenstände der Verhandlungen auf den Deseelschen Landtagen und die dabei zu beobachtende Ordnung sind dieselben, wie in Livland (§§ 84, 85, 87, 88, 90, 91—94). Es werden aber: 1) die Verhandlungen des Deseelschen Landtags vom Landmarschalle alsdann schon eröffnet, wenn in der Versammlung, mit Inbegriff der Mitglieder des Adelskonvents, nicht weniger als 20 stimmberechtigte Personen zugegen sind; 2) wird zu den Wahlen erst nach Beendigung aller übrigen Verhandlungen geschritten und ist dabei mit der Wahl des Landmarschalls zu beginnen; 3) wird auf den Fall, wenn eine Verschiedenheit der Meinungen unter den Landräthen und den Konventsdeputirten Statt findet, sowohl den Landräthen, als auch den Deputirten freigestellt, alle nöthigen Erklärungen zur Befkräftigung ihrer besondern Meinungen zu geben.

Ebend., §§ 22, 25, 26, 32, 36, 37 u. 41.

V. Von den Landtagschlüssen.

191. Im allgemeinen gelten alle Vorschriften über die Landtagschlüsse in Livland (§§ 96, 102, 103, 107—123) auch auf der Insel Deseel. Zur Rechtskraft eines Landtagschlusses ist es jedoch schon hinreichend, wenn nicht weniger als 20 stimmberechtigte Personen, die Mitglieder des Adelskonvents mit inbegriffen, daran Theil genommen haben. Ein Stimmrecht haben bei sämtlichen Landtagsberathungen und Beschlüssen nur die Edelleute, die örtlich immatrikulirt sind und ein Rittergut im Arensburgschen Kreise besitzen. Edelleute, welche örtlich immatrikulirt sind, aber keine Rittergüter besitzen, können zwar auf dem Landtage zugegen sein (§ 180, P. 2), nehmen aber weder an den Wahlen noch an andern Verhandlungen und Berathungen der Versammlung Theil. Edelleute, welche in die örtliche Matrikel nicht aufgenommen sind, aber laut Pfandkontrakten Rittergüter im Arensburgschen Kreise besitzen, nehmen an den Wahlen und andern Beschlüssen des Landtags keinen Theil, sondern haben bloß ein Recht zu den Berathungen über die Bewilligungen nach Haken. Bei den Verhandlungen über Geldbewilligungen, die im Allgemeinen auf alle Haken des Arensburgschen Kreises zu vertheilen sind, genießen auch diejenigen Personen ein Stimmrecht, welche Kronsarenden besitzen.

Ebend., §§ 13, 27, 28, 32 — 34 und Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

192. Wird ein Edelman, der kraft des vorhergehenden § 191 kein Stimmrecht auf dem Landtage hat, von einem anderen Edelmann, dem dieses Recht gebührt, der aber eines gesetzlichen Hindernisses wegen auf dem Landtage nicht erschienen ist, bevollmächtigt, so nimmt derselbe (wenn seine Vollmacht vom Landmarschalle für gültig erklärt wird) als stimmberechtigt an den Landtagsverhandlungen Theil; doch sind die Wahlen zu Aemtern davon ausgeschlossen, bei welchen keine Vollmachten zulässig sind.

Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

VI. Von der Schließung der Landtage.

193. Nach Beendigung der Landtagsverhandlungen wird vom Ritterschaftssekretair, in Gegenwart der Landrätthe und der ganzen Ritterschaft, das ausführliche General-Protokoll der Sitzungen (der Rezeß) verlesen, worin sämtliche Landtagschlüsse enthalten sind. Hiernächst aber werden die Namensverzeichnisse derjenigen Mitglieder geprüft, die sich ohne Erlaubniß vom Landtage entfernt haben, oder während der Dauer desselben zur anberaumten Stunde in den Sitzungen nicht erschienen sind, und keine befriedigende Erklärung über die Ursache ihrer Abwesenheit beigebracht haben. Nach allem diesen entläßt der Landmarschall die Versammlung und empfiehlt dem Landrathskollegium, nachdem er eine kurze Anrede an die sämtliche Ritterschaft, insbesondere aber an die Mitglieder des Landrathskollegiums gehalten hat, die Wahrnehmung der Landesangelegenheiten.

Ebend., §§ 86, 88 u. 90.

194. Nach Schließung des Landtags stellt das Landrathskollegium der Gouvernementsobrigkeit einen vom Konvente vorläufig genehmigten Auszug aus dem Rezeß über die Landtagsitzungen vor.

Ebend., § 86.

195. Ist der Generalgouverneur oder der Civilgouverneur in Arensburg anwesend, so wird vom Landtage bei Schließung desselben eine Deputation unter Anführung des Landmarschalls an selbigen abgeordnet, um über die Beendigung des Landtags Bericht zu erstatten. Hierbei empfiehlt der Landmarschall in einer kurzen Anrede die gesammte Ritterschaft seinem Schutze.

Ebend., § 87.

B. Von dem Adelskonvente.

196. Der Deselsche Adelskonvent besteht aus dem Landmarschalle und sechs Konventsdeputirten. Das Landrathskollegium nimmt an allen Verhandlungen desselben Theil. Außer diesen Personen nehmen im Adelskonvente auch die Kassedeputirten an den Sitzungen Theil; sie haben aber in allen Angelegenheiten, auch die Sachen nicht ausgenommen, welche die Ritterschaftskasse betreffen, nur eine beratende Stimme.

Ebend., § 135.

197. Wer ohne gültige Ursachen vom Konvente wegbleibt (§ 67) wird zum Besten der Ritterschaftskasse mit 7 Rbl. 50 Kop. S. W. gestraft.

Ebend., § 137.

198. Der Konvent wird zusammenberufen, sobald der residirende Landrath und der Landmarschall, oder auch nur einer von ihnen die Einberufung des Konvents für nöthig erachtet.

Ebend., § 127.

199. Alles, was in den §§ 137, 138, 139, P. 1—4, 140, 142—160 über den Adelskonvent in Livland, in Bezug auf seinen Wirkungskreis, die Grenzen seiner Gewalt, die Ordnung bei Verhandlung der Sachen und seine Beschlüsse bestimmt worden ist, gilt auch auf der Insel Desel. Doch finden dabei folgende Ausnahmen Statt: 1) Der Deselsche Konvent kann Ausgaben aus der Ritterschaftskasse nur bis zum Belaufe von 600 Rbl. S. W. bewilligen. Die Mitglieder des Konvents haften zwar für die Bewilligung einer außerordentlichen Geldausgabe nicht mit ihrem Vermögen; sie sind aber verpflichtet, auf dem fol-

genden Landtage einer zur Revision der Rechnungen angeordneten Kommission über die Nothwendigkeit der von ihnen zugelassenen Ausgabe, den Zweck derselben und den Gebrauch, welcher von der zur Verabfolgung bewilligten Geldsumme gemacht worden ist, Aufschlüsse zu geben und Beweise darüber beizubringen; 2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß bei Fassung desselben alle sechs Konventsdeputirte an der Sitzung Theil genommen haben.

Ebend., §§ 126—137.

200. Der residirende Landrath entläßt den Konvent, nachdem er zuvor vom Ritterschaftssekretair das von ihm geführte vollständige General-Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Konvents, mit Inbegriff der Consilien der Landräthe und der besondern Meinungen der Mitglieder, in der Sitzung des Konvents hat verlesen lassen.

Ununterbr. Gewöhnh.

201. Sind alle Geschäfte des Konvents beendigt, so benachrichtigt der residirende Landrath den Generalgouverneur hiervon, falls derselbe in Arensburg anwesend ist.

Dritte Abtheilung.

Von den Versammlungen der Esthländischen Ritterschaft.

A. Von den Landtagen.

1. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung.

202. Die Landtage der Ritterschaft des Esthländischen Gouvernements sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. I, Art. 1.

203. Die ordentlichen Landtage werden alle drei Jahre zusammen berufen.

Ebend.

Anmerkung. Zur Eröffnung der ordentlichen Landtage wird einer der Wintermonate anberaumt.

Ebend.

204. Außerordentliche Landtage werden, nach dem Ermessen des Landrathskollegiums, des Ritterschaftshauptmannes und der Kreisdeputirten nur auf den Fall zusammenberufen, wenn besondere Umstände solche erheischen.

Ebend.

205. Jedenfalls werden außerordentliche Landtage zusammenberufen, entweder: 1) auf Verlangen der Obrigkeit, zur Berathung über Angelegenheiten, welche das ganze Gouvernement betreffen (a), oder 2) sobald in der Zwischenzeit von einem ordentlichen Landtage zum andern zwei Stellen im Oberlandgerichte erledigt werden (b).

(a) Art.-Punkte der Esthländ. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) P. 8. — (b) Esthl. Wahlmeth. v. 1803, § 11, p. a.

206. Weder ein ordentlicher, noch ein außerordentlicher Landtag kann anders zusammenberufen werden, als auf Anordnung der Gouvernementsobrigkeit oder des Generalgouverneurs.

Rön. Schwed. Resk. v. 30 Juli 1682, § 7; Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. I, Art. 2.; Art.-P. der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) P. 8.

207. Ist eine Versammlung des Landtags nöthig, so verabredet der Ritterschafthauptmann mit dem Landrathskollegium und den Kreisdeputirten den Termin zur Eröffnung desselben, und bittet in einem Memorial, welches er der Gouvernementsobrigkeit vorstellt, um Anberaumung dieses Termins in den wegen Ausschreibung des Landtags zu erlassenden Patenten.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. I, Art. 3.

208. Auf den Grund dieser Bitte des Ritterschafthauptmannes erläßt die Gouvernementsobrigkeit die Patente, durch welche die Ritterschaft zum Landtage einberufen wird.

Ebend., Art. 2.

209. Die Esthländische Ritterschaft versammelt sich sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Landtagen in der Stadt Reval.

Ebend., Tit II, Art. 1.

II. Von der Zusammensetzung der Landtage.

210. Jedem örtlich immatriculirten Edelmann, der im Gouvernement mit einem Landgute ansäßig ist, welches durch Erbschaft oder Kauf, oder durch Pfand- oder Arrendekontrakte in seinen Besiß gekommen, liegt die Verpflichtung ob, auf den Landtagen in der zur Eröffnung derselben anberaumten Frist zu erscheinen.

Ebend.

211. Ist ein örtlich immatriculirter Edelmann im Gouvernement mit keinem Landgute ansäßig, welches durch Erbschaft oder Kauf, oder durch Pfand- oder Arrendekontrakte in seinen Besiß gekommen ist, so kann er zwar auf dem Landtage zugegen sein, an den Verhandlungen desselben nimmt er aber keinen Theil, auch gebührt ihm keine Stimme.

Ebend.

212. Wird ein Edelmann, der Kraft des vorhergehenden § 211 kein Stimmrecht auf dem Landtage hat, von einem andern Edelmann, dem dieses Recht gebührt, der aber eines gesetzlichen Hindernisses wegen auf dem Landtage nicht erschienen ist, bevollmächtigt, so nimmt derselbe (wenn seine Vollmacht vom Ritterschafthauptmann für gültig erklärt wird), als stimmberechtigt an den Landtagsverhandlungen Theil (a); doch sind die Wahlen zu Aemtern davon ausgeschlossen, bei welchen keine Vollmachten zulässig sind (b).

(a) Ebend. — (b) Wahlmeth. der Esthl. Ritt. v. 1803, § 6.

213. Da die Landtagsverhandlungen nicht in der Plenarversammlung der ganzen Ritterschaft, sondern abgeondert nach Kreisen Statt finden, so ist jeder Edelmann auf dem Landtage nur in dem Kreise stimmberechtigt, wo derselbe mit einem Landgute ansäßig ist. Wer Landgüter in mehreren Kreisen besißt, muß bei Eröffnung des Landtages anzeigen, zu welchem von ihnen er gezählt zu werden wünscht.

Wahlmeth. der Esthl. Ritt. v. 1803, § 6, p. e.

214. Es werden deshalb bei Eröffnung des Landtags für jeden Kreis namentliche Verzeichnisse aller Personen angefertigt, welche bei den Verhandlungen stimmberechtigt sind.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. II, Art. 1.

215. Wer verpflichtet ist, auf dem Landtage zu erscheinen, wird für jeden Tag der Verspätung oder Abwesenheit, wenn ihm keine besondere, für gesetzlich zu erachtende Gründe zur Seite stehen, mit drei Abl. S. W. gestraft; erscheint er aber gar nicht auf dem Land-

tage, und schützt auch zu seiner Entschuldigung keine erheblichen Gründe vor, so sind von ihm ein für allemal 40 Rbl. S. W. beizutreiben.

Ebend. Art. 1, 2 u. 4.

216. Wer zu der bestimmten Stunde auf dem Ritterhause nicht erscheint, oder vor beendigten Berathungen die Versammlung verläßt, wird mit einer Pön von 1 Rbl. S. W. zum Besten der Ritterschaftskasse belegt.

Ebend., Art. 3.

217. Die Ursachen seiner Abwesenheit hat jeder Edelmann dem Ritterschaftshauptmann anzuzeigen, welcher die Prüfung derselben den Edelkuten des Kreises anheim stellt, zu welchem der Abwesende gehört.

Ebend., Art. 2.

218. Wer irgend einer Ursache wegen genöthigt ist, den Landtag gänzlich zu verlassen, ist verpflichtet, durch den Ritterschaftshauptmann bei den Edelkuten des Kreises, zu dem er gehört, um die Erlaubniß dazu nachzusuchen.

Ebend., Art. 4.

III. Von der Eröffnung und der Dauer des Landtags.

219. Am Tage vor der Eröffnung eines ordentlichen Landtags ruft ein Beamte der Ritterschaftskanzlei, der Bestimmung des Ritterschaftsausschusses gemäß, sowohl auf dem Dome in Reval, als auch in der Stadt den Landtag aus.

Ebend., Tit. III, Art. 1.

220. Sobald sich die Ritterschaft am andern Tage im Rittersaale eingefunden hat, begibt sich der Ritterschaftshauptmann, von zwei Landrathen und einigen Deputirten aus jedem Kreise begleitet, zu dem Civilgouverneur und ladet ihn auf das Ritterhaus ein.

Ebend., Art. 2.

221. Zur Verrichtung des bei dieser Gelegenheit Statt findenden feierlichen Gottesdienstes wird die Domkirche bestimmt.

Ebend.

222. Nach Beendigung des Gottesdienstes kehrt die Versammlung in der festgesetzten Ordnung in das Ritterhaus zurück. Der Ritterschaftshauptmann nebst den Landrathen und der Ritterschaft begleitet den Civilgouverneur in den Saal des Landrathskollegiums und führt sodann die Ritterschaft in den Rittersaal.

Ebend.

223. Hat hierauf jeder der Anwesenden seinen gebührenden Platz eingenommen, so ermahnt der Ritterschaftshauptmann durch eine feierliche Anrede die versammelte Ritterschaft zur nöthigen Einigkeit, Ordnung und Wohlbedächtigkeit bei Berathung der vorliegenden Angelegenheiten, und erinnert zugleich an die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahl des Ritterschaftshauptmannes, falls diese Wahl nach Ablauf der dazu anberaumten gesetzlichen Frist zu bewerkstelligen ist.

Ebend., Art. 3.

224. Wenn die Ritterschaft nicht den Wunsch ausspricht, ihrem zeitherigen Ritterschaftshauptmann die Verwaltung seines Amtes für das nächste Triennium von neuem zu übertragen, oder er selbst sich weigert dasselbe anzunehmen, so begibt er sich, nachdem er eine

auf den vorliegenden Fall passende Rede an die Ritterschaft gehalten hat, in Begleitung einiger Deputirten nach dem Landrathskollegium, um demselben seine Entlassung anzuzeigen und dem Civilgouverneur oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Landrathe den Stab einzuhändigen.

Ebend.

225. Die außerordentlichen Landtage werden ohne alle Feierlichkeit eröffnet, und beginnen unmittelbar mit dem Vortrage der Sachen, welche ihre Zusammenberufung veranlassen haben.

Ununterbr. Gewohnh.

226. Der Landtag dauert in der Regel nicht länger als drei oder vier Wochen; ereignen sich aber außerordentliche Umstände, so kann derselbe, nach dem Ermessen der Versammlung und mit Zustimmung der Gouvernementsobrigkeit, auch prorogirt werden.

Eöhl. Landt.-D. v. 1756, Tit. VII, Art. 6.

IV. Von den Gegenständen der Landtagsverhandlungen.

227. Alles, was die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft, oder das Wohl des ganzen Landes betrifft, kann Gegenstand der Landtagsverhandlungen sein.

228. Insbesondere sind Gegenstände der Landtagsverhandlungen: 1) die Wahl des Ritterschaftshauptmanns (a); 2) die Postulate und Propositionen der Gouvernementsobrigkeit in allgemeinen Landesangelegenheiten (b); 3) die Delibrationspunkte, welche das Landrathskollegium oder der Ritterschaftshauptmann entworfen, um selbige der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft vorzulegen (c); 4) die an den Landtag gerichteten Privatgesuche und Memoriale (d); 5) die Besetzung der Aemter, welche von der Wahl der Ritterschaft abhängen und, erforderlichen Falles, auch die Erwählung von Mitgliedern zu temporären Kommissionen der Ritterschaft (e); 6) die Revision der seit dem letzten Landtage geführten Rechnungen der Ritterschaftskasse (f).

(a) Eöhl. Landt.-D. v. 1756, Tit. III, Art. 5 und 4.—(b) Ebend., Tit. VI, Art. 1.—(c) Ebend. Art. 2.—(d) Ebend.—(e) Vergl. die Eöhl. Landt.-D. v. 1756 und Wahlmeth. der Eöhl. Rittersch. v. 1805, an verschiedenen Stellen. (f) Eöhl. Landt.-D. v. 1756, Tit. IV, Art. 6.

229. Die Postulate und Propositionen der Gouvernements- und höhern Obrigkeit werden, wenn es möglich sein sollte, dem Ritterschaftshauptmanne vor Eröffnung des Landtags zugefertigt.

Eöhl. Landt.-D. v. 1756, Tit. VI, Art. 1.

250. Alle schriftlichen und mündlichen Anträge, Gesuche und Memoriale, welche Jemand zur Berathung auf dem Landtage einreicht, sind vorläufig vom Ritterschaftshauptmanne zu prüfen. Er hat zu bestimmen, welche davon dem Landtage vorzulegen sind.

Ebend., Art. 3.

V. Von den Landtagsverhandlungen.

1) Von der Berathungsordnung.

251. Die Landtagsverhandlungen beginnen mit der Berichterstattung des Ritterschaftshauptmannes über den Zustand der allgemeinen Landesangelegenheiten seit dem letzten Landtage und mit der Vorlegung der von den Ritterschaftskasse-Revidenten ausgestellten Bescheinigung über das von ihnen bei der Revision der Kassenbücher und sonstigen Dokumente und der baaren Kapitalien gefundene Resultat.

Landtagsstf. v. 25 Febr. 1821.

232. Sodann wird, wofern es erforderlich ist, zur Wahl des Ritterschafthauptmannes geschritten, der sofort, nachdem er im Oberlandgerichte den Eid abgelegt, sein Amt anzutreten hat.

Esthl. Landt.-D. von 1756, Tit. III, Art. 3, Tit. IV, Art. 1 u. 6.

233. Hierauf nehmen die Wahlen zur Besetzung der erledigten Landrathsstellen ihren Anfang, und dann wird über die Postulate und Propositionen der Gouvernements- und höhern Obrigkeit verhandelt.

Ebend., Tit. VI, Art. 2.

234. Sind diese Angelegenheiten beendigt, so hängt die Bestimmung der Reihenfolge der übrigen Beratungen von dem Ritterschafthauptmanne ab, falls nicht der Landtag selbst eine andere Anordnung trifft.

2) Von dem Vortrage der Sachen und den Beratungen darüber.

235. Alle Sachen, welche auf dem Landtage zu verhandeln sind, müssen den Tag vor der Berathung darüber in der Versammlung verlesen werden.

Landt.-Schl. v. 20 Febr. 1824.

236. Jede Sache, sie mag sich auf einen Gegenstand beziehen, auf welchen sie wolle, wird der versammelten Ritterschaft vom Ritterschafthauptmanne, oder, in Folge seines Auftrags, vom Ritterschaftssekretair vorgelesen.

Esthl. Landt.-D. von 1756, Tit. VI, Art. 3; Tit. VIII, Art. 4.

237. Der Ritterschafthauptmann trägt die Sache stehend vor, mit dem Stabe in der Hand. Gibt er mit dem Stabe ein Zeichen, so hat jeder Anwesende auf die der Versammlung vorzutragende Sache seine Aufmerksamkeit zu richten und sich vollkommen ruhig zu verhalten; auch darf Niemand das Verlesen und die Diskussionen durch nicht zur Sache gehörige Gespräche unterbrechen.

Ebend., Art. 4; Tit. VII, Art. 1.

238. Will Jemand in Betreff einer vom Ritterschafthauptmanne vorgelesenen Sache eine Einwendung oder Vorstellung machen, so ersucht er den Ritterschafthauptmann um die Erlaubniß dazu. Diese Erlaubniß darf ihm niemals verweigert werden.

Ebend. Tit. VI, Art. 5.

239. Wünscht ein anderes Mitglied der Versammlung eine Bemerkung wider die Einwendungen oder Vorstellungen zu machen, welche durch die vom Ritterschafthauptmanne vorgelesene Sache veranlaßt worden sind, so muß es sich gleichfalls die Erlaubniß dazu vom Ritterschafthauptmanne erbitten.

Ebend.

240. Wer in einem der Fälle, die in den §§ 238 und 239 bezeichnet sind, einen Streit anfängt und durch die ihm vom Ritterschafthauptmanne gegebene Weisung nicht zur Ruhe gebracht werden kann, verwickelt dadurch eine Pön von 10 Rbl. S. W. zum Besten der Ritterschaftskasse.

Ebend., Tit. VII, Art. 3.

241. Unterbricht ein Mitglied der Versammlung durch Streit oder Lärm die Landtagsberathung, so verwickelt er dadurch eine Pön von 100 Rbl. S. W. zum Besten der Ritterschaftskasse.

Ebend., Art. 2.

242. Alles, was der Ritterschaft während des Landtages zur Berathung vorgelegt wird, darf außerhalb der Versammlung Niemandem mitgetheilt werden, der zu dieser Versammlung nicht gehört.

Ebend., Art. 1.

243. Sobald der Ritterschaftshauptmann eine Sache ihrem Wesen nach vorgetragen und das Gutachten der Kreisdeputirten, falls ein solches erfolgt ist, verlesen hat, finden die Berathungen in jedem Kreise besonders Statt.

Ebend., Tit. V, Art. 4; Tit. VI, Art. 6.

244. Zu diesen Berathungen wird zuerst im Harrienschen, hiernächst aber im Bierländischen, sodann im Zerwschen und endlich im Wieckschen Kreise geschritten.

Ebend., Tit. VI, Art. 6.

245. In jedem Kreise wird der Beschluß durch gewöhnliche Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der Beschlüsse wegen Aufnahme in die Matrikel, wobei in Gemäßheit des § 18, drei Viertel der Stimmen erforderlich sind.

Ebend.

246. Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß wird, mit Angabe der Stimmenzahl, in dem vom Ritterschaftssekretair über die Berathungen in jedem Kreise besonders geführten Protokolle verzeichnet. Jedes Mitglied, welches eine von der Meinung des Kreises abweichende Meinung verlaublich, ist befugt, diese besondere Meinung zu Protokoll nehmen zu lassen.

Ebend.

247. Die Berathungen in einem Kreise dürfen durch keine Anträge der andern gestört werden.

Ebend., Tit. VI, Art. 6; Tit. VII, Art. 4.

VI. Von den Landtagschlüssen.

1) Von der Fassung der Landtagschlüsse.

248. Die Landtagschlüsse werden entweder nach dem einstimmigen Beschlusse sämtlicher Kreise, oder nach dem Beschlusse der Mehrheit derselben gefaßt.

Ebend., Tit. VI, Art. 6.

249. Stimmen zwei Kreise gegen die beiden andern, so bringt der Ritterschaftshauptmann, wenn durch ihn keine Vereinbarung derselben zu Stande gebracht werden kann, die Sache an das Landrathskollegium. Dieses gibt durch Stimmenmehrheit derjenigen Meinung den Ausschlag, für welche es sich erklärt. Diese Entscheidung des Landrathskollegiums wird zu Protokoll genommen und als Landtagschluß angesehen.

Ebend.

250. Weicht die Meinung des Landrathskollegiums von den Meinungen, welche die Kreise verlaublich haben, gänzlich ab, so wird über jene in allen vier Kreisen nochmals abgestimmt.

Ununterbr. Gewohnh.

251. Uebrigens ist der Ritterschaftshauptmann verpflichtet, dem Landrathskollegium alle auf dem Landtage gefaßten Beschlüsse nebst den Protokollen und den besondern Meinungen der Mitglieder mitzutheilen, wenn dergleichen verlaublich worden sind.

Esthl. Landt.-D. von 1756, Tit. VI, Art. 7.

252. Die Meinung des Landrathskollegiums gelangt auf jeden Fall an den Landtag zur Berathung, und wird selbst dann, wenn selbige von der Meinung aller vier Kreise völlig abweicht, zugleich mit dem endlichen Beschlusse des Landtags im Protokolle verzeichnet.

Eben.

253. Eine entschiedene und abgemachte Sache kann auf demselben Landtage nicht Gegenstand neuer Berathungen werden.

Landt.=Zchl. vom 20 Febr. 1824.

2) Von der Ausführung der Landtagschlüsse.

254. Alle Landtagschlüsse von besonderer Wichtigkeit, welche allgemeine Landesangelegenheiten betreffen, oder ihrem Gegenstande nach der Prüfung der Regierung unterliegen, müssen vor ihrer Ausführung, mit Berücksichtigung des Wesens derselben, dem Generalgouverneur oder dem Civilgouverneur zur Bestätigung vorgestellt werden. Bezogen sich aber die Beschlüsse bloß auf innere oder ökonomische Angelegenheiten der Ritterschaft, so werden selbige der Gouvernementsobrigkeit bloß zur Nachricht mitgetheilt.

Beschl. des Minist.=Kon. v. 25 Apr. 1827.

255. Aus sämmtlichen besondern Beschlüssen in den Sachen, die Gegenstände der Landtagsverhandlungen gewesen sind, wird ein allgemeiner Landtagschluß gebildet, der in der Plenarversammlung der Ritterschaft und des Landrathskollegiums verlesen und von den beiden ältesten Landräthen und dem Ritterschaftshauptmanne unterschrieben wird.

Enstl. Landt.=D. v. 1756, Tit. IX, Art. 2.

256. Ist solches geschehen, so ersucht der Landtag durch eine aus zwei Edelenten bestehende besondere Deputation den Civilgouverneur, die an ihn zu bewerkstelligende Uebersendung des Landtagschlusses zu gestatten. Zu der von ihm anberaumten Zeit verfügt sich hierauf der Ritterschaftshauptmann, mit dem Stabe in der Hand und in Begleitung von zwei oder drei Deputirten, zu demselben, und bittet um Bestätigung der Landtagsbeschlüsse.

Eben., Art. 5 u. 4.

257. Der Landtagschluß wird insbesondere für jeden Punkt desselben bestätigt und dem Ritterschaftshauptmanne wieder zugestellt.

Eben., Art. 5.

258. Werden nicht alle Punkte des Landtagschlusses bestätigt, oder es werden vor der Bestätigung derselben vorläufige Erklärungen oder genauere Nachweisungen verlangt, so ergreift der Ritterschaftshauptmann entweder selbst die zu diesem Behufe erforderlichen Maßregeln, oder er beräth sich darüber mit den Mitgliedern des Ritterschaftsausschusses, welcher die bei Fassung des Landtagschlusses angenommenen Gründe aufs neue und ausführlich vorstellt.

Eben.

259. Erfolgt die Bestätigung des Landtagschlusses, so wird derselbe zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Eben.

VII. Von der Schließung des Landtages.

260. Nachdem der Ritterschaftshauptmann dem Civilgouverneur den Landtagschluß überreicht hat, kehrt er nach dem Ritterhause zurück, und entläßt die Versammlung nicht einer der Gelegenheiten entsprechenden Rede.

Eben., Art. 4.

B. Von dem Ritterschaftsausschusse.

261. Der Ritterschaftsausschuß besteht aus dem Landrathskollegium, dem Ritterschaftshauptmanne und zwölf Mitgliedern der Ritterschaft, welche aus jedem Kreise in gleicher Zahl gewählt werden und Kreisdeputirte heißen.

Ebend., Tit. V, Art. 5.

262. Der Ausschuß versammelt sich sowohl während des Landtags, als auch außer demselben, unter dem Voritze des Ritterschaftshauptmannes.

Ebend.

263. Während des Landtags versammeln sich die Kreisdeputirten, nach dem Ermessen des Ritterschaftshauptmannes, um die der Landtagsberathung unterworfenen Sachen einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und ihr Gutachten darüber zu ertheilen.

Ebend., Art. 1 u. 2.

264. Das Gutachten der Kreisdeputirten wird im Landtagsprotokolle verzeichnet und der ganzen Ritterschaft bekannt gemacht, um bei den Berathungen nach Kreisen in Betracht gezogen zu werden. Bei diesen Berathungen ist jeder Kreisdeputirte berechtigt, seine besondere Meinung vorzutragen, wenn selbige von der in der Versammlung der Kreisdeputirten allgemein angenommenen abweicht (Vergl. § 246).

Ebend., Art. 3.

265. Außer dem Landtage versammeln sich die Mitglieder des Ritterschaftsausschusses in der Regel im Ritterhause, so oft sie vom Ritterschaftshauptmanne zu den Berathungen über allgemeine Angelegenheiten eingeladen werden.

Ebend., Art. 5 u. 6.

266. Außer den in den vorhergehenden §§ 263 und 265 angezeigten Befugnissen, steht dem Ritterschaftsausschusse noch in scheidrichterlichen Angelegenheiten eine besondere Gewalt zu, wie im IV Theile dieses Provinzialrechts ausführlich bestimmt wird.

267. Wer von den Mitgliedern des Ritterschaftsausschusses auf die Einladung des Ritterschaftshauptmannes nicht erscheint und keine triftigen Ursachen seines Ausbleibens vorsetzt, wird zum Besten der Ritterschaftskasse mit einer Pbn von 10 Abl. C. M. belegt.

Esthl. Landt.-D. von 1756, Tit. V, Art. 7.

268. Die Beschlüsse des Ritterschaftsausschusses werden entweder einstimmig, oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Die §§ 268 — 275 gründen sich auf ununterbr. Gewohnh.

269. Bei Bestätigung der Beschlüsse des Ritterschaftsausschusses sind die in den §§ 257—259 in Betreff der Bestätigung der Landtagschlüsse vorgeschriebenen Regeln zu beobachten.

270. Die Beschlüsse des Ausschusses haben eben so wie die Landtagschlüsse für die ganze Ritterschaft verbindende Kraft.

C. Von den Kreistagen.

271. Zu den Kreistagen werden vom Ritterschaftshauptmanne alle stimmberechtigten Edelleute eines Kreises einberufen.

272. Der Ritterschaftsausschuß beurtheilt die Nothwendigkeit der Kreistage und be-
raumt den Termin dazu an.

273. Die Verhandlungen auf den Kreistagen, welche sich stets auf die besondern Interessen und Angelegenheiten des Kreises beziehen, leitet der Ritterschaftshauptmann.

274. Die Kreistagschlüsse werden entweder einmüthig, oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßt, und ist über selbige ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

275. Bei der obrigkeitlichen Bestätigung der Kreistagschlüsse sind die in den §§ 257 — 259 in Betreff der Bestätigung der Landtagschlüsse vorgeschriebenen Regeln zu beobachten.

Vierte Abtheilung.

Von den Versammlungen der Kurländischen Ritterschaft.

A. Von dem Rechte der Theilnahme an den Versammlungen der Kurländischen Ritterschaft.

276. Jeder zu der Matrifel der Kurländischen Ritterschaft gehörende Edelmann nimmt an den Versammlungen der Ritterschaft Theil, und ist in selbigen stimmberechtigt, wenn er entweder ein Rittergut als volles Eigenthum besitzt, oder eine Rentenrente summe angibt, welche den Einkünften von einem Viertelhaken, d. h. von 4200 Rbl. S. M. gleich geachtet wird, und sich verpflichtet, dafür verhältnißmäßig zu den Bewilligungen beizusteuern.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 27 u. 28.

Anmerkung 1. Die in den Versammlungen stimmberechtigten Rittergüter werden in einer besondern Stimmtafel verzeichnet, deren Führung und Vervollständigung dem Ritterschaftskomiteé obliegt.

Anmerkung 2. Der Haken, zu 40,000 Gulden Alberts oder 16,800 Rbl. S. M. berechnet, wird einem Gute gleich geachtet, welches aus 264 Seelen besteht, nach deren Zahl die Bewilligungen bestimmt werden. Es ist also die von einem Viertelhaken beizutragende Summe der Besitzsteuer von 66 Seelen gleich.

Eben., § 29.

277. Jede Stimmberechtigung zieht die Verpflichtung nach sich, dieselbe ohne Unterlaß auszuüben. Unterlassung dieser Verpflichtung unterwirft die Schuldigen der darauf gesetzten Geldpön.

Eben., §§ 41, 43, 44 u. 51.

278. Der Besitzer mehrerer Landgüter in verschiedenen Kirchspielen hat so viele Stimmen, als er Landgüter in verschiedenen Kirchspielen besitzt. Besitzt aber Jemand in ein und demselben Kirchspiele mehrere Landgüter, so gebührt demselben nur eine Stimme.

Eben., §§ 36 u. 37.

279. Das Stimmrecht wird aufs neue erlangt: 1) wenn ein Rittergut, welches zehrer von einem in die Kurländische Matrifel nicht aufgenommenen Edelmann besessen wurde, als volles Eigenthum auf einen zu dieser Matrifel gehörenden Edelmann übergeht; 2) wenn ein sogenanntes bürgerliches Lehn als volles Eigenthum auf einen zu der Matrifel der Kurländischen Ritterschaft gehörenden Edelmann übergeht und dieser die Verpflichtung übernimmt, in Betreff dieses Gutes nach dem Hafentarife an den Bewilligungen Theil zu nehmen; 3) wenn ein von einem Rittergute abgesonderter Theil

in den Besitz eines Kurländischen Edelmannes übergeht, und dieser sich verpflichtet, außer den nach der Zahl der Seelen von diesem Theile zu erhebenden Abgaben, zu den Bewilligungen jährlich noch dasjenige beizusteuern, was von den Edelleuten für einen Viertelhaken oder 66 Seelen zu erheben ist.

Ebend., § 30.

280. Jedes neu entstandene Stimmrecht muß dem Landtage angezeigt werden, welcher den Erwerber dieses Rechts, falls er dasselbe für begründet erkennt, dem am nächsten und bequemsten belegenen Kirchspiele beizählt.

Ebend., § 34.

281. Jedem Stimmberechtigten ist es erlaubt, wenn er nicht selbst erscheinen kann, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, doch muß dieser auch zur Zahl der örtlich immatrikulirten Edelleute gehören.

Ebend., § 52.

282. Personen weiblichen Geschlechts können entweder durch Bevollmächtigte, oder durch Assistenten (Curatoren), die sie erwählt haben, oder die ihnen kraft des Gesetzes aus der Zahl der örtlich immatrikulirten Edelleute beigegeben worden sind, ihre Stimme geben.

Ebend.

283. Die in einem solchen Falle auszustellenden Vollmachten sind entweder Generalvollmachten, oder Spezialvollmachten.

Ebend., § 53.

284. Generalvollmachten dürfen, außer Frauenzimmern, nur diejenigen Personen ausstellen, welche besonderer Umstände wegen ihre Stimmen nicht persönlich abgeben können, und zwar namentlich: 1) Personen, die sich im Auslande befinden; 2) Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz außer dem Gouvernement Kurland haben. (Personen, deren Abwesenheit nur temporair ist, können für die Zeit ihrer Abwesenheit Vollmachten ausstellen.) 3) Personen, die im Militärdienste stehen, selbst wenn sie sich auf einige Zeit in Kurland befinden; 4) Kranke und Altersschwache, welche die Verwaltung ihrer Angelegenheiten Andern übertragen.

Ebend., § 54.

285. Spezialvollmachten werden ausgestellt, wenn in irgend einem besondern Falle, oder in einer besondern Angelegenheit Handlungen vorzunehmen sind.

286. Jedes Mitglied der Ritterschaft, welches ein Rittergut besitzt, kann nicht mehr als zwei Spezialvollmachten annehmen; nur eine einzige aber, wenn dasselbe kein Rittergut besitzt.

Ebend., §§ 58 u. 59.

287. Generalbevollmächtigte, so wie auch gesetzliche Assistenten, Vormünder und Curatoren können außer der erhaltenen Generalvollmacht noch eine oder zwei Spezialvollmachten annehmen, je nachdem dieselben mit einem Rittergute ansäßig sind, oder nicht.

Ebend., §§ 46, 47 u. 56.

288. Jeder Stimmberechtigte muß seine Stimme in denjenigen Kirchstels-, Kreis- oder Oberhauptmannschaftsversammlungen abgeben, zu welchen seine Befähigung der Eintheilung nach gehört.

Ebend., § 59.

289. Ausgenommen sind von dieser Verpflichtung bei Vivitimaabstimmungen die Personen, welche im Dienste stehen, und die Besitzer mehrerer, in verschiedenen Kirchspielen belegener Landgüter, so wie auch Generalbevollmächtigte, Assistenten, Curatoren und Vormünder. Diese Personen sind befugt, ihre Stimmen an ihrem Wohnorte abzugeben, jedoch liegt ihnen dabei die Verpflichtung ob, vorläufig den Bevollmächtigten des Kirchspiels, in welchem sie ihre Stimme abzugeben wünschen, wenn auch nur ein für allemal, davon zu benachrichtigen.

Ebend., §§ 40 u. 41.

290. Angelegenheiten, die Geldbewilligungen betreffen, oder Vorschläge zum Besuff der Veränderung oder Ergänzung der Verordnungen über die Bauern, werden durch eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen entschieden. In Angelegenheiten, welche Wahlen und die Aufnahme eines adeligen Geschlechts in die Matrikel zum Gegenstande haben, erfolgt die Entscheidung durch gewöhnliche Stimmenmehrheit (vergl. §§ 528, 552). Alle übrigen Angelegenheiten sind in den Kirchspielsversammlungen durch Stimmenmehrheit der Mitglieder der Versammlung, in den andern Versammlungen aber durch die Mehrheit der Kirchspiele zu entscheiden.

Ebend., §§ 57, 126, 156, 157.

B. Von den Landtagen.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung.

291. Die Landtage sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Form.-Reg. v. 1817, §§ 26, 27. — Kurl. Landt.-D. v. 1858, §§ 66, 68.

292. Die ordentlichen Landtage versammeln sich alle drei Jahre. Sie haben zwei Termine: den vorbereitenden oder Relationstermin, und den schließlichen oder Instruktionstermin.

Kurl. Landt.-D. v. 1858, § 67.

293. Die außerordentlichen Landtage, die nur in besondern Fällen vom Landesbevollmächtigten zusammen berufen werden können, haben nur einen Termin.

Ebend., § 68.

294. Die Zusammenberufung der ordentlichen Landtage sowohl, als auch der außerordentlichen, kann nur mit Erlaubniß des Generalgouverneurs Statt finden. Auch können die alle drei Jahre auszuschreibenden ordentlichen Landtage ohne Erlaubniß des Generalgouverneurs nicht ausgesetzt werden. Dieser berichtet darüber dem Ministerium des Innern.

Ebend., § 69.

295. Verlangt der Generalgouverneur, auf höheres Ermessen, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags, so benachrichtigt er davon den Ritterschaftskomitee zur fernern Verfügung.

Ebend.

296. Der ordentliche Landtag wird fünf oder sechs Wochen vor der zum ersten oder Relationstermine anberaumten Frist vom Landesbevollmächtigten ausgeschrieben. Zu diesem Behufe werden an die Kirchspielsbevollmächtigten Circularvorschriften erlassen.

Ebend., § 70.

Anmerkung. Der Landtag versammelt sich, der Landtagsordnung von 1838 (§§ 70 u. 71) gemäß, in der Regel in Winter, und wo möglich im December. Findet aber in dem Jahre, wo der Landtag gehalten werden soll, eine Rekrutirung Statt, so ist solcher dergestalt anzuordnen, daß die Versammlung derselben nicht in den Monat fällt, in welchem die Rekrutenaushebung zu bewerkstelligen ist.

297. Der Gouvernementsregierung wird von jedem Landtage Anzeige gemacht, um nöthigen Falles die im örtlichen Gouvernementsdienste befindlichen Mitglieder der Ritterschaft hiervon in Kenntniß zu setzen, welche dadurch die Befugniß erlangen, während der Dauer des Landtags Urlaub zu genießen.

Ununterbr. Gewohnh.

298. Die Kurländische Ritterschaft versammelt sich zum Landtage in der Regel in Mitau, auf dem Ritterhause.

Form.-Reg. v. 1617, § 26. Landt.-Schl. v. 24 Dec. 1624, § 11.

II. Von der Zusammenberufung der Kirchspiele zum Relationslandtage.

299. Sobald der Kirchspielsbevollmächtigte durch den Ritterschaftskomitee von der Ausschreibung des Landtags benachrichtigt worden ist, beruft er sein Kirchspiel spätestens 14 Tage vor der zum ersten Landtagstermine anberaumten Frist, durch ein Circular, das von Hof zu Hof geschickt wird, zusammen.

Komp.-Akte v. 29. Nov. 1642, § 47. — Landt.-Absch. v. 4 März 1667, § 2; v. 20 Juli 1676 § 12.

300. Auf den Kirchspielsversammlungen wählen die Edelleute eines jeden Kirchspiels, unter dem Vorsitze des Kirchspielsbevollmächtigten, durch Ballotement einen Deputirten zum Landtage. Die Instruktion für ihn wird in derselben Versammlung entworfen.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 74, 78, 81.

301. Jedes Kirchspiel schickt in der Regel nur einen Deputirten; es ist jedoch erlaubt, deren auch zwei zu wählen, die übrigens zusammen nur eine Stimme haben.

Ebend., §§ 158 u. 159.

302. Ordnet ein Kirchspiel keinen Deputirten auf den Landtag ab, so kann dieses die Kraft der ohne seine Theilnahme gefaßten Beschlüsse nicht schmalern. Findet eine solche Verabsäumung durch die Schuld des Kirchspiels Statt, so verfällt dasselbe zum Besten der Ritterschaftskasse in eine Strafe von 133 $\frac{1}{2}$ Rbl. C. M. für jeden der im § 292 erwähnten Landtagstermine.

Komp.-Absch. v. 1642, § 47. — Landt.-Absch. v. 1750, § 28. — Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 160.

III. Von der ersten Versammlung zum Landtage, oder dem Relationstermine.

303. Sobald sich die Deputirten an dem im Ausschreiben festgesetzten Tage im Ritterhause versammelt haben, legitimiren sie sich durch die ihnen ertheilten Instruktionen, die vom Ritterschaftssekretair zu Protokoll genommen werden. Hiernächst schreiten sie zur Wahl des Landbotenmarschalls.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 85—86.

304. Der neu erwählte Landbotenmarschall läßt das Landtagsausschreiben vom Ritterschaftssekretair verlesen, und ernennt hierauf Deputirte, welche dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur und dem Vicegouverneur die Eröffnung des Landtags und die Wahl des Landbotenmarschalls anzeigen, und zugleich auch die Oberräthe, als Kestse der Ritterschaft (Keltere Brüder), zur Anführung der Relationen des Landesbevollmächtigten und des Ritterschaftskomités einladen.

Ebend., § 89.

Anmerkung. Ist der Generalgouverneur nicht in Mitau, so wird es der Versammlung überlassen, ihm über die Eröffnung des Landtages entweder schriftlich zu berichten, oder zum Behufe der mündlichen Berichterstattung darüber zwei Deputirte nach Riga abzuordnen.

Ebend.

305. Der Ritterschaftskomité, der unterdessen im Sitzungssaale versammelt ist, wird durch eine besondere Deputation sowohl von der Wahl des Landbotenmarschalls, als auch von der Frist benachrichtigt, die von ihm zu der von dem Ritterschaftskomité und dem Landesbevollmächtigten der Versammlung abzustattenden Relation anberaumt worden ist.

Ebend.

306. In Folge dessen statten der Landesbevollmächtigte, der Ritterschaftskomité, so wie auch die Mitglieder der Verwaltung der Ritterschaftskasse und der von der Ritterschaft besonders niedergesetzten Kommissionen, dem versammelten Landtage ihre Relationen ab.

Ebend., §§ 92—96.

307. Nach Statt gehabtem Vortrage der Relationen bilden die Deputirten aus ihrer Mitte besondere Kommissionen: 1) zur Revision der Ritterschaftskasse und 2) zur Revision der Landesprästanderechnungen.

Ebend. §§ 98, 107—110.

308. Der Landbotenmarschall seinerseits ernennt aber aus der Mitte der Deputirten besondere Kommissionen: 1) zur Prüfung der dem Landtage abgestatteten Relationen, 2) zur Zusammenstellung und Prüfung der Anträge, die zur allgemeinen Berathung gelangen müssen, und 3) zur Revision der Rechnungen des St. Katharinenstifts.

Ebend., §§ 98—106.

309. Alle diese Kommissionen statten dem Landtage über die Beendigung der ihnen übertragenen Geschäfte Berichte ab.

Ebend., §§ 98—110.

310. Die in diesen Kommissionen entstandenen Zweifel über die Geseglichkeit oder Zweckmäßigkeit der Maßnahmen des Ritterschaftskomités, so wie ihre Bemerkungen über die Verwaltung der Ritterschaftskasse werden, der Zuständigkeit gemäß, dem Ritterschaftskomité und

der Verwaltung der Ritterschaftsklasse mitgetheilt. Trachtet aber der Landtag die von ihnen beigebrachten Erklärungen nicht für hinreichend, so werden die desfalligen Sachen zur schließlichen Entscheidung den Kirchspielsversammlungen überwiesen.

Ebend., §§ 99, 101 u. 107.

311. Wird das Verfahren des Ritterschaftskomite's und der Verwaltung der Ritterschaftsklasse untadelhaft befunden, so werden sie darüber quittirt; im entgegengesetzten Falle aber werden in den Kirchspielen die erforderlichen Maßnahmen zur Abhülfe der bemerkten Unordnung beschlossen.

Ebend., §§ 123, 124 u. 153.

312. Der Ritterschaftskomite unterbricht während der Dauer des Landtags und in der Zwischenzeit von einem Landtagstermine zum andern seinen Geschäftsgang nicht; es erstreckt sich aber seine Thätigkeit nur auf laufende Geschäfte und auf solche, welche nicht zum Resert des Landtags gehören und die sich auch nicht auf die allgemeinen Interessen der Ritterschaft beziehen. Als aufgelöst kann der bisherige Ritterschaftskomite erst dann angesehen werden, wenn die zu seiner Besetzung veranstalteten neuen Wahlen vom Landtage bekannt gemacht worden sind.

Ebend., § 113.

313. Der Landbotenaal ist für sämtliche Mitglieder der Ritterschaft offen, es wäre denn, daß der Landbotenmarschall es für nöthig erachtete, besondere Berathungen mit den Deputirten allein zu veranstalten.

Ebend., § 149.

314. Der Landbotenmarschall kann, wenn er es für nöthig hält, aus der Mitte der Deputirten einen engeren Ausschuß bilden. Jede Oberhauptmannschaft ernennt zu diesem Ausschusse ein Mitglied aus seiner Mitte.

Ebend., § 150.

315. Die ausführliche Berathungsordnung auf dem Landtage wird durch die von der Ritterschaft selbst in der Landtagsordnung festzusetzenden Regeln bestimmt.

Ebend., §§ 114, 115, 151, 152, 162—165.

316. Nachdem die Deputirten: 1) von allen Geschäften des Ritterschaftskomite's seit dem letzten Landtage, 2) von allen von Seiten der hohen Krone erfolgten Propositionen die zu erfüllen sind oder eine Berathschlagung erheischen und 3) von den Untredgen des Ritterschaftskomite's selbst in Kenntniß gesetzt worden sind, erklärt der Landbotenmarschall den ersten Landtagstermin für beendigt und entläßt die Deputirten.

Ebend., § 166.

317. Hat hierauf der Landbotenmarschall durch den Ritterschaftskomite von der Beendigung der Abschrift und des Drucks der Akten des ersten Landtagstermins Nachricht erhalten, so beraumt derselbe den zweiten Landtags- oder Instruktionstermin an, und zwar auf keinen Fall später, als 3 Monate nach dem Schlusse des ersten.

Ebend., § 118.

IV. Von der zweiten Versammlung des Landtags, oder dem Instruktionstermine.

318. In der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern statten die in ihre Kirchspiele zurückgekehrten Deputirten den Edelleuten, welche sie erwählt haben, die erforderlichen

Berichte ab; diese aber sprechen in den Kirchspielsversammlungen sowohl über die von Seiten eines jeden Deputirten Statt gehabte Erfüllung der ihm ertheilten Aufträge, als auch über die sonstigen vom Landtage verhandelten Gegenstände ihre Meinung aus. Die Meinung der Mehrheit wird für die Meinung des ganzen Kirchspiels angesehen, und wird in dieser Gestalt in die Instruktion des Deputirten eingetragen.

Ebend., § 125.

319. Ueber alle Wahlen ohne Ausnahme und über Geldbewilligungen wird durch Ballotement votirt; die Zahl der affirmativen und negativen Stimmen wird in der Instruktion bemerkt.

Ebend., § 125.

320. Nachdem Empfang dieser Instruktionen kehren die Deputirten zum zweiten Landtagstermine nach Wittau zurück, wo die Verhandlungen unter dem Voritze des Landbotenmarschalls wieder eröffnet werden.

Ebend., § 152.

321. Jeder Deputirte überreicht die Erklärung seines Kirchspiels in Bezug auf die während des ersten Landtagstermins an den Landtag gelangten Sachen. Von diesen Erklärungen wird die Meinung der Mehrheit der Kirchspiele als gemeinsame Meinung der ganzen Ritterschaft betrachtet.

Ebend.

322. Hierauf fordert der Landbotenmarschall die Deputirten auf, die in den Kirchspielsversammlungen in Betreff der Wahlen zu den Aemtern gegebenen Stimmen im Journal verschreiben zu lassen. Als erwählt werden diejenigen betrachtet, welche die größte Zahl der affirmativen Stimmen erhalten haben. Der neu erwählte Landesbevollmächtigte und die neu erwählten Mitglieder des Ritterschaftskomite's treten sofort ihre Aemter an. Von der auf sie gefallenen Wahl wird dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung, dem Kameralhose und den Oberräthen Nachricht ertheilt.

Ebend., § 157.

323. Ist über alle Sachen, die auf dem Landtage zu verhandeln waren, abgestimmt worden, so wird in Gemäßheit der durch die Mehrheit angenommenen Meinungen: 1) der allgemeine Landtagsschluß und 2) die Instruktion für den Ritterschaftskomite für das folgende Triennium angefertigt.

Ebend., § 141.

324. Vor dem Schlusse des allgemeinen Diariums der Versammlung sind noch der Generalgouverneur, der Civilgouverneur, der Vicegouverneur und die Oberräthe von der Beendigung der Landtagsverhandlungen zu benachrichtigen.

Ebend., § 142.

325. Die Deputirten können, mit Zustimmung des Ritterschaftskomite's und mit Erlaubniß der örtlichen Gouvernementsobrigkeit, die zu den Sitzungen im zweiten Termine anbrauchte Frist verlängern.

Ebend., § 172.

V. Von den Landtagschlüssen.

526. Die von der gesetzlichen Mehrheit der Deputirten im Namen ihrer Kirchspiele auf dem Landtage gefaßten Beschlüsse bilden den Landtagschluß, und sind von sämtlichen Deputirten, ohne Ausnahme, zu unterzeichnen.

Ebend., § 69.

527. Nach Beendigung aller seiner Verhandlungen stellt der Landtag seinen allgemeinen Beschluß dem Generalgouverneur zur Bestätigung vor, und bittet um seinen Schutz und um seine Mitwirkung in den Angelegenheiten der Ritterschaft.

Kurl. Landt.-D. v. 1858, § 145; Allerb. best. Beschl. des Minist.-Kom. v. 23 April 1827.

528. Die Landtagschlüsse, welche sich auf die innern oder ökonomischen Angelegenheiten der Ritterschaft beziehen, bedürfen keiner besondern Bestätigung, und werden der Gouvernementsobrigkeit bloß nachrichtlich mitgetheilt; dagegen aber werden die Beschlüsse, welche auf die allgemeinen Angelegenheiten des Gouvernements Bezug haben, oder ihrem Wesen nach von der Regierung zu prüfen sind, vor ihrer Ausführung zur Bestätigung vorgestellt. Der Landtag sucht um diese Bestätigung bei der Gouvernementsregierung, oder auch, wenn das Wesen der Sache oder die Umstände derselben solches erheischen, unmittelbar bei dem Generalgouverneur nach, der, kraft der ihm verliehenen Gewalt, den Beschluß entweder selbst bestätigt, oder sich eine Allerhöchste Entscheidung darüber erbittet.

Allerb. best. Beschl. des Minist.-Kom. v. 23 April 1827.

529. Um die Versendung an die Kirchspiele zu erleichtern, können die Landtagschlüsse, so wie alle vom Landesbevollmächtigten unterzeichnete und vom Ritterschaftssekretäre contrasignirte Circulare, und die aus dem Ritterschaftskomitee an die ihm untergeordneten Beamten und an die Ritterschaft überhaupt ausgefertigten amtlichen Mittheilungen ohne vorgängige Durchsicht der Censur gedruckt werden.

Allerb. Bef. v. 23 April 1827.

530. Necht Wochen nach der Absendung des Landtagschlusses an die in die Kirchspiele zurückgekehrten Deputirten sind diese Letztern, nach getroffener Uebereinkunft mit den Kirchspielsbevollmächtigten, verpflichtet, den Edelleuten, welche sie erwählt haben, eine genaue Relation über die Landtagsverhandlung während des zweiten Termins—des Instruktionstermins—abzustatten, und ihnen jede Auskunft zu ertheilen, die sie verlangen.

Kurl. Landt.-D. v. 1858, § 175.

531. Jede Kirchspielsversammlung hat das Recht, ihrem Deputirten ihre Zufriedenheit oder ihre Mißbilligung zu erkennen zu geben, je nach dem derselbe das ihm aufgetragene Geschäft erfüllt hat.

Ebend., § 174.

C. Von den allgemeinen Konferenzen.

532. Allgemeine Konferenzen werden auf besondere Allerhöchste Befehle, oder in einigen wichtigen Fällen auf die Bestimmung des ordentlichen oder außerordentlichen Landtags, oder auch, wenn die Sache keinen Verzug leidet, auf Anordnung des Ritterschaftskomitee's zusammen berufen.

Konfer.-D. v. 1806, Abth. II, § 1.—Kurl. Landt.-D. v. 1858, § 7.

333. Die Ausschreibung der allgemeinen Konferenzen geschieht durch den Landesbevollmächtigten, oder dessen Stellvertreter, im Namen des Ritterschafskomite's, nachdem um die Erlaubniß dazu beim Generalgouverneur nachgesucht worden ist.

Confer.-D. v. 1806, Abth. II, § 1.

334. Zu den allgemeinen Konferenzen versammelt sich die Ritterschaft in der Regel in Mitau auf dem Ritterhause.

Ebend.

335. Jeder zur Matrikel der Kurländischen Ritterschaft gehörende Edelmann ist nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, zur Konferenz zu erscheinen, wenn derselbe ein Rittergut mit vollem Eigenthumsrechte besitzt, oder wenn sich ein solcher, auf den Grund des § 276, verbindlich macht, an den Bewilligungen Theil zu nehmen.

Ebend., Art. 5.

336. Wer ohne erhebliche Ursachen zur Konferenz nicht erscheint, verwirkt dadurch eine, nach dem Ermessen der Ritterschaft zu bestimmende Geldpbn.

Ebend.

337. Verläßt Jemand ohne gesetzliche Gründe die Konferenz vor Schließung derselben, so wird solcher mit einer Pbn von 12 Rbl. S. M. zum Besten der Ritterschafskasse belegt.

Ebend., § 10.

Anmerkung. Dem Konferenzdirektor (§ 341) ist es unbenommen, das eine oder andere Mitglied der Versammlung auf eine kurze Zeit zu beurlauben, wenn dadurch dem Geschäftsgange kein Eintrag geschieht.

Ebend.

338. Erscheint Jemand zur Konferenz nicht, so ist derselbe dennoch zur Erfüllung aller Beschlüsse derselben verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob eine größere oder geringere Anzahl von Edelleuten daran Theil genommen hat.

Ebend.

339. In der Konferenz werden in der Regel blos diejenigen Sachen und Gegenstände verhandelt, welche die Ausschreibung derselben veranlaßten.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 8.

340. Nach Beendigung der Angelegenheiten, welche die unmittelbare Veranlassung zur Zusammenberufung der Konferenz waren, ist jeder der Anwesenden befugt, darauf anzutragen, daß auch andere Gegenstände zur Berathung derselben gelangen. Die Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit, ob ein solcher Antrag zu berücksichtigen sei.

Ebend.

341. Sobald sich die Ritterschaft zu dem anberaumten Termine versammelt hat, erwählt jedes Kirchspiel durch Ballottement seinen Deputirten, und die Deputirten erwählen aus ihrer Mitte den Konferenzdirektor. Diese Wahlen werden unter dem Vorsitze des Landesbevollmächtigten veranstaltet.

Konfer.-D. v. 1806, Abth. II, § 6.

342. Die Edelleute des Kirchspiels, dessen Deputirter zum Direktor erwählt worden ist, wählen sofort an seine Stelle einen andern Deputirten.

Ebend.

343. Nachdem die Namen sämtlicher Anwesenden in ein besonderes Verzeichniß eingetragen worden und die gewöhnlichen Deputationen von dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, dem Vicegouverneur und den Oberräthen zurück gelehrt sind, eröffnet der Direktor die Versammlung, und fordert den Landesbevollmächtigten auf, über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen.

Ebend., § 7.

344. Die Ordnung welche bei den übrigen Verhandlungen zu beobachten ist, hängt von dem Wesen und der Eigenschaft der Sachen ab, welche zur Zusammenberufung der Konferenz Veranlassung gegeben haben, und von dem Ermessen des Direktors derselben.

Ebend. §§ 8 u. 14.

345. Das ausführliche Verfahren bei den Verhandlungen während der allgemeinen Konferenzen wird eben so wie auf den Landtagen durch ein besonderes Reglement bestimmt, dessen Entwerfung, in Gemäßheit des § 32, der Ritterschaft überlassen ist.

Ebend., §§ 8—14, 17—19.

346. Erfordert ein Gegenstand, welcher der Beurtheilung der Konferenz unterliegt, eine vorläufige Prüfung, so ernennt der Direktor zu diesem Behufe besondere Kommissionen aus den Mitgliedern der Versammlung, welche ihr Gutachten darüber ertheilen.

Ebend., Abth. I, § 16.

347. Bei der Stimmensammlung kommt die Zahl der Anwesenden im Allgemeinen nicht in Betracht; die Zahl der Deputirten muß aber immer vollständig sein. Es wird daher den Edelcuten eines jeden Kirchspiels gestattet, während der Konferenz die erledigten Stellen mit andern Deputirten zu besetzen.

Ebend., § 10.

348. Sind alle an die Konferenz zur Verhandlung gelangten Sachen beendet, so entwirft der Ritterschaftssekretair, auf den Grund der von ihm geführten Diarien, den allgemeinen Konferenzabschluss. Ist dieser von der Versammlung genehmigt worden, so wird derselbe von dem Direktor und allen Deputirten unterschrieben und mit ihren Siegeln besiegelt, von dem Sekretair aber, mit Beidrückung des Ritterschaftsiegels, contrasignirt.

Ebend., § 22.

349. Nach Beendigung der Verhandlungen benachrichtigt der Konferenzdirektor den Generalgouverneur, den Civilgouverneur und den Vicegouverneur von der Schließung der Konferenz; stellt die Beschlüsse derselben, nach dem im § 328, in Bezug auf die Landtagschlüsse aufgestellten Regeln, der Obrigkeit zur Bestätigung vor, und entläßt hierauf die Versammlung.

Ebend., § 3.

350. Der Ritterschaftskomite hat für den sofortigen Druck des allgemeinen Konferenzabschlusses zu sorgen, wenn nicht namentlich festgesetzt worden ist, daß es bei der bloß schriftlichen Abfassung desselben sein Verwenden haben solle; auch liegt ihm die Versendung desselben an die Kirchspiele ob.

Ebend.

D. Von den Oberhauptmannschafts- und Kreisversammlungen.

351. Bei den Oberhauptmannschafts- und Kreisversammlungen finden sich alle Edelcuten der betreffenden Oberhauptmannschaft oder des Kreises ein, die, dem § 276 ge-

mäß, in den Versammlungen der Kurländischen Ritterschaft stimmberechtigt sind. Die Anordnung der Versammlungen nach Oberhauptmannschaften, oder anstatt derselben nach Kreisgerichtsbezirken hängt von dem Ermessen des Ritterschaftskomitees oder des Landtags ab, mit Ausnahme der Fälle, wo das Gesetz ausdrücklich bestimmt, in welcher von diesen Versammlungen die Wahlen veranstaltet oder andere Angelegenheiten verhandelt werden sollen.

Ebend. §§ 2, 5, 6, 15.

552. Die Berathungen in diesen Versammlungen finden unter der Leitung des nicht-residirenden Kreismarschalls, oder, wenn derselbe der Versammlung nicht beiwohnen kann, unter der Leitung eines der Kirchspielsbevollmächtigten Statt. Uebrigens kann der Kreismarschall den Vorsitz auch einem andern Mitgliede der Versammlung anvertrauen, wenn dasselbe ein Rittergut besitzt, — mit Zustimmung der ganzen Versammlung aber selbst einem Edelmann, welcher kein Landgut besitzt.

Ebend., § 11, 12, 14.

553. Der Vorsitzer der Versammlungen führt über die Berathungen ein besonderes Protokoll, welches, nach Statt gehabter Unterzeichnung desselben von sämmtlichen anwesenden Edelknechten, spätestens binnen 14 Tagen dem Ritterschaftskomitee vorzustellen ist.

Ebend., § 11.

E. Von den Kirchspielsversammlungen.

554. Das Kurländische Gouvernement zerfällt in Bezug auf die ritterschaftlichen Angelegenheiten in drei und dreißig Kirchspiele. Auf jedes Kirchspiel werden 10 bis 14 stimmberechtigte Edelknechte gerechnet. Vorschläge, welche irgend eine Veränderung in Betreff dieser Repartition der Stimmen der Ritterschaft bezwecken, müssen stets zur Wissenschaft des Ritterschaftskomitees gebracht werden, welcher sie den Kirchspielsbevollmächtigten zur gehörigen Beachtung mittheilt.

Kurl. Landt.-D. v. 1858, §§ 4 u. 9.

555. Jedes Kirchspiel versammelt sich an einem besonders dazu bestimmten Orte. Nur mit Einwilligung der ganzen Kirchspielsversammlung kann derselbe verändert werden.

Ebend., § 5.

556. Alle Personen, die nach § 276 in einem Kirchspiele zur Ausübung eines Stimmrechts befugt sind, müssen bei Vermeidung einer nach dem Ermessen der Ritterschaft zu bestimmenden Geldpön auf den Kirchspielsversammlungen erscheinen.

Ebend., §§ 12 u. 15.

557. Über Lokal-Interessen des Kirchspiels und über Angelegenheiten der gesammten Ritterschaft finden die Berathungen auf den Kirchspielsversammlungen unter der Leitung des Kirchspielsb.-vollmächtigten oder eines von ihm zur Vertretung seiner Stelle substituirten Edelmannes Statt.

Ebend., § 19.

558. Der Kirchspielsbevollmächtigte hat dem Ritterschaftskomitee das von allen in der Versammlung gegenwärtigen Edelknechten unterschriebene Originalprotokoll der Versammlung vorzustellen. Eine beglaubigte Abschrift davon nebst den eingereichten Beilagen und den Originalakten ist zur Aufberahrung an das Kirchspielsarchiv abzuliefern.

Ebend., § 11.

Drittes Hauptstück.

Von den Wahlen der Ritterschaften.

Erste Abtheilung.

Von den Wahlen der Livländischen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Livländischen Ritterschaft besetzt werden.

559. Die Livländische Ritterschaft wählt:

1. Zur innern Verwaltung der Ritterschaft:

- 1) Die Landräthe; 2) den Landmarschall; 3) die Kreisdeputirten; 4) die Kasse-Deputirten; 5) die Ritterschaftskasserevidenten; 6) die Mitglieder der Ritterschaftsgüter-Kommission; 7) den Ritterschaftssekretair; 8) den Ritterschaftsnotar und 9) den Ritterschaftsrentmeister.
- Vergl. die Livl. Landt.-O. von 1827 und die Instr. für die Livl. Rittersch.-Beamten von dem nämlichen Jahre.

2. Zur Verwaltung der Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Konfession:

- 1) Einen Kandidaten zu dem Aunte eines weltlichen Mitgliedes des Evangelisch-Lutherischen General-Konfistoriums; 2) den Präsidenten des Livländischen Provinzial-Konfistoriums; 3) den geistlichen Vicepräsidenten des Livländischen Provinzial-Konfistoriums (Generalsuperintendenten); 4) die weltlichen Beisitzer des Livländischen Provinzial-Konfistoriums; 5) die Oberkirchenvorsteher; 6) die weltlichen Beisitzer der Oberkirchenvorsteherämter; 7) den Oberpastor an der St. Jakobskirche in Riga; 8) den Diakonus dieser Kirche und 9) den Prediger des Trikatenschen Kirchspiels.

Vergl. d. Auerh. besät. Gesetz für die Evang.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 276, 293, 311, 492 u. f. w.

3. Zur allgemeinen Justizpflege:

- 1) Den Präsidenten, den Vicepräsidenten, die Landräthe und einen der Assessoren des Hofgerichts; 2) den Sekretair der Hofgerichtsabtheilung für Bauernsachen; 3) die Landrichter, die Assessoren und Sekretaire der Landgerichte; 4) die Vorsitzende, die adeligen Beisitzer und die Sekretaire der Kreisgerichte; 5) die Kirchspielsrichter und deren Substituten.

Vergl. d. Beh.-Verf. der Ostseegouv., B. II; Livl. Bauernv. v. 26 März 1819 (27735) §§ 157, 158 u. 184; 1834 Nov. 11 (7539); 1840 Nov. 26 (13291).

4. Zur allgemeinen Polizeiverwaltung:

- 1) die Ordnungsrichter; 2) ihre Adjunkten und die Notare der Ordnungsgерichte.

Vergl. d. Beh.-Verf. d. Ostseegouv., B. II.

5. Zur Postungsverwaltung:

Die Postungsdirektoren.

Instr. f. d. Livl. Ritterschaftsbeamten v. 1827, § 41.

360. Die Livländische Ritterschaft wählt auch die Curatoren und Aufseher der von ihr abhängigen Schulen und sonstigen Anstalten und Stiftungen, so wie auch überdem noch in besonderen Fällen Kommissarien und Deputirte oder Bevollmächtigte von ganz Livland oder von einzelnen Kreisen desselben.

B. Von den wahlberechtigten und den wahlfähigen Personen.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen.

361. An den Wahlen der Livländischen Ritterschaft nehmen alle zu der örtlichen Distrikte gehörende Edelleute Theil, die in Livland Rittergüter besitzen.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 63. Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

362. An den Wahlen auf den Landtagen nehmen, mit Beobachtung der im § 62 aufgestellten Regeln, auch die Deputirten der Stadt Riga Theil.

Ebenb.

363. An den Wahlen zur Besetzung der Aemter in den Kirchspielsgerichten nehmen auch die nicht immatrikulirten Edelleute Theil, die in dem Bezirke, wo die Wahl Statt findet, Rittergüter besitzen.

Livl. Bauer-W. v. 26 März 1810 (27735) §§ 157 u. 158.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen.

364. Zu den von der Wahl der Livländischen Ritterschaft abhängenden Aemtern können nur örtlich immatrikulirte Edelleute erwählt werden. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind unten, in den §§ 378, 380, 382, 387—389, 391 und 392, enthalten.

Priv. Eigism. Aug. v. 28 Nov. 1561, p. 5. — Caut. Radz. v. 1 März 1562, p. 3. — Dipl. d. Union Livl. mit Litthauen v. 26 Dec. 1560, p. 9. — Königl. Schwed. Resol. v. 6. Aug. 1654, § 6; 17 Aug. 1648, § 9; 10 Mai 1678, § 11. — Aff.-P. der Livl. Rittersch. v. 4 Juli 1710 (2279) p. 6 u. 11.

365. Niemand kann zur Uebernahme eines Wahldienstes gezwungen werden. Eine Ausnahme hiervon findet blos bei der Erwählung eines Ordnungsgerichtsmitgliedes (a) und bei Besetzung des Amtes eines Postirungsdirectors Statt (b).

(a) Landt.-D. v. 28 Jan. 1668, best. mittelst Königl. Schwed. Res. v. 22 Sept. 1671. Livl. Landt.-D. v. 1827, § 59. — (b) Instr. f. d. Livl. Ritterch.-Beamte v. 1827, § 11.

Anmerkung. Wer in das Ordnungsgericht gewählt wird, kann durch Erlegung einer Pön von 100 Rbl. C. M. den Antritt des Amtes ablehnen.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 50

1) Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Aemtern wahlfähigen Personen.

366. Zu Landrathen werden örtlich immatrikulirte Edelleute erwählt, die in dem Distrikte (§ 557), aus welchem sie zu wählen sind, mit einem Rittergute ansässig sind.

Kön. Schwed. Resol. v. 4 Juli 1654, p. 1, Livl. Landt.-D. v. 1827, § 67.

367. Wenn ein Landrath in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern aus irgend einem Grunde sein ganzes unbewegliches Vermögen zu besitzen aufhört, und kein andres ererbt, so ist er verpflichtet, beim ersten darauf folgenden Landtage sein Amt niederzulegen.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 67.

368. Zur Wahl eines Landraths dürfen keine Personen vorgeschlagen werden, die ein anderes Amt bekleiden, welches ihnen nicht gestattet, die Amtspflichten des Landraths auszuüben, und eben so wenig solche, welche sich Alters halber, kranklicher Beschaffenheit wegen, oder aus andern besondern Ursachen dazu nicht eignen.

Ebend., § 69.

369. Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn und der Stiefsochter Mann, Schwiegervater und Schwiegersohn und vollbürtige Brüder und Halbbrüder, von väterlicher Seite sowohl, als auch von mütterlicher, können zu ein und derselben Zeit nicht auf die Landrathswahl gebracht werden, oder zusammen im Landrathskollegium sitzen.

Ebend., § 68.

370. Wird jemand zum Landrathe vorgeschlagen, der mit einem Mitgliede des Landrathskollegiums in einem der im obigen § 369 erwähnten Grade verwandt oder verschwägert ist, so kann er nur dann zur Wahl kommen und zur Bestätigung im Amte vorgestellt werden, wenn sein im Landrathskollegium sitzender Verwandter erklärt, daß er sein Landrathsamt niederlege.

Ebend.

371. Der Landmarschall wird abwechselnd aus den örtlich immatrikulirten Edelleuten des Peltischen und Esthnischen Distrikts erwählt. In dem Distrikte, aus welchem er gewählt wird, muß er mit einem Ait'ergute ansäßig sein.

Ebend., § 23.

372. Auf die Landmarschallswahl kann Niemand gebracht werden, wenn sein Vater oder Stiefvater, sein Sohn oder Stiefsohn, sein vollbürtiger Bruder oder Halbbruder, von väterlicher Seite sowohl, als auch von mütterlicher, sein Schwiegervater oder Schwiegersohn und sein Stieffchwiegervater oder Stieffschwiegersohn im Landrathskollegium sitzt. Dagegen können die in einem der gedachten Grade verwandten oder verschwägerten Personen zu einer und derselben Zeit zu dem Landmarschallsamte vorgeschlagen werden.

Ebend., § 24.

373. Ist ein Edelmann auf die Landrathswahl gebracht, aber zum Landrathe nicht erwählt worden, so ist es erlaubt, denselben zum Landmarschalle zu wählen.

Ebend.

374. Zu Kreisdeputirten können nur örtlich immatrikulirte Edelleute erwählt werden, die in dem Kreise, für welchen die Wahl geschieht, mit Gütern ansäßig sind.

Ebend., § 86.

375. Zu Deputirten und Revidenten der Ritterschaftskasse können nur örtlich immatrikulirte Edelleute erwählt werden. Zu Kassadeputirten werden vorzugsweise solche Edelleute gewählt, die der Landmarschall in Vorschlag bringt und die früher Revidenten der Ritterschaftskasse waren.

Ebend., §§ 82 u. 86.

376. Zum Vorsitzer der Ritterschaftsgüter-Kommission wird immer ein Landrath gewählt. Die Beisitzer darin, deren vier sind, werden aus den örtlich immatrikulirten Edelleuten, aus jedem Kreise einer, gewählt.

Ununterbr. Gewöhnh.

377. Zum Ritterschaftssekretair und Ritterschaftsnotar können bloß örtlich immatrikulierte Edelleute, die der Geschäftsführung kundig sind, gewählt werden.

Livol. Landt.-D. von 1827, § 71.

Anmerkung. Wer auf die Wahl zu diesen zuletzt erwähnten Aemtern gebracht worden ist, oder darum nachsucht, wird vor der Wahl in Bezug auf seine Kenntnisse in der Geschäftsführung einer vorläufigen Prüfung im Landrathskollegium unterworfen.

Ebend., § 72.

378. Zum Amte eines Ritterschaftsrentmeisters können Personen jedes Standes gewählt werden, wenn sie des Rechnungswesens kundig sind und hinlängliche Bürgschaft leisten können.

Ebend., § 63.

379. Bei der Wahl des Rentmeisters ist vorzüglich das Gutachten der Kassedeputirten zu berücksichtigen, indem dieselben für die Kasseverwaltung verantwortlich sind, und ihnen auch der Rentmeister unmittelbar untergeben ist.

Ebend.

2) Von den bei der Verwaltung der Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen.

380. Zum Kandidaten zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums können sowohl Edelleute, als auch Personen anderer nicht steuerpflichtigen Stände Evangelisch-Lutherischer Konfession, vorzugsweise aus den örtlichen Bewohnern, erwählt werden.

Ges. für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland v. 28 Decbr. 1832 (5870) § 311; Auerh. best. Gutacht. des Reichsr. vom 21 Juni 1845.

381. Zum Präsidenten des Livländischen Provinzial-Konsistoriums und zu Oberkirchenvorstehern können nur Landräthe erwählt werden.

Ebend., §§ 293 u. 402.

382. Zum Generalsuperintendenten wird ein Evangelisch-Lutherischer Prediger gewählt.

Ebend., § 276.

383. Zu weltlichen Besitzern des Livländischen Provinzial-Konsistoriums und der Oberkirchenvorsteherämter können bloß örtlich immatrikulierte Edelleute gewählt werden.

Ebend., § 294 u. 402.

3) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen.

384. Zu den Stellen des Präsidenten, des Vicepräsidenten und eines der Assessoren des Hofgerichts können nur örtlich immatrikulierte Edelleute gewählt werden.

Beh.-Verf. der Ostsee Gow., B. II.

385. Zum Sekretair der Abtheilung des Hofgerichts für Bauernsachen kann bloß ein örtlich immatrikulierter Edelmann gewählt werden, welcher die Rechte studirt hat.

Livol. Bauer.-B. vom 26 März 1819 (27735) § 199.

386. Zu Landrichtern und Landgerichtsassessoren und zu Vorstehern und adeligen Besitzern der Kreisgerichte können nur örtlich immatrikulierte Edelleute gewählt werden.

Vergl. die Beh.-Verf. d. Ostsee Gow., B. II; Livol. Bauer.-B. vom 26 März 1819 (27735) § 184.

387. Zu Sekretären der Landgerichte und Kreisgerichte werden rechtskundige Edelleute, oder auch Personen anderer Stände gewählt. Hierbei ist besonders die Empfehlung der Landrichter und der Vorfiger der Kreisgerichte zu berücksichtigen.

Vergl. d. Beh.-Verf. der Ostseegouv., B. II.

388. Zu Kirchspielsrichtern und deren Substituten werden bttlich immatrikulierte oder auch nicht immatrikulierte Edelleute erwählt, die in einem der Kirchspiele, welche dem betreffenden Kirchspielsgerichte untergeordnet sind, ein Landgut besitzen.

Civl. Bauer-V. vom 26 März 1819 (27735) § 157.

389. Ist in diesen Kirchspielen kein Gutsbesitzer adeligen Standes auszumitteln, so kann auch ein Nichtadeliger zum Kirchspielsrichter gewählt werden, oder auch ein Edelmann aus einem andern Kirchspiele, der aber in der Nachbarschaft wohnt, damit sich die Rechtssuchenden ohne Schwierigkeit an ihn wenden können.

Ebend., § 158.

4) Von den bei der allgemeinen Polizeiverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen.

390. Zu Ordnungsrichtern und Ordnungsgerichtsadjunkten werden nur bttlich immatrikulierte Edelleute erwählt.

Vergl. d. Beh.-Verf. der Ostseegouv., B. II.

391. Zu Notaren der Ordnungsgerichte werden rechtskundige Edelleute, oder auch Personen anderer Stände gewählt. Hierbei ist besonders die Empfehlung der Ordnungsrichter zu berücksichtigen.

Ebend.

5) Von den bei der Postirungsverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen.

392. Zu Postirungsdirektoren werden Edelleute erwählt, die innerhalb der Grenzen des Bezirks, von welchem die Stationen, nebst den dazu gehdrigen Gebäuden, erbaut worden, mit Landgütern ansäßig sind.

Instr. f. d. Civl. Rittersh.-Beamt. v. 1827, § 11.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

393. Die Wahlen zu den von der Livländischen Ritterschaft abhängenden Aemtern finden auf den Landtagen dieser Ritterschaft Statt. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel enthält der unten folgende § 395.

Vergl. die Civl. Landt.-V. v. 1827.

394. Aemter, die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erledigt werden, sind mit Personen zu besetzen, welche auf Verfügung des Adelskonvents dazu ernannt werden, sofern nicht die Besetzung derselben nach § 139 ausschließlich dem Landtage gebührt. In diesem Falle bleiben diese erledigten Aemter bis zum künftigen Landtage unbesetzt.

Civl. Landt.-Ordn. v. 1827, § 87.

395. Der Kandidat zu demunkte eines weltlichen Mitgliedes des General-Konfistoriums wird vom Landrathskollegium erwählt; die Postirungsdirektoren werden auf den

Postirungskonventen erwählt; die Kirchspielsrichter und ihre Substituten hingegen werden in den nach Kirchspielsgerichts-Sprengeln Statt findenden Versammlungen erwählt (a). Der Prediger des Trikatenschen Kirchspiels wird vom Adelskonvente ernannt (b); dagegen aber werden der Oberpastor und der Diakonus der St. Jakobskirche in Riga vom residirenden Landrathe im Namen der ganzen Ritterschaft angestellt (c).

(a) Viol. Bauer-W. v. 26 März 1810 (27735) §§ 157, 158; Viol. Landt.-D. v. 1827, § 11; Ges. f. d. Ev.-Luth. K. in Rußl. v. 28. Dec. 1832 (3870) § 311.—(b) Landt.-Schl. v. 1818. — (c) Keßtr. d. Gen.-Gouv. v. 1766.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf dem Landtage.

396. Die Landtagswahlen finden entweder in der vollen Landtagsversammlung oder in den Kreisen Statt.

Viol. Landt.-D. v. 1827, § 60.

397. An den Wahlen in der allgemeinen Landtagsversammlung nimmt die ganze Ritterschaft unter der Leitung des Landmarschalls Theil. Die Kreiswahlen werden unter der Leitung eines der Landräthe, und zwar in der Regel desjenigen, welcher die Stelle des örtlichen Oberkirchenvorstehers verwaltet, von den Edelleuten bewerkstelligt, welche zu dem Kreise gehören, von welchem die Wahlen abhängen.

Ebend., §§ 51, 60 u. 62.

398. In der allgemeinen Landtagsversammlung werden gewählt: 1) die Landräthe, der Landmarschall, die Kassedeputirten, der Vorsitzer der Ritterschaftsgüter-Kommission, der Sekretair, der Notar und der Rentmeister der Ritterschaft; 2) der Präsident, der Vicepräsident und die Landräthe, die im Hofgerichte sitzen, und einer der Assessoren dieses Gerichts; 3) der Sekretair des Hofgerichts für Bauernsachen; 4) der Präsident, der geistliche Vicepräsident (Generalsuperintendent) und die weltlichen Beisitzer des Livländischen Provinzial-Konfistoriums.

Viol. Landt.-D. v. 1827, §§ 60, 61. — Ges. f. d. Ev.-Luth. K. in Rußland v. 28 Dec. 1832 (3870) §§ 270, 293 u. 294; 1834 Nov. 11 (7639); 1840 Nov. 26 (15991).

399. In den Kreisen werden gewählt: 1) die Kreisdeputirten und die Ritterschaftskasse-Revidenten; 2) die Mitglieder der Ritterschaftsgüter-Kommission; 3) die Vorsitzer und Mitglieder der Landgerichte und Ordnungsgerichte, die Sekretaire und Notare dieser Gerichte; 4) die Vorsitzer, adeligen Beisitzer und Sekretaire der Kreisgerichte; 5) die Oberkirchenvorsteher und die weltlichen Mitglieder der Oberkirchenvorsteher-Kemter.

Anmerkung. Andere, in besondern Fällen zu ernennende Kommissarien und Deputirte oder Bevollmächtigte werden, nach dem Ermessen der Ritterschaft, auf dem Landtage entweder in der allgemeinen Versammlung oder in den Kreisen gewählt.

Viol. Landt.-D. v. 1827, §§ 54, 60, 61, 62 u. 86.

400. In Gemäßheit des § 86 wird gleich nach Eröffnung des Landtags und vor dem Beginnen der Landtagsberatungen zur Wahl des Landmarschalls geschritten.

Ebend., § 56.

401. Die übrigen Wahlen werden nach Beendigung aller Landtagsberatungen in folgender Ordnung vorgenommen, und zwar:

I. In der allgemeinen Landtagsversammlung die Wahlen:

1) Zu den Stellen im Landrathskollegium und der Ritterschaftskanzlei, so wie auch zu den Stellen der Kassedeputirten.

- 2) Zu den Stellen im Hofgerichte.
- 3) Zur Stelle des Vorsitzers der Ritterschaftsgüter-Kommission.
- 4) Zu den Stellen des Präsidenten, des geistlichen Vicepräsidenten und der weltlichen Beisitzer des Livländischen Provinzial-Konsistoriums.

II. In den Kreisen die Wahlen:

- 1) Zu den Landgerichtsstellen.
- 2) Zu den Stellen in den Ordnungsgerichten und in den Kreisgerichten.
- 3) Zu den Stellen in den Kanzelleien der Landgerichte, der Ordnungsgerichte und der Kreisgerichte.
- 4) Zu den Stellen der Mitglieder der Ritterschaftsgüter-Kommission.
- 5) Zu den Stellen der Kreisdeputirten und der Ritterschaftskasse-Revidenten.
- 6) Zu den Stellen der Oberkirchenvorsteher und der weltlichen Beisitzer der Oberkirchenvorsteher-Kemter.

Ebenb., §§ 54, 65 u. 86.

402. Sobald eine Wahl vor sich gehen soll, macht der Landmarschall Tags vorher der Ritterschaft Anzeige davon, damit sie sich früher als gewöhnlich versammle und bis zur Beendigung der Wahl die Versammlung nicht verlasse.

Ebenb., § 57.

405. Jede Wahl geht besonders vor sich, und eine einmal begonnene Wahl darf bis zu ihrer Beendigung nicht unterbrochen werden.

Ebenb., § 56.

404. Wer bei dem Anfange einer Wahl nicht zugegen war, ist auch während der Dauer derselben nicht befugt, weder seine Stimme abzugeben, noch an dem Ballottement Theil zu nehmen.

Ebenb.

405. Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn und der Stieftochter Mann, Schwiegervater und Schwiegersohn, vollbürtige Brüder und Halbbrüder, von väterlicher Seite sowohl, als auch von mütterlicher, können zwar zu einer und derselben Zeit an dem Ballottement über eine dritte Person Theil nehmen, dürfen aber nicht einer zu Gunsten des andern stimmen.

Ebenb., § 64.

406. Bei den Wahlen in der allgemeinen Landtagsversammlung hat jeder Edelmann nur eine Stimme, wenn er auch mehrere Landgüter besitzt.

Ununterbr. Gewohnh.

407. Bei den Kreiswahlen hat derjenige, welcher Landgüter in mehreren Kreisen besitzt, eine Stimme in jedem dieser Kreise.

Eben so.

408. Bei den Wahlen, sowohl in der allgemeinen Landtagsversammlung, als auch in den Kreisen, schreibt jeder Wählende den Namen der von ihm gewählten Person deutlich auf einen besondern Zettel, wickelt diesen Zettel zusammen und übergibt ihn, wenn die Wahl in der allgemeinen Landtagsversammlung Statt findet, dem Landmarschalle; bei den Kreiswahlen aber dem Landrathe, welcher den Vorsitz führt.

Livl. Landt.-O. v. 1827, § 60.

409. Nach dem Eingange aller Zettel öffnet der Landmarschall, oder bei den Kreiswahlen der den Vorsitz führende Landrath, die Zettel und verliest laut die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen.

Ebend., § 61.

410. Den Landmarschall kontrolliren bei der Verlesung zwei Landräthe.

Ebend.

411. Der Ritterschaftssekretair und zwei ihn kontrollirende Mitglieder der Ritterschaft tragen alle vom Landmarschalle verlautbarte Namen in eine von jedem derselben geführte besondere Liste. Die Originalzettel werden hierauf vernichtet.

Ebend.

412. Bei den Kreiswahlen werden die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten von zwei Mitgliedern der Ritterschaft notirt.

Ebend.

413. Nachdem alle Namen in die Liste eingetragen worden sind, werden von den Kandidaten (drei an der Zahl, und bei der Wahl des Landmarschalls sechs an der Zahl) diejenigen zum Ballottement bestimmt, welche dieser Liste zufolge durch die größere Zahl der Wähler vorgeschlagen worden sind.

Ebend., § 62.

414. Ueber diese Kandidaten wird von allen Wählern ballottirt, und der Anfang mit dem Distrikte gemacht, zu welchem der Landmarschall gehört.

Ebend., § 63.

415. Findet bei den Wahlen in der allgemeinen Landtagsversammlung Gleichheit der Stimmen Statt, so gibt die Stimme des Landmarschalls den Ausschlag (Vergl. § 114); bei den Kreiswahlen entscheidet der den Vorsitz führende Landrath den Zweifel durch das Loos.

Ebend., § 66.

416. Bei den Kreisdeputirten, so wie auch bei den Deputirten und Revidenten der Ritterschaftskasse, findet kein Ballottement Statt. Die zu diesen Aemtern von der größeren Zahl der Wähler vorgeschlagenen Kandidaten werden als zum Amte erwählt betrachtet.

Ebend., § 64.

III. Von dem Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Adelskonvent.

417. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eine Stelle erledigt, deren Besetzung dem Konvente überlassen ist, so trägt der residirende Landrath dem Oberkirchenvorsteher und den Deputirten des Kreises, in welchem die Amtserledigung Statt gefunden hat, auf, drei Kandidaten zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

Ebend., § 67.

418. Hierauf geben auch der residirende Landrath und der Landmarschall ihre Stimmen zum Besten eines dieser drei Kandidaten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der residirende Landrath die Wahl durch das Loos.

Ebend.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Estländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern.

I. Zur innern Verwaltung der Ritterschaft.

419. Nach Beendigung der Wahl zur Besetzung der Aemter der Landräthe und des Landmarschalls werden die Kandidaten, welche die meisten affirmativen Stimmen erhalten haben, zwei zu jedem Amte, dem Generalgouverneur zur Bestätigung eines derselben vorgestellt.

Viol. Landt.-D. v. 1827, §§ 23, 70; 1827 Febr. 5 (874).

420. Die Liste der zur Bestätigung vorzustellenden Kandidaten, mit der Anzeige der Zahl der affirmativen und negativen Välle bei jedem von ihnen, wird dem Generalgouverneur von einem Landrathe und vier Kreisdeputirten, einem von jedem Kreise, überreicht.

Viol. Landt.-D. v. 1827, § 65.

421. Ist der Generalgouverneur in der Gouvernementsstadt nicht anwesend, so wird die Liste der Kandidaten nach seinem Aufenthaltsorte abgefertigt.

Ebend.

422. Erfolgt die Bestätigung noch während des Landtags, so wird sie in der allgemeinen Versammlung desselben verlesen; ist aber der Landtag bereits aufgelöst, so wird die Ritterschaft durch das Landrathskollegium davon benachrichtigt.

Ebend., § 66.

423. In Bezug auf die Wahlen zur Besetzung der übrigen Aemter, behufs der innern Verwaltung der Ritterschaft, findet keine obrigkeitliche Bestätigung Statt. Dem Generalgouverneur wird das Resultat dieser Wahlen bloß zur Kenntniß mitgetheilt.

Ununterbr. Gemohnh.

II. Zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und zur Justiz- und Polizeipflege.

424. Die Bestimmungen über die Bestätigung in den von der Estländischen Ritterschaft abhängenden Aemtern zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und zur allgemeinen Justiz- und Polizeipflege sind an ihrem Orte, im I Theile dieses Provinzialrechts und in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, enthalten.

Zweite Abtheilung.

Von den Wahlen der Deselschen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Deselschen Ritterschaft besetzt werden.

425. Die Deselsche Ritterschaft wählt:

1) Zur innern Verwaltung der Ritterschaft:

1) Die Landräthe; 2) den Landmarschall; 3) die Konventsdeputirten; 4) die Kassedeputirten; 5) die Ritterschaftskasserevidenten und 6) den Ritterschaftssekretair.

Vergl. die Deselsche Landt.-D. v. 1827.

2) Zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen:

1) Einen Kandidaten zum Amte eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums; 2) den Präsidenten, den geistlichen Vicepräsidenten (Superintendenten) und den weltlichen Beisitzer des Deselschen Provinzial-Konsistoriums; 3) den Oberkirchenvorsteher; 4) den weltlichen Beisitzer des Oberkirchenvorsteheramts.

Vergl. das Allerh. best. Gesetz für d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 276, 293, 294, 311, 492 u. a. m.

3) Zur allgemeinen Justizpflege:

1) Einen Assessor des Livländischen Hofgerichts; 2) den Landrichter; 3) die Assessoren und den Sekretair des Landgerichts; 4) den Vorsitzer, die adeligen Beisitzer und den Sekretair des Kreisgerichts; 5) die Kirchspielsrichter und deren Substituten; 6) den Sekretair der Abtheilung für Bauersachen beim Landrathskollegium.

Vergl. d. Beh.-Verf. d. Nisse-Gouv., B. II; d. Livl. Bauer-N. v. 26 März 1819 (27735) § 157 und d. Ann. zu §§ 184 u. 199; 1840 Nov. 26 (15991).

4) Zur allgemeinen Polizeiverwaltung:

1) Den Ordnungsrichter; 2) seine Adjunkten und den Ordnungsgerichtsnotar.

Des. Landt.-D. v. 1827, § 41.

B. Von den wahlberechtigten und den wahlfähigen Personen.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen.

426. Auf der Insel Desel nehmen an den ritterschaftlichen Wahlen alle örtlich immatrikulierte Edelleute Theil, die mit Rittergütern ansäßig sind.

Deselsche Landt.-D. v. 1827, § 47; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

427. An den Wahlen der Kirchspielsrichter und deren Substituten nehmen alle Gutsbesitzer des Distrikts Theil, in welchem die Wahl Statt findet, sowohl die örtlich immatrikulirten, als auch die nicht immatrikulirten.

Livl. Bauer-N. v. 26 März 1819 (27735) §§ 158 u. 159.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen.

428. Zu den von der Wahl der Deselschen Ritterschaft abhängenden Aemtern können nur örtlich immatrikulirte Edelleute erwählt werden. Von dieser allgemeinen Regel finden jedoch dieselben Ausnahmen Statt, welche für Livland gelten (§§ 380, 382, 387—389, 391).

429. Zu Landrathen und zum Landmarschallsamte werden Edelleute erwählt, die örtlich immatrikulirt und mit einem Rittergute im Arensburgschen Kreise ansäßig sind. Bei ihrer Wahl gelten die Regeln, die behufs der Wahl der Landräthe in Livland in den §§ 367—370, 372 und 373 enthalten sind.

Desel. Landt.-D. v. 1827, §§ 53, 60—65.

430. Zu Konventsdeputirten können gleichfalls nur Edelleute erwählt werden, die örtlich immatrikulirt und mit Rittergütern im Arensburgschen Kreise ansäßig sind.

Etend., § 84.

451. Zu Deputirten und zu Revidenten der Ritterschaftskasse, so wie auch zum Ritterschaftssekretair, können nur örtlich immatrikulierte Edelleute erwählt werden. Der Sekretair muß mit der Geschäftsführung vertraut sein. Sucht Jemand um diese Stelle nach, so wird derselbe vor der Wahl dazu einer vorläufigen Prüfung im Landrathskollegium unterworfen (Vergl. d. § 377 u. Anm.).

Ebend., §§ 65, 156 u. flg.

452. Zum Amte eines der Assessoren des Estländischen Hofgerichts und des Sekretairs der beim Landrathskollegium errichteten besondern Abtheilung für Bauersachen werden örtlich immatrikulierte Edelleute erwählt.

Livl. Bauer-R. v. 26 März 1819 (27755) Anm. zum § 199. — 1840 Nov. 26 (15991).

453. Alle in den §§ 380—383, 386—391 aufgestellten Regeln in Betreff der Personen, die zum Behufe der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, so wie auch der allgemeinen Justiz- und Polizeipflege in Livland zu Nemtern erwählt werden, erstrecken sich auch auf die Insel Desel.

Vergl. d. Ges. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1852 (5870) §§ 276, 295, 311, 492; Allerh. bef. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845. Vergl. d. Beh.-Verf. d. Ost.-Gouv., B. II.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

454. Die Wahlen zu den von der Deselschen Ritterschaft abhängenden Nemtern finden auf den örtlichen Landtagen Statt. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel enthält der unten folgende § 436.

Keskr. des Gen.-Gouv. Graf. Browne an die Des. Ritterschaft v. 19 Sept. 1785; Des. Landt.-D. v. 1827, § 2.

455. Nemter, die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erledigt werden, sind durch den Adelskonvent zu besetzen, sofern nicht ihre Besetzung ausschließlich dem Landtage gebührt (§ 445). In diesem Falle bleiben jene Nemter bis zum folgenden Landtage unbesetzt.

456. Der Kandidat zur Besetzung der Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums wird vom Landrathskollegium ernannt. Die Kirchspielsrichter und ihre Substituten werden in den Versammlungen des Bezirks gewählt, welcher unter der Gerichtsbarkeit des betreffenden Kirchspielsgerichts steht.

Ges. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1852 (5870) § 311. — Livl. Bauer-R. v. 26 März 1819 (27755) §§ 157 u. 158.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf dem Landtage.

457. Nach Beendigung sämtlicher Landtagsverhandlungen beginnen die Wahlen in der allgemeinen Versammlung der Mitglieder des Landtags, unter der Leitung des Landmarschalls.

Deselsche Landt.-D. v. 1827, § 41.

458. Die Wahlen werden in folgender Ordnung vorgenommen:

1) Zur Stelle des Landmarschalls.

2) Zu den im Landrathskollegium und in der Ritterschaftskanzellei erledigten Stellen.

3) Zu den Stellen des Präsidenten, des geistlichen Vicepräsidenten (Superintendenten) und des weltlichen Beisizers des Deselschen Provinzial-Konsistoriums, des Oberkirchenvorstehers und des weltlichen Beisizers des Oberkirchenvorsteheramts.

4) Zu der Stelle eines der Assessoren des Livländischen Hofgerichts.

5) Zum Kandidaten zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums.

6) Zu der Stelle des Sekretärs der beim Deselschen Landraths-Kollegium bestehenden besondern Abtheilung für Bauersachen.

7) Zu den Stellen im Landgerichte und Kreisgerichte.

8) Zu den Stellen im Ordnungsgerichte.

9) Zu den Stellen in den Kanzelleien des Landgerichts, des Ordnungsgerichts und des Kreisgerichts.

10) Zu den Stellen der Konventsdeputirten.

11) Zu den Stellen der Kassedeputirten.

12) Zu den Stellen der Kasserevidenten.

Eben.

Anmerkung 1. Wenn in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern das Amt des Landmarschalls oder eines Konventsdeputirten erledigt wird, so findet die Wahl zu diesen Aemtern unmittelbar nach Eröffnung des Landtags Statt.

Eben., § 57.

Anmerkung 2. Wird im Landgerichte das Amt des ersten Assessors erledigt, so rückt der zweite Assessor in dieses Amt ein; an dessen Stelle aber wird ein Anderer erwählt.

Des. Landt.-D. v. 1827, § 41; Des. Landt.-G. l. v. 8 Dec. 1830, p. 4 und v. 10 Dec., p. 2.

439. Von jeder bevorstehenden Wahl benachrichtigt der Landmarschall Tags zuvor die Ritterschaft, damit sie sich früher als gewöhnlich versammle, und vor beendigter Wahl die Versammlung nicht verlasse.

Eben., § 42.

440. Jede Wahl geht besonders vor sich, und ein angefangenes Wahlgeschäft darf vor der Beendigung desselben nicht unterbrochen werden. Vor dem Anfange der Wahlen sind die darauf Bezug habenden Verordnungen zu verlesen.

Eben., §§ 41 u. 53.

441. Wer bei dem Anfange einer Wahl nicht zugegen war, ist auch während der Dauer derselben nicht befugt, seine Stimme abzugeben, oder an dem Ballottement Theil zu nehmen.

Eben., § 41.

442. Alle in den §§ 405, 406, 408—411, 413—419 für Livland angestellten Bestimmungen, das Verfahren bei der Stimmensammlung und dem Ballottement in der allgemeinen Versammlung des Landtags betreffend, gelten auch auf der Insel Desel; jedoch wird bei der Wahl des Landmarschalls nicht, wie in Livland, über sechs, sondern nur, wie bei den Wahlen zu den sonstigen Aemtern, über drei Kandidaten ballottirt.

Eben., §§ 45—49, 54.

III. Vom Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Adelskonvent.

443. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ein Amt erledigt, welches vom Konvente zu besetzen ist, so trägt der residirende Landrath den Konventsdepu-

tirten auf, zu diesem Amte drei Kandidaten vorzuschlagen. Für oder wider die vorgeschlagenen Kandidaten stimmen zuvörderst die Deputirten, sodann aber der residirende Landrath und der Landmarschall.

Eben., § 85.

444. Die Wahl wird durch Mehrheit der Stimmen, oder, bei deren Gleichheit, durch das Loos entschieden.

Eben.

445. Die Befugniß des Konvents, die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erledigten Stellen zu besetzen, erstreckt sich nicht auf die Wahlen: 1) zur Besetzung der Stellen der Landräthe, des Landmarschalls, der Konventsdeputirten, der Kassedeputirten und des Ritterschaftssekretairs; 2) zur Besetzung der Stellen zum Behufe der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, und 3) zur Besetzung der Stelle eines der Assessoren des Hofgerichts. In Betreff aller dieser Stellen steht das Wahlrecht ausschließlich dem Landtage zu.

Def. Landt.-D. v. 1827, § 153; 1840 Nov. 20 (15991).

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Deselsche Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern.

446. Bei Bestätigung in den durch die Deselsche Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern findet dasselbe Verfahren Statt wie in Livland (§§ 419, 422—424). Die Liste der zur Bestätigung vorzustellenden Kandidaten, mit der Anzeige der Zahl der affirmativen und negativen Wälle bei jedem von ihnen, wird dem Generalgouverneur zugesandt.

Deselsche Landt.-D. v. 1827, § 50.

Dritte Abtheilung.

Von den Wahlen der Esthländischen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Esthländischen Ritterschaft besetzt werden.

447. Die Esthländische Ritterschaft wählt:

I. Zur innern Verwaltung der Ritterschaft:

1) Die Landräthe; 2) den Ritterschaftshauptmann; 3) die Kreisdeputirten; 4) die Ritterschaftssekretaire und die Aufkultanten; 5) die Revidenten der Ritterschaftskasse.

Vergl. d. Esthl. Landt.-D. v. 1756 und d. Wahlmeth. der Esthl. Ritt. v. 1803.

II. Zur Verwaltung der Kirchen Evangelisch-Lutherischer Konfession:

1) Einen Kandidaten zum Amte eines weltlichen Mitgliedes des General-Konfistoriums; 2) für das Esthländische Provinzial-Konfistorium den Präsidenten, den geistlichen Vicepräsidenten (Generalsuperintendenten), welcher zugleich die Stelle des Oberpastors und Predigers an der Domkirche vertritt, und die weltlichen Beisitzer; 3) die Oberkirchenvorsteher; 4) die weltlichen Beisitzer der Oberkirchenvorsteherämter; 5) die Vorsteher der Domkirche.

Vergl. d. Gef. f. d. Evangel.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1852 (5870) §§ 276, 293, 294, 311, 492.

III. Zur allgemeinen Justizpflege:

Außer den Landräthen, welche das Oberlandgericht bilden: 1) den Sekretair des Niederland- und Landwaisengerichts; 2) die Mannrichter; 3) die Assessoren der Manngerichte; 4) die Vorsitzer und adeligen Beisitzer der Kreisgerichte.

Vergl. d. Beh.-Verf. d. Ostseegouv., Bd. III; Eöhl. Bauer-R. v. 23 Mai 1816 (26278) §§ 105, 104.

IV. Zur allgemeinen Polizeiverwaltung:

Die Hakenrichter.

Vergl. d. Beh.-Verf. d. Ostsee-Gouv., B. III.

448. Die Esthländische Ritterschaft wählt auch die Curatoren und Vorsteher der von ihr abhängenden Schulen und der sonstigen Anstalten und Stiftungen, und überdem auch, in besondern Fällen, Kommissarien, Deputirte oder Bevollmächtigte von ganz Esthland oder nur von einem oder mehreren Kreisen desselben.

B. Von den wahlberechtigten und wahlfähigen Personen.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen.

449. An den Wahlen der Esthländischen Ritterschaft nehmen alle örtlich immatriculirte Edelleute Theil, die mit Rittergütern im Gouvernement ansäßig sind.

Eöhl. Wahlmeth. v. 1803, § 6, p. a.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

450. Zu allen von der Esthländischen Ritterschaft abhängigen Aemtern, einige geistliche ausgenommen, können nur örtlich immatriculirte Edelleute gewählt werden; zu den wichtigsten aber, wie unten bemerkt wird, nur solche, die Rittergüter besitzen.

Königl. Estwed. Ref. v. 2 Aug. 1561, 9 Okt. 1576, 14 April 1594, und Akt.-Punkte der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 4, 6, 51. — Eöhl. Wahlmeth. v. 1803, § 6.

Anmerkung. Alle Edelleute, welche in die adeligen Geschlechtsbücher eingetragen sind, die im Esthländischen Gouvernement vom Jahre 1785 bis 1796 vorhanden waren, können auf gleiche Weise gewählt werden, wie die zur Matrifel gehörenden.

Wahlmeth. d. Esthl. Rittersch. v. 1803, § 6, p. c.

451. Jeder Esthländische Edelmann ist verpflichtet, das ihm von der Ritterschaft angetragene Amt zu übernehmen, oder gesetzliche Gründe vorzuschützen, die ihn daran hindern. Als solche sind zu betrachten: 60 jähriges Alter, notorische Armuth, erwiesene Krankheit, oder endlich beständiger Aufenthalt außerhalb des Gouvernements.

Ebend., §§ 21 u. 22.

452. Wer bereits ein Amt bekleidet hat, kann nicht gezwungen werden, ein anderes zu übernehmen, welches niedriger ist, als das frühere, oder welches auch nur demselben gleich steht.

Ebend., § 1.

453. Wer den Rang der vierten Klasse oder einen höhern Rang hat, kann die Annahme eines jeden Amtes ablehnen, das Landrathsamt ausgenommen.

Ebend., § 2.

454. Wer den Rang der fünften Klasse oder einen höhern Rang hat, oder sechs Jahre lang als Hakenrichter oder Ritterschaftssekretair angestellt gewesen ist, kann nicht gezwungen werden, ein niedrigeres Amt anzunehmen, als das eines Vorstehers des Kreisgerichts oder eines Mannrichters. Diese beiden Aemter werden als unter einander gleichstehend betrachtet; auch werden die Aemter der Beisitzer in den Manngerichten und die der adeligen Beisitzer in den Kreisgerichten als koordinirt angesehen.

Ebend., § 3.

455. Rang und Titel, die ausländisch sind, werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Ebend., § 5.

456. Wer zu einem Wahlamte vorgeschlagen, aber nicht wirklich dazu erwählt worden ist, kann später zu einem Amte gewählt werden, welches niedriger steht, als jenes.

Ebend., § 9.

457. Wer behufs der allgemeinen Justiz- oder Polizeipflege ein Amt bekleidet, zu dem er von der Ritterschaft erwählt worden ist, kann auch zu einem andern Amte gewählt werden, tritt aber dasselbe nicht wirklich an, so lange er noch das frühere bekleidet.

Ebend., § 17.

458. Wer gewählt worden ist, kann von der Annahme des für ihn bestimmten Amtes bloß durch die ihn dazu wählende ritterschaftliche Versammlung befreit werden.

Ebend., § 25.

459. Verweigert Jemand die Annahme eines Amtes, ohne gesetzliche Gründe dafür vorzuschützen, und ohne, dem vorhergehenden § 458 gemäß, seine Entlassung zu erhalten, so ist derselbe mit einer Geldpön von 250 Rbl. S. W. zum Besten der Ritterschaftskasse zu belegen. Ueberdem kann ein solcher auf dem folgenden Landtage bloß zu einem Wahlamte vorgeschlagen werden, welches dem von ihm ausgeschlagenen gleich steht, keinesweges aber zu einem höhern. Auf den Fall einer wiederholten Weigerung verdirft derselbe die nämliche Pön.

Ebend., § 24. — Landt.-Schl. v. 25 Juni 1822.

460. Zu sämtlichen, von der Wahl der Ritterschaft abhängenden Aemtern können, mit Ausnahme der Stelle des Ritterschaftshauptmannes, auch Abwesende erwählt werden.

Eßl. Wahlmetz. v. 1803, § 6, P. d.

2) Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Aemtern
wählfähigen Personen.

461. Zu Landrätthen können bloß Edelleute gewählt werden, die im Estländischen Gouvernement mit einem Rittergute ansäßig sind und bereits im allgemeinen Staatsdienste, im Militair- oder Civil-, oder auch im ritterschaftlichen Wahldienste dieses Gouvernements gestanden haben.

Eßl. R. u. LN. B. I, Tit. I, Art. 5; Wahlmetz. d. Eßl. Rittersch. v. 1803, § 2.

462. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwieger Sohn, so wie auch leibliche Brüder, können nicht gleichzeitig zu Landrätthen gewählt werden, oder zusammen im Landrathskollegium sitzen.

Eßl. R. u. LN., B. I, Tit. I, Art. 5.

463. Zum Ritterschaftshauptmanne, zu Kreisdeputirten und Residenten der Ritterschaftskasse können bloß Edelleute gewählt werden, die im Gouvernement mit Landgütern ansäßig sind.

Essl. Landt.-D. v. 1756, Tit. V, Art. I; Wahlmeth. d. Essl. Rittersch. v. 1803, § 6, p. b, c.

464. Zu Ritterschaftssekretairen können auch Edelleute gewählt werden, die keine Landgüter besitzen; sie müssen aber der Geschäftsführung kundig sein.

Essl. Landt.-D. v. 1756, Tit. VIII, § 2.

3) Von den bei der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen.

465. Die Wahlen zu den Aemtern zum Behufe der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen richten sich nach den Bestimmungen, welche für Livland gelten (§§ 380—383).

Ges. für d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28. Decbr. 1832 (5870) §§ 275, 293, 294, 311 u. 492; Auerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 24 Juni 1845.

4) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen.

466. Zu Mannrichtern und Vorsitzern der Kreisgerichte werden bloß Edelleute gewählt, die mit Landgütern ansäßig sind.

Essl. Wahlmeth. v. 1803, § 6, p. 6; Essl. Bauer-R. v. 23 Mai 1816 (26279) §§ 414 u. 415.

467. Zu Assessoren der Manngerichte und zu adeligen Beisitzern der Kreisgerichte, so wie auch zum Secretair des Niederland-und Landwaissengerichts, können auch Edelleute gewählt werden, die keine Landgüter besitzen.

Ebend.

5) Von den bei der allgemeinen Polizeiverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen.

468. Hafengerichter können nur von Edelleuten gewählt werden, die in dem Distrikte, wo die Amtserledigung Statt findet, mit Landgütern ansäßig sind.

Landt.-Schl. v. 18 Febr. 1824.

469. Auch können zu Hafengerichtern bloß Edelleute erwählt werden, welche in dem Distrikte, wo die Amtserledigung Statt findet, Landgüter besitzen.

Ebend.

470. Sind in diesem Distrikte nur zwei Personen vorhanden, welche wahlberechtigt sind, so gebührt das Wahlrecht dem ganzen Kreise; der Erwählte muß aber aus dem Distrikte sein, wo die Amtserledigung Statt findet. Findet sich dort kein zu beachtender Kandidat, so wählt der ganze Kreis aus seinen sämtlichen Distrikten.

Ebend.

471. Uebrigens kann die zum Landtage versammelte Ritterschaft und der Ritterschaftsauschuß auch gestatten, daß zu Hafengerichtern Edelleute gewählt werden, die keine Landgüter besitzen.

Ebend.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

472. Die Wahlen zu den von der Estländischen Ritterschaft abhängenden Aemtern finden auf dem Landtage, oder in den Versammlungen des Ritterschaftsausschusses Statt.

473. Der Kandidat zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums wird vom Landrathskollegium ernannt.

Ges. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 311.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf den Landtagen.

474. Die Wahlen auf dem Landtage werden, je nachdem das Amt zur Gouvernements- oder Kreisverwaltung gehört, entweder in der allgemeinen Landtagsversammlung, oder in den Kreisen vollzogen, jedoch immer nur unter dem Voritze des Ritterschaftshauptmannes.

Wahlmeth. d. Estl. Rittersch. von 1803, §§ 7—20.

475. In der allgemeinen Landtagsversammlung werden gewählt: 1) die Landräthe; 2) der Ritterschaftshauptmann; 3) die Revidenten der Ritterschaftskasse; 4) die Sekretaire unduskultanten der Ritterschaft; 5) der Präsident, 6) der geistliche Vicepräsident und die weltlichen Beisitzer des Estländischen Provinzial-Konsistoriums, und 7) der Sekretair des Niederland- und Landwaisengerichts.

Ununterbr. Gewöhnh.

476. Für jeden Kreis werden besonders gewählt: 1) die Kreisdeputirten; 2) die Mitglieder der Manngerichte und der Kreisgerichte; 3) die Hakenrichter; 4) die Oberkirchenvorsteher und die weltlichen Beisitzer der Oberkirchenvorsteherämter.

Eben so.

477. Die Wahlen beginnen mit dem Amte des Ritterschaftshauptmannes. Hierauf folgen die Wahlen zur Besetzung der im Landrathskollegium erledigten Aemter, sodann aber die Wahlen zur Besetzung der übrigen Aemter.

Wahlmeth. d. Estl. Rittersch. v. 1803, § 19.

478. Vor Eröffnung des Landtags fertigen die Kreisdeputirten für jeden Kreis eine besondere Liste von allen Personen an, welche, in Gemäßheit des § 213, zu diesem Kreise gezählt werden und zu ritterschaftlichen Aemtern gewählt werden können. In dieser Liste bemerken sie, in welchem Militair- oder Civildienste Jeder gestanden hat. Die Edelleute eines jeden Kreises werden nach ihrer Rangordnung in die Liste eingetragen, diejenigen aber, welche von gleichem Range sind, nach alphabetischer Ordnung.

Eben., § 7.

479. Diese Listen müssen am Tage der Landtagseröffnung auf den Kreistischen befindlich sein, damit sie geprüft und gehdrig berichtigt werden können.

Eben., § 8.

480. Die Wahlen können nicht anders vollzogen werden, als durch Einsammlung der Stimmen von den Mitgliedern der Versammlung, und zwar von jedem insbesondere. Jede gemeinsame Verlautbarung der Einwilligung der Korporation ist verboten.

Eben., § 6, P. a.

481. Bei der Wahl des Ritterschaftshauptmannes schlägt das Landraths-Kollegium drei Kandidaten vor. Der Sekretair des Oberlandgerichts nimmt ihre Namen zum Protokoll

des Gerichts und zeigt solches der versammelten Ritterschaft an; der Ritterschaftssekretair vermerkt aber seinerseits diese Namen im allgemeinen Landtags-Journal.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. IV, Art. 1.

482. Jedes Mitglied der Landtagsversammlung bemerkt auf einem besondern Zettel, welchen von den drei vorgeschlagenen Kandidaten es wählt. Dieser Zettel wird dem Ritterschaftssekretair übergeben.

Ebend., Art. 2.

483. Die Edelleute des Hännischen Kreises stimmen zuerst. Ihnen folgen die Edelleute des Bierländischen, dann die des Jervenschen und endlich die des Bieckschen Kreises.

Ebend.

484. Sind alle Zettel eingegangen, so erdffnet dieselben der Ritterschaftssekretair in der allgemeinen Landtagsversammlung, und vermerkt solches im Protokoll.

Ebend.

485. Wer die meisten Stimmen für sich hat, gilt als erwählter Ritterschaftshauptmann. Bei Gleichheit der Stimmen gibt das Landrathskollegium der Wahl den Ausschlag.

Ebend.

486. Bei der Landrathswahl bemerkt jeder, nach § 478, in die Kreislisten eingetragene Edelmann auf einem besondern Zettel die Namen zweier seiner Meinung nach am meisten zu beachtenden Kandidaten.

Wahlmeth. d. Esthl. Rittersch. v. 1803, § 40, P. b.

487. Der Ritterschaftshauptmann nimmt in sämtlichen Kreisen die Zettel entgegen und vergleicht dieselben zum Behufe der Bestimmung der beiden Kandidaten, welche in jedem Kreise die meisten Stimmen erhalten haben.

Ebend. P. b und c.

488. Ist auf diese Weise ausgemittelt worden, welche Kandidaten durch Mehrheit der Stimmen in jedem Kreise vorgeschlagen worden sind, so werden diese Kandidaten der allgemeinen Landtagsversammlung vorgestellt.

Ebend. P. d.

489. Sind von den Kreisen mehr als drei Kandidaten vorgeschlagen worden, so bemerkt jedes Mitglied der Versammlung auf einem besondern Zettel die Namen von dreien dieser Kandidaten, welche sich seiner Meinung nach zum Landrathsamte am meisten eignen.

Ebend., P. f.

490. Der Ritterschaftshauptmann nimmt diese Zettel entgegen, und der Ritterschaftssekretair schreibt die auf denselben befindlichen Namen auf. Diejenigen drei Kandidaten, welche auf diese Weise die meisten Stimmen erhalten, werden dem Landrathskollegium vorgestellt, welches einen derselben wählt.

Ebend.

491. Schlagen dagegen sämtliche Kreise ein und dieselben Kandidaten vor, so ist jedes Mitglied der Versammlung verpflichtet, auf einem besondern Zettel noch einen dritten zu bemerken. Wer die größte Anzahl der Stimmen bekommen hat, wird dem Landrathskollegium zugleich mit den beiden von den Kreisen erwählten Kandidaten vorgestellt.

Ebend. P. d und e.

III. Von dem Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Ritterschaftsausschuß.

492. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ein Amt erledigt, welches nicht unbesezt bleiben kann, so gebührt dem Ritterschaftsausschusse das Recht zur Besetzung desselben. Ausgeschlossen sind hiervon die erledigten Aemter der Landräthe, des Ritterschaftshauptmannes, der Ritterschaftssekretaire und der Muskultanten, so wie auch des Präsidenten und geistlichen Vicepräsidenten des Estländischen Provinzial-Konfissoriums.

Wahlmeth. d. Estl. Rittersch. v. 1803, §§ 11 u. 12. Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 276 u. 293.

493. Bei Erledigung des Amtes des Ritterschaftshauptmannes, der Ritterschaftssekretaire und der Muskultanten ernennt der Ausschuß, jedoch nur einstweilig, sowohl einen stellvertretenden Ritterschaftshauptmann, als auch Stellvertreter der übrigen Aemter bis zur Bestätigung derselben durch den folgenden Landtag.

Wahlmeth. d. Estl. Rittersch. v. 1803, §§ 11 u. 12.

494. Die dem Ritterschaftsausschusse überlassenen Wahlen werden in der Regel in der allgemeinen Versammlung desselben vollzogen. Bei Besetzung der erledigten Stellen in den Manngerichten und der Stellen der Hakenrichter werden jedoch von den Deputirten der Kreise, wo diese Aemtererledigungen Statt gefunden haben, Kandidaten ernannt und dem Landrathskollegium zur Bestätigung vorgestellt.

Ebend., § 13.

495. Abwesende Mitglieder des Ritterschaftsausschusses senden dem Ritterschaftshauptmanne ihre Stimmen schriftlich ein. Zur Gültigkeit der Wahl in der allgemeinen Versammlung des Ausschusses ist es erforderlich, daß bei Vollziehung derselben wenigstens sieben Mitglieder zugegen sind.

Ebend., § 14.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Estländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern.

496. Die zum Behufe der innern Verwaltung der Estländischen Ritterschaft erwählten Personen treten sofort ihre Aemter an. Ihre Erwählung wird der örtlichen Gouvernementsobrigkeit nachrichtlich mitgetheilt.

Ununterbr. Gewohnh.

497. Das Verfahren bei Bestätigung in den von der Estländischen Ritterschaft abhängenden Aemtern, zum Behufe der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Rußland und zur allgemeinen Justiz- und Polizeipflege, ist gehbrigen Orts, im I Theile dieses Provinzialrechts und in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, bezeichnet.

Vierte Abtheilung.

Von den Wahlen der Kurländischen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Kurländischen Ritterschaft besetzt werden.

498. Die Kurländische Ritterschaft wählt:

1) Zur inneren Verwaltung der Ritterschaft:

1) Den Landesbevollmächtigten; 2) die Kreismarshälle und aus ihnen den stellvertretenden Landesbevollmächtigten; 3) die Kirchspielsbevollmächtigten; 4) den Ritterschaftssekretär; 5) den Archivsekretär; 6) den Ritterschaftsrentmeister; 7) die Ritterschaftsaktuare.

Anmerkung. Außerdem werden für die Dauer des Landtags ein Landbotenmarschall und Kirchspielsdeputirte, für jede allgemeine Konferenz aber ein Konferenzdirektor gewählt. (Vergl. die Kurl. Landt.-D. v. 1858.)

2) Zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen:

1) Einen Kandidaten zu dem Amte eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums; 2) den Präsidenten, den geistlichen Vicepräsidenten (Generalsuperintendenten) und die weltlichen Beisitzer des Kurländischen Provinzial-Konsistoriums; 3) die Oberkirchenvorsteher; 4) die weltlichen Beisitzer der Oberkirchenvorsteherämter.

Vergl. das Gef. für d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 276, 293, 294, 311, 492.

3) Zur allgemeinen Justizpflege:

1) Die Oberhauptmänner, aus welchen bei Amtserledigungen die Stellen der Oberhofgerichtsglieder nach dem Alterthume besetzt werden; 2) die Assessoren der Oberhauptmannsgerichte; 3) die Vorsteher der Kreisgerichte; 4) die Friedensrichter; 5) die adeligen Beisitzer der Kreisgerichte.

Vergl. d. Beh.-Verf. der Dñsee-Gouv., B. IV.

4) Zur allgemeinen Polizeiverwaltung:

- 1) Die Hauptmänner;
- 2) Die Assessoren der Hauptmannsgerichte.

Ebend.

499. Die Kurländische Ritterschaft wählt ferner die Curatoren und Vorsteher der von ihr abhängigen Schulen und sonstigen Anstalten und Stiftungen, so wie auch überdem noch in besondern Fällen Kommissarien und Deputirte oder Bevollmächtigte von ganz Kurland oder von einzelnen Oberhauptmannschaften.

B. Von den wahlberechtigten und den wahlfähigen Personen.

I. Von den zu Aemtern wahlberechtigten Personen.

500. An den Wahlen der Kurländischen Ritterschaft nehmen blos die zur örtlichen Matrikel gehörenden Edelleute Theil, denen in Gemäßheit des § 276 ein Stimmrecht gebührt.

Kurl. Landt.-D. v. 1858, §§ 27—51.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen.

501. Eben so werden alle von der Kurländischen Ritterschaft abhängenden Aemter nur Edelleuten übertragen, die zur örtlichen Matrikel gehören und zwar vorzugsweise solchen, die Landgüter besitzen. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind in den §§ 514 und 516 enthalten.

Unterr.-Akte v. 28 Nov. 1861, Art. 8; Priv. Sigism. Aug. v. 28 Nov. 1861, Art. 5; Neg. Form. v. 1617, § 1; Landt.-Erl. v. 24 Dec. 1624; Komm. Dec. v. 29 Nov. 1642, § 7; Landt.-

Echl. v. 23 Aug. 1692; Revers. des Herzogs Ferdinand v. 9 Juli 1698; Komm. Dec. v. 1717 Art. 4; Rev. d. Herz. Karl v. 25 Okt. 1759; Konf.-Echl. v. 11 März 1765, § 5; Pilt. Stat., Th. I, Tit. II, § 1.

502. Niemand kann zu einer und derselben Zeit zwei durch Wahl zu besetzende Ämter bekleiden.

Affektur. des Herzogs Friedrich v. 6 April 1618, Art. 5.

1) Wonden bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Ämtern wahlfähigen Personen.

503. Der Landesbevollmächtigte und die Kreismarschälle werden aus den örtlich immatrikulirten Edelreuten gewählt und vorzugsweise aus denen, die mit Landgütern ansäßig sind.

Ununterbr. Gewohnh.

504. Zu Kirchspielsbevollmächtigten werden vorzugsweise Edelleute des nämlichen Kirchspiels und zwar der Reihenfolge nach gewählt. In Ermangelung derselben können zu einem solchen Amte Edelleute gewählt werden, die in andern Kirchspielen mit Landgütern ansäßig sind, oder auch solche, die gar keine besitzen, jedoch nur auf den Fall, wenn das Kirchspiel solches für besonders nöthig erachtet.

Kurl. Landt.-D. v. 1858, §§ 17 u. 18.

505. Jeder vom Kirchspiele zum Bevollmächtigten erwählte Edelmann ist verpflichtet, dieses Amt anzunehmen, falls er nicht im Staatsdienste steht, oder durch Wahl der Ritterschaft zu einem Dienste gelangt ist, und sich deshalb außer diesem Kirchspiele aufhalten muß.

Ebend.

506. Niemand kann gezwungen werden, das Amt eines Kirchspielsbevollmächtigten zum zweiten mal anzunehmen, so lange nicht die übrigen Edelleute des betreffenden Kirchspiels diesem Amte der Reihenfolge nach gleichfalls vorgestanden haben.

Kurl. Landt.-D. v. 1806, § 91.

507. Edelleute, welche in einem andern Kirchspiele mit Landgütern ansäßig sind, oder gar keine Landgüter besitzen, können nur mit ihrer Zustimmung zum Amte eines Kirchspielsbevollmächtigten gewählt werden.

Kurl. Landt.-D. v. 1858, § 18.

508. Zu Landtagsdeputirten werden vorzugsweise Edelleute gewählt, die in dem betreffenden Kirchspiele Landgüter besitzen; in Ermangelung derselben aber solche, die in andern Kirchspielen mit Landgütern ansäßig sind, oder auch Edelleute, die gar keine Landgüter besitzen. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Edelmann, der in dem Kirchspiele selbst mit einem Landgute ansäßig ist, den Vorzug vor dem Edelmann eines andern Kirchspiels, und derjenige, welcher mit einem Landgute ansäßig ist, vor demjenigen, welcher keins besitzt.

Ebend., § 196.

509. Kein Edelmann, welcher in dem Kirchspiele selbst mit einem Landgute ansäßig ist, kann die Annahme des Amtes eines Landtagsdeputirten verweigern, wenn ihm dasselbe in der Verlammlung, in welcher er persönlich zugegen war, übertragen wird, es sei denn daß er durch seine Obliegenheiten im Staatsdienste, durch Krankheit oder durch ein Alter von mehr als 60 Jahren daran behindert würde.

Ebend.

510. Beamte, welche mit Landgütern in einem andern Kirchspiele ansäßig sind, und Edelleute, die gar keine Landgüter besitzen, können nur mit ihrer Einwilligung zu Landtagsdeputirten erwählt werden.

Ebend.

511. Der Landbotenmarschall wird aus der Mitte der Deputirten erwählt.

Ebend., §§ 86 u. 175.

512. Der Konferenzdirektor wird aus der Zahl der Deputirten erwählt, die, in Gemäßheit des § 341, in der allgemeinen Konferenz von den übrigen Edelleuten ernannt werden.

Konf.-D. v. 1806, II, § 6.

513. Der Ritterschaftssekretair, der Rentmeister, die Archivare und die Aktuare werden gleichfalls aus den örtlich immatriculirten Edelleuten gewählt.

Vergl. d. Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 184.

2) Von den bei der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen.

514. Zum Kandidaten zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums können sowohl Edelleute, als auch Personen anderer nicht steuerpflichtigen Stände Evangelisch-Lutherischer Konfession, vorzugsweise aus den örtlichen Bewohnern, gewählt werden.

Ges. für die Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 311. Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

515. Zum Präsidenten des Kurländischen Provinzial-Konsistoriums kann nur ein Mitglied des Oberhofgerichts gewählt werden.

Ebend., § 293.

516. Zum General-Superintendenten wird ein Evangelisch-Lutherischer Prediger gewählt.

Ebend., § 276.

517. Zu weltlichen Beisitzern des Kurländischen Provinzial-Konsistoriums können sowohl Edelleute gewählt werden, die mit Landgütern ansäßig sind, als auch solche, bei denen dies nicht der Fall ist; zu Oberkirchenvorstehern und weltlichen Beisitzern der Oberkirchenvorsteherämter können aber nur Besitzer von Landgütern gewählt werden.

Ebend., §§ 294 u. 492.

3) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen.

518. Die Oberhauptmänner werden aus den Hauptmännern; die Assessoren der Oberhauptmannsgerichte aber vorzugsweise aus den Assessoren der Hauptmanns- und Kreisgerichte gewählt; doch können sie auch aus der Zahl der Edelleute gewählt werden, die kein Wahlamt bekleidet haben.

Vergl. d. Beh.-Verf. der Ostsee-Gouv., B. IV.

519. Zu Vorsitzern der Kreisgerichte, zu adeligen Beisitzern dieser Gerichte und zu Friedensrichtern werden Edelleute gewählt, sie mögen mit Landgütern ansäßig sein oder nicht.

Kurl. Bauer-R. v. 25 Aug. 1817 (27024) §§ 205 u. 206.

4) Von den bei der allgemeinen Polizeiverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen.

520. Die Hauptmänner werden aus den Assessoren der Oberhauptmannsgerichte, der Hauptmanns- und der Kreisgerichte und aus der Zahl derjenigen Friedensrichter gewählt,

welche ihrem Amte nicht weniger als zwei Triennien vorgestanden haben und auch für das dritte erwählt worden sind.

Vergl. d. Beh.-Verf. der Ostsee-Gouv., B. IV; Kurl. Bauer-B. v. 25 Aug. 1817 (27024) § 207.

521. Die Assessoren der Hauptmannsgerichte werden aus den zur örtlichen Matrifel gehörenden Edelleuten erwählt.

Vergl. d. Beh.-Verf. d. Ostsee-Gouv., B. IV.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

522. Ist die Kurländische Ritterschaft zu einer allgemeinen Konferenz versammelt, so werden die Wahlen zur Besetzung der gerade erledigten Stellen auf derselben vollzogen.

Ununterbr. Gewohnh.

523. Außer den allgemeinen Konferenzen finden die Wahlen entweder in den Oberhauptmannschafts- oder in den Kirchspielsversammlungen Statt. In welcher Versammlung diese Wahlen zu vollziehen sind, bestimmt der Landtag und in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern der Ritterschaftskomite.

Eben so.

524. Ausnahmen von der im vorhergehenden § 523 aufgestellten Regel machen:

1) Die Wahlen des Landbotenmarschalls und des Konferenzdirektors, von denen der erstere nur auf dem Landtage, der zweite aber bloß in der allgemeinen Konferenz erwählt werden kann (a).

2) Die Wahl eines Kandidaten zum Amte eines weltlichen Mitgliedes des General-Konfistoriums, welche dem Oberhofgerichte obliegt (b).

3) Die Wahlen der Kirchspiels-Bevollmächtigten und Deputirten, welche stets in den Kirchspielsversammlungen Statt finden (c).

4) Die Wahlen der Vorsitzer und adeligen Beisitzer der Kreisgerichte, so wie auch der Friedensrichter, welche immer nur in den Versammlungen nach Kreisgerichtsprängeln zu bewerkstelligen sind (d).

5) Die Wahlen der Ritterschaftsaktuare, deren Ernennung durch den Ritterschaftskomite geschieht (§ 531).

(a) Konfer.-D. v. 1806, Abth. II, § 6; Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 17 u. 18. — (b) Gef. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 311. — (c) Kurl. Landt.-D. v. 1858, §§ 86, 175 u. a. m. — (d) Kurl. Bauer-B. v. 25 Aug. 1817 (27024) §§ 205 u. 206.

525. Die Wahlen finden Statt: in den allgemeinen Konferenzen unter dem Vorsitze des Konferenzdirektors; auf den Landtagen unter dem Vorsitze des Landbotenmarschalls; in den Oberhauptmannschafts- und Kreisversammlungen unter dem Vorsitze des (in Mitau) nicht residirenden Kreismarshalls oder, seiner Bestimmung zu Folge, unter dem Vorsitze eines der Kirchspielsbevollmächtigten, oder auch eines andern Mitgliedes der Versammlung; in den Kirchspielsversammlungen aber unter dem Vorsitze eines Kirchspielsbevollmächtigten oder eines seine Stelle vertretenden Edelmannes.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen:

1) Zu den Aemtern bei der innern Verwaltung der Ritterschaft:

526. Bei den Wahlen zu Aemtern kann jedes in der Versammlung stimmberechtigte Mitglied des Kirchspiels so viel Kandidaten vorschlagen, als es will.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 79.

527. Die Kandidaten können blos in den Kirchspielsversammlungen vorgeschlagen werden, keinesweges aber nach Beendigung derselben. Ergänzende Vorstellungen an den Landtag sind nicht zulässig. Aus den vorgeschlagenen Kandidaten wird die Kirchspielsliste gebildet.

Ebend.

528. Jedes Kirchspiel ist befugt, Kandidaten zu den Stellen des Landesbevollmächtigten und der beiden Kreismarschälle seiner Oberhauptmannschaft vorzuschlagen. Die im Dienste befindlichen Mitglieder des Ritterschaftskomités sind zum Behufe einer neuen Wahl immer als Kandidaten zu ihren bisherigen Aemtern zu betrachten.

Ebend., § 80.

529. Jeder Kandidat, welcher die Absicht hat, das ihm bestimmte Amt auszusuchen, ist verbunden, zeitig, und zwar namentlich bis zur Abfertigung der Landtagsakten an die Kirchspiele, darum zu bitten, daß in Betreff seiner kein Ballotement Statt finden möge. Diese seine Erklärung muß derselbe zum Protokoll der Versammlung desjenigen Kirchspiels geben, von welchem er vorgeschlagen worden ist, oder auch selbige im ersten Landtagstermine, oder bei dem Ritterschaftskomitée anbringen. Hat er solches unterlassen, so kann er zwar in der Folge um seine Entlassung bitten; es ist aber derselbe, bevor er solche erhält, und bis seine Stelle durch einen Andern besetzt worden, zur Verwaltung des ihm übertragenen Amtes verpflichtet.

Ebend., § 155.

530. An der Wahl des Landesbevollmächtigten, so wie auch an der Wahl der von den Oberhauptmannschaften vorgeschlagenen (in Mitau) residirenden Kreismarschälle nimmt die ganze Ritterschaft Theil. Zur Stelle des (in Mitau) nicht residirenden Kreismarshalls wird aus den von der Oberhauptmannschaft vorgeschlagenen Kandidaten derjenige ernannt, welcher in der Oberhauptmannschaft die meisten Stimmen erhalten hat.

Ebend., § 128.

531. Zur Stelle des Ritterschaftssekretärs und des Rentmeisters werden die Kandidaten von der ganzen Ritterschaft ernannt. Die Aktuare wählt der Ritterschaftskomitée, und zwar den einen davon unmittelbar, den andern aber auf Vorstellung des Ritterschaftsrentmeisters.

Ebend.

532. Findet bei einer Wahl keine positive Stimmenmehrheit Statt, und es wird deshalb zu irgend einem Amte, behufs der innern Verwaltung der Angelegenheiten der Ritterschaft, Niemand ernannt, so verbleibt der Beamte, welcher dieses Amt vorher verwaltete, falls er es wünscht, in demselben und bezieht den damit verknüpften Gehalt und die damit verbundenen sonstigen Emolumente. Sollte er jedoch die fernere Verwaltung seines

Amtes ablehnen, so hat der Ritterschaftskomiteé bis zur Besetzung desselben seine Amts-
geschäfte unter seine übrigen Mitglieder zu vertheilen.

Ebend., § 150.

2) Zu den Aemtern bei der allgemeinen Justiz- und Polizeipflege.

553. Diejenigen, welche behufs der allgemeinen Justiz- und Polizeipflege zu einem
Amte gewählt zu werden wünschen, melden sich deshalb bei dem Ritterschaftskomiteé.
Ihre Namen werden in die Kandidatenlisten eingetragen. Diese Listen versendet der Ritter-
schaftskomiteé in die Oberhauptmannschaften und in die Kirchspiele, mit Berücksichtigung
der Versammlungen, in welchen die Wahlen Statt finden sollen.

Die §§ 555—558 gründen sich auf ununterbr. Gewohnh., anerkannt durch das Allerh. best. Gut-
achten des Reichsraths v. 6 Mai 1840.

554. Die Oberhauptmänner, Hauptmänner, so wie die Assessoren der Oberhauptmanns-
und Hauptmannsgerichte werden von der ganzen Ritterschaft in Oberhauptmannschafts-
oder Kirchspielsversammlungen gewählt.

555. Die Vorländer und adeligen Beisitzer der Kreisgerichte und die Friedensrichter
werden in den Versammlungen nach Kreisgerichtszurechnung von den Edelleuten des betreffen-
den Sprengels gewählt.

556. Das Wahlprotokoll wird von allen Mitgliedern, die in der Versammlung ihre
Stimmen abgegeben haben, unterschrieben, vom Kreismarschalle oder dem Kirchspiels-
bevollmächtigten contrafirmirt und dem Ritterschaftskomiteé vorgestellt.

557. Die im § 534 erwähnten Wahlen werden zwar nicht an einem Orte, aber
an einem Tage in sämtlichen Oberhauptmannschafts- oder Kirchspielsversammlungen
vollzogen. Es ist daher nicht erforderlich, daß sämtliche Kandidaten mehr affirmative,
als negative Stimmen haben, und der Ritterschaftskomiteé mittelt diejenigen Kandidaten
(drei an der Zahl) aus, welche in Vergleichung mit den übrigen mehr Stimmen erhalten
haben, und stellt selbige gehörigen Orts zur Bestätigung vor.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Kurlän-
dische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern.

558. Die zur innern Verwaltung der Angelegenheiten der Kurländischen Ritterschaft
erwählten Personen treten ihr Amt sofort an. Die Vollziehung dieser Wahlen wird der
örtlichen Gouvernementsobrigkeit nachrichtlich mitgetheilt.

559. Das Verfahren bei Bestätigung in den von der Kurländischen Ritterschaft ab-
hängigen Aemtern, zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und zur allge-
meinen Justiz- und Polizeipflege, ist an seinem Orte, im ersten Theile dieses Provinzial-
rechts und in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, bezeich-
net.

Fünfte Abtheilung.

Von der Ordnung des ritterschaftlichen Wahldienstes im Allgemeinen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

540. Wer durch Wahl der Ritterschaft zu einem Dienste gelangt, wird als im wirklichen Staatsdienste stehend betrachtet.

Allg. Reichsg., Bd. III, Wahl-D.-D., § 227.

541. Die durch Wahl der Ritterschaften der Ostseegouvernements zu besetzenden Aemter werden den Klassen beigezählt, die in der beigehenden Tabelle bezeichnet sind; doch können zu diesen Aemtern auch solche erwählt werden, die den Rang nicht haben, welcher den Ordnungen entspricht, zu denen diese Aemter gerechnet werden.

Vergl. d. Beilage III.

542. Personen, die Wahlämter bekleiden und die keinen Rang haben, der den Klassen, zu denen ihre Aemter gerechnet werden, gleich kommt, oder der höher ist, als dieselben, genießen, so lange sie in den Aemtern verbleiben, die mit diesen Klassen verknüpften Rechte,

Vergl. d. allg. Reichsg., Bd. III, Wahl-D.-D., § 161.

II. Von den Belohnungen für den Wahldienst.

543. Die weltlichen Personen, welche von der Ritterschaft zur Besetzung von Aemtern zum Behufe der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen erwählt werden, so wie auch die von demselben zur Verwaltung der Justiz- und Polizei gewählten Beamten, genießen den nach den Stats bestimmten Gehalt, werden zu Rangstufen befördert, mit Orden begnadigt und erhalten ein Recht auf Pension, sowohl für sich selbst, als auch für ihre Frauen und Kinder, gemäß der allgemeinen Anordnung über den Civildienst.

Ebend., § 239.

Anmerkung. Im Gouvernement Kurland sind mit einigen Gerichtsbehörden und Aemtern die Einkünfte von hierzu bestimmten Gütern, den sogenannten Richterwidmen, verbunden.

544. Beamte, welche ausschließlich nur in Angelegenheiten der Ritterschaft Aemter bekleiden, werden bloß nach Allerhöchstem Ermessen oder durch besondere Allerhöchste Befehle zu einem höhern Range befördert.

Ebend., § 237.

545. Alle zum Behufe der innern Verwaltung der Angelegenheiten der Ritterschaft angestellte Personen haben ein Recht auf das Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst, so wie auf Orden und Dekorationen, den Regeln gemäß, die in den Statuten über die Orden und sonstigen Dekorationen enthalten sind.

Ebend., § 234.

546. Besondere Auszeichnungen und Verdienste von Seiten der in den besonderen Angelegenheiten der Ritterschaft dienenden Personen werden eben so belohnt, wie bei denjenigen, die in andern Zweigen des Staatsdienstes Aemter bekleiden.

Ebend., § 235.

547. Die Ritterschaften sind nicht befugt, sich wegen Belohnung von Personen, die in Folge ihrer Wahlen angestellt sind, selbst zu verwenden.

Ebend., § 236.

548. Bei Verleihung von Pensionen wird sowohl der frühere Dienst eines Edelmannes in den Stellen angerechnet, deren Vergebung unmittelbar von der Regierung abhängt, als auch der ritterschaftliche Wahldienst.

Ebend., Pens.-Regl., § 87.

549. Verabschiedete Militairbeamte, die von der Ritterschaft zu Aemtern erwählt worden sind, behalten ihren Militairrang und werden zu keinem Civilrange umbenannt.

Ebend., Wahl-D.-D., § 249.

550. Ein Edelmann, der einen Militairrang hat, wird, nachdem er die bestimmten Jahre in den durch den § 543 bezeichneten Aemtern ausgedient hat, den allgemeinen Vorschriften gemäß, zum folgenden Civilrange vorgestellt; falls er aber seines Militairranges nicht verlustig gehen will, zu einer andern Belohnung.

Ebend., § 250.

551. Sämmtliche Personen, die ritterschaftliche Wahlämter bekleiden, sind befugt, nach den in der allgemeinen Dienstordnung über die Anstellung von Seiten der Regierung besonders vorgeschriebenen Regeln, Uniformen zu tragen.

Ebend., § 254.

III. Von der Beurlaubung der im Wahldienste stehenden Beamten.

552. In Livland und auf der Insel Oesel können sich die Landmarschälle, die Landräthe und die Kreisdeputirten in Dienstsachen aus dem Gouvernement entfernen, ohne um Erlaubniß dazu nachzusehen; sie sind aber verpflichtet, von ihrem Vorhaben jedesmal den Generalgouverneur zu benachrichtigen, der Landmarschall und die Landräthe unmittelbar, die Kreisdeputirten aber durch das Landrathskollegium.

Allerh. best. Beschl. d. Min.-Kom. v. 22 April 1827.

553. Dasselbe Recht genießen auch der Ritterschaftshauptmann in Esthland und der Landesbevollmächtigte und die Kreis marschälle in Kurland.

Vergl. d. Kommunik. des Liv-, Esth- u. Kurl. Gen.-Gouv. an den Esthl. Ritterschaftshauptm. vom 17 Okt. 1840.

554. Für die Beurlaubung der zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, so wie zur Justiz- und Polizeipflege angestellten Personen, gelten die in der allgemeinen Civildienstordnung und in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28 December 1832 (5870) enthaltenen allgemeinen Bestimmungen.

IV. Von der Entlassung aus dem ritterschaftlichen Wahldienste.

555. Die Bestimmungen über die Entlassung der von der Ritterschaft zur innern Verwaltung ihrer Angelegenheiten erwählten Personen, so wie auch über die Erwählung von Substituten derselben, sind an ihrem Orte, im folgenden Hauptstücke, über die Ritterschaftsbeamten, enthalten.

556. Bei der Dienstentlassung der zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und zur allgemeinen Polizei- und Justizpflege erwählten Personen sind die in der

Civildienstordnung und in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28 December 1832 (5870) enthaltenen Regeln zu beobachten.

Viertes Hauptstück.

Von den Beamten der Ritterschaften.

Erste Abtheilung.

Von den Beamten der Estländischen Ritterschaft.

I. Von dem Landrathskollegium.

1) Von der Zusammensetzung des Landrathskollegiums.

557. Das Landrathskollegium besteht aus zwölf Landrathen, die von der Ritterschaft auf Lebenszeit, und zwar in gleicher Zahl aus dem Lettischen und Esthnischen Distrikte, mit Beobachtung der im vorhergehenden Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen, gewählt werden.

Civil. Landt.-D. v. 1827, §§ 65, 67, 70.

558. Ist der zum Landrathe Erwählte nicht im Stande, seinem Amte, anderer Geschäfte und Obliegenheiten wegen, gehdrig vorzustehen, oder übernimmt derselbe einen Dienst, der mit dem Landrathsamte nicht vereinbar ist, so muß er auf dem folgenden Landtage seine Landrathsstelle niederlegen.

Ebend., § 69.

559. Jeder von den Landrathen nimmt, in einer, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft, unter ihnen festgesetzten Reihenfolge, im Laufe eines Monats die laufenden Geschäfte der Ritterschaft als residirender Landrath wahr. Den Landrathen steht es jedoch frei, wenn sie darüber besonders übereinkommen, auch länger als einen Monat und auch öfterer, als einmal im Laufe des nämlichen Jahres, diese Geschäfte zu leiten.

Instr. f. d. Civil. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 19.

560. In allen Sitzungen der Gouvernementsbehörden, an welchen der residirende Landrath Theil nimmt, und bei allen Versammlungen und öffentlichen Feierlichkeiten gebührt demselben der erste Platz nach dem Civilgouverneur oder dessen Stellvertreter.

Arg. des Allg. Reichsg. Bd., IX, § 167.

561. Der residirende Landrath bekommt während der Dauer seiner Amtsverwaltung aus der Ritterschaftskasse einen bestimmten Gehalt und hat seine Wohnung auf dem Ritterhause.

Instr. f. d. Beamt. d. Civil. Rittersch. v. 1827, §§ 19, 38, 39.

562. Der residirende Landrath und überhaupt alle Landräthe sind bei Amtstreifen befügt, ein jeder von ihnen bis zu sechs Postpferden ohne Zahlung der Progonngelder zu verlangen.

Ebend., § 39.

2) Von den Dienstpflichten der Landräthe.

a) Pflichten des Landrathscollegiums.

563. Die erste Pflicht des Landrathscollegiums besteht in einer wachsamem, väterlichen Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Rechte, Gerechtfame, Einrichtungen und festen Gewohnheitsnormen der Ritterschaft. Nöthigen Falles beantragen die Landräthe bei der Ritterschaft alles dasjenige, was, ihrer Meinung nach, zur Aufrechthaltung der Einrichtungen derselben und zur Abhülfe der etwaigen Mängel dabei dienen kann.

Ebend., § 1.

564. Die Art und Weise, wie die Landräthe an den Versammlungen der Ritterschaft auf dem Landtage und in dem Adelsconvente Theil nehmen, ist oben, in den §§ 77—160, bezeichnet.

565. Außer der Amtsverrichtung, welche dem residirenden Landrathe in Riga obliegt (§ 559), haben die Landräthe noch folgende Verpflichtungen:

- 1) Zwei Landräthe sitzen als Mitglieder im Hofgerichte (a).
- 2) Ein Landrath bekleidet die Stelle des Präsidenten des Livländischen Provinzial-Konsistoriums (b).
- 3) Vier Landräthe verwalten das Amt der Oberkirchenvorsteher (c).
- 4) Ein Landrath verwaltert das Amt des Curators des Livländischen adeligen Fräuleinstiftes (d).
- 5) Ein Landrath führt den Vorsitz in der Ritterschaftsgüterkommission (e).
- 6) Ein Landrath, der weder im Hofgerichte, noch im Provinzial-Konsistorium angestellt ist, besichtigt jährlich, den unten vorgeschriebenen Regeln gemäß, die Poststationen (f).

(a) Königl. Schwed. Resol. v. 17 Aug. 1648, P. 5; Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 2. Vergl. d. Beh.-Verf. d. Diffe-Gouv., B. II.—(b) Gef. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 492. — (c) Ebend. — (d) Allerh. best. Stat. des Livl. adel. Fräul.-Stifts v. 26 Sept. 1797. — (e) Livl. Landt.-Schl. v. 1800. — (f) Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 4.

b) Pflichten des residirenden Landraths.

566. Der residirende Landrath nimmt alle laufenden Angelegenheiten der Ritterschaft wahr.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 25.

567. Der residirende Landrath wird zu den Sitzungen der Gouvernementsregierung und der Palatensversammlung als Mitglied eingeladen, sobald in denselben Sachen zu prüfen sind, welche sich auf die Rechte, Vortheile und Einrichtungen der Ritterschaft beziehen.

Königl. Schwed. Resol. v. 17 Juli 1643; 25 Nov. 1660.

568. Der residirende Landrath nimmt auch an den Sitzungen des Livländischen Collegiums allgemeiner Fürsorge und an der monatlichen Kasserevision desselben Theil.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX., §§ 162—164.

569. Er entsiegelt alle beim Landrathscollegium eingehenden Papiere, schreibt in Betreff derselben die nöthige Erfüllung vor, und unterzeichnet die ausgehenden Papiere.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 25.

570. Der residirende Landrath ist nicht an die Meinung seines Vorgängers gebunden, sondern handelt bei Erfüllung seiner Obliegenheit nach seinem eigenen Ermessen; nichts desto weniger ist derselbe aber verpflichtet, die von seinem Vorgänger begonnenen Sachen so zu beendigen, wie er sie vorfindet.

Ebend., § 26.

571. Hält sich der residirende Landrath gesetzlicher Gründe wegen nicht für berechtigt, eine Ausfertigung zu unterschreiben, so überläßt derselbe für diesmal die Ausübung seiner Amtspflicht einem andern Landrathe.

Ebend., § 25.

572. In Sachen, die sich auf irgend ein Privilegium des Adels beziehen, ist der residirende Landrath verpflichtet, behufs der Aufrechthaltung desselben bei wem es sich gebührt die nöthigen Vorstellungen zu machen. Bei Entwerfung der in diesem Falle erforderlichen Schriften ladet er den Landmarschall zur Berathung darüber ein.

Ebend., § 25.

573. Auch in andern Sachen von besonderer Wichtigkeit wendet sich der residirende Landrath an den Landmarschall und verlangt sein schriftliches Gutachten. Hält er dieses aber, der Beschaffenheit der Sache nach, nicht für hinreichend, so ladet er den Landmarschall zur persönlichen Berathung über den fraglichen Gegenstand ein.

Ebend., § 20.

574. Stimmt der Landmarschall mit der Meinung des Landraths überein, so wird zur gehbrigen Erfüllung derselben geschritten; weicht dessen Meinung aber ab, so wird die Erfüllung in der Sache aufgeschoben. In diesem Falle wird dem residirenden Landrathe erlaubt, einen außerordentlichen Konvent zusammen zu berufen, um den Zweifel zu erledigen, der durch die zwischen ihm und dem Landmarschalle Statt findende Meinungsverschiedenheit entstanden ist.

Ebend., § 22.

575. In Sachen, die eine unverzügliche Verfügung und Vollziehung erheischen, kann der residirende Landrath außer dem Landmarschalle auch andere in Riga anwesende Mitglieder des Adelskonvents zur Berathung einladen.

Ebend., § 21.

576. In Sachen, welche sich auf die Einrichtungen der Ritterschaft, auf Veränderungen ihrer Privilegien, auf die Anordnung neuer Bewilligungen oder die Aufhebung früher bestandener und auf die Einführung irgend einer neuen Maßregel in Bezug auf die Verwaltung der Poststationen beziehen, so wie auch in Fällen, wo irgend eine Proposition von Seiten des Generalgouverneurs in Angelegenheiten, die der Prüfung des Landtags ausschließlich anheim gestellt sind, erfolgt, oder die so wichtig sind, daß die Theilnahme des Landmarschalls allein zur Erledigung derselben nicht genügt, darf der residirende Landrath zu keinerlei Verfügung schreiten, sondern muß die sofortige Zusammenberufung des Adelskonvents veranstalten.

Ebend., § 24.

577. Der residirende Landrath ist in ganz Livland der Verwaltung der Poststationen vorgelegt. Ausgenommen sind die Stationen Riga und Dlat, welche der Stadt Riga gehörend, und die Station Pernau, welche der Pernauschen Stadtverwaltung untergeordnet

ist. In wichtigen Fällen zieht er auch in diesen Angelegenheiten das Gutachten des Landmarschalls ein.

Ebend., § 10.

578. Der residirende Landrath trifft, in Folge der ihm anvertrauten Gewalt, alle nöthigen Veranstaltungen zur Beseitigung der bei den terminlichen Besichtigungen der Poststationen bemerkten Unordnungen, und wendet sich deshalb an den Landmarschall und den Landrath, welcher, in Gemäßheit des § 565, verpflichtet ist, die Poststationen in Livland jährlich zu besichtigen.

Ebend., § 8.

579. Der residirende Landrath hat, mit Zuziehung des Landmarschalls und der beiden Kassedeputirten: 1) über alle von den Poststationen herrührende Einkünfte und ihre Verwendung zu wachen, und 2) in Bezug auf die vakant gewordenen Stationen, den unten, in den §§ 686 — 688 bezeichneten Bestimmungen gemäß, Anordnungen zu treffen.

Ebend.

580. Sind Bauten oder Reparaturen auf den Poststationen erforderlich, so trifft der residirende Landrath, nach Statt gehabter Berathung mit dem Landmarschalle, die zu diesem Behufe erforderlichen Anordnungen. Stimmen ihre Meinungen mit dem Beschlusse des, in Gemäßheit des § 680 zusammen zu berufenden Postirungskonvents nicht überein, so ladet der residirende Landrath auch die übrigen in Riga anwesenden Mitglieder des Adelskonvents zur Berathung mit ihm und dem Landmarschalle ein.

Ebend., § 14.

581. Dem residirenden Landrathe liegt die Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Ritterschaftsgüter ob. Sein Wirkungskreis in Betreff dieses Gegenstandes und seine Beziehungen zu der diese Güter beaufsichtigenden Kommission sind in den §§ 643 — 647 ausführlich bestimmt.

Ebend., § 17.

582. Bei Anordnungen, die sich auf die Einkünfte von den Ritterschaftsgütern beziehen, handelt der residirende Landrath gemeinschaftlich mit dem Landmarschalle und den beiden Kassedeputirten.

Ebend.

583. Der residirende Landrath ist verpflichtet, für die in den anberaumten Terminen zeitig zu bewerkstelligende Einzahlung der an die Ritterschaftskasse zu entrichtenden Gelder zu sorgen. Bei unterlassener Zahlung trägt derselbe dem Lokal-Ordnungsgerichte die Beitragszahlung von den Säumnigen auf.

Ebend., § 27.

584. Der residirende Landrath ist insbesondere verpflichtet, darüber zu wachen, daß die von den Arrendatoren der Ritterschaftsgüter zum Termin nicht entrichteten Gelder durch die Ordnungsgerichte im Laufe einer Woche, von dem Tage an gerechnet, wo die Zahlung erfolgen sollte, beigetrieben werden.

Ebend., § 18.

585. Der residirende Landrath ist nicht befugt, im Namen der Ritterschaft Anleihen zu machen, die Fälle ausgenommen, wo die Korporation ihm solches namentlich aufträgt. In dergleichen Fällen schließt der residirende Landrath gemeinschaftlich mit dem Landmarschalle und den Kassedeputirten die Anleihe ab, und stellt die nöthigen Urkunden aus.

Ebend., § 34.

586. Ausgaben bis zum Betrage von 250 Nfl. C. W. bewilligt der residirende Landrath nach eigenem Ermessen. Sind Ausgaben zu machen, welche diese Summe übersteigen, so ist er verpflichtet, den Landmarschall und die Kassedeputirten zur vorläufigen Berathung darüber einzuladen. Die weiteren Verfügungen hierüber hängen von ihrer einstimmig oder durch Stimmenmehrheit verlaublichen Genehmigung ab.

Ebend., § 27.

587. Ohne vorläufige Verfügung des residirenden Landraths dürfen weder Summen, die in die Ritterschaftskasse eingehen, in die Einnahmebücher eingetragen, noch dürfen Ausgaben irgend einer Art aus selbiger bewerkstelligt werden.

Ebend., § 28.

588. Jede Einnahme und Ausgabe wird, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, in ein besonderes Buch eingetragen und hierin durch die Unterschrift des residirenden Landraths bekräftigt.

Ebend., § 29.

589. Da dem residirenden Landrathe die Ritterschaftskanzlei untergeordnet ist, so sieht er darauf, daß der Sekretair und die andern Beamten dieser Kanzlei ihre Pflicht mit Eifer und Pünktlichkeit erfüllen.

Ebend., § 35.

590. Der residirende Landrath ist nicht befugt, den Ritterschaftssekretair und Notar mit einer Strafe zu belegen. Lassen sich diese irgend eine Verabsäumung zu Schulden kommen, so ist er verpflichtet, deshalb dem Adelskonvente vorzustellen, dessen Entscheidung er zu erfüllen hat.

Ebend.

591. Der Adelskonvent berücksichtigt in seinen Entscheidungen das Gutachten des Landraths, und bestimmt, nach dem Grade der dem Sekretair oder Notar beizumessenden Schuld, einen Gehalts-Abzug, oder entfernt auch den Schuldigen bis zum folgenden Landtage vom Amte.

Ebend., § 81.

592. Acht Tage nach seinem Amtsantritte ladet der residirende Landrath den Landrath, welcher, nach der unter ihnen festgesetzten Reihenfolge, sein Nachfolger sein muß, zur Uebernahme des Amtes des residirenden Landrathes im folgenden Monate ein. Dieser Letztere ist seinerseits verpflichtet, ihn sofort zu benachrichtigen, ob er sich zur Uebernahme des Amtes einfinden kann, oder ob ihm dieses, irgend eines gesetzlichen Hindernisses wegen, nicht möglich ist.

Ebend., § 36.

593. Wer das Amt des residirenden Landraths zu übernehmen hat, ist verpflichtet, zu diesem Behufe zwei Tage vor dem Termine zu erscheinen, oder, auf den Fall gesetzlicher Hindernisse, zeitig den Namen des Landraths zu bezeichnen, der, in Folge einer mit ihm getroffenen Uebereinkunft, dieses Amt anstatt seiner übernimmt. Wird dieses unterlassen, so bestimmt der residirende Landrath selbst seinen Nachfolger, setzt aber bis zu dessen Ankunft die Verwaltung seines Amtes fort.

Ebend., § 36.

594. Der residirende Landrath händigt seinem Nachfolger sowohl die Schlüssel zu dem Kasten, worin die Dokumente aufbewahrt werden, als auch zu der Ritterschaftskasse ein,

und übergibt ihm diese nach Aufertigung einer Uebersichtstabelle über ihren Bestand und die aufgehäuften Rückstände.

Ebend., § 37.

595. Zugleich stellt er: 1) das von ihm unterschriebene Missiv der Ritterschaftskanzlei und 2) das Verzeichniß der unentschiedenen Sachen vor.

Ununterbr. Gewohnh.

II. Von dem Landmarschalle.

1) Von dem Amtsantritte des Landmarschalls und der Wahl seines Stellvertreters.

596. Der Landmarschall wird, in Gemäßheit der im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von dem Landtage auf drei Jahre gewählt und zwar abwechselnd aus dem Lettischen und Esthnischen Distrikte.

Civil. Landt.-D. von 1827, §§ 22, 23, 26.

597. Wünscht die Ritterschaft beider Distrikte, daß der frühere Landmarschall seinem zeitherigen Amte auch für das folgende Triennium vorstehen möge, und er ist dazu willig, so wird solches gestattet, jedoch nicht anders, als nachdem der Generalgouverneur davon benachrichtigt worden ist.

Ebend., § 22.

598. Bleibt der Landmarschall, nachdem er das erste Triennium ausgedient hat, auch noch das nächste, oder mehrere Triennien hinter einander in diesem Amte, so wird in diesem Falle sein Nachfolger aus dem Distrikte gewählt, aus welchem nach den ersten drei Jahren seines Dienstes die neue Wahl zu bewerkstelligen gewesen wäre.

Ununterbr. Gewohnh.

599. Bei Schließung des Landtags händigt der abgehende Landmarschall, nach gehaltenen Abschiedsrede an den Adel, dem ältesten Landrath den Stab ein, und dieser dankt ihm im Namen der ganzen Korporation für seine Bemühungen bei der Amtsverwaltung, und übergibt sodann den Stab dem neu erwählten Landmarschalle. In seiner an diesen Letztern gehaltenen Glückwünschungsrede stellt er ihm die ganze Wichtigkeit der ihm obliegenden Pflichten vor.

Civil. Landt.-D. von 1827, § 25.

600. Der neu erwählte Landmarschall nimmt den Stab entgegen, dankt der Ritterschaft für ihr Vertrauen und tritt sodann sein Amt an.

Ebend.

601. Ist der Landmarschall während des Landtags krank oder abwesend, so vertritt seine Stelle derjenige von den Landrätthen, welcher früher Landmarschall war. Ist aber keiner von den gegenwärtigen Landrätthen Landmarschall gewesen, so wird zur Verwaltung dieses Amtes für die Zeit des Landtags durch Wahl der Ritterschaft ein Landrath ernannt.

Ebend., § 27.

602. Geht der Landmarschall mit Tode ab, oder wird derselbe vom Adelskonvente in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern auf sein Gesuch des Amtes entlassen, so vertritt einer der Landrätthe, nach Bestimmung des Konvents, bis zur neuen Wahl seine Stelle.

Ebend., §§ 26 u. 28.

603. Von der Ernennung eines Landraths zum stellvertretenden Landmarschalle wird der Generalgouverneur benachrichtigt; hiernächst trägt, sogleich nach Eröffnung des Landtags, der älteste Landrath bei der Ritterschaft darauf an, für das neue Triennium einen Landmarschall zu wählen.

Ebend.

604. In allen mit den Gouvernementspalaten zu haltenden gemeinschaftlichen Sitzungen, so wie auch in allen Versammlungen und bei allen Feierlichkeiten, nimmt der Landmarschall, wenn die Landräthe an der fraglichen Sitzung keinen Theil nehmen, den ersten Platz nach dem Civilgouverneur oder dessen Stellvertreter ein.

Vergl. d. allg. Reichsg. Bd. IX, § 167.

605. Die Gouvernementsregierungen und Palaten können weder dem Landmarschalle, noch dem residirenden Landrathe Befehle ertheilen, noch Berichte von ihnen verlangen. Ihre zu machenden Mittheilungen müssen sie ihnen durch den Civilgouverneur zugehen lassen.

Ebend., § 170.

606. Der Landmarschall und der residirende Landrath dürfen mit keinen Untersuchungen beschwert werden, die zu ihrer Kompetenz nicht gehören und welche die Gesetze nicht namentlich bestimmen.

Ebend., § 171.

Anmerkung. Die in den §§ 605 und 606 enthaltenen Vorschriften erstrecken sich auch auf den residirenden Landrath und den Landmarschall der Insel Desel, so wie auch auf die Gouvernementsmarschälle in Esthland und Kurland.

607. Der Landmarschall erhält einen jährlichen Gehalt aus der Ritterschaftskasse und hat seine Wohnung im Ritterhause. Reist er in Dienstsachen, so ist er befugt bis zu sechs Postpferden ohne Zahlung der Progonfelder zu verlangen.

Civil. Landt.-D. von 1827, § 28; Instr. für die Civil. Ritterschaftsbeamten von 1827, § 39.

608. Der Landrath, welcher auf Veranstaltung des Adelskonvents die Stelle des Landmarschalls verwaltet (§ 602), bezieht den Gehalt des Landmarschalls für die ganze Zeit der Verwaltung dieses Amtes.

Civil. Landt.-D. von 1827, § 28.

2) Von den zum Ressort des Landmarschalls gehörigen Gegenständen und den Grenzen seiner Gewalt.

609. Auf dem Landtage ist der Landmarschall nichts weiter, als der treue Ausleger des Willens der Ritterschaft, außer demselben aber der Bewahrer ihrer Interessen. Seine Hauptobliegenheit besteht darin: 1) für die Aufrechthaltung der Rechte, Gerechtfame und Einrichtungen der Ritterschaft zu sorgen (§ 32 und folg.); 2) selbige wo es sich gebührt, gehörig zu vertreten; 3) die gesetlichen Beschlüsse der ritterschaftlichen Versammlungen ohne Ansehen der Person und ohne Berücksichtigung persönlicher Verbindungen pünktlich in Ausführung zu bringen.

Ebend., § 40.

610. Erachtet es der Landmarschall für nöthig, zum Besten der Ritterschaft irgend eine Anordnung zu treffen, so stellt er darüber dem residirenden Landrathe vor. Stimmt der Landrath mit seiner Meinung nicht überein, so verlangt er die Zusammenberufung des Adelskonvents, die in keinem Falle verweigert werden kann.

Ebend.

611. Ist irgend eine Anordnung des residirenden Landraths, der Meinung des Landmarschalls nach, den Privilegien der Ritterschaft entgegen, so kann dieser jede Ausführung derselben hemmen, wenn er im Namen der Adelskorporation eine Protestation davor einlegt. Die schließliche Entscheidung gebührt in diesem Falle dem Adelskonvente.

Ebend., §§ 41 u. 44.

612. Die Pflichten des Landmarschalls auf dem Landtage und in den Versammlungen des Adelskonvents sind in der ersten Abtheilung des zweiten Hauptstücks dieses Titels ausführlich bezeichnet.

613. Die dem Landmarschalle in Bezug auf die Poststationen obliegenden Verpflichtungen bestehen darinn, daß er jährlich die Poststationen der St. Petersburgischen, Pleskauischen, Moskowsischen und Pernauer Straße im Laufe des Septembers revidirt.

Instr. für die Viol. Rittersch.-Beamt. von 1827, §§ 4 u. 5.

614. Die Führung des Protokolls bei diesen Visitationen liegt dem Ritterschaftsnotar ob.

Ebend., § 6.

615. Alle bei der Visitation der Poststationen bemerkten Unordnungen werden von dem Ritterschaftsnotar zu Protokoll genommen. Der mit der Besichtigung der Poststationen beauftragte Landrath und der Landmarschall fügen Vorschläge über die Mittel bei, wie den bemerkten Unordnungen abgeholfen werden könne.

Ebend.

616. Der Landmarschall wacht gemeinschaftlich mit dem residirenden Landrathe darüber, daß die Beamten der Ritterschaftskanzellei ihr Amt gehdrig verwalten und der Geschäftsgang nicht aufgehalten werde.

Ebend., § 42.

617. Findet in der Ritterschaftskanzellei eine Unordnung Statt, so liegt es dem Landmarschalle ob, zur Wiederherstellung der Ordnung mitzuwirken, auch hat derselbe über die von ihm bemerkten Unordnungen dem residirenden Landrathe, in wichtigen Fällen aber auch dem Adelskonvente vorzustellen.

Ebend.

618. Der Landmarschall revidirt zweimal im Jahre die Ritterschaftskasse.

Ebend., § 43.

III. Von den Kreisdeputirten.

619. Die Kreisdeputirten werden, den im vorigen Hauptstücke aufgestellten Regeln gemäß, zu drei aus jedem der vier Kreise des Livländischen Gouvernements, auf drei Jahre gewählt. Sie bekommen bloß während der Dauer des Adelskonvents einen Gehalt (§ 136).

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 36.

620. Die Kreisdeputirten sind Mitglieder des Adelskonvents.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 45.

621. Die Kreisdeputirten bilden auf dem Landtage einen besondern Ausschuß zur Prüfung der in der Versammlung der allgemeinen Berathung zu unterwerfenden Gegenstände.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 35.

622. Als Bevollmächtigte der Ritterschaft erfüllen sie alle Forderungen des Landraths-Kollegiums in den Angelegenheiten der Korporation.

Ununterbr. Gewohnh.

623. Die Kreisdeputirten haben in den Kreis-Rekrutenkommissionen auf dieselbe Weise Sitz, wie die Kreis-Adelsmarschälle in den andern Gouvernements.

22 Juni 1837 (12561).

624. Bei Amtreisen haben die Kreisdeputirten das Recht, bis zu sechs Postpferden ohne Zahlung der Progonfelder zu verlangen.

Instr. f. d. Livl. Ritterch.-Beamt. v. 1827, § 55.

IV. Von den Kassedeputirten.

625. Die Livländische Ritterschaft hat zwei Kassedeputirte, welche, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, auf drei Jahre gewählt werden.

Livl. Landt.-O. v. 1827, § 54.

626. Die Kassedeputirten bekommen bloß während der Dauer des Konvents einen Gehalt (§ 136); bei Amtreisen erhalten sie aber Diäten, und sind berechtigt, bis zu sechs Postpferden ohne Zahlung der Progonfelder zu verlangen.

Instr. f. d. Livl. Ritterch.-Beamt. v. 1827, § 65.

627. Der Antheil, welchen die Kassedeputirten an den Versammlungen der Ritterschaft zu nehmen haben, ist oben, im zweiten Hauptstücke dieses Titels, bezeichnet.

628. Die Kassedeputirten sind Gehülfen des Landmarschalls bei Verwaltung der Ritterschaftskasse, und haben gemeinschaftlich mit ihm dafür zu sorgen, daß dieselbe mit keinen überflüssigen Ausgaben beschwert werde.

Instr. f. d. Livl. Ritterch.-Beamt. v. 1827, §§ 58 u. 59.

629. Wollen die Kassedeputirten, nebst dem Landmarschalle, irgend eine vom residirenden Landrathe beantragte außerordentliche Ausgabe aus der Ritterschaftskasse nicht zulassen, so findet diese Ausgabe nicht Statt.

Ebend., § 60.

630. Die Kassedeputirten empfangen auf dem Ritterhause in Riga zwischen dem 15 Januar und 1 Februar alle Einkünfte, die jährlich in die Ritterschaftskasse eingehen. Hierin sind auch die Bewilligungsgelder begriffen.

Instr. f. d. Livl. Ritterch.-Beamt. v. 1827, § 30.

631. Sechs Wochen vor der zur Einzahlung dieser Gelder anberaumten Frist, wird eine Bekanntmachung hierüber durch das Rigasche Wochenblatt und die Döbrytsche Zeitung erlassen.

Ebend.

632. Sind Rückstände vorhanden, so wenden sich die Kassedeputirten deshalb an den residirenden Landrath, um dieselben durch die Lokal-Ordnungsgerichte beizutreiben. Die Güter, von welchen diese Rückstände einzutreiben sind, haben außerdem noch als Pön ein Procent Postgebühr, und eben so auch die Meilen- und Diätengelder für die zum Behufe der Beitreibung des Rückstandes abgeordneten Beamten zu erlegen.

Ebend., § 31.

633. Werden die Monitorien der Ordnungsgerichte nicht erfüllt, so wird die Beitreibung der Rückstände mittelst Exekution, gleich den Kronreskranzen, vollzogen.

Ebend.

634. Die Ordnungsgerichte sind, bei Vermeidung einer Pön von 15 Rbl. C. M., verbunden, alle Rückstände binnen drei Monaten an die Ritterschaftskasse abzuliefern.

Ebend.

635. Dauert die Beitreibung der Rückstände länger als sechs Monate, so haben die Ordnungsgerichtsglieder die ihnen aus der Ritterschaftskasse zu verabsolgende Gage eines Jahres verwirkt.

Ebend.

636. Die Kassedeputirten haben jährlich im Februar die Rechnungen des verfloßenen Jahres zu revidiren, die Bilancen zu machen und ihre Bemerkungen dem Adelskonvente mitzutheilen.

Ebend., § 61.

637. Zur Ritterschaftskasse sind drei Schlüssel vorhanden: einer davon wird beim residirenden Landrath aufbewahrt, der andere in der Kanzlei, unter dem Siegel eines der Kassedeputirten, der dritte beim Ritterschaftsrentmeister.

Ebend., § 62.

V. Von den Ritterschaftskasse-Revidenten.

638. In Livland gibt es acht Revidenten der Ritterschaftskasse, zwei aus jedem Kreise. Um sie zur Revision besser vorzubereiten, werden dieselben, mit Beobachtung der im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, auf jedem Landtage zum Voraus für den nächsten Landtag gewählt.

Livol. Landt.-D. v. 1827, § 52; Instr. f. d. Livol. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 50.

639. Geht einer der Kasserevidenten, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, von seiner Stelle ab, oder stirbt derselbe, so fordert der Oberkirchenvorsteher des Kreises, in welchem die Stellerledigung Statt gefunden hat, drei Monate vor dem ordentlichen Landtage die Kirchenvorsteher auf, zur Besetzung der Stelle bis zum folgenden Landtage drei Kandidaten aus ihren Kirchspielen vorzustellen. Den durch Stimmenmehrheit Erwählten macht hierauf der Oberkirchenvorsteher dem residirenden Landrathe bekannt.

Instr. f. d. Livol. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 50.

640. Vor der Eröffnung des Landtags werden die Kasserevidenten, gemäß dem § 77, zugleich mit den Mitgliedern des Adelskonvents einberufen, um an der Vorbereitung der Gegenstände, die auf dem Landtage zu berathen sind, Theil zu nehmen.

Livol. Landt.-D. v. 1827, § 7.

641. Die Kasserevidenten revidiren die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern geführten Rechnungen über die Ritterschaftskasse; sie prüfen dabei insbesondere die Gefehmäßigkeit und den Nutzen der außerordentlichen Ausgaben, und liefern in Betreff dieses Gegenstandes schriftliche Bemerkungen ein.

Ebend., § 53.

642. Diese Bemerkungen werden mit Erläuterungen des Landmarschalls und der Rasse-Deputirten bei dem allgemeinen Berichte über den Zustand der Ritterschaftskasse dem Landtage zur Prüfung und Verfügung vorgelegt.

Ebend.

VI. Von den zur Verwaltung der Livländischen Ritterschaftsgüter angestellten Beamten.

643. Die Verwaltung der Livländischen Ritterschaftsgüter liegt einer besondern Kommission ob. Sie besteht, unter dem Vorsitze eines Landraths, aus vier Mitgliedern, welche, zu einem aus jedem Kreise, den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln gemäß, von der Ritterschaft auf Lebenszeit gewählt werden.

Livl. Landt.-Schl. v. 1806.

644. Sämmtliche Mitglieder der Ritterschaftsgüter-Kommission dienen ohne Gehalt.

Ebend.

645. Die Kommission ist verpflichtet: 1) auf Einladung des Landraths jährlich an Ort und Stelle die wirthschaftliche Verwaltung sämmtlicher Ritterschaftsgüter zu untersuchen; 2) dieselben in Arrende zu geben und solche den abgehenden Arrendatoren abzunehmen.

Ebend.

646. Bei Besichtigung der Ritterschaftsgüter wird der Ritterschaftssekretair den Mitgliedern der Kommission beigegeben, um ihre Bemerkungen zu Protokoll zu nehmen.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 16.

647. Findet es sich, daß bei der Verwaltung Verabsäumungen oder Verletzungen der Arrende-Kontrakte Statt gefunden haben, oder hält es die Kommission für nöthig, neue Maßregeln zur Verbesserung des Zustandes der Ritterschaftsgüter vorzuschlagen, so stellt sie deshalb dem residirenden Landrathe vor, welcher entweder selbst die nöthigen Anordnungen trifft, oder dem Adelskonvente, oder auch dem Landtage solches überläßt.

Beschl. d. Livl. Landt. v. 1806. — Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 16.

VII. Von der Ritterschaftskanzellei.

1) Von der Zusammensetzung der Kanzellei.

648. Die Livländische Ritterschaftskanzellei besteht aus einem Sekretair, einem Notar, einem Rentmeister und der erforderlichen Anzahl von Schreibern.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, §§ 63 u. 66.

649. Außerdem ist es erlaubt, in der Ritterschaftskanzellei junge Edelleute anzustellen, um sie zur Bekleidung von ritterschaftlichen Aemtern vorzubereiten.

Ebend., § 82.

650. Der Sekretair und Notar werden von der Ritterschaft auf Lebenszeit gewählt, den Regeln gemäß, die im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellt sind.

Livl. Landt.-D. v. 1827, §§ 71 u. 72.

651. Der zum Sekretairsamte Erwählte wird vor der versammelten Ritterschaft in Eid genommen (a). Der Landmarschall macht ihn dabei auf seine wichtigsten Pflichten

aufmerksam. Hierauf empfängt derselbe, in Gegenwart zweier Landräthe, des Landmarschalls und zweier Kreisdeputirten, nach einem Inventar das Archiv und alles, was zum Ritterhause gehört (b).

(a) Königl. Schwed. Ref. v. 17 Aug. 1648, p. 4. — (b) Livl. Landt.-D. v. 1827, §§ 73 u. 74.

Anmerkung. Der älteste Landrath und der Landmarschall erhalten jeder ein Exemplar dieses Inventars; ein drittes wird im Ritterschafts-Archive aufbewahrt (Livl. Landt.-D. v. 1827, § 74).

652. Wird das Amt des Ritterschaftssekretairs, Notars oder Rentmeisters in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erledigt, so bestimmt der Adelskonvent einen zuverlässigen Substituten zur Verwaltung der erledigten Stelle bis zum folgenden Landtage. Dem Landtage ist es vorbehalten, diesen Substituten entweder in dem von ihm verwalteten Amte zu bestätigen, oder die erledigte Stelle durch eine neue ordnungsmäßige Wahl zu besetzen.

Ebend., § 77.

653. Der Ritterschaftscentmeister wird auf Lebenszeit erwählt, gemäß den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 63.

654. Die Schreiber werden vom residirenden Landrathe nach Gutbefinden angestellt.

2) Von der Besoldung.

655. Die Beamten und Schreiber der Ritterschaftskanzellei werden aus der Ritterschaftskasse besoldet.

Ebend., §§ 63, 75, 80, 83 u. 84.

656. Der Ritterschaftssekretair und Notar haben Wohnung im Ritterhause, oder bekommen besondere Quartiergehälter. Bei Amtreisen ist der Sekretair befugt, bis zu sechs, der Notar aber bis zu vier Postpferden ohne Zahlung der Progonngelder zu verlangen.

Ebend., §§ 75 u. 80.

657. Weder der Ritterschaftssekretair, noch der Notar können ein anderes Amt bekleiden.

Ebend.

3) Von den Pflichten der Kanzellei.

a) Pflichten des Sekretairs.

658. Der Livländische Ritterschaftssekretair ist während des Landtags und des Konvents verpflichtet, unter Aufsicht des Landmarschalls: 1) das tägliche Protokoll der Sitzungen ohne Verabstimmung und mit gehöriger Treue zu führen; 2) in der Landtagsversammlung alle zum Vortrage kommende Sachen deutlich vorzulesen; 3) die ausgehenden Papiere anzufertigen; 4) die eingehenden zu produktiren; 5) dieselben zum Vortrage zu bringen und 6) sie vorschriftmäßig aufzubewahren.

Ebend., § 68 u. 73.

659. Außer dem Landtage führt der Sekretair, unter der Leitung des residirenden Landraths, die Korrespondenz in allen Sachen, die sich auf die Rechte, Gerechtfame und Ein-

richtungen des Adels beziehen, und hat die Kanzlei, das Archiv und das Ritterhaus unter seiner Aufsicht.

Ebend. §§ 67, 70, 74.

660. Der Sekretair führt: 1) ein Verzeichniß über alle anhängigen Sachen (a); 2) ein Journal über die täglichen Kanzleigeschäfte (b) und 3) ein Tischregister über alle eingehende Papiere (c). In diesem Register schreibt der residirende Landrath die Resolutionen nieder; der Sekretair bemerkt aber darin das Datum und die N^o der Ausfertigung.

(a) Ebend., § 70.—(b) Ebend., § 72.—(c) Ebend., § 71.

661. Bei den Lokalbesichtigungen der Ritterschaftsgüter verwaltet der Sekretair, dem § 646 gemäß, das Amt des Protokollführers.

Ebend., § 66.

662. Er trägt dem residirenden Landrathe alle eingehende, zu seinem Wirkungskreise gehörigen Papiere vor, liefert demselben aus dem Archive alle nöthige Akten und ist ihm in Allem behülflich.

Ebend., § 68.

663. Findet der Sekretair, daß irgend eine Anordnung des residirenden Landraths den Rechten und Interessen der Ritterschaft entgegen ist, so trägt er ihm seine Meinung über diesen Gegenstand vor. Stimmt aber der Landrath mit des Sekretairs Vorstellung nicht überein, so verschreibt dieser Letztere seine Einwendung dagegen im Journal, und muß zwar das Papier dem ihm vom Landrathe erteilten Befehle gemäß anfertigen, hat aber hiervon dem Landmarschalle eine ausführliche Anzeige zu machen.

Ebend., § 69.

b) Pflichten des Notars.

664. Während des Landtags ist der Notar verpflichtet: 1) alle zur Versammlung Erschienenen zu verzeichnen; 2) in den Angelegenheiten des residirenden Landraths die Ausfertigungen zu entwerfen; 3) nöthigen Falles in den Ausschüssen, welche die Kreisdeputirten bilden, das Protokoll zu führen und 4) alle nothwendigen Papiere, welche der Ritterschaftssekretair konzipirt hat, zu mundiren.

Ebend., §§ 76 u. 78.

665. Im Adelskonvente ist der Notar verpflichtet, das Protokoll der Versammlungen der Kreisdeputirten zu führen.

Ebend.

666. Außer dem Landtage besteht die Hauptpflicht des Notars in der Führung der Registratur über das Ritterschaftsarchiv und in der Besorgung anderer Geschäfte, den Aufträgen gemäß, die ihm der residirende Landrath erteilt. Außerdem führt er die ganze Korrespondenz in Sachen der Verwaltung der Poststationen; produktirt die in Betreff dieses Gegenstandes eingehenden Papiere; trägt selbige in ein besonderes Tischregister ein; führt ein genaues Journal über die ihm obliegenden täglichen Beschäftigungen und mundirt, wenn es nöthig ist, die vom Sekretair entworfenen Papiere.

Ebend., §§ 71, 76—79.

667. Den Landmarschall, oder den dazu bestimmten Landrath begleitet er bei den Besichtigungen der Poststationen (§ 613), und führt das Protokoll, indem er dabei die in den frühern Protokollen enthaltenen Nachrichten in Betracht zieht.

Ebend., § 9.

c) Pflichten des Rentmeisters

668. Dem Ritterschaftsrentmeister liegt es ob: 1) alle in die Ritterschaftskasse eingehende Gelder zu empfangen und selbige, den vom residirenden Landrathe ertheilten Vorschriften gemäß, zu den bestimmten Ausgaben zu verabfolgen; 2) den dritten Kassenschlüssel aufzubewahren; 3) die Einnahme- und Ausgabebücher zu führen und 4) bei einer Rekrutierung die gehörige Repartition zu entwerfen.

Ebend., §§ 28 u. 62.

669. Den Kassedeputirten ist er beim Empfange der Gelder behülflich, und hat denselben im Februar eine Uebersichtstabelle über alle eingegangene und rückständige Summen der Ritterschaft zu überliefern.

Ebend., §§ 61 u. 63.

d) Pflichten der Schreiber.

670. Den Schreibern liegt es ob, von allen Papieren in Sachen des Landtags, des Welskonvents und des residirenden Landraths die Reinschriften zu besorgen. Auch haben sie eine genaue Liste über die Staffetten zu führen, welche von der Ritterschaft abgefertigt werden, so wie auch über die Billeter, auf welche Postpferde zu verabfolgen sind. Einer von ihnen verwaltet die Stelle des Rentmeistersgehilfen.

Ebend., §§ 83 u. 84.

VIII. Von den Postirungsdirektoren.

671. Die Livländischen Poststationen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Direktoren, welche von den Gutsbesitzern, die an dem Bau der Stationsgebäude Theil genommen haben, aus ihrer Mitte erwählt und vom residirenden Landrathe bestätigt werden.

Ebend., § 11.

672. Niemand darf sich weigern, das Amt eines Postirungsdirektors auf drei Jahre zu übernehmen, bei Vermeidung einer Strafe von 135 R. Silb. zum Besten der Ritterschaftskasse, es sei denn, daß sein Wohnsitz über 40 Werst von der Station entfernt wäre, oder daß ihm andere gesetzliche Gründe zur Seite ständen.

Ebend.

673. Ist es für einen Direktor unmöglich, sein Amt persönlich zu verwalten, so wird es ihm erlaubt, irgend einen andern Gutsbesitzer dazu willig zu machen, doch muß er dem residirenden Landrathe darüber berichten und bis zum Eintritte des Neuerwählten in seinem Amte verbleiben.

Ebend.

674. Hat die Wahl des neuen Postirungsdirektors Statt gefunden, so stattet der abgehende Direktor dem residirenden Landrathe einen schriftlichen Bericht darüber ab, und stellt ihm das Protokoll des Postirungskonvents in Bezug auf diese Wahl zur Bestätigung vor.

Ebend.

675. Die Postirungsdirektoren sind bei ihren Dienstreisen befugt, auf ihrer Station im Sommer bis zu vier, im Winter aber bis zu drei Postpferden ohne Zahlung der Progonngelder zu verlangen.

Ebend.

676. Der Direktor führt die Aufsicht über alle Offizianten und selbst auch über die Verwaltung der Poststation. Er ist verpflichtet, die Stationsgebäude, Pferde, Equipagen und das Geschirr fleißig zu besichtigen, und muß an Ort und Stelle den von ihm bemerkten Unordnungen abhelfen. Müssen aber allgemeine Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung der Station ergriffen werden, so wendet er sich deshalb mit einer Vorstellung an den residirenden Landrath.

Postir.-Instr. (erlassen vom Livl. Landr.-Koll. mit Bestät. des Gen.-Gouv.) v. 15 Mai 1833.

677. Es liegt ihm ob, auf Vorschrift des residirenden Landraths in Betreff der Station diejenigen außerordentlichen Untersuchungen anzustellen, die weder zur Kompetenz des Landraths, noch der Kreisdeputirten gehören.

Ebend., § 2.

678. Der Direktor ist, auf vorgängige Benachrichtigung, verpflichtet, bei der vom Landmarschalle und einem der Landrätthe jährlich vorzunehmenden Besichtigung der Stationen zugegen zu sein, um ihnen die nöthige Auskunft zu geben.

Ebend., § 7.

679. Dem Direktor gebührt die Untersuchung in Betreff aller Beschwerden der Gutsbesitzer und Bauergemeinden des Stationsbezirks wider den Postkommissair, in Bezug auf den Empfang der Fourage, des Holzes und anderer Materialien, oder wegen Bedrückungen bei den Bauten auf den Poststationen, so wie auch in Betreff der Beschwerden der Postknechte gegen ihn, oder der Beschwerden von ihm wider sie. Sind diese Beschwerden nicht von Erheblichkeit, so entscheidet er dieselben an Ort und Stelle; in Betreff der wichtigern, welche eine Bestrafung des Postkommissairs nach sich ziehen können, berichtet er aber dem residirenden Landrath zur fernern Verfügung. In einem solchen Falle werden die Vorstellungen des Postirungsdirektors in besondern Betracht gezogen. Ist nöthigen Falles der Postkommissair zu beidigen, so geschieht dies durch das Ordnungsgericht.

Postir.-Instr., § 3; Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 12.

680. Im September jedes Jahres beruft der Postirungsdirektor den Postirungskonvent zusammen. Dieser Konvent besteht aus sämmtlichen zum Stationsbezirke gehörigen Gutsbesitzern, welche an der Unterhaltung der Poststation Theil nehmen. Die an sie zu erlassende Benachrichtigung in Betreff der Einberufung zu demselben findet vier Wochen vor dessen Eröffnung Statt. In außerordentlichen Fällen kann der Postirungskonvent auch zu einer andern Zeit zusammenberufen werden.

Postir.-Instr., § 6; Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 11.

681. Der Postirungskonvent hat sich, unter dem Vorsthe des Direktors, über die nöthigen Bauten und Reparaturen auf der Poststation zu berathen.

Ebend.

682. Die Beschlüsse des Postirungskonvents werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Gleichheit derselben gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 13.

683. Das Protokoll über die Berathungen wird vereint mit den Bauanschlägen dem residirenden Landrath vom Direktor zur Bestätigung vorgestellt. Der Direktor sorgt seinerseits für die Ausführung desjenigen, was befestigt worden ist, und hält die Eäumigen durch das Lokal-Ordnungsgericht zur Plichterfüllung an.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, §§ 11, 13 u. 14; Postir.-Instr., § 6

684. Erscheint zum Postkonvente keiner der Theilnehmer an der Unterhaltung der Stationen, so trifft der Direktor selbst, mit Bestätigung des residirenden Landraths, die nöthigen Anordnungen in Bezug auf die Bauten und Reparaturen auf der Station.

Instr. f. d. Riv. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 13.

685. Klagen wider den Direktor von Seiten der Gutsbesitzer des Stationsbezirks und des Postkommissairs werden vom residirenden Landrathe entschieden, nachdem die Sache durch den Landmarschall, einen vom residirenden Landrathe dazu ernannten Landrath und einen Kreisdeputirten vorläufig untersucht worden ist.

Ebend., § 12.

IX. Von den Postkommissairen.

686. Die Postkommissaire werden vom residirenden Landrathe laut Kontrakt angestellt. Sie sind verpflichtet, sich in allem nach den in diesem Kontrakte enthaltenen Bedingungen zu richten.

Ebend., § 8.

687. Die Kontrakte, welche die Verhältnisse der Postkommissaire zur Ritterschaft und ihren Beamten bestimmen, werden vom residirenden Landrathe nach den auf dem Landtage oder im Konvente festgesetzten Regeln geschlossen.

Ebend., § 7.

688. Der Ritterschaft gebührt, auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Postkommissaire, in Betreff sämmtlicher in den Kontrakten festgesetzten Bedingungen ein besonderes Vorzugsrecht auf alles ihnen laut Inventar gehbrige Vermögen der Poststationen.

Ebend., § 8.

Zweite Abtheilung.

Von den Beamten der Desfelschen Ritterschaft.

I. Von dem Landrathskollegium.

1) Von der Zusammensetzung des Landrathskollegiums.

689. Das Landrathskollegium besteht aus vier Landrätthen, die, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der Ritterschaft auf Lebenszeit gewählt werden. Sie dienen ohne Gehalt.

Des. Landt.-D. v. 1827, §§ 55, 60—63.

690. Das Amt des Landraths kann mit keinem andern vereinigt werden. Ausgenommen sind nur die Aemter des Präsidenten des Desfelschen Provinzial-Konfistoriums, des Oberkirchenvorstehers und des Ehreninspektors der Schulen.

Ebend., § 64.

691. Ist der zum Landrathe erwählte nicht im Stande, anderer Geschäfte und Obliegenheiten wegen, sein Amt gehbrig zu verwalten, oder übernimmt er einen Posten, welcher mit dem Landrathsamte unverträglich ist, so muß er auf dem folgenden Landtage dieses Amt niederlegen.

Ebend., § 61.

692. Jeder von den Landrätthen nimmt nach einer unter ihnen durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesetzten Reihenfolge, im Laufe eines Monats, unter der Benennung eines residirenden Landraths, die laufenden Geschäfte der Ritterschaft wahr. Die Landräthe sind jedoch befugt, diese Geschäfte, nach einer besondern Uebereinkunft unter sich, auch länger als einen Monat zu leiten.

Ebend., § 95.

2) Von den Amtspflichten der Landräthe.

693. Die erste Pflicht des Landrathskollegiums besteht in einer wachsamem, väterlichen Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Rechte, Gerechtigkeiten, Einrichtungen und festen Gewohnheitsnormen der Ritterschaft. Nöthigen Falles beantragen die Landräthe bei derselben alles dasjenige, was, ihrer Meinung nach, zur Aufrechthaltung der Einrichtungen der Ritterschaft und zur Abhülfe etwaiger Mängel dabei dienen kann.

Ebend., § 10.

694. Die Art und Weise, wie die Landräthe an den Versammlungen der Ritterschaft auf dem Landtage und in dem Adelskonvente Theil nehmen, ist oben in den §§ 184—201 bezeichnet.

695. Außer der Amtsverrichtung, welche dem residirenden Landrathe in Arensburg obliegt, haben die Landräthe noch folgende Verpflichtungen:

1) Ein Landrath führt den Vorsitz im Deselschen Provinzial-Konfistorium.

2) Ein Landrath verwaltet das Amt des Oberkirchenvorstehers.

Anmerkung. Diese beiden Ämter können auch einem einzigen Landrathe anvertraut werden.

Allerb. best. Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 293 u. 492; Deselsche Landt.-D. v. 1827, §§ 72, 75, 93.

696. Das Landrathskollegium bildet mit dem Landmarschalle und dem Landrichter die letzte judiciäre Instanz in allen Sachen der Deselschen Bauern.

Deselsche Landt.-D. v. 1827, § 92; Livl. Bauer-W. v. 26 März 1819 (27735) Beil. für d. Insel Desel, Anm. zu den §§ 197 u. 198.

697. In Bezug auf die Verwaltung der Poststationen ist das Deselsche Landrathskollegium verpflichtet:

1) In Gegenwart des Deselschen Bezirkschefs der Reichsdomainen die Poststationen durch öffentlichen Ausbot zu verpachten; mit diesem Chef jährlich im März die Berechnung des Post-Præstandums zu machen, und dieses nach der Seelenzahl in den Bauerndörfern der Kron- und Privatgüter zu vertheilen.

2) Unter Mitwirkung des Bezirkschefs mit den Posthaltern Kontrakte zu schließen, und darin den Termin zur Posthaltung, die Größe der Pfänder, oder die zu stellenden Cautioren, zum Behuf der genauen Erfüllung der Kontrakte, und die Bedingungen, unter denen die zur Posthaltung angewiesenen Kronsländereien benützt werden dürfen, zu bezeichnen.

3) Gemeinschaftlich mit dem Landmarschalle über die Poststationen die Aufsicht zu führen, und die nöthigen Maßregeln zur Beseitigung der Unordnungen zu treffen, die bei der Visitation derselben bemerkt werden.

Post.-D. f. d. Insel Desel v. 22 Mai 1826; Deselsche Landt.-D. v. 1827, § 120.

698. Alle in den §§ 566, 569—576, 583—585, 587—591, 594, 595 enthaltenen Bestimmungen über die Pflichten des residirenden Landraths in Livland im Allgemeinen

sowohl, als auch in Bezug auf die Kasse und die Ritterschaftskanzellei, erstrecken sich auch auf den Deselschen residirenden Landrath.

Deselsche Landt.-D. v. 1827, §§ 95 — 105, 107, 109, 111, 112, 151.

699. Der Deselsche residirende Landrath ist nicht berechtigt, außerordentliche Ausgaben zu verfügen, welche 15 Rbl. S. M. übersteigen. Sollten Ausgaben nöthig sein, welche mehr betragen als diese Summe, so ist er verpflichtet, den Landmarschall und die Kassedeputirten zur vorläufigen Berathung darüber einzuladen. Die weiteren Anordnungen in dieser Beziehung hängen von ihrer Einwilligung ab, die einhellig oder durch Stimmenmehrheit erklärt werden kann.

Ebend. 1827, § 103.

Anmerkung. Zu Reparaturen, welche im Ritterhause erforderlich sind, bewilligt der residirende Landrath Ausgaben bis zu 30 Rub. S. M.

Ebend., § 108.

700. Der residirende Landrath führt die Aufsicht über den richtigen Empfang des von den Ritterschaftsgütern eingelieferten Getreides und über die Aufbewahrung desselben an dem gehörigen Orte.

Ebend.

701. Der residirende Landrath bildet mit dem Landmarschalle, dem Bezirkschef und dem Anwalde für die Reichsdomains eine Kommission zur Verwaltung der Deselschen Bauernbank, welche sich bei allen ihren Unternehmungen nach dem Allerhöchst bestätigten Reglement über diese Anstalt zu richten hat.

Berordn. über die Des. Bauernbank v. 24 Jan. 1823 (29277).

702. Der residirende Landrath führt insbesondere noch die Aufsicht über das Hospital der Ritterschaft und die übrigen auf Kosten derselben bestehenden wohlthätigen Anstalten, und revidirt ihre Rechnungen.

Deselsche Landt.-D. v. 1827, §§ 113—119, 121.

II. Von dem Landmarschalle.

703. Der Landmarschall wird, in Gemäßheit der im vorigen Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der gesammten Ritterschaft auf drei Jahre erwählt. Einen Gehalt bekommt er nicht.

Ebend., § 54.

704. Ist der Landmarschall krank, oder abwesend, so erstrecken sich die in den §§ 601—603 für Livland aufgestellten Regeln auch auf die Insel Desel.

Ebend., § 57.

705. Die allgemeinen Amtspflichten des Deselschen Landmarschalls sind dieselben, wie in Livland (§§ 609—611).

Ebend., §§ 59, 122, 123.

706. Der Deselsche Landmarschall ist außerdem verpflichtet: 1) in der Rekrutenkommission und in dem Pockenimpfungscomité den Vorsitz zu führen (a); 2) in der Kommission zur Verwaltung der Deselschen Bauernbank und in der beim Landrathskollegium errichteten Abtheilung für Bauersachen zu sitzen (b).

(a) Cirk. des Min. des Inn. v. 13 Dec. 1829. — (b) Livl. Bauer-B. v. 26 März 1819 (27735) Beil. in Betreff d. Insel Desel, Anm. zum § 198; Berordn. f. d. Des. Bauernbank v. 24 Jan. 1823 (29277) § 7.

707. Er führt, in Gemeinschaft mit dem Landrathskollegium, die Aufsicht über die Poststationen der Inseln Desel und Moon. Zu diesem Behufe besichtigt er im Frühjahr und Herbst jede Poststation, und bringt die von ihm bemerkten Unordnungen, oder die von Seiten der Posthalter Statt gehabte Verletzung der mit ihnen geschlossenen Kontrakte zur Kenntniß des Landrathskollegiums. Bei dieser Visitation ist der Landmarschall beauftragt, bis zu sechs Postpferden ohne Zahlung der Progonelder zu verlangen.

Post.-D. f. d. Insel Desel v. 22. Mai 1826.

708. In Bezug auf die Ritterschaftskasse und die Ritterschaftskanzlei hat der Deselsche Landmarschall dieselben Obliegenheiten, wie der Livländische (§§ 616 — 618). Er revidirt zweimal im Jahre die Kasse des der Deselschen Ritterschaft gehörigen Hospitals.

Des. Landt.-D. v. 1827, §§ 124 u. 125.

III. Von den Konventsdeputirten.

709. Die Konventsdeputirten werden, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, auf drei Jahre gewählt. Aus zwei Kirchspielen wird immer ein Deputirter erwählt. Sie dienen ohne Gehalt.

Ebend., § 84.

710. Die Obliegenheiten der Konventsdeputirten auf der Insel Desel sind dieselben, wie die der Kreisdeputirten in Livland (§§ 620 u. 621).

IV. Von den Kassedeputirten.

711. Die Kassedeputirten, zwei an der Zahl, werden, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, auf drei Jahre gewählt. Sie dienen ohne Gehalt.

Des. Landt.-D. von 1827, § 84.

712. Alle in den Art. 627—629 und 636 aufgestellten Regeln über die Livländischen Kassedeputirten erstrecken sich auch auf die Deselschen.

Des. Landt.-D. von 1827, §§ 138, 139, 140, 141.

713. Einer der Kassedeputirten und der Ritterschaftssekretair nehmen auf dem Ritterhause zu Arensburg die jährlich in die Ritterschaftskasse eingehenden Einkünfte in Empfang. Sie quittiren über den Empfang derselben und berichten darüber, so wie auch über die Rückstände, wenn dergleichen existiren, dem residirenden Landrathe. Das Verfahren bei der Beitreibung solcher Rückstände ist dasselbe, wie in Livland (§§ 632 — 635).

Ebend., §§ 106 u. 107.

714. Sind außerordentliche Ausgaben in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zu bestreiten, so liegt es dem Landmarschalle und den Kassedeputirten ob, die Nothwendigkeit derselben auf dem folgenden Landtage vor einer zum Behufe der Revision der Ritterschaftskasse-Rechnungen errichteten Kommission zu erläutern und zu erweisen.

Ebend., § 143.

715. Zur Ritterschaftskasse sind drei Schlüssel vorhanden: Einer davon wird beim residirenden Landrathe aufbewahrt, der andere in der Kanzlei unter dem Siegel eines der Kassedeputirten, der dritte beim Ritterschaftssekretair.

Ebend., § 142.

V. Von den Ritterschaftskasserevidenten.

716. Die Revidenten der Ritterschaftskasse, drei an der Zahl, werden, um sie zu ihrer beverstehenden Obliegenheit besser vorzubereiten, auf jedem Landtage vorläufig zum folgenden Landtage erwählt, der Ordnung gemäß, die im vorhergehenden Hauptstücke bezeichnet ist.
Eben., § 150.

717. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern die Stelle eines Revidenten der Ritterschaftskasse erledigt, so besetzt dieselbe der Adelskonvent.
Eben.

718. Alle Bestimmungen über die Livländischen Kasserevidenten beziehen sich auch auf die Deselschen Kasserevidenten (§§ 640 — 642).

VI. Von der Ritterschaftskanzlei.

719. Die Kanzlei der Deselschen Ritterschaft besteht aus einem Sekretair und der nöthigen Anzahl Schreiber.

Des. Landt.-D. von 1827, §§ 144 u. 150.

720. Außerdem ist es erlaubt, in der Ritterschaftskanzlei junge Leute zu dem Behufe anzustellen, um selbige zur Verwaltung von ritterschaftlichen Aemtern vorzubereiten.
Eben., §§ 69 u. 155.

721. Der Ritterschaftssekretair wird, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der Ritterschaft auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Frist kann derselbe auf Vorstellung des Landrathskollegiums aufs neue erwählt werden.
Eben., §§ 65 u. 66.

722. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern die Stelle des Ritterschaftssekretairs erledigt, so stellt das Landrathskollegium zu diesem Amte drei Kandidaten vor, und der Adelskonvent überträgt einem von ihnen die Verwaltung des Amtes bis zum künftigen Landtage. Der Landtag bestätigt nun entweder diesen in seinem Amte, oder besetzt die erledigte Stelle durch einen zu erwählenden neuen Kandidaten.
Eben., § 71.

723. Die Beamten der Ritterschaftskanzlei werden aus der Ritterschaftskasse besoldet.
Eben., § 151.

724. Der Sekretair hat seine Wohnung im Ritterhause zu Krensburg.
Eben.

725. Der Deselsche Ritterschaftssekretair hat im Allgemeinen alle Pflichten zu erfüllen, welche dem Sekretair, Notar und Rentmeister der Livländischen Ritterschaft obliegen.
Eben., §§ 69, 144 — 152.

726. Die Schreiber sind verbunden, in den Angelegenheiten des Landtags, des Adelskonvents und des residirenden Landraths alle Papiere zu mundiren.
Eben.

Dritte Abtheilung.

Von den Beamten der Esthländischen Ritterschaft.

I. Von den Landrätthen.

1) Von der Zusammensetzung des Landrathskollegiums.

727. Im Esthländischen Gouvernement werden die Landrätthe zwölf an der Zahl, auf Lebenszeit, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln gewählt (§§ 486 — 491).

Esthl. Wahlmeth. von 1803, § 10.

728. Die Landrätthe bilden in den Angelegenheiten der Ritterschaft das Landrathskollegium, — in judiciären Sachen aber, unter dem Voritze des Generalgouverneurs, das Oberlandgericht.

Esthl. Ritt. und Landr. B. I, Tit. I, Art. 3; Afford-P. der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 5.

729. Die Landrätthe beziehen für die Dauer ihres Dienstes Tafelgelder aus den Einkünften der dem Landrathsstuhle gehbrigen Güter: Kai, Kuimeß und Nappel.

Kön. Schw. Ref. v. 17 Jan. 1651, 26 Nov. 1658, 23 Nov. 1660, 30 Jul. 1662 Art. 10, 30 Sept. 1675; Afford-P. der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 7.

730. Den Landrätthen soll ihres Amtes wegen sowohl während, als auch außer der Sitzung des Oberlandgerichts besondere Achtung bezeigt werden.

Esthl. R. u. L.-R. B. I, Tit. I, Art. 7.

731. In allen Sitzungen der Gouvernementsbehörden, an welchen die Landrätthe Theil nehmen, und bei allen Versammlungen und öffentlichen Feierlichkeiten gebührt denselben der erste Platz nach dem Civilgouverneur oder dessen Stellvertreter.

Arg. des allg. Reichsg., Bb. IX, § 167.

732. In der St. Nikolai-Kirche zu Reval haben die im Dienste befindlichen Landrätthe besondere Plätze.

Vertrag des Landrathskoll. mit dem Magistrat der Stadt Reval vom 1 Febr. 1651.

2) Von den Pflichten der Landrätthe.

733. Die Pflichten der Landrätthe sind von doppelter Art, in so fern sie nämlich in den Angelegenheiten der Ritterschaft das Landrathskollegium, oder als höchste judiciäre Behörde im Gouvernement, das Oberlandgericht bilden.

734. Der Wirkungskreis der Landrätthe, als Mitglieder des Landrathskollegiums, und ihre Theilnahme an den Berathungen des Landtags und des Ritterschaftsausschusses sind oben, in den §§ 219 — 270 bezeichnet.

735. Von den Pflichten und der Gewalt der Landrätthe, als Mitglieder des Oberlandgerichts, wird im I Theile dieses Provinzialrechts, in der Behördenverfassung der Ostseegouvernements, B. III, gehandelt.

II. Von dem Ritterschaftshauptmanne.

1) Von der Wahl des Ritterschaftshauptmannes und seinen persönlichen Vorrechten.

736. Der Ritterschaftshauptmann wird, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der Ritterschaft auf drei Jahre gewählt.

Aktord-p. der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2209) Art. 5; Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. IV, Art. 1 — 5.

737. In allen gemeinschaftlichen Sitzungen mit den Gouvernementsbehörden und bei allen Versammlungen und Feierlichkeiten nimmt der Ritterschaftshauptmann den ersten Platz nach dem Civilgouverneur oder dessen Stellvertreter und nach den Landrätthen, wenn selbige an der Versammlung Theil nehmen, ein.

Vergl. d. allg. Reichsg. Bd. IX, § 167.

738. Einen Gehalt bezieht der Ritterschaftshauptmann nicht.

Ununterbr. Gewohnh.

739. Geht der Ritterschaftshauptmann vor Ablauf der Zeit, für welche er erwählt worden ist, mit Tode ab, oder kann derselbe Krankheits halber oder anderer gesetzlicher Gründe wegen sein Amt nicht verwalten, so vertritt seine Stelle ein anderer vom Landrathskollegium und den Kreisdeputirten dazu ernannter Edelmann. Im ersten Falle verwaltert dieser Edelmann das Amt des Ritterschaftshauptmannes bis zum nächsten ordentlichen Landtage; im letztern aber bis zur Beseitigung der Ursachen, welche den Ritterschaftshauptmann an seiner Amtsverwaltung hinderten.

Esthl. Landt.-D. von 1756 Tit. IV, Art. 8.

2) Von den Pflichten des Ritterschaftshauptmannes.

740. Als Vertreter der Ritterschaft hat der Ritterschaftshauptmann für die Wahrnehmung der Rechte, Gerechtigkeiten und Interessen der Ritterschaft zu sorgen, ohne alles Ansehen der Person.

Ebend., Art. 7.

741. Trachtet er es bei Erfüllung seiner Obliegenheiten für nöthig, sich mit den Landrätthen und den Kreisdeputirten zu berathen, so ladet er dieselben zu einer gemeinschaftlichen Versammlung ein.

Ebend.

742. Außer dem Vorsitze auf dem Landtage, im Ritterschaftsausschusse und auf den Kreistagen liegt dem Ritterschaftshauptmanne insbesondere noch die Verpflichtung ob: 1) alle Angelegenheiten zu besorgen, die ihm von der Ritterschaft übertragen werden, und alle im ersten Hauptstücke des zweiten Titels (§ 32 und folg.) bezeichneten Rechte derselben wahrzunehmen; 2) die in die Ritterschaftskasse eingehenden Einkünfte zu administriren; 3) die Poststationen zu verwalten.

Esthl. R. und RN., B. 1, Tit. IV; Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. IV, Art. 7.

743. Außerdem führt der Ritterschaftshauptmann: 1) den Vorsitz in der Oberverwaltung der Esthländischen Kreditkasse und im Niederland- und Landwaisengerichte (a); 2) nimmt derselbe an den Sitzungen der Rekrutenkommission, der Volksversorgungs-

Kommission, des Pockenimpfungs-Komite's und des Kollegiums allgemeiner Fürsorge Theil (b); 3) wohnt er in den Angelegenheiten der Ritterschaft der allgemeinen Palatenversammlung bei.

(a) Allerh. best. Regl. der Kred.-K. des Esthl. Adels von 1802 u. Beh.-Verf. d. Distric.-Gouv., B. III. — (b) Allg. Reichsg., Bd. IV, Refr.-Regl. u. Bd. XIII, Verordn. über die allg. Fürsorge u. Regl. über die Volksversorgung.

III. Von den im Ritterschaftsausschusse sitzenden Kreisdeputirten.

744. Die im Ritterschaftsausschusse sitzenden Kreisdeputirten, zwölf an der Zahl, werden nach den im vorhergehenden Hauptstücke festgesetzten Regeln gewählt, und dienen ohne Gehalt.

745. Die Obliegenheiten dieser im Ritterschaftsausschusse befindlichen Deputirten sind in den §§ 261—270 ausführlich bezeichnet.

IV. Von der Esthländischen Ritterschaftskanzellei.

1) Von der Zusammensetzung der Kanzellei und der Besoldung derselben.

746. Die Kanzellei der Esthländischen Ritterschaft besteht aus drei Ritterschaftssekretairen, nebst der erforderlichen Anzahl Gehülfen, die aus der Zahl der jungen Leute zu ernennen sind, welche sich zur Verwaltung der ritterschaftlichen Wahlämter vorbereiten.

Esthl. Landt.-O. v. 1756, Tit. VIII, Art. 1.

Anmerkung. Der Sekretair des Landwaisengerichts und die Sekretaire der Oberverwaltung und der Kassenverwaltung des Esthländischen Kreditvereins genießen alle Rechte der Ritterschaftssekretaire und führen auch diese Benennung; der letztere aber nur dann, wenn er seinem Stande nach zum Adel gehört. Besoldet werden die Sekretaire der Oberverwaltung und der Kassenverwaltung des Kreditvereins aus der Kreditkasse; der Landwaisengerichtsssekretair aber aus der Ritterschaftskasse.

747. Die Ritterschaftssekretaire werden, in Gemäßheit der im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der Ritterschaft auf Lebenszeit erwählt. In Eid genommen werden sie beim Antritte ihres Amtes vom Landrathskollegium.

Esthl. Landt.-Ordn. v. 1756, Tit. VIII, Art. 1 u. 2.

748. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in der Ritterschaftskanzellei eine Stelle erledigt, welche sofort besetzt werden muß, so treffen der Ritterschaftshauptmann und der Ritterschaftsausschuß eine neue Wahl nach Stimmenmehrheit. Diese Wahl wird dem darauf folgenden Landtage zur Bestätigung vorgestellt.

Ebend., Art. 3.

749. Die Ritterschaftssekretaire bekommen ihren Gehalt aus der Ritterschaftskasse. Die jungen Edelleute, welche sich zur Verwaltung von ritterschaftlichen Wahlämtern vorbereiten, dienen ohne Gehalt.

Ununterbr. Gewohnh.

2) Von den Pflichten der Kanzellei.

750. Dem ältesten Ritterschaftssekretair liegt es ob: 1) Auf dem Landtage in den allgemeinen Angelegenheiten die Protokolle zu führen; 2) alle ausgehenden Papiere anzufertigen und die Kanzelleimaterialien anzuschaffen; 3) dem Ritterschaftshauptmanne in

allen Fällen nach bester Einsicht und Gewissen beizustehen und überhaupt die Kanzlei mit möglichster Pünktlichkeit zu dirigiren.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. VIII, Art. 4.

751. Der zweite Ritterschaftssekretair, welcher vorzugsweise Oekonomiesekretair heißt, ist verpflichtet: 1) Das Rechnungswesen in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Ritterschaftskasse zu beaufsichtigen und die auf selbige Bezug habenden Dokumente aufzubewahren; 2) die Listen über die Repartition der Ladengelder und die Restantien anzufertigen; 3) jährlich für den Ritterschaftshauptmann die Generalrechnung über die Ritterschaftssummen aufzusetzen, und 4) die beim Landwaisengerichte eingehenden Rechnungen der Vormünder zu revidiren, falls solches der Ritterschaftshauptmann nicht einem andern Beamten überträgt.

Ebend., Art. 6.

752. Die jüngern Ritterschaftssekretaire nehmen an allen Arbeiten des ältern Theil, und sind überdem noch verpflichtet, die Protokolle und andere vom ältern Sekretair angefertigte Papiere zu mundiren, und die einkommenden Papiere und Akten in gehöriger Ordnung zu verwahren.

Ebend., Art. 7.

753. Die jungen Edelleute, welche sich zur Verwaltung der ritterschaftlichen Wahlämter vorbereiten, gehen dem ältern und den jüngern Sekretairen in allen Geschäften zur Hand, die Protokollführung ausgenommen.

Ununterbr. Gewohnh.

V. Von den Beamten zur Verwaltung der Poststationen.

1) Von den Inspektoren der Poststationen.

754. Im Esthländischen Gouvernement befindet sich bei jeder Poststation ein Inspektor, welcher vom Ritterschaftshauptmanne zur örtlichen Beaufsichtigung ernannt wird.

Dieser und die folgenden §§ bis zum § 758 gründen sich auf ununterbrochene Gewohnheit.

755. Diese Beamten erfüllen in Bezug auf die Verwaltung der Poststationen alle Aufträge, welche ihnen vom Ritterschaftshauptmanne ertheilt werden.

2) Von den Postkommissairen.

756. Zur Zahl der Personen, welche von der Esthländischen Ritterschaft in ihren Angelegenheiten gebraucht werden, gehören auch die Postkommissaire oder Postverwalter. Selbige werden vom Ritterschaftshauptmanne, auf den Grund besonderer Kontrakte, eingesetzt, deren Inhalt ihnen in jedem vorkommenden Falle zur Richtschnur dient.

757. Diese Kontrakte werden vom Ritterschaftshauptmanne nach den auf dem Landtage festgesetzten Regeln geschlossen. Sie bestimmen die Verhältnisse der Postkommissaire zur Ritterschaft und deren Beamten.

758. Bei Schließung der Kontrakte mit den Postkommissairen wird es diesen besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen laut Inventar anvertrauten Ländereien, G. hände,

Pferde und Fahrgeräthe, als Eigenthum der Ritterschaft, sorgfältig zu beaufsichtigen.

Vierte Abtheilung.

Vom den Beamten der Kurländischen Ritterschaft.

I. Vom Landesbevollmächtigten.

759. Der Landesbevollmächtigte wird, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der Ritterschaft alle drei Jahre erwählt.

Vergl. d. Kurl. Landt.-D. v. 1838.

760. Bei der Wahl des Landesbevollmächtigten wählt die Ritterschaft zugleich auch einen Kreismarschall zur Vertretung seiner Stelle für den Fall der Abwesenheit oder anderer Hindernisse wegen.

Ausch. bef. Gutachten d. Reichsr. v. 14. Nov. 1827.

761. In allen Sitzungen der Gouvernementsbehörden, an welchen der Landesbevollmächtigte Theil nimmt, und bei allen öffentlichen Versammlungen und Feierlichkeiten, nimmt er oder sein Stellvertreter den ersten Platz nach dem Civilgouverneur oder dessen Stellvertreter ein.

Allg. Reichsg. Bd. IX, § 167.

762. Der Landesbevollmächtigte wird aus der Ritterschaftskasse besoldet.

Ununterbr. Gewohnh.

763. Im Allgemeinen liegt es dem Landesbevollmächtigten ob, die Interessen der Ritterschaft geltend zu machen; alle Aufträge derselben zu erfüllen; kraft der ihm anvertrauten Gewalt die im ersten Hauptstücke des zweiten Titels dieses Buchs, in den §§ 32 — 48 bezeichneten Rechte und Gerechtigkeiten der Ritterschaft auf eine sorgfältige Weise zu wahren, und darüber zu wachen, daß die darauf Bezug habenden Geschäfte der Ordnung gemäß betrieben werden.

764. Zu den besondern Obliegenheiten des Landesbevollmächtigten gehöret:

1) In dem Ritterschaftskomite, in dem Generalkonvente des Kreditvereins und in allen ritterschaftlichen Kommissionen und Versammlungen, mit Ausnahme des Landtags und der allgemeinen Konferenzen, den Vorsitz zu führen.

2) An der allgemeinen Versammlung der Palaten in den Angelegenheiten der Ritterschaft Theil zu nehmen.

3) Im Kollegium der allgemeinen Fürsorge, der Versorgungscommission und dem Gouvernements- = Impfungskomite, auf vorgängige Einladung, den Sitzungen beizuwohnen.

4) Vereint mit einer besondern Kommission die Ritterschaftsgüter zu verwalten und die Aufsicht darüber zu führen; die von dem Rentmeister und dem an der Kassenverwaltung Theil nehmenden Kreismarschalle vorzuliegende Repartition der Bewilligungen zu prüfen, diese Repartition zu bestätigen und die Verwaltung der Ritterschaftskasse zu beaufsichtigen.

Vergl. d. allg. Reichsg. Bd. IX, §§ 162 u. 169. — Regl. d. Kurl. Kred.-Vereins, § 163. —

Instr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-K., §§ 3—5. — Kurl. Landt.-D. v. 1838.

765. Der Landesbevollmächtigte entsiegelt alle an den Ritterschaftskomite eingehenden Papiere, und unterzeichnet alle Ausfertigungen desselben, in so fern nicht, auf besondern

Beschluß der Ritterschaft, einige Papiere von sämtlichen Mitgliedern des Komite's, oder von einigen davon, zu unterzeichnen sind. In dem Komite leitet er die Geschäftsführung.

Instr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-K. v. 1856, § 3.

766. Bei Gleichheit der Stimmen in dem Komite gibt die Stimme des Landesbevollmächtigten den Ausschlag.

Ebend.

767. Der Landesbevollmächtigte, vereint mit den übrigen Mitgliedern des Komite's, revidirt monatlich die Ritterschaftskasse nach einer vom Rentmeister am ersten jedes Monats vorzuliegenden Kasseübersicht.

Ebend.

II. Von dem Ritterschaftskomite.

1) Von der Zusammensetzung des Ritterschaftskomite's und der Besoldung seiner Mitglieder.

768. Der Ritterschaftskomite besteht, unter dem Vorsitze des Landesbevollmächtigten, aus zehn Kreismarshällen, dem Sekretair und dem Rentmeister der Ritterschaft.

Vergl. d. Instr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-K. v. 1856.

769. Die Kreismarshälle werden, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, in den Oberhauptmannschaften, zu zwei von jeder der fünf Oberhauptmannschaften, auf drei Jahre gewählt. In jeder Oberhauptmannschaft führt ein Marschall die Benennung des residirenden (in Miltau); der andere aber wird als nicht residirender bezeichnet.

Ebend.

770. Die residirenden Kreismarshälle, so wie der Sekretair und der Rentmeister der Ritterschaft, beziehen einen Gehalt aus der Ritterschaftskasse. Außerdem haben der Sekretair und der Rentmeister der Ritterschaft Wohnung im Ritterhause. Die nicht residirenden Kreismarshälle dienen ohne Gehalt.

Ebend.

771. Kann irgend einer von den residirenden Kreismarshällen Krankheits halber oder anderer gesetzlicher Gründe wegen sein Amt der Reihenfolge nach nicht verwalten, und es läßt sich keiner von seinen andern residirenden Kollegen zur Vertretung seines Amtes willig machen, so hat der Ritterschaftskomite darüber zu entscheiden, welcher von den residirenden Marshällen das Amt des abwesenden verwalten solle. Dem residirenden Marschalle wird für die ganze Zeit der Verwaltung des Amtes seines Kollegen aus dem Gehalte dieses Letztern eine verhältnißmäßige Entschädigung zu Theil.

Ebend.

772. Derjenige residirende Kreismarshall, der in seinem Amte durch keinen Kollegen vertreten wird, oder der sich zweimal nach einander in den von ihm zu beobachtenden Sitzungsterminen persönlich nicht einfindet, wird als entlassen betrachtet, und ist an seine Stelle ein Anderer zu wählen.

Ebend.

773. Ist es einem residirenden Kreismarshalle gesetzlicher Gründe wegen nicht möglich, dem ihm anvertrauten Amte länger vorzustehen, so hat er sich mit seinem Entlassungsgesuche an den Ritterschaftskomite zu wenden, welcher hiernächst eine neue Wahl veranstal-

tet. Der abgehende Kreismarshall ist jedoch verpflichtet, in seinem Amte so lange zu verbleiben, bis die neue Wahl vollzogen und er hierüber von dem Ritterschaftskomitee benachrichtigt worden ist.

Ebend.

774. Der Sekretair und der Rentmeister der Ritterschaft werden von der Ritterschaft auf Lebenszeit gewählt.

Landt.-Schl. v. 8. Aug. 1776, § 5.

775. Sollte der Ritterschaftssekretair seinen Dienst aufgeben wollen, so reicht er sein Entlassungsgesuch bei dem Komitee ein. Sein Amt hat er aber so lange zu verwalten, bis ein Anderer an seine Stelle ernannt worden ist.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 185.

776. Ist der Ritterschaftssekretair oder Rentmeister krank, oder mit Genehmigung des Komitees abwesend, so hängt die Ernennung anderer Beamten zur Verwaltung ihrer Aemter von dem Komitee ab.

Instr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-K. v. 1836, §§ 5 u. 7.

2) Von den Pflichten des Komitee's.

a) Allgemeine Pflichten des Ritterschaftskomitee's.

777. Der Ritterschaftskomitee ist im Allgemeinen verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Rechte, Gerechtigkeiten und Einrichtungen der Ritterschaft zu sorgen; zu diesem Behufe die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und in allen Angelegenheiten die Interessen der Korporation geltend zu machen. Derselbe kann sich nöthigenfalles mit seinen Vorstellungen nicht nur an die Gouvernementsobrigkeit wenden, sondern darf auch durch den Landesbevollmächtigten bei den Ministern und selbst bei Kaiserlicher Majestät suppliciren.

Konfer.-Beschl. v. 6 März 1797.

778. Der Ritterschaftskomitee setzt die gesammte Ritterschaft durch die Kirchspielsbevollmächtigten von allem demjenigen in Kenntniß, was sich auf ihre Angelegenheiten bezieht, oder ihre Beschlußnahme erheischt.

Ebend., § 13, p. d.

779. Der Komitee nimmt alle an die Ritterschaft gerichteten Papiere entgegen, gibt im Namen derselben Antworten und Erklärungen, führt die ganze Korrespondenz in den Angelegenheiten der Ritterschaft, veranstaltet bei eintretenden Balanzen, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, neue Wahlen, und ertheilt Adels- und andere Zeugnisse auf den Grund der bei ihr in Verwahrung befindlichen Dokumente.

Ebend., p. a.

780. Dem Komitee liegt die Verwaltung der Ritterschaftsgüter, die Repartition der Bewilligungen und die Aufsicht über die Ritterschaftskasse ob.

Ebend., §§ 12 u. 13, p. b.

781. Alle Prozesssachen, bei denen die Ritterschaft theilhaftig ist, oder ihr Interesse in Betracht kommt, hat der Komitee mit möglichster Sorgfalt und Eifer zu betreiben.

Ebend., § 13, p. c.

782. Sind zur Wahrnehmung der Interessen der Ritterschaft Verfügungen und Handlungen nöthig, für welche die dem Komitee anvertraute Gewalt nicht hinreicht, so zieht

derselbe in diesen Angelegenheiten die Meinung der gesammten Ritterschaft in Kirchspiels- oder Oberhauptmannschaftsversammlungen ein.

Ebend., p. d.

783. Ohne Zustimmung der gesammten, in der vorgeschriebenen Ordnung zu Kirchspielsversammlungen einberufenen, Ritterschaft darf der Komité keine besondern Deputationen anordnen. Dagegen ist es aber dem Ritterschaftskomité nicht untersagt, zur Wahrnehmung der ritterschaftlichen Angelegenheiten nöthigen Falles Ritterschaftsbeamte abzuordnen.

Ebend., p. b.

784. Der Komité und der Landesbevollmächtigte haben jedem Landtage einen ausführlichen Bericht über ihre Geschäftsführung abzustatten.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 92 u. 94.

785. Das Maß der Theilnahme des Ritterschaftskomité's an den Berathungen des Landtags ist oben in den §§ 303—331 ausführlich bezeichnet.

b) Besondere Pflichten der Kreismarschälle.

786. Die residirenden Kreismarschälle sind beständige Mitglieder des Ritterschaftskomité's, und wechseln mit einander alle zwei Monate ab, so daß immer drei derselben in Mitau gegenwärtig sind.

Imtr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-K. v. 1836, § 7.

787. Bei dem alle zwei Monate Statt findenden Wechsel sind sämmtliche residirende Kreismarschälle verpflichtet, sich in Mitau zu versammeln. Ihre Sitzungen setzen sie alsdann so lange fort, als die zu ihrer Prüfung vorliegenden Sachen solches erheischen. In andern wichtigen Fällen werden die abwesenden Mitglieder des Komité's gleichfalls zu allgemeinen Versammlungen einberufen.

Ebend., § 6.

788. Die residirenden Kreismarschälle sitzen in den Kreis-Rekrutenkommissionen, und können auch, gleich dem Landesbevollmächtigten, zur allgemeinen Versammlung der Gouvernementspalaten zugezogen werden.

Arg. des allg. Reichsg., Bd. IX, § 164.

789. Die nicht residirenden Kreismarschälle halten sich in ihren Oberhauptmannschaften auf, wo sie in den Oberhauptmannschafts- und Kreisversammlungen den Vorsitz führen und die Angelegenheiten der Ritterschaft besorgen. In besonders wichtigen Fällen werden sie zu den Sitzungen des Ritterschaftskomité's einberufen.

Imtr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-K. v. 1836, §. 6.

790. Jeder nicht residirende Kreismarschall steht mit dem Ritterschaftskomité oder mit dem residirenden Kreismarschalle seiner Oberhauptmannschaft in beständiger Korrespondenz. Die hierauf Bezug habenden Papiere werden in einem Archive aufbewahrt, welches an den neu erwählten nicht residirenden Kreismarschall abzuliefern ist.

Ebend.

c) Besondere Pflichten des Ritterschaftssekretärs.

791. Der Ritterschaftssekretair hat auf dem Landtage, in der allgemeinen Konferenz und in dem Ritterschaftskomité eine beratende Stimme. Er hat das Recht, und wenn

es das Interesse der Ritterschaft durchaus erhellt, auch die Pflicht, besondere Meinungen einzureichen, doch muß er die Gründe anführen, die ihn dazu veranlassen. Diese besondern Meinungen desselben werden zu Protokoll genommen.

Kurl. Landt.-D. v. 1858, §§ 186 u. 195.

792. Auf den Landtagen und in den Konferenzen ist der Ritterschaftssekretair verpflichtet, die Versammlung auf die Gesetze und die Umstände der Sache aufmerksam zu machen, und muß, wenn es bei Lösung von Zweifeln und Fragen auf Kenntnisse und Erfahrung ankommt, der Versammlung durch eine richtige und genaue Darstellung des Wesens der Sachen behülflich sein.

Ebend., § 194.

793. In den Versammlungen der Landtage, der Konferenzen und des Ritterschaftskomite's führt er das Protokoll, und hat alle Papiere, die von diesen sowohl, als auch vom Landesbevollmächtigten ausgefertigt werden, zu contrafirmiren.

Ebend., §§ 187 u. 188.

794. Der Ritterschaftssekretair ist dafür verantwortlich, daß in den von ihm abgefaßten Beschlüssen der ritterschaftlichen Versammlungen die Meinung der Majorität der Ritterschaft treu, klar und den von ihnen ertheilten Instruktionen gemäß abgefaßt werde. Waltet über den Sinn dieser Instruktionen irgend ein Zweifel ob, so berichtet der Sekretair dem Landbotenmarschall hierüber, damit dieser Gegenstand durch gehbrige Berathungen in der Versammlung Deutlichkeit erlange.

Ebend., § 195.

795. Alle mündlichen Anträge auf dem Landtage hat der Ritterschaftssekretair sofort niederzuschreiben und alsdann laut zu verlesen, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß der Sinn des Antrags richtig aufgefaßt worden sei.

Ebend., § 189.

796. Das Diarium jeder Sitzung muß bis zur nächsten mundirt und in der Versammlung verlesen werden; hiernächst aber ist dasselbe mit der Contrafirmatur des Sekretairs dem Landbotenmarschalle zur Unterschrift vorzulegen.

Ebend.

797. Abschriften von Papieren und Auszüge aus dem Landtagsdiarium kann der Ritterschaftssekretair an Andere, als an Deputirte, nur mit Bewilligung des Landbotenmarschalls oder des ganzen Landtags verabsolgen; die Aushändigung von Abschriften aus den Akten des Archivs, oder aus den Journalen und Akten des Ritterschaftskomite's an Personen, die zu demselben nicht gehören, kann aber nur mit Bewilligung des Landesbevollmächtigten oder des Ritterschaftskomite's Statt finden.

Ebend., § 190.

798. Der Ritterschaftssekretair bedient sich bei seinen Amtsverrichtungen des Ritterschaftsiegels.

Ebend., § 191.

799. Bei überhäuftten Geschäften während des Landtags ist es dem Ritterschaftssekretair gestattet, sich einen der Deputirten zur Hülfe zu erbitten, wobei er die Beglaubigung der Abschriften einem der Aktuare überträgt.

Ebend., § 192.

d) Besondere Pflichten des Ritterschaftsrentmeisters.

800. Der Rentmeister führt, vereint mit einem der Kreismarschälle, der zu diesem Behuf vom Landesbevollmächtigten mit Zustimmung des Landtags ernannt wird, die Aufsicht über alle Geldsachen der Ritterschaft.

Instr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-Kom. v. 1836, §§ 8—11.

801. Er trägt gemeinschaftlich mit dem hierzu ernannten Kreismarschälle dem Ritterschaftskomite alle Sachen vor, welche sich auf die Verwaltung der Ritterschaftsgüter beziehen; legt dem Komite die von ihm angefertigte Repartition der Bewilligungen vor; sieht darauf, daß alle Zahlungen in den dazu bestimmten Fristen in die Ritterschaftskasse eingehen, und wendet sich, wenn Rückstände existiren, mit Vorstellungen an den Komite, um Maßregeln zur Eintreibung derselben zu ergreifen.

Ebend.

802. Er ist verpflichtet, die an die Ritterschaftskasse einzuliefernden Gelder entgegen zu nehmen; den Bestimmungen gemäß Zahlungen aus derselben zu bewerkstelligen; über die Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung zu führen, und überhaupt das ganze Rechnungswesen der Ritterschaft zu beaufsichtigen.

Ebend., § 5.

III. Von der Ritterschaftskanzlei.

803. Die Ritterschaftskanzlei besteht, unter der Leitung des Ritterschaftssekretairs, aus dem Archivar, zwei Aktuaren und der erforderlichen Anzahl Schreiber.

Vergl. d. Kurl. Landt.-D. v. 1838. an versch. Stell.

804. Der Archivar und die Aktuare werden auf Lebenszeit gewählt, und aus der Ritterschaftskasse besoldet.

805. Der Archivar führt die Aufsicht über das Ritterschaftsarchiv, und ist dafür verantwortlich, daß dasselbe in der gehörigen Ordnung erhalten werde.

Beschl. der allg. Konf. v. 1746, § 10, u. 1763, § 27.

806. Die Aktuare haben die Geschäfte zu besorgen, welche ihnen vom Landesbevollmächtigten und von dem Ritterschaftskomite, oder dem Landbotenmarschälle und dem Landtage aufgetragen werden. Auch sind sie dem Ritterschaftssekretair bei Verwaltung seines Amtes behülflich.

Vergl. d. Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 192.

IV. Von den Kirchspielsbevollmächtigten.

807. Die Kirchspielsbevollmächtigten werden, nach den in den §§ 504—507 aufgestellten Regeln, von den Kirchspielen auf drei Jahre erwählt. Sie dienen ohne Gehalt.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 17 u. 18.

808. Ihre Hauptpflicht besteht in der Zusammenberufung der Adelligen ihres Kirchspiels zu den Versammlungen, der Bestimmung des Ritterschaftskomités oder des Landtages gemäß, und in der Aufsicht über die Verhandlung der Sachen in diesen Versammlungen, nach den hierüber erlassenen Vorschriften.

Ebend., § 19.

809. Sie sind verpflichtet, die an sie vom Landtage, dem Ritterschaftskomite und den Kirchspielsdeputirten eingehenden Sirkularschreiben nach der in den Kirchspielen eingeführten

Ordnung zu befördern, und die dabei Statt findenden Verzögerungen in der nächsten Versammlung anzuzugehen.

Ebend., § 21.

810. Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, auf den Wunsch der Kirchspiele dem Ritterschaftskomite die nöthigen Vorstellungen zu machen, falls die örtlichen Umstände, oder das Beste der Kirchspiele solches erheischen.

Ebend., § 22.

811. In den Angelegenheiten ihrer Kirchspiele treten sie mit dem Landesbevollmächtigten und dem Ritterschaftskomite in Schriftwechsel. Auch steht ihnen die Befugniß zu, den Adelligen ihrer Kirchspiele die erforderlichen Urtheile zum Behufe der Vorstellung derselben an den Landesbevollmächtigten zu ertheilen.

Ebend., §§ 22 u. 25.

812. Innerhalb acht Tagen nach dem von dem Ritterschaftskomite anberaumten Termine sind dieselben verpflichtet, die Wahlprotokolle an diesen Komite einzusenden, falls deshalb keine andere Anordnung getroffen worden ist.

Ebend., § 23.

813. Die Kirchspielsmakler sind, auf den Grund der Kurländischen Bauerverordnung, den Kirchspielsbevollmächtigten untergeordnet, und stehen unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. Sie unterzeichnen die Schnurbücher, sehen darauf, daß sie ordentlich geführt werden, und revidiren dieselben so oft als möglich.

Kurl. Bauer-B. v. 25 Aug. 1817 (27024) § 232. Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 24.

814. Die Kirchspielsarchive befinden sich im Gewahrsam der Kirchspielsbevollmächtigten. Nöthigen Falles ertheilen die Bevollmächtigten von den in den Archiven befindlichen Papieren Abschriften mit ihrer Beglaubigung und überliefern ihrem Nachfolger, bei Abgabe ihres Amtes an ihn, auch die Archive mit der darüber geführten Registratur.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 10 u. 20.

815. Die Kirchspielsbevollmächtigten können andere Edelleute ihrer Kirchspiele zur Verwaltung ihres Amtes bestellen. Auch ist es ihnen erlaubt, zu diesem Behufe Edelleute, die in andern Kirchspielen mit Landgütern ansäßig sind, oder auch solche, die gar keine Landgüter besitzen, aber zur Kurländischen Matrikel gehören, willig zu machen.

Ebend., § 26.

V. Von dem Landbotenmarschalle.

816. Der Landbotenmarschall wird von den auf dem Landtage versammelten Deputirten aus ihrer Mitte erwählt (§ 511).

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 84, 86 u. 175.

817. Die Hauptpflicht des Landbotenmarschalls besteht in der Aufsicht über den Gang der Landtagsverhandlungen, den Bestimmungen gemäß, die im zweiten Hauptstücke dieses Titels enthalten sind.

Ebend., § 176.

818. Um die Berathungen und sonstigen Angelegenheiten der Ritterschaft freier überwachen zu können, ist der Landbotenmarschall befugt, seine Instruktion einem der Deputirten zu übertragen; selbst aber kann derselbe auf keinen Fall die Instruktion eines an-

dem Kirchspiels übernehmen. Enthält die von ihm übertragene Instruktion etwas Zweifelhafte, so hat nicht der sie übernehmende Deputirte, sondern der Landbotenmarschall selbst die nöthigen Erläuterungen darüber zu geben.

Ebend., § 155.

819. Der Landbotenmarschall bestimmt die Zeit der Sitzungen; eröffnet und schließt dieselben; setzt fest, in welcher Ordnung die Sachen vorzutragen sind, und ist auf die Beobachtung dieser Ordnung. Nach gehöriger Erörterung des Gegenstandes erklärt er die Berathungen für geschlossen, und ordnet die Abstimmung an. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die seinige den Ausschlag.

Ebend.

820. Der Landbotenmarschall ernennt die im § 304 angeordneten Deputationen, und bildet auch die im § 308 bezeichneten Kommissionen, zur Vorbereitung der Landtagsangelegenheiten.

Ebend., § 178.

821. Der Landbotenmarschall sorgt für Ruhe und Anstand in der Versammlung.

Ebend., § 180.

822. Während der Landbotenmarschall im Allgemeinen auf die gesetzliche Ordnung bei der Geschäftsführung sieht, richtet er zugleich sein Bestreben darauf, daß die zur Beurtheilung des Landtags vorgelegten Gegenstände mit der gehörigen Vollständigkeit und Klarheit vorgetragen werden.

Ebend.

823. Der Landbotenmarschall ordnet diejenigen Sitzungen an, in welchen die Berathungen nur in Gegenwart der Deputirten Statt finden, und bei welchen der Zutritt den übrigen Mitglieber der Ritterschaft untersagt ist. Er kann nöthigen Falles die Bildung eines Ausschusses verlangen, der nur aus einigen Deputirten besteht (§ 314), und bestimmt die Zeit seiner Sitzungen.

Ebend., § 181.

824. In Uebereinstimmung mit der in der Versammlung Statt gefundenen Majorität, bestimmt der Landbotenmarschall den peremptorischen Termin zur Annahme der Anträge von den Kirchspielsversammlungen sowohl, als auch überhaupt von den Mitgliebern der Ritterschaft. Er erklärt auch die Landtagstermine für geschlossen, und bestimmt, bei Entlassung der Versammlung nach Schließung des ersten Termins, die Zeit des zweiten.

Ebend.

825. Während des Landtags unterschreibt der Landbotenmarschall alle in Angelegenheiten der Ritterschaft ausgehende Papiere. Auch entseiegelt derselbe alle eingehende Papiere.

Ebend., § 183.

826. Nach Beendigung des zweiten Landtagstermins hören die Obliegenheiten des Landbotenmarschalls auf.

VI. Von den von den Kirchspielen zum Landtage erwählten Deputirten.

827. Die Kirchspielsdeputirten (Landboten) werden, nach den im vorgehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, für beide Landtagstermine gewählt.

Ebend., § 196.

828. Die Versammlung der Deputirten repräsentirt die ganze Ritterschaft, und genießt in allen äußern Verhältnissen die Rechte, welche der ganzen Korporation gebühren.

Ebend., § 148.

829. Jeder Deputirte übernimmt mit diesem Verufe die Verpflichtung, die Instruktion seines Kirchspiels genau zu befolgen, und ihr seine eigenen Meinungen unterzuordnen, wenn selbige in irgend einer Beziehung von der Instruktion abweichen sollten. Die geringste Abweichung von der Instruktion, obschon in der allerbesten Absicht, wird für eine Amtsverletzung angesehen, und mit der Ausschließung aus der Ritterschaft bestraft. Alles, was ein Deputirter der ihm ertheilten Instruktion zuwider gethan hat, wird für nichtig erachtet.

Landt.-Schl. v. 19 Juli 1763, § 30; Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 197.

830. Auf das von der Majorität angenommene Begehren des Landbotenmarschalls oder eines der Deputirten, ist bei der Diskussion über irgend einen Gegenstand jeder Deputirte verpflichtet, seine Instruktion vorzuzeigen.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 198.

831. Die Erklärung eines Deputirten, seine Instruktion nicht verstehen oder erläutern zu können, ist eben so wenig zulässig, als eine ihren Worten und ihrem Sinne zuwiderlaufende Auslegung. In einem solchen Falle muß derselbe seine Instruktion im Originale vorzeigen. Wird sie wirklich unerklärbar befunden, so ist die Stimme des Kirchspiels in Bezug auf den fraglichen Gegenstand für nichtgegeben zu erachten.

Ebend., § 199.

832. Bei allen Gegenständen, über welche das Kirchspiel dem Deputirten keine bestimmte Instruktion gegeben hat, oder geben konnte, und ihn auch nicht zur Interpretation ermächtigte, wird die Stimme des Kirchspiels für nichtgegeben erachtet; der Deputirte geht aber dadurch des Rechts nicht verlustig, für seine Person Bemerkungen und Erklärungen über den fraglichen Gegenstand abzugeben. Wird es ihm aber überlassen, die Instruktion nicht bloß ihren Worten, sondern auch ihrem Sinne nach zu interpretiren, so geht derselbe hierbei nach seiner innern Ueberzeugung zu Werke und sieht auf das Gesamtwohl.

Ebend., § 200.

833. Wer Krankheits halber oder anderer vom Landbotenmarschalle für gesetzlich erkannter Ursachen wegen in der Versammlung nicht erscheint, ist (wenn das Kirchspiel für diesen Fall keine andere Verfügung getroffen hat) verpflichtet, sein Amt nebst seiner Instruktion irgend einem andern Deputirten zu übertragen, der zugleich die auf seinem Mandanten ruhende Verantwortlichkeit übernimmt. Niemanden ist es gestattet, mehr als eine fremde Instruktion zu übernehmen, so daß ein Deputirter auf keinen Fall über mehr als zwei Stimmen verfügen kann.

Ebend., §§ 153 u. 154.

834. Wer eine Instruktion von einem andern Deputirten übernimmt, darf dieselbe an keine dritte Person übertragen. Kann oder will derselbe auf den Grund dieser Instruktion nicht handeln, so muß er darum bitten, solches im Diarium zu vermerken. In diesem Falle müssen die Deputirten der Oberhauptmannschaft, zu der das Kirchspiel, welches die Instruktion ertheilt hat, gehört, um die Uebertragung derselben an einen andern der anwesenden Deputirten anhalten.

Ebend., § 157.

835. Mit dem gänzlichen Schluße des Landtags und der Abstattung der erforderlichen Relationen von Seiten der Deputirten an ihre Kirchspiele sind ihre Obliegenheiten als erledigt zu betrachten.

VII. Von dem Konferenzdirektor.

836. Der Konferenzdirektor wird, nach der im § 341 vorgeschriebenen Ordnung, aus der Zahl der auf der Konferenz ernannten Kirchspielsdeputirten gewählt.

Konferenz-D. v. 1806, Abth. II, § 9.

837. Dem Direktor liegt es ob, für die Ordnung der Berathungen in der Konferenz zu sorgen. Die ausführlichen Bestimmungen hierüber sind im zweiten Hauptstücke dieses Titels, in den §§ 344 — 350, enthalten.

Ebenb.

838. Während der Dauer der Konferenz unterschreibt der Direktor alle in Angelegenheiten der Ritterschaft ausgehende Papiere, und entsiegelt alle eingehende.

Ebenb.

839. Mit dem Schluße der Konferenz erlöschen die Obliegenheiten der Direktors derselben.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Vorzügen des Adelsstandes, welche insbesondere jedem einzelnen Individuum gebühren.

Erstes Hauptstück.

Von den mit dem Dienste verknüpften Rechten.

840. Die Adelligen der Ostseegouvernements, die bittlich immatrikulirten sowohl, als auch die nicht immatrikulirten, genießen überhaupt in Bezug auf den allgemeinen Staatsdienst alle Rechte, welche dem Russischen Adel gebühren.

25 Febr. 1723 (4509); 4 April 1728 (5257); 14 März 1729 (5585); 28 März 1731 (5732) und 16 Okt. 1734 (6639).

841. Dem Adel ist auf immer die Freiheit verlehren, in den allgemeinen Staatsdienst zu treten, ohne jedoch zu selbigem gezwungen zu sein, es sei denn, daß eine durch einen Namentlichen Allerhöchsten Ukas kund gethane besondere Nothwendigkeit solches erheische.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 184.

842. Den im Staatsdienste stehenden Edelenten ist es erlaubt, denselben fortzusetzen, oder, mit Beobachtung der darüber festgesetzten Regeln, um ihre Entlassung zu bitten.

Ebenb., § 185.

843. Während des Militair- und Civildienstes genießen die Edelleute besondere, in dem Militairgesetzbuche und in der Civildienstordnung ausführlich angegebene Rechte.

Ebend., § 186.

844. Den Edelleuten ist es auch gestattet, in den Dienst verbündeter Europäischer Mächte zu treten und mit gesetzlichen Pässen in das Ausland zu reisen; es ist aber zu jeder für die Russische Selbstherrschafft erforderlichen Zeit, so bald das Gesamtwohl den Dienst des Adels erheischt, jeder Edelmann verpflichtet, auf den ersten Ruf der Selbstherrschenden Gewalt zum Behufe des Staatsdienstes keine Mühe und selbst das Leben nicht zu schonen.

Ebend., § 187.

845. Der Edelmann genießt alle Rechte und Vorzüge seines Standes, selbst wenn er sich niemals im Staatsdienste befunden hat.

Ebend., § 188.

846. Edelleute, welche in einem niedern Militairtrange dienen, bewahren in Kriminalsachen das Recht ihres Standes. Bei allen Strafen muß mit ihnen nach den für Oberofficiere gesetzlich bestimmten Regeln verfahren werden.

Ebend., § 189.

847. Jeder nicht dienende Edelmann ist berechtigt, die Uniform des Gouvernements zu tragen, in welchem er mit einem Landgute anständig ist oder wo derselbe zur betlichen Matrikel gehört.

Ebend., § 190.

848. Die betlich immatriculirten Edelleute haben ein ausschließliches Recht auf die Aemter, welche von den Adelswahlen abhängen. Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind in dem von den ritterschaftlichen Wahlen handelnden Hauptstücke bezeichnet.

Für Livland: Priv. Sigis. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 4; Subjekt.-Pakt. v. 28 Nov. 1561, Art. 8; Dipl. über die Verein. Livl. mit Litthauen v. 26 Dec. 1566, p. 9, 17, 18; Königl. Schw. Resol. v. 6 Aug. 1634, § 6, 17 Aug. 1648, § 9, 31 Okt. 1662, § 7, 10 Mai 1678, § 11; Akt.-Punkte der Livl. Rittersch. v. 4 Juli 1710 (2279) p. 6 u. 11; Ufas v. 9 Jan. 1732. Für Esthland: Gnab.-Br. des Königs Erich XIV v. 2 Aug. 1561, des Königs Johann's III, v. 9 Okt. 1570 und von Sigismund v. 10 April 1594; Akt.-Punkte der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) p. 4, 6, 31. Für Kurland: Subj.-Pakt. v. 28 Nov. 1561, Art. 8; Priv. Sigism. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 5; Form. Reg. v. 1617, § 1; Landt.-Schl. v. 24 Dec. 1624 u. 23 Aug. 1629; Komm.-Dec. v. 19 Nov. 1642, § 7; Komm.-Dec. v. 1717, Art. 4; Reversal d. Herz. Ferdinand v. 9 Juli 1698 und d. Herz. Karl v. 25 Okt. 1759; Pilt. Stat., Thl. I, Tit. II, § 1; Tit. IV, § 1. Für die Insel Dese: Urk. d. Bisch. Kiewel v. 1524; die oben bei Livl. angeführten Königl. Schwed. Res.; Gn.-Br. d. Kaiserin Anna v. 28 März 1731 (5732); Reskr. d. Gen.-Gouv. Gr. Browne an d. Def. Landr.-Kolleg. v. 19 Sept. 1783.

Zweites Hauptstück.

Von den Rechten in Bezug auf das Gericht und das Verfahren in Kriminalsachen.

849. Ohne Urtheil und Recht soll ein Edelmann weder am Leben gestraft werden, noch der Ehre verlustig gehen.

Aug. Reichsg., Bd. IX, § 192.

850. Ein Edelmann wird nur von Seinesgleichen gerichtet. In Kriminalsachen geht der Edelmann dieses Rechtes auch dann nicht verlustig, wenn er, seinem Wunsche gemäß, in eine Gilde eingeschrieben wird, obschon ein solcher bei Handelsstreitigkeiten dem Gerichte und Rechtsverfahren in der Eigenschaft eines Kaufmannes unterliegt.

Ebenb., § 195.

851. Edelleute, welche in den Städten leben, ohne in die Gilde eingeschrieben zu sein, sind dem Stadtgerichte nicht unterworfen; doch sind Sachen, die städtische Immobilien betreffen, welche sich in ihrem Besitze befinden, hiervon ausgenommen.

Für Livland und die Insel Oesel: Königl. Schw. Resol. v. 31 Okt. 1662 und 10 Mai 1678. Für Esthland: Königl. Schw. Resol. v. 30 Juli 1662, Art. 14 und 18 und vom 30 Sept. 1675. Für Kurland: Kommis. Absch. v. 29 Nov. 1642, § 32; Landt.-Absch. v. 8 Juli 1684, § 31; Komp.-Akte v. 13 Jun. 1684, § 14.

852. Die Sache eines Edelmannes, welcher ein Kriminalverbrechen begeht und den Befehlen nach Ehre oder Leben verwickelt, kann ohne an den Senat zu gelangen und ohne Bestätigung Kaiserlicher Majestät ihre Endschafft nicht erreichen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 194.

853. Der Edelmann ist von jeder Leibstrafe frei.

Ebenb., § 195.

854. Die Edelleute der Ostseegouvernements haben ihren Gerichtsstand nur vor den durch das Gesetz angeordneten Behörden, nach den in der Verfassung dieser Behörden vorgeschriebenen Regeln (a). Die Anordnung außerordentlicher Gerichte oder Kommissionen ist in Bezug auf sie oder ihre Sachen nur dann zulässig, wenn besondere Allerhöchste Befehle darüber ergehen, oder auch in Fällen, die das Gesetz namentlich bestimmt, oder endlich, wenn die streitenden Theile selbst gemeinschaftlich darum nachsuchen (b).

(a) Königl. Schwed. Res. v. 31 Okt. 1662, P. 9, u. v. 2 Apr. 1681, § 5; Komm.-Dec. v. 1717, Art. 19 ad grav. — (b) Komm.-Dec. v. 1717, Art. 5, ad grav. Vergl. d. bürgerl. u. peinl. Proz. d. Ostsee-Gouv.

855. Die Edelleute der Ostseegouvernements haben in allen Sachen, welche ihre Persönlichkeit betreffen, ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor der obersten judicären Gouvernements-Instanz, namentlich aber: in Livland und auf der Insel Oesel vor dem Livländischen Hofgerichte (a), in Esthland vor dem Oberlandgerichte (b), in Kurland vor dem Oberhofgerichte (c). (Vergl. den I, IV und V Theil dieses Provinzialrechts).

(a) Hofg.-D. v. 6 Sept. 1630, § 20; Aff.-Punkte d. Livl. Ritterfch. v. 4 Juli 1710 (2279), P. 7. — (b) König. Schwed. Res. v. 5 Sept. 1634, 23 Nov. 1668, 4 Juli 1670, Art. 1 u. 4, 16 Okt. 1670, Art. 3; Aff.-Punkte d. Esthl. Ritterfch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 4. — (c) Form. Reg. v. 1617, Art. 16.

856. Die Regeln über die den Edelleuten der Ostseegouvernements ertheilten Vorzüge in Bezug auf das Verfahren in Kriminalsachen und ihre Befreiung vom persönlichen Arreste in unbedeutenden Sachen sind ausführlich im IV und V Theile dieses Provinzialrechts, in den Gesetzen über den bürgerlichen und peinlichen Prozeß, enthalten.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten in Bezug auf Abgaben und Leistungen.

857. Die Edelleute der Ostseegouvernements sind, wie alle Edelleute des Russischen Reichs, von allen persönlichen Abgaben und Leistungen befreit.

Vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, §§ 196 u. 197. Für Livl. u. Defel: Urf. des D. M. Mengden v. 1457; d. Bisch. Joh. Kiewel v. 1524, Art. 6; d. Erzb. Thomas v. 1551, Art. 5; Sig. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 9; Caut. Radz. v. 4 März 1562, Art. 9 u. 10; Königl. Schwed. Ref. v. 31 Okt. 1602, p. 16; v. 23 Okt. 1663, § 1; Aff.-Punkte d. Livl. Kittersch. v. 4 Juli 1710 (2279) p. 18; Adels=D. v. 21 Apr. 1785 (16187) Art. 36. Für Esthl.: Urf. d. D.=M. Walter v. Plettenberg v. 1525; d. D.=M. Joh. v. d. Necke v. 1550; d. D.=M. Heimr. v. Galen v. 13 Jan. 1552; Königl. Schwed. Ref. v. 5 März 1625, p. 7; 8 Juni 1630; 30 Juli 1602, Art. 4; 16 Okt. 1675, Art. 5; Aff.-P. d. Esthl. Kittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 28; Adels=D. v. 21 Apr. 1785 (16187) Art. 36. Für Kurl.: Erstes Veranschreiben d. Herz. Gotth. an d. Kurl. Adel v. 7 März 1562; Priv. d. Herz. Gotthard v. 20 Juni 1570, Art. 8 u. 12; Pitt. Stat., Thl. II, Tit. 16, § 1; Kurl. Stat., § 82; Landt.=Schl. v. 31 Aug. 1678, § 12; 19 März 1669, § 31; 13 Juni 1684, §§ 17 u. 21; 3 Sept. 1718, § 41; 27 Juli 1746, § 2; 11 Sept. 1780, § 10; Komm.=Dec. v. 1717, Art. 24, § 5 ad grav.; Komp.=Akte v. 8 Aug. 1776, § 6; Adels=D. v. 21 Apr. 1785 (16187) Art. 36.

858. Die Edelleute sind als Gutsbesitzer frei von jeder Verantwortlichkeit für die Abgaben und Leistungen, welche die auf ihren Gütern wohnenden Bauern zu entrichten haben, es mögen nun dieselben persönlich sein, oder sich auf die bei ihnen zur Nutzung befindlichen gutscherrlichen Ländereien beziehen.

Livl. Bauer=Verordn. v. 26 März 1819 (27735) Art. VIII; Kurl. Bauer=N. v. 25 Aug. 1817 (27024); Allg. Best., Art. I; Allerh. best. Beschl. d. Min.=Kom. v. 30 Apr. 1835 (8104); Allerh. best. Gutacht. d. Reichsraths v. 6 Mai 1840.

859. Die Guts herrn sind nicht verpflichtet, die auf ihren Ländereien angesiedelten Bauern zu unterstützen (a). Werden sie aber überwiesen, daß sie sich bei der auf ihnen, als Vorstehern der Guts polizei, ruhenden Verbindlichkeit zur Eintreibung der von den Bauern zu entrichtenden rückständigen Abgaben eine Verabsäumung haben zu Schulden kommen lassen, so unterliegen die Guts herrn einer strengen gesetzlichen Ahndung (b).

(a) Livl. Bauer=N. v. 26 März 1819 (27735) Art. VIII; Kurl. B.=N. v. 25 Aug. 1817 (27024); allg. Best., Art. I.—(b) Allerh. best. Beschl. d. Min.=Kom. v. 30 Apr. 1835 (8104); All. best. Gutacht. d. Reichsraths v. 6 Mai 1840 (vergl. d. allg. Reichsg., Bd. V, Abgab.=Regl., § 488, Anm. 636 u. f. w.).

860. Wird wider die Bauern rückständiger Abgaben und Leistungen wegen die Exekution verhängt, so kann das sämmtliche, ihnen laut Inventar zur Wirthschaft überlassene Vermögen kein Gegenstand der Beitreibung sein; noch weniger aber alles dasjenige, was ihnen der Guts herr selbst zur Wirthschaft verarbsolgt hat.

Livl. B.=N. v. 26 März 1819 (27735) Art. VIII; Kurl. B.=N. v. 25 Aug. 1817 (27024) § 496, p. 4, § 497, Klasse 1, p. 1.

861. Jeder Edelmann, der in einer Stadt unbewegliches Eigenthum besitzt, ist verpflichtet, alle bürgerliche Lasten, gleich den Stadtbewohnern, zu tragen; er ist aber von persönlichen Abgaben und Diensten frei.

allg. Reichsg., Bd. IX, § 198.

862. Von der im vorhergehenden § 861 aufgestellten Regel machen die adeligen Häuser auf dem Dom zu Reval eine Ausnahme. Sie sind sowohl von der städtischen Gerichtsbarkeit, als auch von der Einquartierung und andern städtischen Abgaben und Lasten befreit.

Königl. Schwed. Res. v. 30 Juli 1660, § 9; 23 Nov. 1660, Art. 14; All.-Punkte d. Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) p. 11.

863. Auf dem Lande ist das gutherrliche Haus von der Einquartierung frei.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 199.

864. Ein Erbadeliger darf Leistungs- und Lieferungscontracte schließen, die mit dem adeligen Eigenthume vereinbar sind, und zwar auf jede beliebige Summe, ohne zur Aufnahme in die Gilde und zu irgend einer Zahlung dafür verpflichtet zu sein.

Ebend., § 200.

865. Jeder Erbadelige genießt die volle Freiheit, ohne Aufnahme in die Gilde auf seinen Gütern nicht nur Gewerke und andere gewerbliche Anstalten, sondern auch Fabriken anzulegen. Gleichergestalt ist es ihm erlaubt, in den Städten Fabriken, Gewerke und andere Anstalten anzulegen, jedoch nur auf den Fall, wenn er sich in eine der Kaufmannsgilden aufnehmen läßt.

Ebend., § 201.

866. Jedem Edelmann ist es erlaubt, ohne Aufnahme in die Gilde mit seinen eigenen Fabrikaten und den Erzeugnissen seiner Güter Großhandel zu treiben, und selbige durch die angeordneten Zollämter und Schlagbäume, den in dem Allgemeinen Reichsgesetzbuche, im Zollreglement (Bd. VI), enthaltenen besondern Bestimmungen gemäß, auszuführen.

Ebend., § 202.

867. Behufs der Betreibung aller sonstigen Handelsunternehmungen, zu denen die Kaufmannschaft ausschließlich befugt ist, wird es jedem Edelmann, der weder im Staats-, noch im Wahldienste steht, gestattet, sich in eine der Kaufmannsgilden aufnehmen zu lassen, wobei er jedoch zur Bezahlung der bestimmten Abgaben und zur Uebernahme der städtischen Leistungen und persönlichen und dinglichen Lasten verpflichtet ist. Der in eine Gilde aufgenommene Edelmann genießt die Rechte und Vortheile, welche dieser Gilde gebühren, ohne der Rechte des adeligen Standes verlustig zu gehen. Während aber der Edelmann zu allen mit dem Kaufmannsstande verknüpften Leistungen, gleich dem Kaufmanne, verpflichtet ist, wird er auch von den Obliegenheiten und Leistungen nicht befreit, welche, seines adeligen Standes wegen, auf ihm ruhen.

Ebend.

868. Die Kurländischen Edelleute, so wie auch die Personen aller übrigen Stände des Kurländischen Gouvernements, sind bei der Ausfertigung von Urkunden im Kurländischen Gouvernment von der Bezahlung der Krepostposchlinen befreit.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. V, Postl.-Regl., § 356.

869. Die in Riga wohnenden Livländischen Edelleute genießen das Recht, zu ihrem eigenen Bedarf Bier zu brauen. Auch ist es ihnen erlaubt, nach dem Empfange des gesetzlichen Scheines und nach Entrichtung der gesetzlichen Ueclse zum Besten der Stadtkasse Bier und Branntwein zum Hausbedarfe nach Riga zu führen.

Königl. Schwed. Res. v. 31 Okt. 1662 und 10 Mai 1678, p. 30.

870. Den auf dem Dom in Reval wohnenden Estländischen Edelleuten, so wie auch den Militair- und Civilbeamten, wird es erlaubt, für sich und zu ihrem eigenen Bedarf, Brod zu backen, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, ohne dafür eine besondere Accise zu bezahlen.

1710 Sept. 29 (2299) § 21.

871. Die Edelleute sind befugt, in den Städten Handwerker für die zu ihrem Hausbedarfe nöthigen Arbeiten zu halten.

Königl. Schwed. Ref. v. 14. Nov. 1637, p. 2; 17 Sept. 1640 u. Ut. d. Livl. Gov.-Obriht. v. 7 Mai 1750 und 20 Mai 1790.

872. Den Edelleuten ist es erlaubt, nicht nur Getreide in die Städte zu führen, sondern es dort auch aufzuschütten und dasselbe auszuführen.

Königl. Schwed. Ref. v. 31 Oct. 1662, p. 4, und 10 Mai 1678, p. 17; Priv. d. Herz. Gott- hard v. 20 Juni 1570, § 12.

873. Die mit Rittergütern ansässigen Edelleute der Ostseegouvernements genießen das Recht des Branntweinsbrennens nach den in dem Allgemeinen Reichsgesetzbuche, Bd. V, im Getränkesteuer-Reglement, enthaltenen Bestimmungen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 1203.

Viertes Hauptstück.

Von den Rechten des Adelsstandes in Bezug auf das Vermögen.

874. Personen, welche zu einer der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements gehören, können in dem Gouvernement, oder in dem Theile des Gouvernements, wo sie zu der Lokalmatrikel gehören, auf jede gesetzlich erlaubte Weise Güter aller Art, bewegliche und unbewegliche, erwerben.

Allerb. best. Doklad d. Oberdirigirenden der II Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät v. 20 Juni 1841.

875. Als Russische Erbadelige können sie auch in den übrigen Gouvernements und Provinzen des Reichs Güter aller Art, bewegliche und unbewegliche, erwerben; aber in denjenigen Ostseegouvernements oder Theilen dieser Gouvernements, in welchen sie dem örtlichen Stammadel nicht beigezählt worden, sind sie zur Erwerbung von Gütern auf dem Lande nur unter den Beschränkungen berechtigt, die für die nicht immatrikulirten Edelleute im Allgemeinen angeordnet worden sind.

Eben.

876. Die besondere Gattung der auf dem Lande belegenen unbeweglichen Güter, welche Rittergüter heißen (vergl. Thl. IV dieses Provinzialrechts, Civilgesetze), können mit vollem Eigenthumsrechte besizen, in Kurland, Esthland und auf der Insel Desel bloß indigene, örtlich immatrikulirte, in Livland aber (d. h. in dem Rigaschen, Dberptischen, Pernauschen und Wendenschen Kreise) sämmtliche Erbadelige; doch sind die indigenen Livländischen Edelleute befugt, jedes Vermögen dieser Art, welches von einem in die Lokal-Matrikel nicht aufgenommenen Edelmann erworben worden ist, im Laufe

eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die gerichtliche Bekanntmachung in Betreff des Verkaufs desselben erfolgt ist, einzulösen.

Ebend.

Anmerkung. Von dieser Regel finden einige im II und III Buche dieses Provinzialrechts bezeichnete Ausnahmen Statt, und zwar: erstlich zum Besten der Rigaschen, Revalischen und Narvaschen städtischen Korporationen und der Evangelisch-Lutherischen Prediger in Esthland; zweitens aber in Betreff des Besizes der sogenannten bürgerlichen Lehne in Kurland, mit denen einige Berechtigungen der Rittergüter verknüpft sind.

Ebend.

877. In Esthland, auf der Insel Oesel und in Kurland können auch Rittergüter, welche sich auf den Grund eines Pfandrechtes im Besitze von Personen befinden, die zu dem btllichen immatrikulirten Adel nicht gehören, nicht bloß von den nächsten Blutsfreunden des eigentlichen Gutseigentümers, sondern auch von jedem btllichen (immatrikulirten) Edelmann in der hierzu bestimmten gesetzlichen Frist eingelöst werden, d. h. im Laufe eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die gerichtliche Bekanntmachung über die Abgabe des Gutes in den Pfandbesitz erfolgt ist.

Ebend.

878. Die zu dem btllich immatrikulirten Adel nicht gehörigen Personen, die vor Promulgirung des Provinzialrechts der Ostseegouvernements in Esthland, auf der Insel Oesel oder in Kurland Rittergüter erworben haben, fahren fort, dieselben mit vollem erblichen Eigenthumsrechte zu besizen, nur können sie selbige Niemandem verkaufen, als Edel-leuten, die nach der Lage dieser Güter btllich immatrikulirt sind.

Ebend.

879. Ausführliche Bestimmungen über die mit dem Besitze von Rittergütern verknüpften Rechte sind im III Theile des Provinzialrechts, in den Civilgesetzen, enthalten.

880. Ein Edelmann kann ohne Urtheil und Recht seines Vermögens nicht verlustig gehen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 244. Für Livl. u. Oesel: Urk. des D. M. Brüggenei v. 1546; Priv. Sig. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 18; All.-P. d. Livl. Rittersch. v. 4 Juli 1710 (2279) p. 8. Für EsthL.: Urk. d. D. M. Brüggenei v. 1546; All.-P. d. EsthL. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 20. Für Kurl.: Priv. d. Herz. Gotth. v. 29 Juni 1570 Art. 4; Form. Reg. v. 1617, Art. 12; Landt.-Echl. v. 24 Dec. 1624, § 11; Dec. Comm. v. 1727, ad bonum ordinem, § 4.

881. Das Vermögen eines Edelmannes fällt, wenn er auch des schwersten Verbrechens wegen verurtheilt wird, an seine gesetzlichen Erben. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel finden bloß in Folge besonderer Allerhöchster Befehle und in den in dem Allgemeinen Gesetzbuche, in den Kriminalgesetzen, namentlich bezeichneten Fällen Statt.

1785 Apr. 21 (16187). Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. XV.

882. Wohl erworbenes Vermögen, von welcher Art es auch sei, kann ein Edelmann verschenken und darüber testiren, auch kann er es zum Nießbrauche und zur Mitgift anweisen und es übertragen und verkaufen an wen er will; über Erbvermögen kann er aber

bloß nach Vorschrift der Gesetze verfügen. (Vergl. die Civilges. der Ostseegouvernem., Bd. II.)

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 215. Für Priv. u. Desel: Priv. Sig. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 7; Königl. Schwed. Test.-Stadga v. 3. Juli 1686, §§ 1 u. 5. Für Esthl.: Ebenb. Für Kurl.: Priv. d. Herz. Gottshard v. 20 Juni 1570, Art. 6.

883. Auf den Grund der in dem Civilrechte enthaltenen ausführlichen Bestimmungen ist der Edelmann befugt, aus seinem Vermögen Majorate und Fideicommissse zu stiften, auch Erbverschreibungen zu machen und Familien-Urkunden und Verträge aller Art zu errichten, ohne daß er hierzu um die Allerhöchste Erlaubniß oder um die Bestätigung der Obrigkeit besonders nachzufuchen braucht.

Priv. Sig. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 7; Priv. d. Herz. Gottsh. v. 20 Juli 1570, Art. 6; Kurl. Stat., § 185; Königl. Schwed. Test.-Stadga v. 3. Juli 1686, §§ 1 u. 5; Allerh. best. Mein. des Reichsraths v. 28 Juni 1823.

884. Ein Edelmann hat das Recht, alle überhaupt gesetzlich erlaubte Verträge und Verbindlichkeiten einzugehen, Wechsel nicht ausgeschlossen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 217; Schwed. Wechselrecht v. 10 März 1671; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

Vierter Titel.

Von dem Verluste der Rechte des Adelsstandes.

I. Von dem Verluste der Rechte des Adelsstandes überhaupt.

885. Nur für ein Kriminalverbrechen kann ein Edelmann des Adels verlustig gehen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 227.

886. Verbrechen, welche den Grund der adeligen Würde zerstören, sind 1) Eidesverletzung; 2) Verrath; 3) Straßenraub; 4) Diebstahl jeder Art; 5) Fälschungen; 6) alle andern Verbrechen, welche nach den Gesetzen den Verlust der Ehre nach sich ziehen, und wofür eine Leibstrafe verwirkt werden könnte, wenn der Schuldige keinem privilegierten Stande angehörte; 7) Verführung oder Verleitung zu Verbrechen dieser Art.

Ebenb., § 228.

887. Ein Edelmann kann dieser Verbrechen wegen nur durch ein von der Höchsten Gewalt bestätigtes gerichtliches Urtheil des Adels beraubt werden.

Ebenb., § 229.

888. Ist der adelige Stand einer Person, die wegen eines Kriminalverbrechens unter Gericht steht, zweifelhaft, und es schwebt, in Ermangelung des schließlichen Beweises,

die Untersuchung darüber noch vor den gesetzlichen Behörden, so verurtheilt der Dirigirende Senat den Schuldigen, wenn er des Verbrechens überführt wird, in keine Leibesstrafe, sondern erkennt auf Verweisung, indem er dabei die weitere Verweissführung behufs des Adels untersagt, da dieser in Bezug auf die Person des Schuldigen durch das Verbrechen bereits verwickelt worden ist. Dergleichen Entscheidungen dürfen aber nur nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung derselben vollzogen werden.

Eben., § 230.

889. Führen Personen steuerpflichtigen Standes den Beweis über den Adel, so werden sie vor der Anerkennung ihres Rechtes weder von der Umschreibung zur Revision, noch von der Rekrutirung und andern öffentlichen Lasten befreit.

Eben., § 231.

II. Von dem Verluste der Rechte durch Ausschließung aus den örtlichen Adelsmatrikeln der Ostseegouvernements.

890. Die Adelskorporationen haben das Recht, aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder auszuschließen, welche offenbarer ehrloser Handlungen wegen sich unwürdig gemacht haben, zur Korporation zu gehören.

Adels-Ordn. v. 21 Apr. 1785 (16187) Art. 65; 1831 Dec. 6 (4989) § 55. Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 120.

891. Zu einer solchen Ausschließung haben bloß die Landtage ein Recht, in Kurland aber auch die allgemeinen Konferenzen, auf dieselbe Weise, wie solches in den andern Gouvernements der allgemeinen Gouvernementsversammlung überlassen wird.

1831 Dec. 6 (4989) § 55.

892. Der Beschluß wegen Ausschließung eines Edelmannes wird stets entweder einhellig oder durch die Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen gefaßt, und unterliegt keiner Prüfung der Justizbehörden. Eine Klage über denselben kann bloß beim Dirigirenden Senate und nur in dem Falle angebracht werden, wenn bei der Stimmensammlung oder bei der Unterschrift des Beschlusses die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet worden ist.

Verordn. v. 6 Dec. 1831 (4989) § 55; Allg. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845; Allg. Reichsg., Bd. IX, § 120.

893. Die Ausschließung erstreckt sich immer nur auf die Person, welche sich unwürdig gemacht hat, Mitglied der Ritterschaft zu sein, nicht aber auf deren Familie und Nachkommen.

Allg. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

894. Durch die Ausschließung aus der Matrikel verliert der Edelmann das Recht, sowohl an den Versammlungen der örtlichen Ritterschaft Theil zu nehmen, als auch ein von deren Wahl abhängendes Amt zu erhalten.

Eben.

895. Zur bessern Wahrung der Gerechtigkeit und der Rechte des Angeklagten, setzt die Ritterschaft anfänglich nur die Entfernung desselben von der Theilnahme an den Wahlen und den übrigen Verhandlungen der ritterschaftlichen Versammlung fest, indem sie ihm überläßt, durch den Gouvernements-Adelsmarschall zu seiner Rechtfertigung Erklärungen

beizubringen, und schreitet nicht eher, als auf der darauf folgenden ordentlichen allgemeinen Versammlung zur Untersuchung, ob er aus der Matrikel auszuschließen, oder, auf den Grund seiner Erklärungen, oder auch anderer Nachrichten, aufs neue zur Theilnahme an den Verhandlungen der ritterschaftlichen Versammlungen zuzulassen sei. Dieser letztere Beschluß wird für definitiv erachtet.

1835 Jan. 7 (7734); Allerh. best. Beschl. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

896. Die durch ein allgemeines Gnadenmanifest ausgesprochene Verzeihung hebt die der Adelskorporation zustehende Befugniß nicht auf, einen Edelmann, der mit gerichtlicher Mäße belegt worden ist, oder dessen offenkundiges und ehrloses Vergehen notorisch ist, aus der Versammlung auszuschließen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 122.



Zweites Buch.

Von der Geistlichkeit.

Allgemeine Bestimmungen.

897. Die Rechte und Vorzüge der Rechtgläubigen Russischen Geistlichkeit in den Ostseegouvernements werden, eben so wie in den übrigen Theilen des Reichs, durch die Vorschriften bestimmt, welche in dem allgemeinen Gesetzbuche über die Stände, Bd. IX, §§ 234—320, enthalten sind.

898. Die Rechte und Vorzüge der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit in den Ostseegouvernements werden durch das am 28 December 1832 (5870) Allerhöchst bestätigte Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland und durch die in diesem Provinzialrechte enthaltenen Vorschriften bestimmt.

899. Die Geistlichkeit der Römisch-Katholischen und der Evangelisch-Reformirten Konfessionen in den Ostseegouvernements genießt alle Rechte, welche ihr auf den Grund der allgemeinen Reichsgesetze zustehen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 321 u. fg.

Erster Titel.

Von dem Eintritte in die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit und
den Beweisen des geistlichen Standes.

Erstes Hauptstück.

Von der Zusammensetzung der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit.

900. Die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit besteht aus Predigern und höhern geistlichen Beamten. Hierzu gehören: die Evangelisch-Lutherische Synode, der Vicepräsident des General-Konsistoriums, die General-Superintendenten und die Superintendenten, welche ihrem Berufe nach zugleich Vicepräsidenten der Provinzial- oder Stadt-Konsistorien ihres Bezirks sind; die Ober-Konsistorialräthe, die Konsistorial-Assessoren, die Probste und

Ehren-Konistorialräthe, die Oberpastoren, Pastoren, Diakonen, Predigeradjunkte und Hausprediger.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870). Vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 367.

901. Die bei den Kirchen angestellten Küster, Kantoren, Organisten, Glockenläuter u. a. m. heißen Kirchendiener, und gehören nicht zur Geistlichkeit.

Vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 368.

Z w e i t e s H a u p t s t ü c k .

V o n d e m E i n t r i t t e i n d i e E v a n g e l i s c h - L u t h e r i s c h e G e i s t -
l i c h k e i t u n d d e n B e w e i s e n d e s g e i s t l i c h e n S t a n d e s .

902. In die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit können, denß im Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland enthaltenen Bestimmungen gemäß, alle Personen treten, die dem Evangelisch-Lutherischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, auf einer der Russischen Universitäten den vollen Cursus der Theologischen Wissenschaften vollendet, und nach dem Abgange von der Universität die vorschristmäßige Prüfung bestanden haben.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 156—151; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 370.

903. Das Predigtamt wird Niemandem eher, als nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre anvertraut. Ausnahmen von dieser Regel werden nur in besondern Fällen, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, zugelassen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 153; vergl. d. allg. Reichsg. Bd. IX, § 371.

904. Personen, die früher der Kopfsteuer unterworfen waren, müssen vor ihrem Eintritte in die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit ein Zeugniß über ihre Befreiung von der Kopfsteuer beibringen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 158 Anm.; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 372.

905. Ausländer können bloß auf Verfügung des Ministeriums des Innern und auf den Grund der hierüber erlassenen Vorschriften die Erlaubniß zum Predigen und zur Bekleidung einer Predigerstelle erhalten.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 151; 1842 Mai 19 (15658); vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 373.

906. Kein Prediger kann gegen den Wunsch der Gemeindeglieder angestellt werden, sofern ihnen triftige Gründe zur Seite stehen. Daher ist auch in allen Gemeinden, denen das Recht der Predigerwahl nicht gebührt, der berufene Prediger verpflichtet, ehe er angestellt wird, vor der Gemeinde, für welche er bestimmt ist, eine Predigt zu halten

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 164; vergl. d. allg. Reichsg. Bd. IX, § 374.

907. Wünschen die Gemeindeglieder, geseglicher Ursachen wegen, diesen Prediger nicht zum Pastor zu haben, so müssen sie solche binnen den ersten zwei Wochen durch den Probst, die Kirchenvorsteher oder Kirchendältesten dem Konistorium vorstellen; dieses aber

ist verpflichtet, nach Maßgabe der Umstände, die in Folge dessen nöthigen Verfügungen zu treffen, und dem Ministerium des Innern und dem General-Konsistorium darüber zu berichten.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 104; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 375.

908. Wer zu einem Predigamte auf die gesetzliche Weise erwählt und auf ergangene Vorstellung darin bestätigt worden ist, wird, in Gemäßheit der hierüber im Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland enthaltenen Vorschriften, ordinirt und in sein Amt eingesetzt.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 175—180; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 376.

909. Wer nach gesetzlicher Vorschrift ordinirt worden ist, wird nicht nur zur Verwaltung seines Amtes zugelassen, sondern genießt auch die damit verknüpften Standesrechte.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 175—180; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 377.

910. Alle höhere geistliche Beamte der Evangelisch-Lutherischen Konfession, so wie auch die Prediger und deren Adjunkten, leisten beim Antritte ihres Amtes Seiner Kaiserlichen Majestät, der gesetzlichen Ordnung gemäß, den allgemein vorgeschriebenen Dienst eid.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 289; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 378.

911. Zum Beweise des geistlichen Standes eines Predigers der Evangelisch-Lutherischen Konfession dient jedes ihm von seiner Behörde darüber ausgefertigte Zeugniß; insonderheit aber werden zu diesem Behufe als Beweise angenommen:

1) Zeugnisse eines Konsistoriums über die Vollziehung der Ordination und die Einführung in das Amt.

2) Urkunden eines Konsistoriums, wodurch die Prediger in ihrem Amte bestätigt werden.

3) Dienstlisten, welche jedes Konsistorium jährlich über die Geistlichkeit seines Bezirks dem General-Konsistorium und dem Ministerium des Innern vorstellt.

4) Zeugnisse eines Probstes, Superintendenten oder General-Superintendenten, oder eines Konsistoriums über die Anstellung und den Dienst eines Predigers.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 175, 178, 281 u. 302, Nr. 1; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 379.

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Vorzügen der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit.

I. Von den persönlichen Rechten und Vorzügen der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit.

912. Personen der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit, welche als Unadelige in den geistlichen Stand treten, genießen, so lange sie sich im geistlichen Stande befinden, alle Rechte des persönlichen Adels, und sind deshalb von allen persönlichen Abgaben und Leistungen befreit.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 226; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 385.

913. Personen, welche zur Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit gehören, haben das Recht, wenn sie keine indigene örtliche oder Russische Erbadelige sind, im Livländischen und Estländischen Gouvernement als ihr und ihrer Nachkommenschaft volles Eigenthum, in Kurland aber zum Erb-Pfandbesitze, alle in den Städten und Kreisen belegenen Immobilien zu erwerben; doch sind die Rittergüter hiervon ausgenommen, deren Besiß ausschließlich nur dem örtlich immatriculirten Adel gebührt. In Esthland haben sie das Recht, auch Rittergüter zu erwerben, jedoch bloß für die Zeit, wo sie im geistlichen Stande verbleiben, indem sie solche auf denselben Grund nutzen und verwalten, wie lebenslängliche Besißer.

Allerh. best. Doklad des Oberdirigirenden der II Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät vom 20 Juni 1841.

914. Geistliche erwerben durch Beizählung zu einem Russischen Orden alle Rechte, welche dem Erbadel gebühren, und auch alle sonstigen Rechte und Vorzüge, die in den Statuten der betreffenden Orden bezeichnet sind.

Arg. d. allg. Reichsg., Bd. IX, §§ 36 u. 282.

915. Häuser, welche sich in den Städten im Besitze von Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Konfession befinden, und von ihnen selbst bewohnt werden, sind frei von Einquartierung und allen polizeilichen und städtischen Leistungen, mit Ausnahme jedoch der Ausbesserung des Pflasters, der Aufsicht über die Reinlichkeit und der Unterhaltung der Laternen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 476; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 386.

916. Alle Evangelisch-Lutherische Prediger haben das Recht, zur größern Sicherstellung ihrer Wittwen und Waisen, oder zur bessern Erziehung ihrer Kinder, und insbesondere zur Unterhaltung ihrer Eöhne auf den Universitäten, aus den von ihnen selbst oder von fremden Personen dargebrachten Summen besondere Kassen und andere Stiftungen zu errichten, und dieselben durch Mitglieder zu verwalten, die sie aus ihrer Mitte erwählen, den Regeln gemäß, die das örtliche Konsistorium, mit Zustimmung des General-Konsistoriums und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, zu entwerfen hat.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 227 Anm. 2; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 387.

917. Prediger, die im Amte stehen, dürfen keine Stelle annehmen, die mit ihrem Stande unvereinbar ist, noch Handel, Gewerbe und andere Geschäfte treiben, welche sich mit ihrem geistlichen Berufe nicht vertragen, oder sie von der Erfüllung ihrer Predigerpflichten abziehen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 193; vergl. auch d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 388.

918. Prediger dürfen keine Prozesse und andere gerichtliche Sachen betreiben, die nicht Bezug auf sie selbst oder ihre Familien haben.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 194; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 389.

919. Prediger dürfen das Amt eines Vormundes und Curators nur mit Erlaubniß des Konsistoriums übernehmen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 195; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 390.

920. In Sachen, die sich auf das Amt eines Geistlichen und auf die mit diesem Amte verknüpften Pflichten beziehen, haben die Prediger ihren Gerichtsstand, der darüber bestehenden Ordnung gemäß, vor den Konsistorien; in allen andern Angelegenheiten sind sie den competenten weltlichen Behörden untergeordnet.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 225; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 391.

921. Von jeder Verhaftung eines Predigers, die wegen eines Kriminalverbrechens nöthig ist, benachrichtigen die weltlichen Behörden das Konsistorium, wenn es angeht, vor der Verhaftung, oder wenigstens gleich nach der Verhaftung desselben, damit das Konsistorium ihn gleichzeitig vom Amte suspendiren, die erforderlichen Maßregeln zur Uebertragung der Verwaltung desselben an einen andern ergreifen und zur Untersuchung eins seiner Mitglieder oder einen andern geistlichen Beamten abordnen könne.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 242; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 392.

922. In Sachen Geistlicher, welche ein Kriminalverbrechen begehen, nimmt im weltlichen Gerichte ein Deputirter von Seiten des Konsistoriums an der Sitzung Theil, und seine Stimme wird bei Aburtheilung der Sache auf gleiche Weise entgegen genommen, wie die der übrigen Mitglieder.

Arg. d. allg. Reichsg., Bd. XV, § 1265.

923. Geistliche der Evangelisch-Lutherischen Konfession sind von jeder Leibesstrafe frei.

Vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 303, u. Bd. XV, § 89.

924. Peinliche Sachen, die Verbrechen betreffen, welche Geistliche begehen, und weshalb dieselben zum Verluste der geistlichen Würde oder zu irgend einer Beschränkung der Standesrechte verurtheilt werden, sind nach Statt gehabter Revision durch die höhern Lokal-Gerichte und nach geschehener Prüfung von Seiten des Civilgouverneurs, bevor zur Erfüllung geschritten wird, dem Dirigirenden Senate zur Revision vorzustellen.

Arg. d. allg. Reichsg., Bd. XV, § 1290.

925. Alle Sachen, welche Geistliche betreffen, die zum Verluste des geistlichen Standes, der Ehre oder des Lebens verurtheilt werden, hat der Dirigirende Senat zur Ueber-

höchsten Kenntniß zu bringen, und können ohne Bestätigung ihre Endschafft nicht erreichen.

Arg. d. allg. Reichsg., Bd. XV, § 1308.

926. Die Einkünfte, welche die Evangelisch-Lutherischen Prediger auf den Grund der Gesetze, oder örtlicher Gewohnheiten, genießen, können ihnen von Seiten der Gemeindeglieder nicht geschmälert werden.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870), § 222; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 394.

927. Die zum Unterhalte der Prediger gegebenen Pastoralwidmen, die sogenannten Gnadenhaken und andere Ländereien bilden ein der Kirche gehöriges Eigenthum; der Geistlichkeit gebührt aber daran das Nutzungsrecht, der nicht zu entziehende Empfang sämtlicher Einkünfte und die innere Verwaltung dieser Güter.

1832 Dec. 28 (5870) § 459; 1840 Dec. 26 (14090); 1842 Oct. 26 (16127).

II. Von den Rechten der Wittwen und der Kinder der Evangelisch-Lutherischen Prediger.

928. Die Kinder der Evangelisch-Lutherischen Prediger, mit Ausnahme derer, die geboren werden, nachdem dieselben den geistlichen Stand verlassen haben, genießen alle Rechte, welche den Kindern persönlicher Edelleute gebühren.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 226; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 395; Bd. III, Dienst-D. bei Anst. v. Cit. d. Reg., Art. 3, p. 3; Milit.-G., Thl. II, B. I, Art. 19, p. 6, Art. 503.

929. Der Wittwe und den unverforgt hinterlassenen Kindern eines verstorbenen Predigers werden auf ein Jahr, das sogenannte Trauerjahr, von dem Todestage des Predigers an gerechnet, dessen Wohnung und sämtliche Prediger-Einkünfte überlassen. Sie sind aber verpflichtet, dem Prediger, welchem die Vertretung der Predigerstelle anvertraut wird, Tisch und Quartier zu geben.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 227; vergl. auch d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 396.

930. Bei Berechnung des Trauerjahres sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Die Wittwe kann in der Wohnung des Mannes nur von dem Tage des Ablebens an bis zu demselben Tage im folgenden Jahre verbleiben.

2) Zugleich genießt sie die Accidenzien im Laufe des ganzen Jahres.

3) Bestand die Besoldung des Predigers zum Theil in baarem Gelde, so gebührt der Wittwe, außer dem Gehalte, welcher ihrem Manne noch nicht ausgezahlt worden war, den aber derselbe bis zu dem Tage seines Ablebens bereits verdient hatte, der volle Gehalt während des Trauerjahres.

4) Behufs der Ernte oder sonstiger Landserzeugnisse und überhaupt der Gegenstände, welche bei der Berechnung des jährlichen Einkommens in Anschlag zu bringen sind, wird für die Prediger als allgemeiner Termin für diese Berechnung der 1ste Januar bestimmt. Damit die Wittwe und Waisen in Betreff der Einkünfte, die von dem verstorbenen Prediger vom 1 Januar bis zu seinem Todestage verdient worden sind, keinen Schaden erleiden, so muß berechnet werden, wie groß der Betrag derselben für jeden Monat im Laufe des Jahres ist. Nach dieser Berechnung werden ihnen die bis zum Trauerjahre fehlenden Monate vergütet.

5) Von den gezogenen Einkünften und dem Getreide werden die öffentlichen Abgaben und das Saatkorn (welches als Eigenthum des Ehenden zu betrachten ist), so wie auch die Kosten zur Unterhaltung der Wirtschaft, des Hofgesindes, des Viehbestandes u. s. w. in Abrechnung gebracht, da solche sowohl auf die Erben, als auch auf den neuen Prediger verhältnißmäßig fallen.

6) Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Prediger, welche das Pastorat verlassen, um ein anderes Amt zu übernehmen, und auf deren Nachfolger, oder auch auf die Rechte der Predigerwitwen = und Waisenkasse, welche zur Zeit, wo erledigte Predigerstellen unbesetzt bleiben, die Einkünfte zu beziehen hat. (Vergl. § 932).

1838 Apr. 11 (11132); vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 397.

931. Ausnahmen von den in den vorhergehenden §§ 929 und 930 aufgestellten Regeln können zwar, auf den Grund besonderer Bestimmungen oder Abmachungen zwischen dem Prediger und den Gemeindegliedern, zugelassen werden, jedoch nicht anders, als mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 227 Anm. 1; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 398.

932. Alle Einkünfte von den Evangelisch-Lutherischen Pastoraten, die länger vakant bleiben, als das Trauerjahr dauert, so wie auch in Fällen, wo der Prediger stirbt, ohne eine Familie zu hinterlassen, oder diese nicht befugt ist, die Vortheile des Trauerjahres zu genießen, werden zum Besten derjenigen Predigerwitwen = und Waisenkassen verwandt, zu welchen jedes Pastorat gerechnet wird.

1834 Mai 1 (7035); vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 399.

933. Zum Besten der Predigerwitwen = und Waisenkassen ist es gestattet, bei den Kirchen einmal im Jahre freiwillige Beiträge zu sammeln.

1834 Mai 1 (7035); vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 400.

Dritter Titel.

Von dem Austritte aus dem geistlichen Stande.

934. Personen, die zur Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit gehören, können den geistlichen Stand nach den im Kirchengesetze enthaltenen Vorschriften aufgeben; sie sind aber verpflichtet, sich, auf den Grund der darüber bestehenden Gesetze, in der bestimmten Frist einen neuen Stand zu wählen, wenn sie nicht dem Geschlechts = oder persönlichen Adel angehören.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870), § 226; vergl. d. allg. Reichsg. Bd. IX, § 401.

935. Ist ein Prediger irgendwo nicht im Stande, Krankheits halber oder Alters wegen sein Amt zu verwalten, und es wird ihm ein Adjunkt beigegeben, so geht er dadurch

seiner Standesrechte nicht verlustig, und sein Nachfolger ist verpflichtet, ihm zu seinem Unterhalte den dritten Theil aller Predigereinkünfte zu lassen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 168, 172, 173; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 402.

936. Auf den Verlust der geistlichen Würde (Rassation) wird erkannt: wegen Amtes- oder Standesvergehen der gebbsten Art, oder wenn ein Prediger durch das weltliche Gericht eines Kriminalverbrechens wegen zu einer entehrenden oder die Todesstrafe vertretenden Strafe verurtheilt wird.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 235; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 403.

937. Prediger können der geistlichen Würde nicht anders verlustig gehen, oder des Amtes entsetzt werden, als auf förmliches richterliches Erkenntniß, oder auf besondern Allerhöchsten Befehl.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 236; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 404.

938. Einem zum Verluste der geistlichen Würde verurtheilten Prediger wird der Ordinationschein nebst den Standeszeichen abgenommen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 237; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 405.

939. Wird ein Prediger vom weltlichen Gerichte zur Todesstrafe oder zu Strafen verurtheilt, welche dieselbe vertreten, oder auch zum Verluste der Ehre, so hat das Gericht das Konsistorium davon zu benachrichtigen, damit es ihn vor Bekanntmachung des Urtheils der geistlichen Würde entsetze. Sollte hierdurch wegen Entfernung des Sitzes des Konsistoriums eine große Verzögerung Statt finden können, so erklärt die Gouvernementsobrigkeit dem Schuldigen, daß er, kraft des über ihn gefällten richterlichen Urtheils, der geistlichen Würde entsetzt sei, und theilt solches dem zuständigen Konsistorium nachrichtlich mit.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 238; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 406.

940. Ein Prediger, welcher vom Gerichte zur Todesstrafe oder zu Strafen, welche dieselbe vertreten, verurtheilt worden ist, bleibt, wenn er auch in der Folge begnadigt wird, seiner geistlichen Würde für immer entsetzt.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 239; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 407.

Drittes Buch.

Von den Bürgern.

Allgemeine Bestimmungen.

941. Zu dem Stande der Stadtbewohner gehören in den Ostseegouvernements und in Narva, eben so wie in den übrigen Provinzen des Reichs:

- 1) Die Ehrenbürger.
- 2) Die in den Gilden stehende Kaufmannschaft.
- 3) Alle, welche, nach dem örtlichen Gebrauche in den Ostseegouvernements, Litteraten heißen.
- 4) Die Kleinbürger, oder Belfassen.
- 5) Die Zunftgenossen.
- 6) Die freien Leute, Dienst- und Arbeitsleute.

Vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 459.

942. Die Stadtbewohner in den Ostseegouvernements und in Narva zerfallen im Allgemeinen in Bürger und in Nichtbürger (Personen, die das örtliche Bürgerrecht nicht gewonnen haben).

Vergl. d. ersten Titel dieses Buchs.

943. In jeder Stadt der Ostseegouvernements und in Narva bilden diejenigen Stadt- bewohner, welche das örtliche Bürgerrecht, auf die unten für jede Stadt besonders bezeichnete Art, erlangt haben, eine besondere Bürgergemeinde, oder die sogenannte Bürger- schaft.

Vergl. d. zweiten Titel dieses Buchs.

944. Die Rechte der Stadtbewohner, welche das örtliche Bürgerrecht nicht gewonnen haben, die aber zu einer der Klassen gehören, deren im § 941 erwähnt wird, werden durch die allgemeinen Reichsgesetze bestimmt; doch finden dabei die Beschränkungen Statt, welche eine Folge der besondern, den örtlichen Bürgern verlehnenen Vorrechte sind.

Erster Titel.

Von den verschiedenen Bürger-Korporationen, der Erwerbung des Bürgerrechts, den Beweisen und der Mittheilung desselben.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts.

Erste Abtheilung.

Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in Riga.

I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen in Riga.

945. Die Rigaschen Bürger zerfallen, in Bezug auf die allgemeine Stadtverfassung, in den Rath (Magistrat), oder die höchste städtische Verwaltung, und in die Bürgergemeinde, bestehend: 1) aus der großen Gilde, oder der Korporation der Kaufleute und Litteraten, und 2) aus der kleinen Gilde, oder der Korporation der zünftigen Handwerker.

Vergl. die zu den folg. §§ alleg. Ges.

946. Sowohl in der großen, als auch in der kleinen Gilde besteht eine engere Bürgerverbindung, unter dem Namen der Bruderschaft.

Ununterbrochene Gewohnheit, bestätigt durch das Allerh. best. Gutachten d. Reichsr. v. 19 Juni 1841 (14670).

947. Die Bruderschaft einer jeden Gilde besteht aus Gildegenossen, welche sich verpflichtet haben, aus allen Kräften das Wohl der Stadt und ihrer Korporation zu fördern, und zu diesem Zwecke alle gemeinsame Dienstleistungen und Lasten, insbesondere aber zum Behufe der Verwaltung wohlthätiger Anstalten, gewissenhaft und unentgeltlich zu übernehmen

Ununterbroch. Gewohnh.

948. Als Ersatz hierfür erhalten die Mitglieder der Bruderschaften auf den Fall der Verarmung Stadtbeneficien, d. h. Stellen bei den Stadtverwaltungen, die durch Wahl der Gilden besetzt werden, und mit denen Einkünfte oder andere Vortheile verknüpft sind, welche das Gesetz bestimmt oder erlaubt. Ueberdem genießen dürftige Mitglieder und deren Wittwen und Waisen Unterstützungen aus den verschiedenen von den Bruderschaften errichteten Kassen, auch werden sie in den ihnen gehörenden wohlthätigen Anstalten verpflegt.

Ununterbr. Gewohnh.

II. Von der Erwerbung des Bürgerrechts und dem Eintritte in die Gilden der Stadt Riga.

949. Wer das örtliche Bürgerrecht in Riga gewinnen will, muß a) zu einer der Christlichen Konfessionen gehören; b) Russischer Unterthan sein; c) einem der freien Stände angehören; d) von untadelhafter Führung sein; e) in einer der Gilden der Stadt Riga (der großen oder der kleinen) stehen.

Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 19 Juni 1841 (14670) p. 1.

950. In die große Gilde der Stadt Riga werden aufgenommen: a) Kaufleute und Banquiers; b) Künstler und alle Personen, welche, den örtlichen Gewohnheiten gemäß, Litteraten heißen; c) Goldschmiede; d) emeritirte Kaufleute, d. h. solche, die den Handel aufgegeben haben; e) emeritirte Litteraten, welche die Pflichten des Gelehrtenstandes nicht mehr ausüben.

Ebend., p. 11.

951. Zum Behufe der Aufnahme in die große Gilde sind die Personen, welche dem Kaufmannsstande angehören, verpflichtet, Folgendes beizubringen: Erstlich den durch die allgemeinen Reichsgesetze angeordneten Gildenschein zur Betreibung des Handels, und zweitens einen Schein, welchen der Principal eines der in Riga bestehenden Handelshäuser darüber ausgestellt hat, daß sie unter seiner Leitung den Handel gehörig erlernt haben.

Ebend., p. 12.

952. Wer aus der kleinen Gilde in die große zu treten wünscht, ist verpflichtet, eine schriftliche Bescheinigung des Kellermannes der kleinen Gilde darüber beizubringen, daß er, bei dem Austritte aus derselben, zugleich auch auf die Betreibung seines frühern Handwerks Verzicht leiste.

Ebend., p. 13.

953. In die kleine Gilde der Stadt Riga werden bloß Handwerker aufgenommen, die in eine der in Riga bestehenden Zünfte eingeschrieben und bereits in die Klasse der zünftigen Meister getreten sind.

Ebend., p. 2.

954. Alle Handwerker, die sich zum Christlichen Glauben bekennen und einem freien Stande angehören, werden ungehindert, je nach der Zuständigkeit, zum Eintritte in eine der Zünfte der Stadt Riga unter der Benennung von Lehrlingen, Gesellen oder Meistern zugelassen.

Ebend., p. 3.

Anmerkung. Die Zahl der Zünfte in Riga wird wegen der großen Zertheilung der Gattungen des Handwerksbetriebs nicht beschränkt; sie kann, auf Anordnung des Raths, mit Bestätigung der Gouvernementsobrigkeit vermehrt oder vermindert werden. Zur Bildung irgend einer besondern Zunft ist aber erforderlich, daß von derselben nicht weniger als fünf in Riga wohnhafte Meister des fraglichen Handwerks vorhanden sind. Bis dahin aber werden die Personen, welche sich mit einem solchen Handwerke beschäftigen, zu einer der schon bestehenden Zünfte, die ihrer Art nach mit diesem Betriebe am meisten übereinstimmt, gerechnet. 2) Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, deren jeder Meister haben kann, wird durch die für jede Zunft erlassenen besondern Reglements (Schragen) bestimmt. 3) Die Lehrlinge sind verbunden, in diesem Berufe die in den gedachten Schragen bestimmte Anzahl von Jahren zu verbleiben. Nachher können sie zur Klasse der Gesellen übergehen. Es steht ihnen aber frei, zum Behufe der Erwdhlung einer andern Lebensweise, auch vor dieser Zeit ihr Handwerk aufzugeben. 4) Die Gesellen sind nicht befugt, in ihrem Namen Kontrakte oder andere Verbindungen zur Lieferung von Arbeiten zu schließen, die zu ihrem Handwerke gehören. In jeder Akte dieser Art ist immer der Name und Zuname des Meisters zu bezeichnen, welchem eine solche Lieferung der Arbeit oder die Hauptaufsicht darüber übertragen wird. 5) Verlangen die Zünfte von den Gesellen ein Meisterstück (eine Probearbeit), so sind sie verpflichtet, von ihnen zu diesem Zwecke ziemlich einfache, zu ihrem Handwerke gehörige Gegenstände machen zu lassen, die von der Art sind, daß ohne Schwierigkeit Käufer dazu gefunden werden können. 6) Das sogenannte Ruthen, d. h. die den Gesellen, welche um das Meisterrecht ansuchen, obliegende Verpflichtung, vor Einreichung ihres Meisterstücks (ihrer Probearbeit), sich der Prüfung wegen einige Zeit bei einem der zuständigen zünftigen Meister aufzuhalten, wird bloß den Ofensegern, Zimmerleuten, Mauern, Schloßern und Wagenbauern, der besondern Wichtigkeit dieser Hand-

II Th. 9

werke wegen, zur Pflicht gemacht. Zu dieser Prüfung wird ein Jahr bestimmt, jedoch so, daß dieser Termin auf keinen Fall und unter keinem Vorwande weder verkürzt, noch verlängert werden darf.

7) Beim Meisterwerden soll von jetzt an kein Unterschied zwischen ledigen und verheiratheten Gesellen Statt finden.

Ebend., p. 4—10.

955. Wer das bürgerliche Bürgerrecht zu erlangen wünscht, und in eine der städtischen Gilden treten will, muß beim Amts- und Kammereigerichte erscheinen und zugleich die nöthigen Dokumente beibringen.

Die §§ 955—957 gründen sich auf ununterbrochene Gewohnheit.

956. Das Amts- und Kammereigericht prüft die ihm vorgestellten Dokumente, nimmt darüber ein Protokoll auf, und stellt dasselbe, unter Beilegung aller Dokumente, dem Rathe zur Beschlußfassung vor.

957. Der Rath fällt in seiner vollen Versammlung nach Stimmenmehrheit ein Erkenntniß über die Aufnahme in die Bürgerschaft und über die Eintragung in eine der städtischen Gilden. Dieses Erkenntniß wird dem Aufzunehmenden im Kammerei- und Amtsgerichte eröffnet.

958. Wer das bürgerliche Bürgerrecht in Riga erlangt, und in eine der städtischen Gilden tritt, hat der Stadtkasse eine besondere, vom Magistrate zu bestimmende Gebühr an Gelde für die städtischen Anstalten zu erlegen und den Bürgereid nach einer zu diesem Behuf von der Regierung bestätigten Formel (Beilage V) zu leisten.

Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 19 Juni 1841 (14670) p. 14.

959. Nach geliefertem Eide erhält der Aufgenommene zur Beurkundung seiner Aufnahme ein das Duplikat des von ihm geschwornen Eides enthaltendes gedrucktes Blatt, mit der Bemerkung des Oberssekretairs des Magistrats, wann derselbe geleistet worden sei. Der Rathskasse erlegt er hierfür die bestimmte Gebühr.

Ununterbr. Gewohnh.

III. Von dem Eintritte in die Bruderschaften der großen und kleinen Gilde.

960. Diejenigen, welche das bürgerliche Bürgerrecht in Riga gewonnen haben, und in eine der städtischen Gilden getreten sind, können, wenn sie ihren Wunsch deshalb zu erkennen geben, in die Bruderschaft derjenigen Gilde treten, in welche sie aufgenommen sind, doch müssen sie alle zu diesem Behufe vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 19 Juni 1841 (14670) p. 15.

1) Von dem Eintritte in die Bruderschaft der großen Gilde.

961. Die Aufnahme in die Bruderschaft der großen Gilde geschieht auf der jährlichen Fastnachtsversammlung.

Vergl. d. Schragen d. großen Gilde d. Stadt Riga.

962. Am Sonnabende oder Sonntage vor der Eröffnung der Versammlung läßt der wortführende Bürgermeister, auf Vorstellung des Keltermannes, alle Diejenigen zum Eintritte in die Bruderschaft auffordern, welche schon zwei Jahre Bürger gewesen sind, ohne sich darum beworben zu haben.

Ebend., § 39.

963. Findet die Aufnahme der Personen, welche um den Eintritt in die Bruderschaft nachsuchen, an dem Tage der Versammlung selbst nicht Statt, so wird zu diesem Behufe am nächsten Tage eine besondere Versammlung der Gildegenossen berufen, oder es wird der Kellereibank überlassen, die nöthige Verfügung wegen der Aufnahme zu treffen.

Ebend., §§ 65 u. 66.

964. Wenn die Gildeversammlung oder die Kellereibank am nächsten Tage auf irgend ein Bedenken oder einen Zweifel stößt, so wird die Aufnahme bis zur nächsten Fastnachtsversammlung vertagt.

Ebend., § 66.

965. Wer in die Bruderschaft der großen Gilde aufgenommen worden ist, hat dem zur Unterstützung ihrer verarmten Mitglieder gestifteten Fond (der Tafelgilde) eine besondere Gebühr an Gelde zu entrichten.

Allerb. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 19 Juni 1841 (14670) p. 16.

966. Dieser Fond steht unter der Oberaufsicht eines Bürgermeisters und eines Rathsherrn, die zu diesem Behufe jährlich vom Magistrate erwählt werden. Die unmittelbare Verfügung darüber gebühret zwei Vorstehern und zwei Beisitzern.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 44, 77.

967. Kellermann und Kellereibank wählen aus ihrer Mitte einen der Vorsteher und einen der Beisitzer; der andere Vorsteher und der zweite Beisitzer werden von den Brüdern aus ihrer Mitte erwählt.

Ebend., § 77.

968. Dem Rathe wird jährlich über die Verwaltung der Tafelgilde Rechnung abgelegt.

Ununterbr. Gewöhnh.

969. Eben so wie ein Bürger der großen Gilde in die Bruderschaft der Gilde treten kann, in welche er aufgenommen worden ist, kann auch eine Bürgersfrau, auf Bitte ihres Mannes, unter der Benennung einer Schwester, in dieselbe aufgenommen werden.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 70, 71, 72 u. 74.

970. Eine Bürgersfrau kann auch nach dem Tode ihres Mannes in die Gesellschaft der Schwestern der großen Gilde aufgenommen werden, wenn von dem Tage ihrer Verheirathung an bis zum Tage des Ablebens ihres Mannes nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind.

Ebend., §§ 71 u. 72.

971. Die Schwestern der großen Gilde haben, wenn sie in Dürftigkeit gerathen, ein gleiches Recht auf eine Unterstützung aus der Tafelgilde, wie die Brüder.

Ebend., §§ 63 u. 70.

972. Ein zur Bruderschaft der großen Gilde nicht gehbriger Bürger erlangt durch die Ehe mit einer verwittweten Schwester der großen Gilde kein Recht auf eine Unterstützung aus der Tafelgilde.

Ebend., § 73.

2) Von dem Eintritte in die Bruderschaft der kleinen Gilde.

973. Der in die Bruderschaft der kleinen Gilde Aufgenommene hat ihrem zur Unterstützung der verarmten Mitglieder der Bruderschaft gestifteten Fond eine besondere Gebühr an Gelde zu entrichten.

Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 19 Juni 1841 (14670) p. 16.

974. Dieser, unter der Benennung der St. Johannisstiftung vorhandene Fond hat eine gleiche Bestimmung wie der Fond der großen Gilde, und steht unter der Aufsicht von Mitgliedern der Bruderschaft. (Vergl. d. § 965 u. flg.)

975. Tritt ein verwittwetes Mitglied der Bruderschaft der kleinen Gilde mit einer Person schlechten Wandels in die Ehe, so geht er des Rechts verlustig, an der Gildenversammlung Theil zu nehmen, und hört auf, Mitglied der Bruderschaft zu sein.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, § 7.

976. Auf gleiche Weise wird mit einem Mitgliede der Bruderschaft verfahren, welches durch eine ehrlose Handlung den guten Namen verdirrt.

Ebend., § 8.

Zweite Abtheilung.

Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in Dorpat und Pernau.

977. In Dorpat und Pernau zerfallen die Bürger, in Bezug auf die allgemeine Stadtverfassung, eben so wie in Riga, in den Rath, oder die höchste städtische Verwaltung, und die Bürgergemeinde, bestehend: 1) aus der großen oder der Kaufmannsgilde, und 2) aus der kleinen oder der Handwerkgilde.

978. In Dorpat und Pernau wird das Bürgerrecht auf dieselbe Weise erworben, wie in Riga (§ 949).

Vergl. d. Schr. d. gr. Gilde d. St. Pernau v. 12 Mai 1758, § 13; Schr. d. kl. Gilde d. St. Pernau v. 1 Mai 1634, best. v. d. Königin Christine am 4 Sept. 1649; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

979. Wer in die große Gilde der Stadt Dorpat treten will, muß, außer der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen, die bei Erlangung des Bürgerrechts überhaupt unerlässlich sind, noch besondere Attestate darüber beibringen: 1) daß er die Handlung gehdrig erlernt und die vorgeschriebenen Lehrjahre als Lehrling und sodann als Handelsgeselle ausgedient habe, und 2) daß er in der Stadt ein eigenes Haus oder anderes unbewegliches Vermögen besitze.

Ref. d. Civl. Gen.-Gouv. v. 22 Apr. 1746 u. 3 Dec. 1763; Vergl. d. Bürger d. St. Dorpat v. 16 Juli 1765; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

980. In die große Gilde der Stadt Pernau, St. Marien-Magdalengilde genannt, werden alle bürgerliche Bürger aufgenommen, welche die Handlung gehdrig erlernt haben und Kaufmannschaft treiben.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Pernau v. 12 Mai 1758.

981. In die kleine Gilde der Stadt Dorpat, St. Antonigilde genannt, werden alle Handwerker aufgenommen, welche ihr Handwerk zunftmäßig erlernt und bereits das zünftige Meisterrecht erlangt haben.

Verfüg. d. Livl. Gen.-Gouv. v. 18 Aug. 1744.

982. In die kleine Gilde der Stadt Pernau werden gleichfalls alle örtliche zünftige Meister aufgenommen. Wünschen ausländische oder örtliche Handwerksgelesen in die Gilde zu treten, so sind sie verpflichtet, wenigstens ein Jahr bei einem zur Gilde gehörigen Meister zu arbeiten, sodann aber müssen sie die erforderlichen Geburtscheine und Lehrbriefe vorstellen, ihr Meisterstück fertigen und der Amtslade eine vom Rathe zu bestimmende Gebühr entrichten.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Pernau v. 12 Mai 1758, §§ 1 u. 3; Schr. d. kl. Gilde d. St. Pernau v. 1 Mai 1834, § 4.

983. Kinder der Genossen der Pernauschen kleinen Gilde, welche ein Handwerk erlernt und darüber einen Lehrbrief erhalten haben, können, nach gefertigtem Meisterstücke, sogleich in die Gilde treten.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Pernau v. 1 Mai 1834, § 16.

984. Wünscht Jemand, der ein Handwerk treibt, für welches in Pernau keine Zunft vorhanden ist, in die kleine Gilde der Stadt Pernau aufgenommen zu werden, so muß er das Meisterrecht in einer andern Stadt erlangen.

Pol.-D. v. 4 Mai 1766 (12656) II, § 3.

985. In Dorpat und Pernau wird die Aufnahme sowohl in die große, als auch in die kleine Gilde in der allgemeinen Versammlung der Aeltermänner, Dockmänner und Gildegenossen bewerkstelligt.

Ununterbr. Gewohnh.

986. Hat diese Versammlung ihre Einwilligung zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes gegeben, so bekräftigt der Rath, nachdem er sich vergewissert hat, daß der Aufzunehmende alle erforderliche Eigenschaften besitzt, durch eine besondere schriftliche Verfügung die Ertheilung des Bürgerrechts an ihn und die hiermit verknüpfte Aufnahme in eine der Gilden.

Ununterbr. Gewohnh.

987. Wer in die Bürgerschaft aufgenommen worden ist, muß den gesetzlichen Bürgereid leisten (a) und die bestimmte Gebühr dafür erlegen (b). In Dorpat muß der Aufgenommene, wenn er ein Haus besitzt, dem Rathe auch die von diesem Hause zu verlangenden Brandgeräthe vorzeigen (c).

(a) Urk. d. Königin Christina v. 20 Aug. 1646, § 4. — (b) Vergl. zwischen d. Bürgern der St. Dorpat v. 16 Juli 1765, Art. 20. — (c) Brandordn. der St. Dorpat v. 16 Juli 1765, Kap. I, Art. 8.

Dritte Abtheilung.

Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Werro, Jellin und Arensburg.

988. Die Bürger der Städte Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Werro, Jellin und Arensburg zerfallen in zwei Korporationen: 1) in Kaufleute und 2) in Handwerker. Die höchste Behörde der städtischen Verwaltung bilden die örtlichen Magistrate.

Vergl. d. zu den folg. §§ citirten Ges.

989. Die Art und Weise, wie im Allgemeinen in den Städten Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Fellin, Werro und Krensburg das Bürgerrecht erlangt wird, ist dieselbe, wie in Riga (§ 949).

Vergl. d. Pol.-D. v. 4 Mai 1766 (12636) II, § 1. Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

990. Wer in die Korporation der Kaufleute aufgenommen zu werden wünscht, muß, außer der Erfüllung der zur Erwerbung des Bürgerrechts allgemein vorgeschriebenen Bedingungen, Urteste darüber beibringen: 1) daß er den Handel gehörig erlernt habe; 2) daß er ein eigenthümliches Kapital besitze, welches nicht weniger, als 375 Rbl. S. M. beträgt.

Ebd., § 2.

991. Wer in die Korporation der Handwerker zu treten wünscht, ist verpflichtet, Urteste darüber beizubringen, daß er das fragliche Handwerk verstehe; hiernächst aber muß er sich in eine der städtischen Zünfte einschreiben. Ist die Zunft, zu welcher sein Handwerk gehört, in der Stadt nicht vorhanden, so muß er sich in einer andern Stadt bei seiner Zunft anschreiben lassen.

Ebd., § 3.

Vierte Abtheilung.

Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in Reval.

I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen.

992. Die Bürger der Stadt Reval zerfallen, in Bezug auf die allgemeine Stadtverfassung, eben so wie in Riga, in den Magistrat, oder die höchste städtische Verwaltung, und in die Bürgergemeinde, bestehend aus der großen Gilde und aus der kleinen Gilde, oder der St. Kanutgilde.

993. In die große Gilde der Stadt Reval werden, nach erlangtem Bürgerrechte und nach Erfüllung der sonstigen unten bezeichneten Bedingungen, aufgenommen: 1) Kaufleute, und zwar sowohl die Handel treibenden, als auch diejenigen, welche den Handel aufgegeben haben und von ihren Kapitalien leben (a); 2) Litteraten; 3) Prediger und Stadtbeamte, welche Töchter von Genossen der großen Gilde geheirathet haben (b).

Anmerkung. Mit der Benennung eines Mitgliedes der privilegierten Revalschen Bierbrauer-Kompagnie ist immer der Eintritt in die große Gilde der Stadt Reval verbunden (c).

(a) Kön. Schwed. Ref. v. 16 Okt. 1675, § 9, u. 1 Mai 1681, § 9; Vergl. zwischen der gr. und kl. Gilde d. St. Reval, v. 15 Dec. 1636, p. 8. — (b) Schr. d. gr. G. der St. Reval, §§ 74 u. 77. — (c) Brauerfragen v. 1485, best. v. Rev. Magistrat am 1 Febr. 1557 u. 29 Jan. 1619; Vergl. zwischen d. gr. und kl. Gilde der St. Reval v. 15 Dec. 1636; Schr. d. gr. G. der St. Reval, § 75.

994. In die kleine Gilde oder in die St. Kanutgilde werden aufgenommen alle Handwerker, welche das bürgerliche Bürgerrecht gewonnen und die unten bezeichneten Bedingungen erfüllt haben.

Krämer.-D. für die Gilde St. Kanuti und St. Olai v. 30 Juli 1662; vergl. d. Kön. Schw. Ref. v. 3 Nov. 1626, § 5, 5 Aug. 1654 und 8 Apr. 1684.

II. Von der Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt.

995. Wer das bttliche Bürgerrecht in Reval erlangen will, muß 1) zu einer der Christlichen Konfessionen gehören; 2) Russischer Unterthan sein; 3) zu einem der freien Stände gehören, und 4) von unbescholtenem Wandel sein.

Kön. Schw. Ref. v. 24 März 1648, § 14; Schragen d. groß. Gilde d. St. Reval, § 33; Verordn. der Königin Christina v. 30 Juni 1648; Allerh. best. Outacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

996. Wer unter die Zahl der Bürger der Stadt Reval aufgenommen worden ist, kann zu einer und derselben Zeit nicht auch Bürger einer andern Stadt sein.

Rathprot. v. 1 Okt. 1701.

997. Der Rath erkennt, in seiner vollen Versammlung, durch Stimmenmehrheit über die Aufnahme in die Bürgerschaft.

Lübecksh. St.-R., B. I, Tit. II, Art. 2 u. 7; Kön. Schw. Ref. v. 24 März 1648, § 14.

998. Wer das bttliche Bürgerrecht in Reval gewonnen hat, leistet den Bürgereid nach der zu diesem Behufe beständigsten Formel (Beil. V) und entrichtet dafür eine besondere, vom Rathe zu bestimmende Gebühr an Gelde.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 35.

III. Von dem Eintritte in eine der städtischen Gilden.

999. Niemand kann in eine städtische Gilde eintreten, ohne zuvor das bttliche Bürgerrecht gewonnen zu haben.

Kön. Schw. Ref. v. 24 März 1648, § 51.

1000. Die Aufnahme in die große oder die kleine Gilde gebührt der Versammlung der Mitglieder dieser Gilde. Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel, so entscheidet dieselben der Rath.

Kön. Schw. Ref. v. 24 März 1648, § 14.

1) Von dem Eintritte in die große Gilde.

1001. Wer in die große Gilde aufgenommen zu werden wünscht, darf 1) der St. Kanutigilde nicht angehören (a); 2) darf er nicht für Lohn in Privatdiensten stehen (b); 3) muß er die Handlung gehörig erlernt haben und zum Schwarzenhäupterkorps gehören, es sei denn, daß er durch eine besondere Abmachung mit diesem Vereine von dem Eintritte in denselben befreit würde (c). Ist er ausländischer Kaufgesell, so muß er zuvor in Reval als Kaufgesell und Schwarzenhäupter nicht weniger als drei Jahre gedient haben. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel findet bloß in Betreff Derjenigen Statt, welche sich vor Ablauf dieser Frist mit der Tochter oder der Wittve eines Genossen der großen Gilde verehelichen. 4) Muß er mit der Wittve oder der Tochter eines Genossen der großen Gilde oder einer Person verheirathet sein, welche alle Eigenschaften besitzt oder beissen hat, die zum Eintritte in diese Korporation erforderlich sind (d).

(a) Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 24; Vergl. zwischen d. gr. u. kl. Gilde d. St. Reval v. 15 Dec. 1636, P. 8. — (b) Großgild. Schr. d. St. Reval, § 40. — (c) Ebd., §§ 36, 39, 46, 49, 51, 52, 64, 75. — (d) Ebd., § 84.

1002. Wer in die große Gilde aufgenommen zu werden wünscht, der muß sich im Laufe des ersten Jahres nach seiner Hochzeit, zwei Wochen vor der nächsten Kätareversammlung, bei dem worthabenden Kellermanne der Gilde zur Aufnahme melden.

Großgildische Schragen der St. Reval, §§ 60 u. 64.

1003. Die Gildeversammlung kann, auf den Antrag des wirthabenden Keltermannes und in Erwägung besonderer Umstände, die Frist zur Aufnahme verlängern, jedoch nur auf drei Jahre. Der Bürger, welcher Aufschub erhält, ist aber verpflichtet, der Gildekasse hierfür fünf Rbl. S. M. für jedes Jahr des Aufschubs zu entrichten.

Ununterbr. Gewöhnl.

1004. Hat aber der um die Aufnahme Nachsuchende keinen Aufschub erhalten, so muß er bei der nächsten Gildeversammlung förmlich um die Aufnahme zum Gildegenossen bitten.

Eben so.

1005. Wer in der anberaumten Frist nicht erscheint, und keine Beweise darüber beibringt, daß er durch Umstände, die nicht in seiner Macht standen, hieran verhindert wurde, der geht des Rechts zur Aufnahme in die große Gilde verlustig (a). Findet es sich hingegen, daß er gesetzlicher und kräftiger Gründe wegen nicht hat erscheinen können, und es hat derselbe alle zum Eintritte erforderlichen Eigenschaften, so wird er zwar in die Gilde aufgenommen, ist aber verpflichtet, die von der Kellereibank wegen der Versäumniß zu bestimmenden Gelder der Gildekasse zu erlegen (b).

(a) Großgild. Schr. der St. Reval, § 60. — (b) Ebend., §§ 64, 75, 84, p. 1.

1006. Der in die große Gilde Aufgenommene hat für die Aufnahme eine von der Gilde zu bestimmende Gebühr an Gelde zu erlegen. Ein Theil derselben fließt in die Gildekasse, der übrig bleibende Theil aber wird zum Besten des GildeSekretärs und des Bierbrauers Ältermanns verwandt.

Ebend., § 87.

1007. Wer mit keiner Wittwe oder Tochter eines Genossen der großen Gilde verheirathet ist, hat im Allgemeinen das Recht zum Eintritte in diese letztere nicht, kann aber doch, mit Zustimmung der Gildegenossen, aufgenommen werden, wenn er: 1) mit der Wittwe oder Tochter einer Person verheirathet ist, welche alle Eigenschaften besitzt, oder besessen hat, die zum Eintritte in die große Gilde erforderlich sind, und 2) wenn derselbe außer dem gewöhnlichen Eintrittsgelde der Gildekasse 100 Rbl. S. M., nebst den für diese Summe von seiner Heirath an fälligen Zinsen, erlegt.

Ebend., §§ 75 u. 84.

1008. Ist ein Litterat mit der Wittwe oder Tochter eines Genossen der großen Gilde verheirathet, so zahlt er bei der Aufnahme in dieselbe außer dem gewöhnlichen Eintrittsgelde noch 40 Rbl. S. M. (a); ist derselbe aber mit der Wittwe oder Tochter einer Person verheirathet, die nicht in die große Gilde getreten ist, die aber alle dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt oder besessen hat, so erlegt er, gleich Andern, außer dem gewöhnlichen Eintrittsgelde, der Gildekasse noch 100 Rbl. S. M. (b).

(a) Ebend., § 75. — (b) Ebend., § 84, p. 4 u. 5.

Anmerkung. Litteraten, welche in die große Gilde treten, sind zur Verwaltung der Gildeämter nicht verpflichtet und werden von den Gildeleistungen befreit. Ihre Wittwen und Töchter erwerben alle Rechte, die den Wittwen und Töchtern der zu dieser Korporation gehörigen Personen gebühren.

2) Von dem Eintritte in die kleine Gilde.

1009. Die Aufnahme in die St. Kanutigilde findet in der Kellereiversammlung Statt. Der Aufgenommene entrichtet der Gilde eine besondere Gebühr an Gelde.

Kön. Schw. Resol. v. 30 Juli 1662, § 1; Beschl. d. St. Kanuti-Gilde v. 30 Apr. 1820.

1010. Ein zünftiger Meister, der in einer andern Stadt die Gildebrechte genießt, ist von jeder Eintrittsgebühr befreit, wenn er sich in Reval niederläßt und in die kleine Gilde der Stadt Reval tritt.

Schr. d. St. Kan.-Gilde, § 43.

1011. Wer die kleine Gilde verläßt, zahlt bei seinem abermaligen Eintritte in dieselbe eben so viel, als bei seiner ersten Aufnahme.

Ebend., § 48.

Fünfte Abtheilung.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts auf dem Dome zu Reval.

1012. Die Bürger auf dem Dome zu Reval bilden eine besondere Korporation, abge sondert von der Bürgergemeinde der Stadt Reval, unter der Benennung der Domgilde.

Kön. Schw. Resol. v. 17 Okt. 1665.

1013. Die Bürgergemeinde des Revalschen Doms besteht nur aus Handwerkern, und bildet deshalb nur eine einzige Körperschaft.

Res. d. Kön. v. Schw. Johann's III v. 8 Nov. 1584; Gildeschr. d. Rev. D. v. 8 März 1626.

1014. Bei Aufnahme in die Korporation der Dombürger sind dieselben Bedingungen zu erfüllen, welche bei dem Eintritte in die kleine Gilde der Stadt Reval Statt finden.

Handwerkschragen des Königs Gustav Adolph, erteilt dem Rev. Dom am 3 März 1626, Art. 4.

1015. Die Aufnahme geschieht in der Versammlung sämtlicher Genossen der Doms gilde, nach Stimmenmehrheit.

Ununterbr. Gewohnh.

Sechste Abtheilung.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport.

1016. In den Städten Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport zerfallen die Bürger in keine besondere Korporationen.

Die §§ 1016—1019 gründen sich auf ununterbrochene Gewohnheit.

1017. Bei Erlangung des Bürgerrechts in diesen Städten sind im Allgemeinen dieselben Bedingungen zu erfüllen, wie in Riga (§ 949).

1018. In Hapsal ist die Aufnahme in die Bürgergemeinde dem Rathe überlassen; in den Städten Wesenberg, Weissenstein und Baltischport hingegen dem örtlichen Vogteigerichte.

1019. Der Aufgenommene zahlt in die Stadtkasse eine besondere vom Rathe oder Vogteigerichte zu bestimmende Gebühr an Gelde.

Siebente Abtheilung.

Von den verschiedenen Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in den Kurländischen Städten.

1020. In den Kurländischen Städten zerfallen sämtliche Bürger in zwei Korporationen: 1) in Kaufleute und 2) in Handwerker. In Uebau heißt die Korporation der Kaufleute die große, die Korporation der Handwerker aber die kleine Gilde. Zur großen Gilde werden auch die Künstler, Uhrmacher, Kunstgärtner und Bader gezählt. Die bürgerlichen Magistrate bilden die höchste städtische Verwaltung.

Vergl. die zu d. folg. §§ dieser Abth. citirten Ges.

Anmerkung. Die jüdischen Stadtbewohner bilden eine besondere, von den Christen getrennte Gemeinde.

1021. Wer das Bürgerrecht in einer der Kurländischen Städte erlangen will, muß 1) Russischer Unterthan sein, 2) ein Zeugniß über seinen freien Stand und seinen unbescholtenen Wandel beibringen.

Mit. Pol.-D. v. 5 Sept. 1606, Art. 8, § 2; Ueb. Priv. d. Herzogs Friedrich v. 18 März 1625, Art. 4; Gold. Bauersprache v. 2 Mai 1695, Art. 12; Jakobst. Pol.-D. v. 12 Febr. 1670, Art. 3; Baust. Et.-K. v. 1 Aug. 1635, Art. 7, § 1; Friedrichst. Pol.-D. v. 15 Jan. 1647, Tit. VI, § 1.

1022. Wer das bürgerliche Bürgerrecht gewinnen will, muß im bürgerlichen Rammereigerichte die erforderlichen Dokumente, behufs der Vorstellung derselben an den Rath, beibringen. Nach Statt gehabter Prüfung des Gesuchs und der demselben angebotenen Dokumente, erkennt der Rath über die Aufnahme in die Bürgerschaft.

Ebend.

1023. Wer das bürgerliche Bürgerrecht erlangt, leistet den Bürgereid nach der zu diesem Behufe vorgeschriebenen Formel, und entrichtet der Stadtkasse eine besondere, von der Stadtoberigkeit zu bestimmende Gebühr an Gelde, welche die Summe von 30 Rbl. S. W. nicht übersteigen darf. Nachdem solches geschehen ist, wird derselbe als Bürger des Orts in das Stadtbuch aufgenommen.

Ebend. S. Beil. V.

1024. Wer in die Korporation der Kaufleute in Mitau treten will, muß: 1) das bürgerliche Bürgerrecht gewonnen haben; 2) ein Attestat darüber beibringen, daß er als Lehrling nicht weniger als sechs Jahre, und als Gesell, wenn er ein Ausländer ist, nicht weniger als vier, wenn er aber eines Mitauschen Kaufmanns Sohn ist, nicht weniger als zwei Jahre bei einem Kaufmanne die Handlung erlernt habe.

Krämer-D. v. 22 Sept. 1760, § 1; Neue Krämer- und Bierbrauer-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 11 u. 12.

1025. Die Annahme des Lehrlings geschieht von dem Wettgerichte in dem von dem Vorsitzenden anberaumten Termine, in Gegenwart des Kellermannes, der Kellern, der nächsten Verwandten und Vormünder des Anzunehmenden und des Kaufmannes, der ihn annehmen will.

Krämer-D. v. 22 Sept. 1760, § 2; Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 15.

1026. Der Lehrling hat bei der Annahme seinen Geburtschein beizubringen; der Patron aber, welcher ihn annehmen will, muß 1 Rbl. 30 Kop. S. W. der Wettgerichtskasse, und eben so viel der Krämer- oder Bierbrauerlade erlegen, je nachdem er in die eine

oder die andere dieser Gesellschaften tritt (a). Der Vertrag über die Annahme in die Lehre ist immer auf sechs Jahre zu schließen. Ueber die Bedingungen ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen (b).

(a) Krämer-D. v. 22 Sept. 1760, Art. 3; Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 15, 19; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845. — (b) Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 2; Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 15.

1027. Nach Ablauf von sechs Jahren wird der Lehrling, in Gegenwart seines Patrons, seiner Kellern, oder der ihre Stelle Vertretenden und des Krämerältermannes, vom Wettgerichte aus der Lehrlingsliste ausgeschrieben (a). Für die Ausschreibung erlegt der Lehrling gleichfalls 1 Rbl. 30 Kop. S. M. der Wettgerichtskasse und eben so viel der Krämer- oder Bierbrauerlade, je nachdem derselbe der einen oder der andern dieser Gesellschaften angehört (b).

(a) Krämer-D. v. 22 Sept. 1760, § 2; Neue Kr. und Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 15, 19. — (b) Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 19.

1028. Die in den vorhergehenden §§ enthaltenen Bestimmungen über die Einschreibung und Ausschreibung der Lehrlinge gelten auch für den Fall, wenn ein Mitauscher Kaufmann seinen eigenen Sohn in die Lehre nimmt.

Ebend.

1029. Wer als Lehrling und Gesell die bestimmten Jahre ausgedient hat und unter seinem Namen Handel treiben will, muß dem Krämerältermann ein mit dem Stadtsiegel und der Unterschrift des Stadtsekretairs versehenes Zeugniß darüber vorstellen, daß er alle obgedachten Bedingungen genau erfüllt habe, und hat, wenn er in Mitau in der Lehre gewesen ist, 30 Rbl. S. M., wenn solches aber nicht in Mitau geschehen, 60 Rbl. S. M. der Krämer- oder Bierbrauerlade zu entrichten, je nachdem derselbe der einen oder der andern dieser Gesellschaften angehört.

Neue Krämer- und Bierbrauer-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 12.

1030. Berechlicht sich ein Gesell, der als solcher die bestimmte Zeit ausgedient hat, mit der Tochter oder Wittve eines Mitauschen Kaufmannes, so erlegt derselbe beim Eintritte in die Korporation der Kaufleute nur 30 Rbl. S. M., wenn er auch als Lehrling und Gesell den Handel nicht in Mitau erlernt hat.

Krämer-D. v. 22 Sept. 1760, § 2.

1031. Der Sohn eines Mitauschen Kaufmannes, der als Lehrling und Gesell die bestimmte Anzahl von Jahren in Mitau ausgedient hat, erlegt beim Eintritte in die Korporation der Kaufleute der Krämerlade nur 15 Rbl. S. M., ist er aber in Mitau nicht in der Lehre gewesen, 30 Rbl. S. M.

Neue Krämer- und Bierbrauer-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 17.

1032. Die Wittve eines Kaufmannes genießt während ihres Wittthums alle Rechte, die ihrem Manne in der Krämer- oder Bierbrauergesellschaft zustanden. Berechlicht sie sich aber mit Jemanden, der in keine der Korporationen aufgenommen worden ist, und welcher auch die zur Aufnahme darin erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, so geht sie ihres Wittwenrechts verlustig, und muß noch vor Vollziehung der Ehe darauf Verzicht leisten.

Krämer-D. v. 22 Sept. 1760, § 5; Neue Krämer- und Bierbrauer-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 15.

1033. In die Korporation der Handwerker in Mitau können alle zünftige Gesellen treten, die das bürgerliche Bürgerrecht gewonnen und sich mit ihrem Handwerke bei einem Meister ein Jahr lang beschäftigt haben. Eine Ausnahme hiervon machen bloß die Goldschmiedegesellen, welche als solche nicht weniger als drei Jahre im Dienste verbleiben müssen.

Mit. Pol.-D. v. 5 Sept. 1806, Art. 22, § 9.

1034. Die besondern Bedingungen, welche bei Aufnahme in die Handwerkerzünfte zu erfüllen sind, richten sich nach dem Statuten jeder Zunft.

1035. Tritt ein Meister in eine der Handwerkerzünfte, so entrichtet er der Zunft die durch den Statuten derselben bestimmte Gebühr, und erlegt außerdem noch der Stadtkasse eine besondere, durch die Gouvernementsobrigkeit zu bestimmende Summe.

Mit. Pol.-D. v. 5 Sept. 1806, Art. 8, § 5; Handw.-D., erth. d. St. Mit. von d. Gouv.-Dbr. am 5 Juni 1822.

Achte Abtheilung.

Von den verschiedenen Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in der Stadt Narva.

1036. Die Bürger der Stadt Narva zerfallen in Bezug auf Gemeindefachen in zwei Korporationen: 1) in Kaufleute und 2) in Handwerker. Die höchste Behörde der städtischen Verwaltung bildet der bürgerliche Magistrat.

Vergl. d. zu d. flg. §§ citirten Ges.

1037. Wer das Bürgerrecht in Narva gewinnen will, muß: 1) einer der Christlichen Konfessionen angehören; 2) Russischer Unterthan sein und 3) Atestate über seinen unbescholtenen Wandel und die gehörige Erlernung der Kaufmannschaft oder eines andern städtischen Gewerbes beibringen.

Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 4; Schw. allg. Handw.-D. v. 1 März 1669, Art. 6, § 1.

1038. Bringt der Aufzunehmende die obgedachten Atestate bei, und stellt zugleich als Bürgen zwei Bürger von unbescholtenem Wandel (a), so ertheilt ihm der Rath das Bürgerrecht (b), gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr an Gelde (c).

(a) Schw. St.-L., Tit. I, Kap. 15. — (b) Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 5; Schw. allg. Handw.-D. v. 1 März 1669, Art. 6, § 6. — (c) Schw. St.-L., Tit. I, Kap. 15; Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 6; Schw. allg. Handw.-D. v. 1 März 1669, Art. 6, § 5.

1039. Wer das Bürgerrecht gewonnen hat, leistet den Bürgereid nach der zu diesem Behufe vorgeschriebenen Formel. (Weil. V.)

1040. In die Korporation der Kaufleute können treten: 1) alle bürgerliche Bürger, welche Groß- oder Kleinhandel treiben, oder welche den Handel aufgegeben haben, aber in keinen andern Stand übergegangen sind (a); 2) alle Bürger, deren Gewerbe nicht zu den Handwerkern gerechnet wird, wie: Maler, Goldschmiede und Uhrmacher (b).

(a) Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668; Revid. Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 1773, § 1, P. 2. — (b) Ebenb., § 1.

1041. Wer in die Korporation der Kaufleute treten will, muß in Narva das Bürgerrecht erlangt haben, und hat ein Zeugniß über die gehörige Erlernung des Handels bei-

zubringen. Von einem Künstler wird ein Attestat über die Erlernung seiner Kunst verlangt.

Rev. Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 1773, § 1.

1042. Wer in die Korporation der Kaufleute tritt, entrichtet der Kasse dieser Korporation 6 Rbl. S. W., falls er aus Narva gebürtig ist und die festgesetzte Lehrzeit (sechs Jahre) bei einem Narvaschen Bürger gedient hat; widrigen Falles aber zahlt er das Doppelte.

Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 6; Rev. Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 1773, § 2.

1043. Entstehen Zweifel oder Streitigkeiten in Betreff der Aufnahme eines Handwerkers, welcher in die Korporation der Kaufleute überzutreten wünscht, so gebührt die Entscheidung darüber dem Rathe.

Kön. Schw. Resol. v. 10 März 1663, § 24; Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 5.

1044. In die Korporation der Handwerker kann jeder zünftige Meister treten, welcher das Bürgerrecht gewonnen hat, er mag sein Handwerk treiben, oder nicht, falls er nur nicht in einen andern Stand übergetreten ist.

Schw. allg. Handw.-D. v. 1 März 1669, Art. 6, § 6.

1045. Wer in irgend einer Zunft Meister werden will, muß: 1) während der festgesetzten Zeit das Handwerk erlernen; 2) wenigstens drei Jahre als Gesell dienen, und 3) ein Attestat über seinen unbescholtenen Wandel beibringen.

Ebend., Art. 6, § 1.

1046. Die Frist der Lehrjahre ist, nach Maßgabe der Zunft, verschieden; ihre Dauer ist aber auf höchstens fünf und auf mindestens drei Jahre beschränkt.

Ebend., Art. 4, § 5.

1047. Wer Meister irgend eines Handwerks werden will, hat die durch die Handwerkschragen bestimmte Summe der Amtslade zu entrichten.

Ebend., Art. 6, § 5.

1048. Wünscht ein Meister aus dem Auslande oder aus einer fremden Stadt in Narva das Meisterrecht zu gewinnen, so muß er von der Stadt und der Zunft, wohin er gehörte, Attestate über sein Wohlverhalten und die gehörige Kenntniß seines Handwerks beibringen. Gelangt er hierauf das Bürgerrecht in Narva, so wird er in die seinem Handwerke entsprechende Zunft als Meister aufgenommen, gegen Erlegung von 3 Rbl. S. W. an die Amtslade und von 60 Kop. S. W. zum Besten der Armen der Stadt Narva.

Ebend., Art. 6, § 10.

Zweites Hauptstück.

Von der Mittheilung und den Beweisen des Bürgerrechts.

1049. Das Bürgerrecht wird von dem Manne seiner rechtmäßigen Ehefrau mitgetheilt; erstreckt sich aber nicht auf die Kinder und Nachkommen.

1050. Als Beweise des Bürgerrechts gelten: 1) das von der Stadtoberigkeit geführte Bürgerbuch; 2) das Zeugniß, welches jeder Bürger über seine Aufnahme in die Bürgerkorporation erhält.

1051. In Riga gilt überdem als Beweis des Bürgerrechts die gedruckte Formel des Bürgereides, welche jedem neu aufgenommenen Bürger bei der Aufnahme selbst eingehändig wird, mit der Bemerkung des Obersekretairs des Raths, wann der Eid von ihm geleistet worden ist.

Zweiter Titel.

Von den Rechten der Bürger in ihrer Gesamtheit, als Gemeinden.

E r s t e s H a u p t s t ü c k .

Allgemeine Bestimmungen.

1052. In jeder Stadt der Ostseegouvernements und in Narva bilden die Bewohner, welche das bürgerliche Bürgerrecht gewonnen haben, eine besondere Gemeinde, die eigentlich sogenannte Bürgerschaft. (Vergl. § 943.)

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 513.

1053. Jede Bürgergemeinde ist befugt, der zu diesem Behufe festgesetzten Ordnung gemäß, Versammlungen zu veranstalten, um sich über ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und Beschlüsse darüber zu fassen.

Vergl. ebend., § 515.

1054. Diese Versammlungen zerfallen, der Gemeindeverfassung jeder Stadt gemäß, entweder in gemeinschaftliche für alle Bürger, oder in besondere für jede getrennte Korporation.

Ebend., § 516.

1055. Die Vorstellungen über ihre Bedürfnisse und Interessen richtet jede Stadtgemeinde an den Civilgouverneur.)

[Ebend., § 527.

1056. Jede Bürgergemeinde besetzt die Stadtkämter, Stellen und Verwaltungen entweder durch eigene Wahl, ohne weitere Bestätigung der Obrigkeit, oder sie stellt dem Rathe eine bestimmte Anzahl Kandidaten dazu vor, um einen davon zu bestätigen.

Vergl. Hauptst. IV dieses Tit.

1057. Auf den Grund des Allerhöchst bestätigten Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland wird jeder Stadt das Patronatsrecht in Bezug auf ihre Kirchen, in dem hierzu für jede Stadt bestimmten Maße, vorbehalten.

Vergl. d. Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 157 u. 405.

1058. Jede Bürgergemeinde hat das Recht, das Vermögen, welches ihren Stadtkirchen, milden Stiftungen und andern Anstalten angewiesen ist, der Gemeindeverfassung der Stadt gemäß, entweder durch die zu diesem Behufe angeordneten Administrationen,

oder durch die hierzu von den Bürgern aus ihrer Mitte erwählten Personen zu verwalten.

Für Riga: Urf. d. Königs Stephan Bathori v. 14 Jan. 1584; Akt.-P. d. St. Riga v. 4 Juli 1710 (2278). — Für Pernau: Urf. d. Kön. Stephan Bathori v. 7 Dec. 1582; Urf. d. Kön. Sigism. v. 8 Apr. 1589. — Für Wenden: Urf. d. Kön. Gust. Ad. v. 2 Febr. 1626. — Für Arensburg: Urf. d. Bisch. Magnus v. 8 Mai 1564; Urf. d. Kön. Christina v. 1646; Kön. Schw. Ref. v. 16 März 1696. — Für Reval: Gn.-Br. d. Kön. Joh. III v. 11 Febr. 1570; Ref. d. Kön. Gust. Ad. v. 14 Oct. 1630; Akt.-P. d. St. Reval v. 29 Sept. 1710 (2298) Art. 3. — Für die Kurländ. Städte: Mit. Pol.-D. v. 5 Sept. 1606, Kap. I, Art. 8; Urf. d. Herzogs Friedrich v. 18 März 1625, Art. 1; Friedrichst. Pol.-D. v. 15 Jan. 1647, Tit. 1, §§ 2 u. 3; Stat. d. St. Bauske v. 1 Aug. 1635, Art. 1, § 2; Jacobst. Pol.-D. v. 12 Febr. 1670, § 1.

1059. Jeder Stadt sowohl, als auch ihren einzelnen Korporationen, Gilden und Zünften steht das Recht zu, Gemeindefassen zu haben.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 535.

1060. Die Stadtkassen werden durch die bei Aufnahme in die Bürgerschaft zu entrichtenden Gelder, durch freiwillige Beiträge und andere Stadteinkünfte gebildet. Administrirt werden dieselben, auf den Grund besonderer deshalb erlassener Instruktionen und Verordnungen, vom Rathe, als höchster Verwaltungsbehörde der Stadt, oder von Personen, welche die Bürgergemeinde zu diesem Behufe aus ihrer Mitte wählt.

Ununterbr. Gewöhnh.

1061. Jede Stadt der Ostseegouvernements hat ein Allerhöchst bestätigtes Wappen. Dieses Wappens bedienen sich die Magistrate, in den kleinen Estländischen Städten aber auch die Vogteigerichte. (Vergl. Beil. IV.)

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 521.

Anmerkung. Jede Bürgerkorporation, so wie auch sämtliche Stadtbehörden und Kirchenadministrationen, sind befugt, in ihren Angelegenheiten besondere Siegel zu gebrauchen.

1062. Die Magistrate und in den Estländischen kleinen Städten die Vogteigerichte haben zu ihren Sitzungen besondere Häuser. Den Gilden und andern städtischen Korporationen ist es gleichfalls erlaubt, besondere Häuser oder Abtheilungen von Häusern zu haben, um ihre Versammlungen darin zu halten.

Ebend.

1063. Sämmtliche Städte der Ostseegouvernements behalten auf die frühere Weise in ihrem fortwährenden und unverletzlichen Besitze alle ihnen rechtmäßig gehörende, durch Gnadenbriefe, Kauf, Tausch oder mittelst einer andern gesetzlichen Erwerbungsart an sie gelangte Bezirke, Landgüter, Ländereien, Gebäude und Vermögensgegenstände, sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Stadt, nebst allen ihren Zubehörungen und Rechten.

Allerh. best. Doklad des Oberdirigirenden der II Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät vom 20 Juni 1841.

1064. Die Stadt Riga besitzt die ihr außerhalb des Patrimonialgebiets gehörenden Landgüter mit allen der Livländischen Ritterschaft in Bezug auf den Besitz unbeweglichen Vermögens zustehenden Rechten, und kann durch ihre Deputirten an den Beratungen der allgemeinen Versammlungen der Livländischen Ritterschaft Theil nehmen, gemäß den im vorhergehenden Buche aufgestellten Regeln (Lit. II, Hauptst. II, Abth. I).

Ebend.

1065. Die Städte Reval und Narva sind berechtigt, im Estländischen Gouvernement adelige Güter als ihr volles Eigenthum zu erwerben; sie haben aber kein Stimmrecht

bei den Landtagsberathungen und den sonstigen Versammlungen der Estländischen Ritterschaft.

Eben.

1066. Den Städten Mitau, Libau, Goldingen, Windau, Jakobstadt und Grobin werden sowohl die ihnen in den Kronswäldern und Gütern überlassenen Servituten bestätigt, als auch das Recht, jährlich für eine bestimmte Summe ein gewisses Quantum Fildholz aus den Kronswäldern des Kurländischen Gouvernements zu erhalten.

Vergl. für die St. Mitau: Ref. d. Herz. Peter v. 14 Juni 1782, 8 Jan. 1783, 12 Febr. 1785. — Für die St. Libau: Urf. d. Herz. Friedrich v. 18 März 1625. — Für die St. Jakobstadt: Pol.-D. v. 18 Febr. 1670, Art. 5. — Für die St. Windau: Urf. d. D.-M. Brüggenei v. 1536. — Für die St. Goldingen: Ref. d. Herz. Friedr. Kasimir v. 31 Jan. 1634. — Für die St. Grobin: Ref. d. Herz. Jacob v. 4 Juli 1637. — Für sämtliche Städte: Forst-Regl. v. 11 Nov. 1804 (21514) Hauptst. III, Art. 6, 28 (Allg. Reichsg., Bd. VIII, § 1050 und a. m.).

1067. Denjenigen Städten der Ostseegouvernements, welchen in dieser Beziehung keine besondern Privilegien verliehen worden sind, ist es erlaubt, auf städtischem Grunde Ueberfahrten, Mühlen und andere Anstalten anzulegen, zu unterhalten und zu vermieten, so wie auch die ihnen zugehörigen Ländereien, den darüber bestehenden besondern Regeln gemäß, zu verpachten. Eben so können diese Städte, mit Erlaubniß der Regierung, für ihre Rechnung Schleusen, Randle, Brücken, Dämme und andere Werke anlegen, die den allgemeinen oder besondern Nutzen irgend eines Ortes bezwecken, wobei sie zugleich, behufs des Ersatzes der Kosten, welche auf dergleichen Werke verwandt worden sind, falls sie dazu besonders ermächtigt werden, von denen, die solche beim Fahren, Reiten oder Gehen benutzen, nach Tarifen, welche dem wirklichen Bedürfnisse entsprechen und von der Regierung bestätigt sein müssen, Abgaben erheben dürfen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 540.

1068. Die Magistrate und in den kleinen Estländischen Städten die Vogteigerichte können unbewegliche Stadtgüter weder verkaufen, noch verpfänden oder auf andere Weise veräußern, so lange nicht auf ihr Ansuchen die Allerhöchste Erlaubniß dazu erfolgt.

1069. Den Magistraten und Vogteigerichten ist es bei eigener Verantwortlichkeit untersagt, auf Rechnung von Stadtgemeinden irgend eine Anleihe zu machen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 543.

1070. Jede Stadt erbt das ohne Erben hinterlassene Vermögen der bürgerlichen Bürger.

Eben., § 542.

1071. Hinterläßt in den Städten Riga, Pernau und Reval ein Verstorbener, der innerhalb der Grenzen der Stadtgerichtsbarkeit Vermögen besaß, gar keine Erben, oder er hinterläßt zwar welche, es meldet sich aber von ihnen Niemand im Laufe von zehn Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Vorladung, behufs der Empfangnehmung der Erbschaft, durch die Zeitungen zum letzten Mal erlassen wurde, oder es beweiset von denjenigen, die binnen diesem Termin erscheinen, keiner sein Recht, so fällt dieses Vermögen, als erblos, der Stadtgemeinde eigenthümlich anheim.

Für die St. Riga: Urf. d. Pappes Sirtus IV v. 5 Febr. 1476, Innocenz VIII v. Juni 1489, des Kön. Stephan Bathori v. 14 Jan. 1581, § 41; All.-P. d. St. Riga v. 4 Juli 1710 (2278), Art. 14; Rig. St.-R., B. IV, Tit. 7. — Für die St. Pernau: Urf. d. Kön. Sigism. Aug. v. 26 Nov. 1561; des Kön. Stephan Bathori v. 7 Dec. 1582; Sigism. III v. 8 Apr. 1589. —

Für die St. Reval: Lüb. R., Bd. III, § 14; Verhandl. d. Gr. Orenfierna mit d. Rev. Rathe v. 24 März 1648; Aff.-P. d. Dep. d. St. Reval v. 29 Sept. 1710 (2298) Art. 20. Ergänzt und verändert durch d. Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

1072. In den Städten Wenden, Fellin und Dorpat wird in dem im vorhergehenden § erwähnten Falle die eine Hälfte des Vermögens zum Besten der Stadt verwandt, die andere aber fällt der Krone zu.

Für die St. Wenden: Urk. d. Rön. Stephan Bathori v. 7 Dec. 1582. — Für die St. Fellin: Urk. d. D.-M. Bernh. v. d. Borch v. 1481; Urk. Sigism. III v. 1 Juni 1588; Urk. d. Königin Christina v. 20 Aug. 1646, Art. 10. Ergänzt u. veränd. d. d. Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

1073. Das der Stadt Reval im Jahre 1826 auf sechs Jahre verliehene und nachher durch mehrere Allerhöchste Befehle bis zum 1 Januar 1844 verlängerte Recht, zehn Procent aus der Zolleinnahme beim Revalschen Zollamte zu empfangen, ist auf vier Jahre, d. h. bis zum 1 Januar 1848, verlängert worden.

Allerh. best. Beschl. d. Min.-Kom. v. 8 Juni 1843 (16933).

1074. Die Stadt Libau erhält von der Krone eine bestimmte Summe: 1) als Ersatz für den der Stadt gebührenden Theil der Zolleinkünfte (a) und 2) zur Unterhaltung des Hafens (b).

(a) Gn.-Br. d. St. Libau v. 1649, 1698, 1736, 25 Dec. 1799, 20 April 1802 (20237). —

(b) Urk. d. Herz. Friedr. v. 18 März 1625, Art. 19, und d. Herz. Casimir v. 27 Mai 1698 u. 6 April 1736; 20 April 1802 (20237).

1075. Die Stadt Mitau erhält aus den Landespräständen als Unterstützung zehn Kopfen von der Seele.

7 Okt. 1835 (6477).

1076. Auf den Grund der allgemeinen Reichsgesetze wird es den Bürgergemeinden der Osthegouvernements gestattet, aus den nach Bestreitung der Stadtausgaben übrig gebliebenen Geldern:

1) Den allgemeinen Grundlagen der Reichs-Kreditanstalten gemäß, Banken zu errichten oder ihre Gelder zur Fruchtbarmachung in bereits bestehende Banken zu legen;

2) die Viertelprocent-Abgabe von den kaufmännischen Kapitalien, nach dem Ermessen des Rådmmerei-Gerichts, der Kaufmannschaft gegen gesetzliche Zinsen auszuleihen, und die Rückzahlung dieser Gelder durch zuverlässige Pfänder und Bürgschaft sicher zu stellen, jedoch dergestalt, daß das Gericht für die Unversehrtheit des ausgeliehenen Kapitals nebst den Zinsen fortwährend haften muß.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 541.

1077. Das persönliche Verbrechen eines Bürgers darf niemals der Bürgergemeinde oder einer ihrer Korporationen zur Last fallen.

Ebend., § 532.

1078. Eine Bürgergemeinde erscheint nie vor Gericht, sondern wird durch ihren Anwalt vertheidigt.

Ebend., § 533.

1079. Sachen, welche sich auf die Privilegien einer Stadt, auf streitigen Besitz derselben und überhaupt auf die ganze Stadt beziehen, werden in der für streitige Sachen über Kronsvermögen vorgeschriebenen Ordnung verhandelt, den Bestimmungen gemäß, die in dem Gesetzbuche, im Civilprozeß, darüber enthalten sind.

Ebend., § 544.

1080. Einer Stadtgemeinde ist es erlaubt, Leistungsverträge zu schließen, den Bestimmungen gemäß, die in dem Gesetzbuche, in den bürgerlichen Gesetzen, darüber enthalten sind.

Ebend., § 534.

1081. Jeder Stadt ist es erlaubt, Märkte und Jahrmärkte zu halten, und neue zu errichten, mit Beobachtung der zu diesem Behufe im Allgemeinen vorgeschriebenen Ordnung.

1082. In den Städten Riga, Reval, Mitau, Libau und Goldingen bilden die bürgerlichen Bürger, auf den Grund Allerhöchst bestätigter Reglements, eine besondere Stadtwache.

Vergl. d. Regl. u. d. Instr. für die Stadtwache in den Ostseegouvernements.

Zweites Hauptstück.

Von der Verfassung der Stadtgemeinden in den Ostseegouvernements.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Riga.

1083. Die städtischen Gilden, die kleine und die große, haben, und zwar jede von ihnen, behufs der Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten und zur Wahrnehmung der Interessen der Korporationen, ihre Kellereibank.

1084. In jeder Gilde haben die nicht zur Kellereibank gehörigen Bürger, behufs ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, einen besondern Wortführer und Vertreter, der Dockmann heißt.

1085. Alle Vorstellungen an den Rath, als oberste Behörde der städtischen Verwaltung in Gemeinde-Angelegenheiten, werden bloß durch die Kellereibank angebracht; erheischt aber dabei das Wesen oder die Wichtigkeit des Gegenstandes auch die Anwesenheit von Deputirten von Seiten der Bürger, so hat solche die Kellereibank zur Theilnahme bei der Vorstellung an den Magistrat zuzulassen.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 25.

1086. Hat der Dockmann einer der Stadtgilden eine Beschwerde im Namen der Bürger vorzutragen, die nicht zum Personal der Kellereibank gehören, so ist er verpflichtet, dieselbe dem Kellermann seiner Gilde mitzutheilen, welcher gemeinschaftlich mit den Kellereiben, bei der ersten allgemeinen Versammlung des Raths, diesem die fragliche Beschwerde zur Prüfung und schriftlichen Entscheidung vorstellt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 32; die sogenannten 32 Punkte von 1680, p. 9 u. 10.

1087. Hat ein Bürger in Stadtangelegenheiten, die keinen Aufschub leiden, irgend etwas zur Plenarberatung zu bringen, so benachrichtigt er seinen Dockmann davon, der seiner Seits den Kellermann, oder in dessen Abwesenheit den Stellvertreter desselben, hiervon in Kenntniß setzt. Der Kellermann, oder dessen Stellvertreter, stellt solches gemeinschaftlich mit den Kellereiben dem Rathe zur Prüfung und schriftlichen Entscheidung vor.

Ebend.

1088. Ist im Namen der Bürgergemeinde eine Deputation höhern Orts abzuordnen, so werden die Deputirten durch den Magistrat, die Kellereibänke und die zu ihrem Bestande nicht gehörenden Bürger abgesondert gewählt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 26; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 12 u. 13.

I. Von den Kellereibänken der großen und der kleinen Gilde.

1089. Die Kellereibank der großen Gilde besteht aus einem Kellereimanne, welcher darin den Vorsitz führt, und 39 Kellereien.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 14 u. 52; die sogenannten 32 Punkte von 1680, p. 7 u. 8.

1090. Die Kellereibank der kleinen Gilde besteht aus einem Kellereimanne, welcher darin den Vorsitz führt, und 29 Kellereien.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, §§ 14 u. 17.

1091. Die Kellereimänner und Kellereien der großen und kleinen Gilde werden in Gemäßheit der im vierten Hauptstücke dieses Titels enthaltenen Bestimmungen gewählt. Einen Gehalt bekommen sie nicht.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 52 u. 58; Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga.

1092. Die Kellereimänner, als Häupter ihrer Gilden, sind verpflichtet: 1) den Vorsitz in den Kellereibänken zu führen; 2) die Einkünfte der Gilden zu verwalten.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 18, 19, 23, 29, 30, 38; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 1, 4, 18, 23; Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, §§ 23 u. 28.

1093. Die Kellereimänner sind verpflichtet, dem Rathe zur gebührenden Verfügung alles Dasjenige vorzustellen, was ihnen, oder irgend einem der Kellereien, als den Interessen der Stadt zuwiderlaufend, kund wird.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 24; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 11.

1094. Der Kellereimann der kleinen Gilde ist nach Ablauf von zwei Jahren verpflichtet, über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen, wenn er auch für die folgenden zwei Jahre aufs neue zum Kellereimanne erwählt wird.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, §§ 23 u. 29.

1095. Die Amtspflichten der Kellereien der großen und kleinen Gilde bestehen darin, daß sie 1) in gemeinsamen Angelegenheiten im Namen ihrer Gilde mittelst ihres Kellereimannes beim Rathe Anträge machen, und, auf Aufforderung des Rathes, sich mit ihm darüber berathen, und daß sie 2) unter Bestätigung des Rathes die Stellen der Vorsteher und Beisitzer bei den verschiedenen Zweigen der städtischen Verwaltung, an denen sie Antheil zu nehmen haben, aus ihrer Mitte besetzen.

Vergl. Hauptst. IV dieses Tit. und Beh.-Verf. d. Distric. Gov., B. II.

1096. Zur Führung der Protokolle bei den Versammlungen der großen Gilde wird aus der Kellereibank ein besonderer Gildenotar erwählt, der verpflichtet ist, die auf den Gildeversammlungen zu verhandelnden Angelegenheiten darin zu vermerken. Derselbe bekräftigt auch durch seine Unterschrift die aus diesen Protokollen zu ertheilenden Auszüge.

II. Von den Dockmännern der großen und der kleinen Gilde.

1097. Die Dockmänner der großen und der kleinen Gilde werden jährlich nach den im vierten Hauptstücke dieses Titels enthaltenen Bestimmungen gewählt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 78, 79, 80, 82; Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, § 27.

1098. Die Theilnahme der Dockmänner an den Gildeversammlungen wird im folgenden dritten Hauptstücke ausführlich bestimmt.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Dorpat.

1099. Die gemeinsamen Angelegenheiten einer jeden der städtischen Gilden sind in Dorpat zwei Kellermännern und zwei Dockmännern anvertraut.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Dorpat v. 2 März 1647, § 1.

Anmerkung. Die Bewohner von Dorpat, die weder zur großen, noch zur kleinen Gilde gehören, wählen, mit Genehmigung des Rathes, aus ihrer Mitte zwei Aelteste, den einen für die Russen, den andern aber für die Esthen. Diese Aeltesten sind verpflichtet, die Rechte und Interessen ihrer Mitbürger in allen Fällen wahrzunehmen, wo es sich um die Vertheilung der städtischen Abgaben und anderer Leistungen handelt.

Ununterbrochene Gewohnh.

1100. Sind in gemeinsamen Angelegenheiten der Stadt höhern Orts Deputationen abzuordnen, so nehmen die städtischen Gilden Theil an ihrer Wahl, und es wird, außer den Deputirten des Rathes, noch aus jeder Gilde einer ernannt.

Vergl. zwischen d. Bürgern d. St. Dorpat v. 16 Dec. 1765, Art. 36.

1101. Ohne Vorwissen und Zustimmung des Rathes sind die städtischen Gilden nicht befugt, von sich aus besondere Deputirte höhern Orts abzuordnen.

Ebend., Art. 58.

1102. Die Kellermänner und Dockmänner werden, den im vierten Hauptstücke dieses Titels enthaltenen Bestimmungen gemäß, von den Gilden auf Lebenszeit erwählt. Einen Gehalt bekommen sie nicht.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Dorpat v. 2 März 1647, § 1.

1103. In jeder Gilde heißt der ältere Kellermann der wortführende. Er, nebst dem andern Kellermann und den beiden Dockmännern, steht allen gemeinsamen Angelegenheiten seiner Gilde vor, mit Ausnahme derjenigen, die ihrer Wichtigkeit wegen der Prüfung der ganzen Gilde unterliegen. Sie berathen sich nöthigen Falles mit dem Rathe, und nehmen an der Verwaltung der städtischen Einkünfte Theil.

Ebend.

1104. Der wortführende Kellermann hat das Recht, mit Vorwissen und Zustimmung des Bürgermeisters, die Genossen seiner Gilde zu Plenar-Berathungen zusammen zu berufen, bei welchen er den Vorsitz führt und die Sachen vorträgt. Ist er abwesend oder krank, so vertritt der zweite Kellermann seine Stelle; wenn aber auch dieser abwesend ist, einer der Dockmänner.

Verordn. d. Rathes v. 2 Juni 1624.

Dritte Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Pernau.

1105. Die große und die kleine Gilde der Stadt Pernau haben, und zwar jede von ihnen, einen Kellermann und zwei Kellerte als Vorstand, die nach den im vierten Hauptstücke dieses Titels enthaltenen Bestimmungen erwählt werden. Einen Gehalt bekommen sie nicht.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Pernau v. 12 Mai 1658, §§ 1, 10, 14, 15; Schr. d. kl. Gilde d. St. Pernau v. 1 Mai 1634.

1106. Die Pflichten der Kellermänner sind dieselben, wie in Dorpat (§§ 1103 u. 1104). Die Kellerten leisten den Kellermännern bei Erfüllung ihrer Pflichten die nöthige Beihülfe.

Ebend.

Vierte Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinden in den übrigen Städten des Livländischen Gouvernements.

1107. In Wenden steht den Korporationen der Kaufleute und Handwerker, und zwar jeder von ihnen, ein Kellermann und ein Kellerte vor. Einen Gehalt bekommen sie nicht.

Urt. d. Kön. Stephan Bathori v. 7. Dec. 1582, § 8.

1108. In Wolmar steht den Korporationen der Kaufleute und Handwerker, und zwar beiden zusammen, nur ein Stadtkellerte vor, der keinen Gehalt bezieht.

Ununterbrochene Gewohnh.

1109. In Walk, Fellin und Werro hat die Korporation der Kaufleute einen Kellerten, die Korporation der Handwerker aber einen Dockmann als Vorstand. Einen Gehalt bekommen sie nicht.

Eben so.

1110. In Rensal und Krensburg steht der Korporation der Kaufleute und Handwerker, und zwar jeder von ihnen, ein Kellermann vor, ohne einen Gehalt zu beziehen.

Eben so.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Reval.

1111. In Reval zerfällt sowohl die große Gilde, als auch die kleine, oder die St. Kanutigilde, in die Kellertenbank und in die zu ihrem Personal nicht gehörigen Bürger oder die sogenannten Jüngsten.

Vergl. die Schr. u. Verordn. d. gr. u. kl. Gilde d. St. Reval.

II. Von den Kellertenbanken der großen und der kleinen Gilde.

1112. Die Kellertenbanken der großen und der kleinen Gilde bestehen, und zwar jede von ihnen, aus vier Kellermännern und sämtlichen Gildeskellerten.

Ebend.

1113. Jeder Bürger, der nicht weniger als zwölf Jahre Genosse seiner Gilde gewesen ist, wird dadurch Kellner und wird als solcher auf der nächsten Latareversammlung anerkannt.

Eben.

1114. Verbleibt der Kellner der Schwarzenhäupter fünf Jahre in diesem Amte und tritt in die große Gilde, so wird derselbe sogleich Mitglied ihrer Kellnerbank; er kann aber, mit Zustimmung der Kellnerbank der großen Gilde, in dieselbe auch vor Ablauf von fünf Jahren treten, ist aber in einem solchen Falle verpflichtet, 50 Rub. Silb. für jedes fehlende Jahr der Gildekasse zu entrichten.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Kaval, § 87.

1115. Die Kellnermänner der großen und kleinen Gilde werden aus den Kellnern, den im vierten Hauptstücke dieses Titels aufgestellten Regeln gemäß, gewählt. Sie bekommen einen Gehalt aus den Stadteinkünften.

1116. In der großen Gilde bekleidet jeder der vier Kellnermänner abwechselnd im Laufe eines Jahres das Amt des worthabenden, ohne besondere Bestätigung von Seiten des Rathes.

Ununterbrochene Gewohnh.

1117. Aus den vier Kellnermännern der kleinen Gilde wählen die Gildegenossen, ohne besondere Bestätigung von Seiten des Rathes, zwei, von denen einer das Amt des worthabenden, der andere aber das Amt des zweiten Kellnermannes verwaltet.

Ununterbrochene Gewohnh.

1118. Die Kellnermänner der großen und kleinen Gilde nehmen gemeinschaftlich mit den Kellnern alle Angelegenheiten ihrer Gilden wahr. Die worthabenden Kellnermänner sind insbesondere verpflichtet, nöthigen Falles die Gildeversammlungen zusammen zu berufen und die Berathungen derselben zu leiten. In der kleinen Gilde führt der zweite Kellnermann in der Gildekasse-Kommission den Vorsitz.

Großgild. Schr. d. St. Kaval, § 50.

1119. Die Kellner sind verpflichtet, den Kellnermännern in allen ihre Gilde betreffenden Angelegenheiten Beihülfe zu leisten. Sie wählen aus ihrer Mitte Beisitzer für diejenigen Zweige der städtischen Verwaltung, an denen die Gilde Theil zu nehmen hat.

Vergl. Hauptst. IV dieses Tit.

II. Von den nicht zum Personal der Kellnerbanken gehörenden Wortführern der großen und kleinen Gilde.

1120. In jeder Gilde nehmen die Bürger, die nicht zum Personal der Kellnerbank gehören, oder die sogenannten Jüngsten, an ihren Verhandlungen durch zwei Wortführer Theil, die nach den im vierten Hauptstücke dieses Titels aufgestellten Regeln erwählt werden. Einen Gehalt genießen diese Wortführer nicht.

Vergl. Hauptst. IV dieses Tit.

1121. Bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit berufen die Kellnerbanken sämtliche Gildegenossen zu allgemeinen Berathungen.

Vergl. Hauptst. III dieses Tit.

III. Von den durch die große und kleine Gilde gebildeten Kommissionen.

1122. Die große Gilde bildet zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten Kommissionen, und zwar: 1) zum Behufe der Verwaltung der Gildefasse (die Gildefasse-Kommission); 2) zur Besetzung der erledigten Stellen (die Kemter-Kommission); 3) zur Verwaltung der alten Wittwenkasse; 4) zur Verwaltung der neuen Wittwenkasse; 5) zur Beaufsichtigung der Archive; 6) zur Beaufsichtigung der Branntweins- und Bierschenken; 7) zur Vertheilung der Quartierobliegenheiten unter den Inhabern dieser Ehenken, nach Verhältniß von der ihnen verkauften Getränke.

Vergl. d. Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, an versch. Stellen.

1123. Die Gildefasse-Kommission besteht aus den vier Keltermännern, vier Kellesten und den beiden Wortführern der Jüngsten. Sie legt durch den worthabenden Keltermann der Gilde in der Kätareversammlung Rechnung über die Verwaltung der Gildefasse ab.
Ebd., § 67.

1124. Die Kemter-Kommission besteht aus den vier Keltermännern und sechs Kellesten.

1125. Alle übrigen, im § 1122 bemerkten Kommissionen bestehen, und zwar jede davon: aus einem Keltermanne, einigen Kellesten und Gildegenossen, welche jährlich von der Kemter-Kommission erwählt werden. Bestätigt werden sie in der jährlich zu Kätare zusammen zu berufenden Versammlung der ganzen Gilde.

Die §§ 1125—1129 gründen sich auf d. Verordn. u. Schr. d. gr. und kl. Gilde d. St. Reval.

1126. In einigen Fällen wird es der großen Gilde gestattet, aus ihrer Mitte besondere Ausschüsse zu bilden, die entweder bloß aus den Keltermännern bestehen, oder aus sämtlichen Kellesten, den Keltermännern und den beiden Wortführern der Jüngsten.

1127. Die St. Kanutigilde ernennt drei Kommissionen zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten:

Die erste davon, zum Behufe der Verwaltung der Gildefasse (die Gildefasse-Kommission), aus den Keltermännern, zwei Kellesten und den beiden Wortführern der sogenannten Jüngsten.

Die zweite, zum Behufe der Besetzung der erledigten Stellen (die Kemter-Kommission), aus den Keltermännern, vier Kellesten und drei Mitgliedern, die abwechselnd aus den verschiedenen Handwerkszünften ernannt werden.

Die dritte, zum Behufe der Bestimmung, welche Sachen einer Prüfung der ganzen Gilde bedürfen, so wie auch zum Behufe der Vorberathung über dieselben. Diese Kommission besteht aus einem Keltermanne, einigen Kellesten und einigen Gildegenossen.

1128. Alle in dem vorhergehenden § bezeichnete Kommissionen werden in der Kätareversammlung ernannt. Die Wahl der Mitglieder wird eben so, wie bei der großen Gilde, der Kemter-Kommission überlassen; die Bestätigung aber gebührt der ganzen Gilde.

III. Von dem Sekretair der großen Gilde und dem Notar der St. Kanutigilde.

1129. Zur Führung der Protokolle und der Rechnungen in der großen und kleinen Gilde wird von den Mitgliedern derselben für die erste ein Sekretair, für die zweite aber

ein Notar aus der Mitte der Gildegenossen, oder aus andern dazu fähigen Personen erwählt. Jeder von ihnen bezieht einen Gehalt aus den Einkünften seiner Gilde.

Sechste Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinde des Doms zu Reval.

1130. Die Angelegenheiten der Bürgergemeinde des Doms zu Reval werden von zwei Keltermännern und zwei Kellerten wahrgenommen. Sie beziehen einen Gehalt aus den Einkünften der Domgilde.

Vergl. d. Schr. d. Domgilde.

1131. Die Keltermänner und Kellerten werden von den Genossen der Domgilde, den im vierten Hauptstücke dieses Titels aufgestellten Regeln gemäß, auf Lebenszeit gewählt.

Ebend.

1132. In Fällen, die eine gemeinschaftliche Berathung erheischen, berufen die Keltermänner und Kellerten sämtliche Genossen der Domgilde.

Ebend.

Siebente Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinden in den übrigen Städten des Estländischen Gouvernements.

1133. Die Leitung der Angelegenheiten und Berathungen der Bürgergemeinde in Hapsal gebührt einem Keltermanne. Einen Gehalt bekommt er nicht.

1134. In Wesenberg, Weissenstein und Baltischport sind die von der Bürgergemeinde gewählten Kellerten, zwei an der Zahl, verpflichtet, die gemeinsamen Interessen der Stadt wehzunehmen. Nöthigen Falles veranstalten sie Versammlungen und leiten die Berathungen derselben. Sie beziehen einen Gehalt aus den Stadteinkünften.

Achte Abtheilung.

Von der Verfassung der Stadtgemeinden im Kurländischen Gouvernement.

1135. In Kurland gebührt die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten jeder Stadt den örtlichen Kellertenbänken.

1136. Die Kellertenbänke bestehen:

- 1) In Mitau: aus zwei Keltermännern und zwei und zwanzig Kellerten.
- 2) In Libau: aus einem Keltermanne und zehn Kellerten aus der Korporation der Kaufleute, und aus einem Keltermanne und elf Kellerten aus der Korporation der Handwerker.
- 3) In Windau: aus zwei Keltermännern und zehn Kellerten.
- 4) In Goldingen: aus zwei Keltermännern und zwölf Kellerten.
- 5) In Bauske: aus zwei Keltermännern und zehn Kellerten.
- 6) In Friedrichstadt: aus zwei Keltermännern.

- 7) In Hasenpoth: aus einem Keltermanne, zwei Kestesten und zwei Weisigern.
 8) In Grobin: aus zwei Keltermännern und vier Kestesten.
 9) In Pilten: aus einem Keltermanne und zwei Kestesten.
 10) In Jakobstadt: aus drei Keltermännern.
 11) In Luckum: aus einem Keltermanne und vier Stadtkestesten.

1137. Die Keltermänner und Kestesten sind verpflichtet, die Interessen ihrer Korporation wahrzunehmen, in den Versammlungen den Vorsitz zu führen, die gemeinschaftlichen Berathungen zu leiten, alle Angelegenheiten, welche in der Versammlung verhandelt worden sind, insbesondere aber die endlichen Beschlüsse der Korporation zu Protokoll zu nehmen und alle in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse dem Rathe zur Bestätigung vorzustellen.

Anmerkung. In Mitau erhalten die Keltermänner eine bestimmte Summe aus der Stadtkasse als Ersatz für die mit ihrem Amte verknüpften Ausgaben; in den übrigen Kurländischen Städten bekommen die Keltermänner und Kestesten keinen Gehalt.

1138. Die in der Korporation der Kaufleute in Mitau befindlichen Krämer- und Bierbrauergesellschaften haben, und zwar jede davon, einen besondern Keltermann und sechs Weisiger als Vorsteher.

Krämer-D. v. 22 Sept. 1760, §§ 10, 13; Neue Krämer- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 1.

1139. Die Keltermänner werden auf zwei Jahre in der allgemeinen Versammlung ihrer Korporation gewählt, die, nach den im vierten Hauptstücke dieses Titels aufgestellten Regeln, jährlich am 2 Januar einberufen wird.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 10, 11; Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 1.

1140. Das Amt eines Keltermannes können nur die im Rathe sitzenden Mitglieder der Gesellschaft ablehnen. Schlagen die Uebrigen dieses Amt aus, so verwickeln sie dadurch eine Strafe von 42 Rbl. S. W. zum Besten der Krämer- oder Bierbrauerkasse, und bleiben nichts desto weniger zur Annahme des Amtes verpflichtet.

Ebend.

1141. Stirbt ein Keltermann vor Ablauf von zwei Jahren, oder legt derselbe einer gesetzlichen Ursache wegen sein Amt nieder, so beruft der älteste Weisiger unverzüglich eine außerordentliche Versammlung, die ihm nach Stimmenmehrheit die Verwaltung des Amtes überträgt, oder für die noch fehlende Zeit einen neuen Keltermann erwählt.

Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 3.

1142. Der neu erwählte Keltermann (a) wählt, gemeinschaftlich mit seinem Vorgänger und dessen gewählten Weisigern, sechs neue Weisiger (b).

(a) Ebend., Art. 2. — (b) Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 13; Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 2.

1143. Verweigert Jemand die Uebernahme des Amtes eines Weisigers ohne triftigen Grund, so hat derselbe der Krämergesellschaft eine Pön von 21, der Bierbrauergesellschaft aber eine solche von 13 Rubeln S. W. zu erlegen. Uebrigens ist derselbe, eben so wie der Keltermann (a), verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welcher der Gesellschaft durch seine Weigerung erwächst (b). Auch befreit ihn die von ihm beigetriebene Pön keinesweges von der Annahme des Amtes (c).

(a) Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 1. — (b) Ebend., Art. 5. — (c) Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 13.

1144. Wird im Laufe von zwei Jahren die Stelle eines Weisigers erledigt, so befehen der Kellermann und die übrigen Weisiger dieselbe nach eigener Wahl.

Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 5.

1145. Die Kellermänner und Weisiger bekommen keinen Gehalt; werden sie aber nach Ablauf von zwei Jahren aufs neue erwählt, so beziehen sie aus der Kasse der Krämer- oder Bierbrauergesellschaft einen von der Gesellschaft selbst zu bestimmenden und vom Rathe zu bestätigenden Gehalt.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 12. — Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 4 u. 5.

1146. Den Kellermännern liegt, außer der Wahrnehmung der Interessen ihrer Korporation, auch die Leitung aller ihrer Versammlungen ob.

Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781.

1147. Verabräumt ein Kellermann seine Amtspflichten, so kann ihn die Korporation vor dem Rathe zur Verantwortung ziehen.

Ebend., Art. 10.

1148. Auf Verlangen des Kellermannes sind die Weisiger verpflichtet, bei den Berathungen zu erscheinen, ihm in allen gemeinsamen Angelegenheiten, sowohl vor Gerichte, als auch außergerichtlich, behülflich zu sein und überhaupt nichts außer Acht zu lassen, was ihrer Korporation zum Nutzen gereichen kann.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, §§ 13 u. 14; Neue Kr. u. Bierbr.-Ordn. v. 18 Jan. 1781, Art. 6.

1149. Der älteste Weisiger vertritt die Stelle des Kellermannes auf den Fall, wenn derselbe krank oder abwesend ist.

Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 2.

1150. Der Kellermann und die Weisiger legen in jeder ordentlichen Versammlung ihrer Korporation Rechnung über die eingenommenen und verausgabten Gelder der Korporation ab. Die Kasse der Korporation wird durch drei Schlüssel verschlossen: einen davon hat der Kellermann, die andern befinden sich aber bei den Weisigern.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 11; Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 18.

1151. Die abgehenden Kellermänner und Weisiger erhalten von ihrer Korporation Attestate über die gehörige Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten. Den neuen Kellermännern und Weisigern werden laut Inventar alle der Korporation gehörigen Schriften und Sachen eingehändigt.

1152. Die Krämergesellschaft wählt einen, die Bierbrauergesellschaft aber zwei Diener, welche im Rathe beeidigt und nach der Bestimmung ihrer Korporation besoldet werden.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 19; Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 35.

1153. Die Abdankung dieser Diener hängt, eben so wie die Anstellung derselben, von dem Ermeissen der Korporation ab; eine Theilnahme von Seiten des Rathes findet dabei nicht Statt.

Ebend.

1154. Die Diener sind in den Angelegenheiten, welche sich auf die ganze Korporation beziehen, verpflichtet, nicht nur die Aufträge des Kellermannes und des Kellern zu erfüllen, sondern auch die eines jeden Mitgliedes ihrer Korporation.

Neunte Abtheilung.

Von der Verfassung der Stadtgemeinde in Narva.

1155. In Narva hat die große Gilde vier Kesteste zu Vorstehern, welche, nach den im vierten Hauptstücke dieses Titels aufgestellten Regeln, auf Lebenszeit erwählt werden.

Revid. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1773, §§ 4—8.

1156. Aus den vier Kestesten wird von der Gilde einer zum wortführenden Kestermanne erwählt.

Gr. Gild. Schr. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 24; Rev. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1773, § 6.

1157. Hat der wortführende Kestermann seinem Amte drei Jahre vorgestanden, so versammelt er die Gilde am ersten Montage des März. Die Gilde kann ihn noch ein Jahr als wortführenden beibehalten; lehnt er dieses aber ab, so erwählt die Versammlung mittelst Ballottements seinen Nachfolger aus den übrigen Kestesten.

Rev. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1773, § 7, P. 1.

1158. Ist der wortführende Kestermann irgend einer Ursache wegen genöthigt, sein Amt vor Ablauf eines Jahres niederzulegen, so vertritt der Kesteste, welcher nach ihm der erste ist, seine Stelle bis zum folgenden März.

Ebend.

1159. Die Kestesten der großen Gilde beziehen keinen Gehalt. Sie sind von der Wahl zu Vorstehern von Kirchen und milden Stiftungen befreit, und bekommen einen Ehrenplatz in der Kirche.

Ebend., § 8.

1160. Die Kestesten sind die Vertreter der Rechte und Interessen ihrer Gilde.

Ebend., § 3.

1161. Die Pflichten des wortführenden Kestesten bestehen in Nachfolgendem:

- 1) Beruft er die Gildegenossen zu den Gildeversammlungen.
- 2) Trägt er den versammelten Gildegenossen sämmtliche Sachen vor, die ihrer Prüfung unterliegen, sammelt die Stimmen und beaufsichtigt die Führung des Protokolls.
- 3) Unterschreibt er, zugleich mit den übrigen Kestesten, im Namen der Gilde alle in ihren Angelegenheiten ausgehende Papiere.
- 4) Führt er die Aufsicht über die Gildedokumente, die an dem zu den Gildeversammlungen bestimmten Orte verwahrt werden.

Ebend., § 7.

1162. Wird der wortführende Kesteste irgend einer Ursache wegen an der Verwaltung seines Amtes gehindert, so vertritt einer der übrigen Kestesten, seiner Bestimmung gemäß, seine Stelle.

Ebend.

1163. Der zweite Kesteste, nach dem Alter im Dienste, hat mit einem ihm zugeordneten Gildegenossen die Gildkasse zu verwalten. Bei dem Austritte des wortführenden Kestesten ist der zweite Kesteste verpflichtet, der Gilde über die Verwaltung der Kasse Rechnung abzulegen und dieselbe dem auf ihn folgenden Kestesten zur Verwahrung zu übergeben.

Ebend., § 7, P. 3.

1164. Sämmtliche Kellere haben darauf zu sehen, daß der Schragen der großen Gilde genau erfüllt und eine Verletzung desselben, auf den Grund der allgemeinen Gesetze durch Strafen und Weitrübungen geahndet werde. Machen sie sich einer Parteilichkeit schuldig, so verwickeln sie dadurch für jede solche Verschuldung eine Pön von einem Rubel Silber.

Ebend., § 24.

1165. Vorsteher der kleinen Gilde sind zwei Kellere, die auf Lebenszeit erwählt werden.

Schw. allg. Handw.-Schr. v. 1 Mai 1689, Art. 2, §§ 1, 5.

1166. Die Kellere tragen der Gildeversammlung die zu prüfenden Sachen vor und leiten ihre Beratungen.

Ebend.

D r i t t e s H a u p t s t ü c k .

Von den Versammlungen der Stadtgemeinden in den
D i s t r i k t g o u v e r n e m e n t s .

Erste Abtheilung.

Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Riga.

1167. Die Versammlungen der Gilden sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Ununterbr. Gewohnh.

1168. Die ordentlichen Versammlungen finden zweimal jährlich Statt; die eine in der letzten Woche vor Fastnacht, die andere einige Tage vor Michaelis.

Ununterbr. Gewohnh.

1169. Außerordentliche Versammlungen der Gilden finden Statt, so oft es das Gemeinwohl der Stadtgemeinde erheischt, oder Sachen zu prüfen sind, welche die städtische Verfassung betreffen, oder es sich auch um bedeutende und unvorhergesehene Ausgaben handelt. Berufen werden dieselben: 1) auf obrigkeitlichen Befehl; 2) auf den Beschluß des Rathes, oder auch 3) auf Antrag der Gilden selbst.

Vergl. d. Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 17.

1170. Die Versammlungen der Gilden, mögen es ordentliche oder außerordentliche sein, dürfen von dem Kellermanne und den Kellere nicht anders berufen werden, als mit Vorwissen und Zustimmung des wortführenden Bürgermeisters und des Rathes.

Ebend., §§ 1, 19, 20, 79; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 9.

1171. Jede Gilde versammelt sich in der ihr zugehörigen Gildestube.

Ununterbr. Gewohnh.

1172. Jeder Bürger hat das Recht, an den Versammlungen der Gilde, zu welcher er gehört, Theil zu nehmen, und muß jedesmal zur Versammlung berufen werden.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 1; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 9.

1173. Wer ohne triftige Gründe aus der Versammlung der Gilde wegbleibt, ist mit einer Pön von 6 Abl. C. M. zu belegen; wird aber das von ihm deshalb vor-

geschätzte Hinderniß aus irgend einem Grunde für unstatthaft erachtet, so zählt er das Doppelte.

Rathsprot. v. 20 Jan. 1809 und Rathspublikation v. 6 April 1821.

1174. Die Gründe, welche das Erscheinen in der Versammlung verhindern, haben die Kellereien ihrem Kellermanne, die nicht zur Kellereibenbank gehörigen Bürger aber ihrem Dockmanne anzuzeigen.

Ununterbr. Gewohnh.

1175. Wer ohne Verschüzung rechtmäßiger Ursachen seiner Abwesenheit dreimal nach einander von der ordentlichen Gildeversammlung wegbleibt, und auch auf der vierten nicht erscheint, geht aller Gilde- und Bruderschaftsrechte verlustig.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 4.

1176. Der Gildeversammlung vor Fastnacht wohnt der Rath niemals bei; dagegen aber ist derselbe in der Versammlung vor Michaelis vollzählig zugegen, und nimmt an der Wahl des Dockmannes Theil.

Eberd., §§ 83—87.

1177. Erscheint Jemand, der zur Gilde nicht gehört, in der Gildeversammlung, so macht ihm der Gildestubendiener bemerklich, daß er nicht befugt sei, darin zugegen zu sein; beachtet er solches aber nicht, so ordnet der Kellermann zwei Kellere an den vorführenden Bürgermeister ab, mit der Bitte, die erforderlichen Maßregeln zur Entfernung des Widerspenstigen zu ergreifen.

Eberd., § 5.

1178. Wer die Ruhe und Ordnung bei den Berathungen stört, und sich in der Versammlung der großen Gilde irgend eine ungebührliche Handlung zu schulden kommen läßt, wird nach dem Ermessen der Versammlung selbst mit einer Strafe belegt (a). In der Versammlung der kleinen Gilde verwirft ein solcher hierdurch eine Pbn von 1 Rb. 30 Kop. Silber (b).

(a) Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 28; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 16. —

(b) Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, § 27.

1179. Gegenstände der Gildeversammlungen sind überhaupt: 1) die ihnen vorbehaltenen Wahlen zu Stadtlämmern; 2) die Berathung über Angelegenheiten, welche sich auf die Stadtgemeinde in ihrer Gesamtheit beziehen, und in Betreff welcher bestimmte Verordnungen oder Vorschriften mangeln. Es gehört dahin unter andern: a) die Festsetzung neuer städtischer Einrichtungen zum Besten der Stadtgemeinde, oder Ergänzungen der bestehenden Einrichtungen; b) die Berechnung der außerordentlichen Abgaben, die zum Besten der Stadtkasse, oder auf Allerhöchsten Befehl zum Besten des Reichsschatzes von Jedem zu entrichten sind.

Urk. d. Kön. v. Polen Stephan Bathori v. 17 Jan. 1582; Urk. Gustav Adolphi v. 25 Sept. 1621, p. 18, 19; Stadtkasse-Ordn. v. 1675; Akt.-P. d. St. Riga v. 4 Juli 1710 (2278), p. 2, 3, 5; Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 17.

1180. In den Gildeversammlungen können nur Berathungen über Angelegenheiten Statt finden, die dem Rathe durch die Kellereibenbank angezeigt, oder vom Rathe selbst dazu bestimmt wurden.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 19.

1181. Nichts desto weniger ist es jedoch auch jedem Mitgliede der Gildeversammlung erlaubt, zur Abhelfung von Mißbräuchen oder Unordnungen bei der städtischen Verwaltung Anträge zu machen.

Eben., § 38; die sogenannten 52 Punkte v. 1680, p. 27.

1182. Gegenstände der Prüfung in der vor Fastnacht abzuhaltenden Versammlung sind insbesondere: die Vorschläge über die zur Beförderung des Handels zu ergreifenden Maßregeln; über die Mittel zur Abstellung wahrgenommener Mißbräuche bei der Stadtverwaltung und über alles, was sich unmittelbar auf die Interessen der Stadt bezieht.

Ununterbrochene Gewohnh.

1183. Der Gegenstand der vor Michaelis Statt findenden Gildeversammlung ist dagegen insbesondere die Wahl der Dockmänner für das folgende Jahr.

Ununterbrochene Gewohnh.

1184. Gerichtliche Angelegenheiten unterliegen auf keinen Fall der Prüfung der Gildeversammlungen.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 38; die sogenannten 52 Punkte v. 1680, p. 10.

1185. Briefe und Schriften, welche an die Rigasche Stadtgemeinde gerichtet sind, werden von dem wortführenden Bürgermeister entsiegelt, und von diesem, nachdem er sie gelesen hat, nach Beschaffenheit des Inhalts und der Zuständigkeit, dem Rathe mitgetheilt, oder dem betreffenden Kellermänner der Gilde überliefert.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 21.

1186. Nachdem die Kellermänner den Tag vor der Versammlung mit Bewilligung des wortführenden Bürgermeisters sämtliche Gildegenossen haben zusammenberufen lassen, versammeln sich die Kellermänner selbst, nebst den Kellerten, um neun Uhr Morgens in der Gildestube; die andern Bürger aber nicht später als halb zehn Uhr.

Eben dort, § 40, p. 2.

1187. In der vor Fastnacht abzuhaltenden Versammlung der großen Gilde erinnert der Kellermann dieser Gilde, falls er die bestimmten zwei Jahre bereits ausgedient hat, die Mitglieder der Versammlung gleich bei Eröffnung derselben an die bevorstehende Wahl eines neuen Kellermannes; fordert hierauf die anwesenden Mitglieder, welche nicht zur Bruderschaft gehören, zum Eintritte in dieselbe auf (a); läßt durch einen der jüngsten Kellerten den Gildeschragen laut verlesen (b), und macht endlich der Versammlung Anzeige von den durch die Kellertenbank getroffenen Wahlen zur Besetzung der Kämmerer- und Kastenbürgerstellen (c).

(a) Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 44. — (b) Eben., § 45. — (c) Eben.

1188. Ist solches geschehen, so trägt der Kellermann der Versammlung der großen Gilde die von ihr zu beratenden Sachen vor, und fordert zugleich die Mitglieder, die irgend ein Gravamen haben, auf, dasselbe durch ihren Dockmann der Versammlung mittheilen zu lassen. Hierauf verlassen der Kellermann und die Kellerten die Versammlung, und die Gildegenossen schreiten zur Berathung unter dem Voritze ihres Dockmannes.

Eben., §§ 6 u. 52.

1189. Hat sodann die Prüfung der durch den Kellermann im Namen der Kellertenbank vorgelegten Sachen Statt gefunden, so fordert die Gildeversammlung den Kellermann auf, zwei Kellerte abzuordnen, um in Betreff derjenigen Sachen, auf welche die Kellerten-

bank es für nöthig erachtet, die Aufmerksamkeit der Versammlung besonders zu lenken, die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Ebend., §§ 6 u. 7.

1190. Nach Statt gehabtem Vortrage der Erläuterung der Kestesten fassen hiernächst die Bürger der großen Gilde, unter dem Vorsitze ihres Doctormannes, einen Beschluß über die ihnen zur Prüfung vorgelegten Sachen.

Ebend., §§ 7 u. 8.

1191. Der Kestermann und die Kestesten kehren hierauf in die Versammlung zurück, um von dem Doctormanne und den beiden delegirten Kestesten Kenntniß von dem Beschlusse der Versammlung zu erlangen.

Ebend., § 9.

1192. Sind der Kestermann und die Kestesten mit der Meinung der Gildeversammlung nicht einverstanden, so wird die Sache durch Stimmenmehrheit entschieden. In diesem Falle wird den Stimmen sämtlicher Mitglieder gleicher Werth beigelegt, ohne einen Unterschied zwischen dem Kestermanne, den Kestesten, den Bürgern, die zur Bruderschaft gehören und denen, die nicht dazu gehören, zuzulassen.

Ebend., § 11.

1193. Ausnahmen von dieser Regel finden nur in zwei Fällen Statt: 1) bei Besetzung der Aemter zur Verwaltung der Kirchen der verschiedenen Christlichen Konfessionen und milden Stiftungen; 2) bei dem Beschlusse über die Aufnahme in die Bruderschaft.

1194. Zu den Aemtern zur Verwaltung der Kirchen und kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen Christlichen Konfessionen werden nur Mitglieder der Bruderschaft, die dem fraglichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, von ihren in der Bruderschaft stehenden Glaubensgenossen gewählt, getrennt von den Wahlen zu den übrigen Aemtern und Funktionen.

Allerh. best. Mein. d. Reichsr. v. 19 Juli 1841 (14670) Art. 17.

1195. Bei dem Beschlusse über die Aufnahme in die Bruderschaft verlassen die zu derselben nicht gehörigen Bürger, nach Beendigung der übrigen Sachen, die Versammlung, und nur die zur Bruderschaft gehörigen Bürger entscheiden über die Aufnahme der neuen Brüder.

Ununterbrochene Gewohnh.

1196. Den auf diese Weise gefaßten Beschluß der großen Gilde theilt der Kestermann durch zwei Kesteste der kleinen Gilde zur Prüfung mit. Die Versammlung der großen Gilde geht nicht eher aus einander, als bis sie von dem Beschlusse der kleinen Gilde benachrichtigt worden ist; inzwischen aber beschäftigt sie sich mit der Wahl zur Besetzung der Stellen, die in der Kestestenbank erledigt sind.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 12, 13, 48—51; Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, § 27.

1197. Nachdem die kleine Gilde von dem Beschlusse der großen benachrichtigt worden ist, schreitet sie, auf den Vortrag ihres Kestermannes, zu den Berathungen, und faßt auf die nämliche Weise, wie in der großen, ihre Beschlüsse.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 13.

1198. Sobald von Seiten beider Gilden ein Beschluß gefaßt worden ist, werden die Versammlungen von den Kestermännern entlassen.

Die §§ 1198—1202 gründen sich auf ununterbrochene Gewohnh.

1199. Bezog sich der Gegenstand der Berathungen auf Sachen, die bloß die innere und ökonomische Verwaltung der Gilden betrafen, so erhalten die Beschlüsse der Gilden bindende Kraft für alle Gildengenossen, ohne irgend einer weitem Bestätigung zu bedürfen.

1200. Beziehen sich aber die Beschlüsse der Gilden auf die ganze Stadtgemeinde, so sind sie dem Rathe zur Bestätigung vorzustellen.

1201. Zu diesem Behufe werden die Kestermänner mit den Kestesten an den wortführenden Bürgermeister abgeordnet, die ihm eine Abschrift des Protokolls der Gilderversammlung mit der Unterschrift des Kestesten einhändigen, der die Führung desselben beaufsichtigt hat. Der wortführende Bürgermeister führt die beiden Kestermänner in die volle Rathssitzung, wo jeder den Beschluß seiner Gilde vorträgt. Der Rath verfügt darauf schriftlich.

1202. Ist der Rath mit einem einstimmigen Beschlusse beider Gilden einverstanden, so hat derselbe rechtsgültige Kraft.

1203. Sind die Beschlüsse der Gilden nicht einstimmig, so ist der Beschluß derjenigen Gilde für allendlich anzusehen, für welchen sich der Rath erklärt.

Spr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 15.

1204. Stimmt der Rath weder mit der großen, noch mit der kleinen Gilde überein, so wählt sowohl der Rath aus seiner Mitte, als auch jede Gilde aus der Mitte ihrer Kestestenbank, zur gemeinschaftlichen Berathung zu sechs Mitgliedern. Der durch Mehrheit der Stimmen dieser achtzehn Mitglieder gefaßte Beschluß wird für definitiv erachtet.

Ebend., §§ 14, 16 u. 17.

1205. Ein auf die obige Weise gefaßter Beschluß hat für alle Diejenigen bindende Kraft, welche unter der Jurisdiktion der städtischen Verwaltung stehen.

Urk. d. Königs Gustav Adolph v. 25 Sept. 1021, Art. 24.

Zweite Abtheilung.

Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Dorpat.

1206. In Dorpat finden Gilderversammlungen Statt entweder auf Verfügung der städtischen Obrigkeit in den Angelegenheiten, welche sich auf die Interessen der ganzen Stadt beziehen, ohne durch die bestehenden Gesetze entschieden worden zu sein, oder so oft die Wahl zu einem Amte erforderlich wird, dessen Besetzung der Versammlung überlassen ist, oder auch zum Behufe der Annahme neuer Mitglieder in die Gilde, und überhaupt in allen Fällen, wo der bestehenden Ordnung nach die Meinungen der Gilden einzuholen sind.

Vergl. die zu den folg. §§ citirten Gesetze.

1207. Sobald die Gilderversammlung anberaumt worden ist, veranstaltet der wortführende Kestermann die Zusammenkunft der Mitglieder seiner Gilde, und macht ihnen, in Gegenwart des andern Kestermannes und des Dockmannes, den Gegenstand ihrer Zusammenberufung bekannt. Hierauf sammelt er die Stimmen der Mitglieder und stellt den Gildeschluß der allgemeinen Rathssitzung vor.

Vergl. d. Bürger d. St. Dorpat v. 10 Juli 1765, Art. 15.

1208. Gibt der Rath, nach Anhörung der Kellermänner, seine Zustimmung zu dem Gildebefchlusse nicht, so weist er die Sachen zur abermaligen Berathung an die Gildeversammlungen zurück, oder stellt selbige der Oberbehörde zur Entscheidung vor.

Ebend.

1209. Bei Sammlung der Stimmen und Fassung der Gildebefchlusse ist die nämliche Ordnung zu beobachten, wie in Riga.

Bergl. d. Schr. d. gr. Gilde d. St. Do:pat v. 2 März 1647 und d. Schr. d. kl. Gilde d. St. Dorpat v. 30 April 1647.

1210. Den Gilden ist es nicht verboten, zu ihren Sitzungen auch fremde Personen zuzuziehen, die der Rechte kundig sind, um sich bei der Berathung ihres Gutachtens und Rathes zu bedienen. Die hiermit verknüpft sein könnenden Unkosten fallen den Gilden zur Last.

Ebend.

1211. Zur Protokollführung haben die Gildeversammlungen einen besondern Buchhalter oder Schreiber, der einen Gehalt aus der Gildekasse bezieht.

Dritte Abtheilung.

Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Pernau.

I. Von den Versammlungen der großen Gilde.

1212. Die Versammlungen der großen Gilde in Pernau sind entweder ordentliche, oder außerordentliche.

1213. Der vorführende Kellermann der großen Gilde beruft jährlich vor Fastnacht die Gildegenossen zur Versammlung, und zwar schriftlich.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Pernau v. 12 Mai 1758, §§ 1 u. 2.

1214. Wer ohne besondere rechtmäßige Ursache von der Versammlung wegbleibt, verfällt in eine Pön von 2 Rbl. S. M. zum Besten der Armen (a); erscheint er aber, ohne Vorsetzung irgend eines Entschuldigungsgrundes, zur anberaumten Stunde in der Versammlung nicht, so verwirft er gleichfalls eine von der Gilde zu bestimmende verhältnißmäßige Pön, die aber 2 Rbl. S. M. nicht übersteigen darf (b).

(a) Ebend., § 3. — (b) Ebend., § 6.

1215. Gegenstand der Berathung in der Versammlung der großen Gilde kann überhaupt Alles sein, was ihre Bedürfnisse und Interessen betrifft, insbesondere aber: 1) die Aufrechthaltung der Moralität und des untadelhaften Wandels unter den Gildegenossen; 2) die Aufnahme neuer Mitglieder; 3) die Bestimmung der Marktpreise; 4) die Revision der in die Gildekasse eingeflossenen Summen u. s. w.

Ebend., §§ 1, 2, 4, 5 u. 40.

1216. Das Protokoll der Gildeversammlung führt der jüngste aus der Zahl der Kellerten.

Ebend., § 10.

1217. Läßt sich Jemand in der Versammlung ein unziemliches Betragen gegen den Kellermann oder die Kellerten zu schulden kommen, so verwirft er dadurch eine Geldpön von 20 Kop. S. M. zum Besten der Gildekasse.

Ebend., § 18.

1218. Findet eine Meinungsverschiedenheit Statt, so wird die Sache durch Stimmenmehrheit entschieden, und der Gildebeschluß zum Behufe der erforderlichen Erfüllung zu Protokoll genommen. Dem Rathe wird derselbe durch den Kellermann und einen Kellerten, oder statt ihrer durch zwei andere Gildegenossen, mitgetheilt.

Ebend., § 39.

1219. Dem Kellermann der großen Gilde steht es frei, auch außerordentliche Gildeversammlungen zu berufen, um ihnen obrigkeitliche Vorschriften mitzutheilen, oder sich in Betreff anderer nothwendiger Gildeangelegenheiten zu berathen.

Ebend., § 4.

1220. Sämmtliche Genossen der Gilde sind verpflichtet, in den außerordentlichen Versammlungen derselben zu erscheinen, bei Vermeidung einer Geldpbn von 20 Kop. S. M. Die Beschlüsse dieser Versammlungen haben auch für diejenigen Mitglieder bindende Kraft, die in selbigen nicht erschienen sind.

Ebend., § 4.

II. Von den Versammlungen der kleinen Gilde.

1221. Der Kellermann der kleinen Gilde beruft dieselbe durch das jüngste Mitglied alle drei Monate zusammen.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Pernau v. 1 Mai 1634, § 10.

1222. Der Hauptzweck dieser Versammlungen besteht in der Vertheilung der städtischen Abgaben unter die zu dieser Gilde gehbrigen Bürger und in der Aufnahme neuer Mitglieder.

Ebend.

Vierte Abtheilung.

Von den Versammlungen der Stadtgemeinden in den übrigen Städten des Livländischen Gouvernements.

1223. In den Versammlungen der Stadtgemeinden in Wenden, Wolmar, Berro, Pemsal, Walk, Fellin und Krensburg gelten im Allgemeinen dieselben Regeln, wie in Riga, mit örtlichen Abweichungen, nach der Zahl der Bürger und der Wichtigkeit der Städte.

Vergl. d. Pol.-D. d. kl. Livl. Städte v. 4 Mai 1766 (12636).

Fünfte Abtheilung.

Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Reval.

1224. In Reval sind die Versammlungen der städtischen Gilden entweder ordentliche, oder außerordentliche.

1225. Die ordentlichen Versammlungen finden zweimal jährlich, zu Lätare und zu St. Thomas, Statt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, §§ 80 u. 88.

1226. Außerordentliche Versammlungen finden Statt: 1) So oft nach der Meinung der Kellermänner und der Kellerten in gemeinsamen Angelegenheiten der Gilde eine allge-

meine Berathung aller Glieder derselben nöthig ist (a), oder 2) wenn der Rath in einer Sache von besonderer Wichtigkeit, welche die ganze Stadtgemeinde betrifft, die Meinung der Gilden zu kennen wünscht (b).

(a) Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, §§ 43 u. 78. — (b) Kön. Schw. Ref. v. 16 Okt. 1675, § 6, und v. 5 Mai 1681, § 6.

1227. Jede städtische Gilde versammelt sich besonders, und hat ihre Berathungen getrennt von der andern.

Ununterbrochene Gewohnh.

1228. Jeder Gildegenosse ist verbunden, nach dem Empfange der erforderlichen Benachrichtigung, in der Gildeversammlung zu erscheinen und an den Berathungen derselben Theil zu nehmen.

1229. Wer ohne besondere gesetzliche Gründe in der Versammlung der großen Gilde nicht erscheint, erlegt zum Besten der Armen das erste Mal einen, das zweite Mal zwei, das dritte Mal vier Rubel Silber. Wer die Pbn nicht bezahlt, oder das vierte Mal nicht erscheint, geht für immer des Rechts verlustig, an den Gildeversammlungen Theil zu nehmen.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 93.

1230. Wer ohne besondere gesetzliche Gründe in der Versammlung der kleinen Gilde nicht erscheint, verurtheilt das erste Mal einen, das zweite Mal aber zwei Rubel Silber.

Ununterbrochene Gewohnh.

1231. Krankheit und Abwesenheit aus der Stadt, so wie auch Krankheit oder plötzliches Ableben der Eltern, der Frau oder der Kinder gelten für rechtmäßige Ursachen des Nichterscheinens in der Versammlung.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 54.

1232. Gegenstände der Gildeversammlungen sind: 1) Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gilde; 2) die Aufnahme der sogenannten Jüngsten in die Kellereibank; 3) die Rechnungsablegung der Gildegenossen wegen der von ihnen bekleideten Aemter und insbesondere über die Verwaltung der Gildenkasse; 4) die Vollziehung der Wahlen zu allen Gildebeamten; 5) die Bestimmung außerordentlicher Abgaben, welche auf den Antrag des Rathes zum Besten der Stadt oder zu einem andern gemeinnützigen Zwecke von den Bürgern zu entrichten sind; 6) alle die Gilden oder die ganze Stadtgemeinde betreffenden Sachen, welche auf Anordnung des Rathes den Gilden zur Prüfung vorgelegt werden, und in Betreff deren sie ihre Meinungen abzugeben, oder ihre Zustimmung zu erklären haben.

Kön. Schw. Ref. v. 30 Juli 1662, § 4; Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 65; Schr. d. kl. Gilde d. St. Reval, §§ 59, 60 u. 62.

1233. Gerichtliche Angelegenheiten unterliegen auf keinen Fall der Prüfung der Gildeversammlungen.

Vergl. zwischen d. Rev. Rath und d. gr. Gilde v. 27 Jan. 1672, § 4; Kön. Schw. Ref. v. 16 Okt. 1675, § 7.

1234. Die Beschlüsse der Gildeversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der vorführende Kellermann sammelt in jeder Gilde die Stimmen.

Die §§ 1234—1237 gründen sich auf ununterbrochene Gewohnh.

1235. Der vorführende Kellermann jeder Gilde trägt dem Rathe den Beschluß derselben vor. Erscheinen beide Kellermänner zu einer und derselben Zeit vor dem Rathe, so trägt der Kellermann der großen Gilde den Beschluß seiner Gilde zuerst vor.

1236. Haben beide Gilden einen einhelligen Beschluß gefaßt, und der Rath ist demselben beigetreten, so wird dieser Beschluß für definitiv erachtet.

1237. Findet aber eine Verschiedenheit in den Gildebeschlüssen Statt, so wird derjenige Beschluß für definitiv angesehen, welchem der Rath seine Zustimmung ertheilt.

1238. Stimmt der Rath weder mit der großen, noch mit der kleinen Gilde überein, so gelangen sämtliche Beschlüsse, sowohl der seinige, als auch der der Gilden, zur Prüfung an die Oberbehörde.

Kön. Schw. Ref. v. 30 Juli 1862, § 4.

1239. Streitigkeiten unter den Gilden entscheidet der Rath als höchste Behörde der städtischen Verwaltung.

Ebend.

Sechste Abtheilung.

Von den Versammlungen der Domgilde.

1240. Auf dem Nevalschen Dome berufen die Keltermänner und Keltersten der Gilde diese letztere alle drei Monate zusammen, und überdem zu jeder Zeit, wenn in den Angelegenheiten der Gilde allgemeine Berathungen aller Mitglieder derselben erforderlich sind.

Vergl. d. Schr. d. Domgilde v. 17 Okt. 1865, p. 12.

1241. Jeder Gildegenosse ist verpflichtet, nach empfangener Aufforderung in der Versammlung zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die §§ 1241—1250 gründen sich auf ununterbrochene Gewohnh.

1242. Wer ohne besondere geßliche Gründe nicht erscheint, verwickelt zum Besten der Armen eine Pen von einem Rubel Silber.

1243. Krankheit und Abwesenheit aus der Stadt, so wie auch plöbliche Krankheit und Todesfälle von Seiten der Eltern, der Frau oder der Kinder, gelten für rechtmäßige Ursachen des Nichterscheinens in der Versammlung.

1244. Die Beschlüsse der Bürgergemeinde auf dem Nevalschen Dome werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt und werden ohne besondere obrigkeitliche Bestätigung in Erfüllung gesetzt, sobald sie sich nur auf Anordnungen beziehen, welche die innere Verfassung oder Verwaltung der Gilde betreffen.

Siebente Abtheilung.

Von den Versammlungen der Stadtgemeinden in Hapsal, Weseberg, Weissenstein und Baltischport.

1245. In Hapsal, Weseberg, Weissenstein und Baltischport richtet man sich bei Einberufung der Versammlungen der irtlichen Stadtgemeinden und bei den darin Statt findenden Berathungen nach den Bestimmungen, die für den Nevalschen Dom gelten.

Achte Abtheilung.

Von den Versammlungen der Stadtgemeinden im Kurländischen Gouvernement.

1246. Im Kurländischen Gouvernement finden die Versammlungen der Stadtgemeinden nicht anders Statt, als mit Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit. Das Recht zur Zusammenberufung derselben gebührt den örtlichen Kellermännern, nach vorgängiger Zustimmung der örtlichen Magistrate.

1247. An den Versammlungen nehmen alle örtlichen Bürger Christlicher Konfession Theil, ohne Unterschied der Korporationen, zu welchen sie gehören.

1248. Gegenstände der Versammlungen sind: die angeordneten Wahlen und überhaupt alle die Interessen der Stadtgemeinden betreffenden Angelegenheiten, welche denselben von der Obrigkeit zur Prüfung überwiesen werden.

1249. Außer den allgemeinen städtischen Versammlungen in Wiltau, haben die Bierbrauer- und Krämergesellschaften ihre besondern Versammlungen.

1250. Diese Versammlungen zerfallen gleichfalls in ordentliche und außerordentliche.

1251. Die ordentlichen Versammlungen finden viermal im Jahre Statt, namentlich aber: am 2ten Januar, 2ten April, 2ten Juli und 2ten Oktober. Die Mitglieder einer jeden Gesellschaft versammeln sich bei ihrem Kellermann, auf dessen Tags zuvor ergangene Aufforderung. Fällt der 2te der erwähnten Monate auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Versammlung auf den darauf folgenden Werkeltag anberaumt.

Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 1 u. 9.

1252. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich auf des Kellermannes Aufforderung zur bestimmten Stunde einzufinden, den Vortrag des Kellermannes aufmerksam anzuhören und seine Stimme abzugeben.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1780, § 14; Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 9.

1253. Wer, ohne ein sich ereignendes besonderes gesetzliches Hinderniß, in der Versammlung der Krämer zu spät erscheint, zahlt für jede halbe Stunde der Verspätung 30 Kop. Silb. in die Kasse dieser Gesellschaft. Wer ohne Vorschüzung gesetzlicher Gründe gänzlich ausbleibt, zahlt das erste Mal 60 Kop., das zweite Mal 1 Rub. 20 Kop., das dritte Mal 2 Rub. 40 Kop. Silb. Erscheint der Schuldige auch nach Beitreibung dieser Pbn in der Versammlung nicht, so belegt ihn der Rath, auf Vorstellung des Kellermannes oder seinem eigenen Ermessen nach, mit einer andern Strafe, oder schließt ihn, falls er es für nöthig erachtet, aus der Gesellschaft ganz aus.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1780, § 14.

Anmerkung. In der Bierbrauergesellschaft findet die Beitreibung der in dem § 1253 erwähnten Geldpbn nicht Statt.

1254. Die ordentlichen Versammlungen beginnen mit der Verlesung der Krämer- oder Bierbrauerordnung. Sodann findet die Berathung und Beschlußnahme über die Anträge Statt, welche einzelne Mitglieder in Bezug auf das Interesse der ganzen Gesellschaft machen. Endlich wird das von jedem Mitgliede der Gesellschaftskasse zu entrichtende so-

nannte Quartalgeld, betragend bei der Krämergesellschaft 65 Kop. Silb., bei der Bierbrauergesellschaft aber 1 Rub. 30 Kop. Silb., entgegen genommen.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, Art. 15; Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 9.

1255. Außerordentliche Versammlungen dieser Gesellschaften werden von den Kelttermännern zusammen berufen: 1) So oft es sich um eine Angelegenheit handelt, welche die ganze Gesellschaft betrifft und die keinen Verzug leidet; 2) wenn die Kelttermänner in den Angelegenheiten der Gesellschaft Summen nöthig haben, die in der Kasse nicht vorräthig sind.

Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 7.

1256. Für die außerordentlichen Versammlungen gelten in Ansehung der Zusammenberufung der Mitglieder, ihrer Pflicht, in der Versammlung zu erscheinen, der Fassung und Ausführung der Beschlüsse dieselben Regeln, welche bei den ordentlichen Versammlungen zu beobachten sind.

Eben., Art. 9.

Neunte Abtheilung.

Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Narva.

I. Von den Versammlungen der großen Gilde.

1257. Die große Gilde hat keine bestimmten Termine zu ihren Versammlungen. Sie wird zusammen berufen, so oft es der vorführende Keltteste zum Behufe der Berathungen über ihre gemeinsamen Angelegenheiten für nöthig erachtet.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 24, u. revid. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1773, § 7, Art. 6.

1258. Wünscht ein Gildegenosß bei der Gildeversammlung irgend einen Antrag zu machen, so bittet er den vorführenden Kelttesten um Zusammenberufung der Gilde. Der Keltteste ist verpflichtet, seinem Ansuchen zu willfahren. Ergibt es sich aber in der Folge, daß keine hinreichenden Gründe zur Zusammenberufung der Gilde vorhanden waren, so ist der Schuldige mit einer Pbn von 3 Rub. Silb. zu belegen.

Rev. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1773, § 7, Art. 2.

1259. Ein jeder Gildegenosß ist verpflichtet, sich nicht später als 10 Uhr Morgens in der Versammlung einzufinden. Wer um halb elf noch nicht erschienen ist, erlegt als Pbn 15 Kop. Silb.; wer sich über eine Stunde verspätet, zahlt das Doppelte.

Eben., §§ 2 u. 9.

1260. Wer von der Versammlung ganz wegbleibt, ohne sein Ausbleiben durch rechtmäßige Ursachen entschuldigt zu haben, verfällt in eine Pbn von 60 Kop. Silber.

Eben., § 9.

1261. Wer dreimal hinter einander, ohne Vorschüfung rechtmäßiger Ursachen, von der Gildeversammlung wegbleibt, verfällt zum vierten Mal in eine Pbn von 3 Rub. Silber.

Eben., § 9.

1262. Erscheint ein Kelttester zu spät in der Versammlung, oder findet sich derselbe gar nicht ein, ohne sich durch gesetzliche Ursachen rechtfertigen zu können, so hat er die von einem gewöhnlichen Gildegenossen verwirkte Strafe doppelt zu erlegen.

Eben.

1263. Der wortführende Kelteste beginnt um halb elf Uhr die Berathungen mit dem Vortrage der Sachen, welche die Versammlung zu prüfen hat.

Ebend., §§ 9 u. 11.

1264. Wer den Vortrag des wortführenden Keltesten unterbricht, oder die Ordnung und Ruhe in der Versammlung stört, verfällt in die deshalb in dem Schragen der großen Gilde festgesetzten Strafen.

Ebend., §§ 9—11, 13, 15 u. 16.

1265. Nach beendigtem Vortrage der Sachen und geschlossener Berathung sammelt der wortführende Kelteste die Stimmen, und beginnt zu diesem Behufe bei dem jüngsten Mitgliede.

Ebend., § 12.

1266. Alle Stimmen gelten gleich, sowohl die der gewöhnlichen Mitglieder, als auch die der Keltesten.

Ebend.

1267. Wer sich der Abstimmung entzieht, erlegt jedesmal eine Pbn von 15 Kop. Silber.

Ebend.

1268. Den Mitgliedern, die mit dem durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlusse nicht übereinstimmen, ist es erlaubt, ihre besondern Meinungen zu Protokoll zu geben.

Ebend.

1269. Ist einer der Gildegenossen auf irgend eine Weise bei der von der Versammlung zu prüfenden Sache interessiert, so hat er nicht nur kein Recht in Betreff derselben zu stimmen, sondern ist auch verpflichtet, vor der Entscheidung der Sache die Versammlung zu verlassen. Wer in einem solchen Falle die Erinnerung des wortführenden Keltesten unbeachtet läßt, und sich aus der Versammlung nicht entfernt, büßt dafür mit 15 Kop. Silber, und ist dennoch genöthigt, die Versammlung zu verlassen.

Ebend., § 14.

1270. Der Beschluß wird durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind die Stimmen gleich, so gibt der wortführende Kelteste mit seiner Stimme den Ausschlag.

Ebend., § 11.

1271. Der Beschluß der Gildeversammlung wird von dem sogenannten Gildejournalisten zu Protokoll genommen. Ein Auszug aus diesem Protokolle wird nöthigen Falles zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ebend., p. e.

1272. Der wortführende Kelteste ist verpflichtet, den Gildebeschluß unverzüglich, wohin es sich gebührt, vorzustellen. Macht derselbe bei Vorstellung des Beschlusses irgend eine eigenmächtige Abänderung darin, so verwirft er nicht nur eine Pbn von 60 Rub. Silber, sondern wird auch seines Amtes entsetzt.

Ebend., § 7, p. 1.

1273. Wer dem Gildebeschlusse nicht Folge leistet, wird mit einer Pbn von 1 Rub. 50 Kop. Silber belegt.

Ebend., § 22.

1274. Wer von dem wortführenden Kellerten zu einer Strafe verurtheilt wird, und sich dadurch für gravirt erachtet, kann sich deshalb mit einer Beschwerde an die Gildeversammlung wenden. Den auf diese Beschwerde erfolgten Gildebefschluß hat er aber unweigerlich zu erfüllen, bei Vermeidung einer neuen Pbn von 3 Rub. Silber.

Ebend., § 23.

1275. Erachtet es die Gilde für nöthig, eine ihrer Prüfung unterworfenene Angelegenheit einem besondern Ausschusse zu übertragen, so ist der Beschluß desselben eben so gültig, wie ein Gildebefschluß. Der Ausschuß besteht jederzeit aus dem wortführenden Kellerten und einigen Gildegenossen, die durch Ballotement bestimmt werden.

Ebend., § 21.

1276. Die Gilde ist auch befugt, besondern Kommissionen die Ausführung der Angelegenheiten zu übertragen, die in ihren Geschäftskreis gehören.

1277. Die Mitglieder der von der Gilde angeordneten Kommissionen legen über ihre Verrichtungen der Gilde Rechenschaft ab. Wer außer der Gildeversammlung einem Mitgliede der Kommission einen Vorwurf in Betreff seiner Verrichtungen macht, wird selbst auf den Fall, wenn solcher gegründet sein sollte, mit einer Pbn von 15 Rub. Silber belegt.

Ebend., § 21.

II. Von den Versammlungen der kleinen Gilde, oder der Korporation der Handwerker.

1278. Unabhängig von den außerordentlichen Versammlungen, welche bloß in wichtigen Fällen zusammen berufen werden, finden bei der kleinen Gilde die gewöhnlichen Versammlungen viermal im Jahre Statt.

Schwed. allg. Handw.-D. v. 1 März 1669, Art. 2, § 4.

1279. Gegenstände der Versammlungen der kleinen Gilde sind: 1) Die jährlich durch einen Kellerten vor der ganzen Gilde vorzunehmende Verlesung ihres Handwerkschragens (a); 2) die Erlegung des, mit Berücksichtigung eines jeden Handwerkes, von der Gilde bewilligten und von dem Rathe bestätigten Quartalgeldes zum Besten der Gildekasse (b); 3) das Einschreiben und Ausschreiben der Lehrlinge (c); 4) die Prüfung der Rechnungen über die Kasse und die Gildeinkünfte (d).

(a) Schw. allg. Handw.-D. v. 1 März 1669, Art. 1, § 6. — (b) Ebend., Art. 1, § 4.—

(c) Ebend., Art. 4, § 5. — (d) Ebend., Art. 3, § 4.

1280. In den Versammlungen der kleinen Gilde bringen die Kellerten die Sachen zum Vortrage, auch leiten sie die Berathungen.

Ebend.

1281. Das Protokoll der Gildeversammlungen führt ein beeidigter Notar, oder ein anderer Stadtbeamter. Für diese Mühwaltung erhält derselbe, außer seinem gewöhnlichen Gehalte, eine besondere, von der Gilde und dem Rathe zu bestimmende Vergütung aus der Gildekasse.

Ebend., Art. 1, § 7.

Viertes Hauptstück.

Von den städtischen Wahlen und dem Wahldienste.

Erste Abtheilung.

Von den städtischen Wahlen und dem Wahldienste in Riga.

I. Von den Wahlen in den Rath.

1282. Der Rath besetzt durch eigene Wahl die in seinem Personale erledigten Stellen.

Urk. d. Königs Stephan Bathori v. 14 Jan. 1581, § 3; Urk. d. Königs Gustav Adolph v. 25 Sept. 1621, Art. 3; Akt.-Pkte. d. St. Riga v. 4 Juli 1710 (2278) Art. 9; Rig. Hand.-D. v. 7 Dec. 1765 (12518) § 55.

1285. Die Bürgermeister, vier an der Zahl, werden aus der Mitte der Rathsherren, — die Rathsherren aber, der Zahl nach sechszehn, aus den Litteraten und Kaufleuten, in gleicher Zahl, erwählt.

Ununterbr. Gewöhnh.

1284. Zu Rathsherren aus den Litteraten werden vom Rathe vorzugsweise Beamte gewählt, die in der Oberkanzlei des Rathes und in den Kanzleien der Untergerichte dienen (a); zu Rathsherren aus der Kaufmannschaft werden aber Kellere und der Dockmann der großen Gilde gerählt (b).

(a) Ununterbr. Gewöhnh. — (b) Rathsprot. v. 22 April 1723.

1285. Die Besetzung der unter den Rathsherren erledigten Stellen findet jährlich in der Versammlung vor Michaelis Statt; die Bürgermeistervakanzzen werden aber sofort besetzt.

Ununterbr. Gewöhnh.

1286. Die Bürgermeister wählt der gesammte Rath. Aus diesen wählen die vier jüngsten Rathsherren jährlich den vorführenden Bürgermeister. Bei gleich getheilten Stimmen wird ihnen gestattet, den ihnen zundchst vorhergehenden fünften jüngsten Rathsherrn zuzuziehen.

Eben so.

1287. Die Rathsherren wählt der gesammte Rath unter dem Verfige des vorführenden Bürgermeisters.

Eben so.

1288. Aus der Zahl der zur Korperation der Litteraten gehörigen Rathsherren wählt der gesammte Rath einen Syndicus und zwei Vice-Syndicen, die dieser Funktion so lange vorstehen, als sie in ihrem Rathsherrnamte verbleiben.

Rig. St.-R., B. II, Kap. 29, § 1.

1289. Die Mitglieder des Rathes werden auf Lebenszeit gerählt.

Ununterbr. Gewöhnh.

1290. Der zu einem Mitgliede des Rathes Gerählte darf das ihm angetragene Amt nicht ausschlagen.

Eben so.

1291. Der Gerodhlt wird dem Generalgouverneur zur Bestätigung vorgestellt.
Rig. Hand.-D. v. 7 Dec. 1765 (12518) § 55.

1292. Nach Bestätigung der Wahl durch den Generalgouverneur, wird dieselbe vom Rathe an dem darauf folgenden Sonntage den versammelten Bürgern öffentlich bekannt gemacht.

Ununterbr. Gewohnh.

1293. Wer in den Rath als Mitglied gerodhlt worden ist, muß bei selbigem den erforderlichen Amtseid leisten.

Rig. St.-R., B. I, § 1; Urk. d. Kön. Stephan Bathori v. 14 Jan. 1581, § 2; Urk. d. Kön. Gustav Adolph v. 25 Sept. 1621, Art. 3.

1294. Hat ein Mitglied des Raths ein Jahr lang seinem Amte vorgestanden, so ist dasselbe befugt, um seinen Abschied nachzusuchen.

Ununterbr. Gewohnh.

1295. Rathsglieder von der Kaufmannschaft, die falliren oder bankerott werden, gehen nach erklärter Insolvenz ihrer amtlichen Stellung im Magistrate sofort verlustig.

Eben so.

1296. Jedes Mitglied des Raths genießt, so lange es darin dient, die seinem Amte nach der Civil-Dienstordnung beigelegte Klasse und Ordnung, nebst den damit verknüpften persönlichen Rechten und Vorzügen.

Urk. d. Reg. Hedw. Eleonora v. 27 Nov. 1660. Ergänzt u. veränd. durch das Allerh. bef. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

II. Von den Wahlen in die städtischen Niedergerichte.

1297. Die dem Rathe untergeordneten städtischen Niedergerichte werden aus Mitgliedern desselben besetzt. Nur der wortführende Bürgermeister sitzt in keinem dieser Gerichte.

Rig. St.-R., B. II, Kap. 1, §§ 1, 4, 5.

1298. In der Versammlung vor Michaelis vertheilt der gesammte Rath durch Stimmenmehrheit unter seine Mitglieder die Aemter in den städtischen Niedergerichten, ohne deshalb zur weitem obrigkeitlichen Bestätigung vorzustellen.

Urk. d. Kön. Stephan Bathori v. 14 Jan. 1581, § 3; Gn.-Br. d. Kön. Gustav Adolph v. 25 Sept. 1621, § 3; Rig. St.-R., B. I, § 2.

1299. Bei der jährlichen Vertheilung der Aemter ist es erlaubt, dieselben Rathsglieder abermals zu den von ihnen in den städtischen Niedergerichten bekleideten Stellen zu wählen.

Ununterbr. Gewohnh.

1300. Wird im Laufe des Jahres in einem der städtischen Niedergerichte eine Stelle erledigt, so delegirt der Rath ein anderes Mitglied zur Besetzung derselben.

Eben so.

1301. Die Mitglieder des Raths werden wegen ihrer Stellen in den städtischen Niedergerichten nicht in Eid genommen.

Eben so.

III. Von den Wahlen zu den Aemtern behufs der innern Gildeverwaltung.

1) Zur innern Verwaltung der großen Gilde.

1302. Die Kellerten werden von den Bürgern der großen Gilde auf Lebenszeit erwählt und vom Rathe bestätigt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 52.

1303. Wird in der Kellertenbank eine Stelle erledigt, so wählen in der Versammlung vor Fastnacht die nicht zur Kellertenbank gehöri gen Bürger der großen Gilde, sie mögen in der Brüderschaft stehen oder nicht, zur Besetzung dieser Stelle vier Kandidaten aus der Zahl der Brüder.

Ebend., §§ 52—57; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, P. 1.

1304. Aus diesen vier Kandidaten wählt die Kellertenbank, die an der Plenar-Gildeversammlung keinen Antheil nimmt, nach Statt gehabter besonderer Berathung, durch Stimmenmehrheit einen, dessen Namen sie der Gildeversammlung bekannt macht, nachdem sie in selbige zurückgekehrt ist.

Ebend.

1305. Sind zu einer und derselben Zeit mehrere Stellen erledigt, so werden zur Besetzung jeder derselben vier Kandidaten erwählt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 52.

1306. Aus der Mitte der Kellerten wird alle zwei Jahre in der Versammlung vor Fastnacht von allen Gildegenossen, sie mögen zur Brüderschaft gehören oder nicht, der Kellermann erwählt.

Ebend., §§ 18, 19, 29, 30, 38, 58; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 1, 4, 18, 23.

1307. Bei der Wahl des Kellermannes sammeln zwei Kellerte und zwei der jüngsten Brüder die Stimmen. Der durch Stimmenmehrheit Erwählte wird, nach Bestätigung desselben von Seiten des Rathes, in Eid genommen.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 58; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 1 u. 4.

1308. Der Rath kann die Bestätigung des Kellermannes nur auf den Fall verweigern, wenn in Betreff seiner Moralität starke Zweifel vorhanden sind.

Die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 1 u. 3.

1309. Wer die Annahme des Amtes des Kellermannes oder eines Kellerten der großen Gilde verweigert, geht aller Rechte verlustig, die ihm als Mitgliede der Gilde und der Brüderschaft zustehen.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 53; die sogenannten 32 Punkte von 1680, p. 6.

1310. Der Doctmann wird jährlich in der Versammlung vor Michaelis gewählt, bevor zur Wahl der Rathsherren geschritten wird.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 78, 79, 80, 82.

1311. Alle Bürger der großen Gilde, sie mögen zur Brüderschaft gehören, oder nicht, wählen drei Kandidaten aus der Zahl der Brüder. Der Kellermann und die Kellerten sind bei dieser Wahl nicht zugegen.

Ebend.

1312. Die Namen der Kandidaten werden der Gildeversammlung und der Kellertenbank durch den im Amte stehenden Doctmann bekannt gemacht. Hierauf theilen zwei

Kelteste dieselben dem Rathe mit, und laden denselben ein, sich mit dem Obersekretair oder einem der Rathsekretaire in der Versammlung einzufinden, um an der Wahl des Doctmannes persönlichen Antheil zu nehmen.

Ebend., §§ 83—87.

1313. Sobald der Rath nach der Gildestube gekommen ist, wird vom Rathe, dem Keltermann und der Keltestenbank aus den durch die Gilde vorgeschlagenen Kandidaten einer gewählt. Wer die meisten Stimmen hat, der ist erkhoener Doctmann für das folgende Jahr.

Ebend., §§ 88—96.

2) Zur innern Verwaltung der kleinen Gilde.

1314. Die Keltesten werden auf Lebenszeit gewählt.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, §§ 14 u. 17.

1315. Sind in der Keltestenbank Stellen erledigt, so schlagen der Keltermann und die Keltesten der Gilde Kandidaten in folgender Zahl dazu vor: bei einer Vakanz drei, bei zweien vier, bei dreien sechs. Der Doctmann macht der Gildeversammlung die Namen dieser Kandidaten bekannt, und die Versammlung wählt durch Stimmenmehrheit einen von ihnen für jede Vakanz. Der Erwählte wird vom Rathe bestätigt, und tritt sein Amt ohne besondere Vereidigung an.

Ebend., § 30.

1316. Der Keltermann der kleinen Gilde wird alle zwei Jahre von sämtlichen Bürgern dieser Gilde aus der Zahl der Keltesten derselben erwählt und vom Rathe bestätigt.

Ebend., §§ 23 u. 28.

1317. Wer die Annahme des Amtes des Keltermannes oder eines Keltesten ohne triftige Gründe verweigert, geht aller Rechte verlustig, die ihm als Mitgliede der Gilde und der Bruderschaft zustehen.

Ebend., § 29.

1318. Die Wahl des Doctmannes der kleinen Gilde geschieht auf dieselbe Weise, wie die Wahl der Keltesten dieser Gilde.

Ebend., § 30.

IV. Von den Wahlen in das General-Konsistorium und in das Stadt-Konsistorium.

1319. Zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums stellt der Rigasche Rath einen Kandidaten durch den Generalgouverneur der Dñseegouvernements vor.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 311.

1320. Zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Rigaschen Stadt-Konsistoriums wählt der Rath bei Erledigung derselben, auf Verfügung des Generalgouverneurs, zwei Kandidaten aus den gelehrten Bürgermeistern. Nach Erwählung der Kandidaten berichtet der Rath hierüber dem Generalgouverneur.

Ebend., § 293.

1321. Zur Stelle des geistlichen Vice-Präsidenten (Superintendenten) des Rigaschen Stadt-Konfistoriums stellt der Rigasche Rath aus der Zahl der Evangelisch-Lutherischen Prediger zwei Kandidaten vor.

Ebend., § 276.

1322. Zur Besetzung der Stelle der weltlichen Beisitzer des Stadt-Konfistoriums wählt der Rath bei Erledigung derselben zu jeder Stelle zwei Kandidaten aus seiner Mitte.

Ebend., § 294.

1323. Die in das Konfistorium abgeordneten Mitglieder des Rathes verbleiben in jenem so lange, als sie ihr Hauptamt bekleiden.

V. Von den Wahlen in das Polizeiamt.

1324. Beide Beisitzer des Polizeiamts werden in der Versammlung vor Michaelis vom Rathe aus seiner Mitte erwählt. Ihre Wahl bedarf keiner Bestätigung, und es wird darüber dem Generalgouverneur bloß nachrichtlich vorgestellt.

Etat des Rigaschen Polizeiamts v. 11 Jan. 1812 (24950).

1325. Hört ein Beisitzer des Polizeiamts auf, Mitglied des Rathes zu sein, so muß er auch seine Stelle im Polizeiamte niederlegen.

Ununterbr. Gewohnh.

VI. Von der Wahl zu den städtischen Kommissionen und den sogenannten Inspektionen.

1326. Die Wahl zu den durch Mitglieder des Rathes zu besetzenden Aemtern bei den städtischen Kommissionen und Inspektionen findet bei der jährlichen Aemterbesetzung in der Versammlung vor Michaelis Statt.

Ununterbr. Gewohnh.

1327. Die Mitglieder der großen und kleinen Gilde werden in den Gildeversammlungen erwählt.

Eben so.

1328. Sämmtliche Mitglieder der städtischen Kommissionen und der sogenannten Stadtinspektionen werden auf Lebenszeit ernannt.

Eben so.

Anmerkung. Ausführliche Regeln über die Zusammensetzung der städtischen Kommissionen und Inspektionen sind im ersten Theile dieses Provinzialrechts, B. II, enthalten.

VII. Von den Wahlen zu den Aemtern behufs der Verwaltung der Bauern im Rigaschen Patrimonialgebiete.

1329. Der Kirchspielsrichter des Patrimonialgebiets der Stadt Riga und dessen Substitut werden vom Rathe aus seiner Mitte auf drei Jahre erwählt.

1330. Die Ernennung der Rathsglieder in das Landvogteigericht geschieht auf dieselbe Weise, wie bei den übrigen städtischen Niedergerichten.

Bergl. d. zum § 1298 u. fig. cit. Ges.

1331. Für die Abtheilung des Rathes, welcher die Bauersachen des Patrimonialgebiets der Stadt Riga untergeordnet sind, ernennt der Rath jährlich in der Versammlung vor Michaelis vier Rathsherren, die weder im Landvogteigerichte, noch im Kirchspielsgerichte sitzen.

Zweite Abtheilung.

Von den Wahlen und dem Wahldienste in den übrigen Städten des Livländischen Gouvernements.

I. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Dorpat.

1) Von den Wahlen in den Rath.

1332. Der erste oder Justizbürgermeister und zwei Rathsherren werden aus den Litteraten gewählt; der zweite oder Kommerzbürgermeister wird aus den dienenden oder nicht dienenden Rathsherren, oder, gleich den übrigen Rathsherren (der Zahl nach fünf), aus den Bürgern der großen Gilde, und zwar vorzugsweise aus denen gewählt, die bereits bei der Stadtverwaltung Aemter bekleidet haben.

Urk. d. Kön. Christina v. 20 Aug. 1646, Art. 1 u. fig.; Vergl. d. Bürg. d. St. Dorpat mit dem Rathe v. 16 Juli 1765, Art. 3, 66.

Anmerkung. Nach dem Art. 3 des unterm 16 Juli 1765 zwischen den Bürgern und dem Rathe geschlossenen Vergleichs können auch mehr als zwei Rathsherren aus den Litteraten gewählt werden, nur darf die Zahl derselben nicht die Hälfte der sämtlichen Rathsherren übersteigen.

1333. Sämtliche Rathsglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

30 Dec. 1802 (20571); Restr. der Livl. Gow.-Reg. v. 24 Jan. 1824.

1334. Der Rath besetzt durch eigene Wahl die bei ihm erledigten Stellen.

Urk. d. Kön. Christina v. 20 Aug. 1646, Art. 4; Vergl. d. Bürg. d. St. Dorpat mit dem Rathe v. 16 Juli 1765, Art. 3, 62; v. 30 Dec. 1802 (20571).

1335. Wird eine Stelle unter den Rathsherren erledigt, so schlägt der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter der allgemeinen Rathversammlung zur Besetzung derselben drei Kandidaten vor. Findet aber die Stellenledigung unter den Rathsherren aus den Bürgern der großen Gilde Statt, so sind die beiden Aeltermänner dieser Gilde unter die Zahl der Kandidaten mit einzuschließen.

Vorschr. d. Livl. Gow.-Reg. an d. Dorpt'sch. Rath v. 4 März 1798; 30 Dec. 1802 (20571).

1336. Sämtliche Rathsglieder stimmen hierauf, vom jüngsten an, zum Besten eines der drei vorgeschlagenen Kandidaten.

Eben.

1337. Weigern sich die Rathsglieder, über einen oder auch über sämtliche Kandidaten, die ihnen vorgeschlagen worden sind, zu stimmen, so ist der erste Bürgermeister verpflichtet, andere in Vorschlag zu bringen, und dieses so lange zu wiederholen, bis die Wahl durch Stimmenmehrheit zu Stande kommt.

Eben.

1338. Die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, werden der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt.

Eben., und Vorschr. d. Livl. Gow.-Reg. v. 24 Jan. 1824.

1339. Nach erfolgter Bestätigung eines der Kandidaten wird derselbe vom Rathe in Eid genommen.

Ebend.

1340. Beide Bürgermeister werden von den übrigen Rathsgliedern auf dieselbe Weise erwählt, wie die Rathsherren.

Ebend.

2) Von den Wahlen in das Vogteigericht.

1341. Die Ernennung der Rathsglieder zur Besetzung des Vogteigerichts findet alle zwei Jahre durch einen besondern Ausschuss statt, der aus den beiden Bürgermeistern und dem Syndicus, oder, wenn die Stelle eines Bürgermeisters erledigt ist, aus dem andern Bürgermeister, dem ältesten Rathsherrn aus den Bürgern der großen Gilde und dem Syndicus besteht, ohne daß deshalb, behufs der Bestätigung, der Gouvernementsobrigkeit vorzustellen ist. Nach erfolgter Wahl werden die Gilden schriftlich davon benachrichtigt.

Priv. d. Kön. Christina v. 20 Aug. 1646, Art. 2; Vergl. d. Bürg. d. St. Dorpat mit dem Rathe v. 16 Juli 1765, Art. 14.

3) Von den Wahlen der Vorkände der städtischen Gilden.

1342. Jede Gilde, sowohl die große, als auch die kleine, wählt, unter Bestätigung des Rathes, aus ihrer Mitte zwei Kellermänner und zwei Dockmänner. Ihre Aemter werden ihnen auf Lebenszeit übertragen.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Dorpat v. 2 März 1647, § 1.

4) Von den Wahlen in das Polizeiamt.

1343. In das Polizeiamt der Stadt Dorpat ernennt der örtliche Rath eins seiner Mitglieder, nach eigener Wahl. Es steht seinem Amte so lange vor, als es Rathsglied verbleibt.

Allerh. best. Etat d. Dörptsch. Polizei v. 13 Juni 1805 (21792); Vorschr. d. Civl. Gouvernem.-Reg. an d. Dörptsch. Rath v. 23 Sept. 1805 und 23 Okt. 1805.

Anmerkung. Ausführliche Bestimmungen über die Ernennung zu Aemtern bei den Verwaltungs- und Kommissionen, die mit Rathsgliedern und Genossen der Stadtgilden besetzt werden, sind an ihrer Stelle im ersten Theile dieses Provinzialrechts enthalten.

II. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Pernau.

1) Von den Wahlen in den Rath.

1344. Der erste oder Justizbürgermeister und zwei Rathsherren werden aus den Literaten, der zweite oder Polizeibürgermeister und die übrigen vier Rathsherren aus der Korporation der Kaufleute erwählt.

Urk. d. Kön. Stephan Bathori v. 7 Dec. 1582; Urk. d. Kön. Sigism. III v. 6 April 1589; Pern. Pol.-D. v. 24 Juli 1701, Kap. 2.

1345. Der Rath besetzt die bei ihm erledigten Stellen durch eigene Wahl, unter Bestätigung der Gouvernementsregierung.

Ebend.

1346. Sämmtliche Mitglieder des Rathes werden auf Lebenszeit ernannt.

2) Von den Wahlen in die städtischen Niedergerichte.

1347. Der Pernausche Rath vertheilt in seiner Plenarversammlung unter seine Mitglieder die Aemter in den städtischen Niedergerichten, ohne deshalb zur weitem obrigkeitlichen Bestätigung vorzustellen.

Ununterbr. Gewohnh.

1348. Die Mitglieder der Niedergerichte wechseln alle zwei Jahre.

Eben so.

Anmerkung. Ausführliche Bestimmungen über die Zusammensetzung der Niedergerichte in Pernaue sind an ihrer Stelle, im ersten Theile dieses Provinzialrechts, enthalten.

3) Von den Wahlen der Vorstände der städtischen Gilden.

1349. Die große Gilde wählt einen Kellermann und zwei Kellerten. Sie stehen ihrem Amte drei Jahre vor.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Pernaue v. 12 Mai 1753, §§ 10, 14 u. 15.

Anmerkung. Vergrößert sich die Zahl der Bürger der großen Gilde bedeutend, so ist es ihnen erlaubt, noch einen dritten Kellerten zu wählen.

Ebend., § 11.

1350. Der Kellermann wird von sämtlichen Gildengenossen aus der Zahl der Kellerten gewählt.

Ebend.

1351. An der Wahl des Kellermannes nehmen auch die Kellerten Theil. Bei Gleichheit der Stimmen in der Gilde gibt die Stimme des frühern Kellermannes den Ausschlag. Ist aber dieser letztere bereits zum Rathsgliede erwählt worden, oder gestorben, so gibt die Stimme des auf ihn folgenden Kellerten den Ausschlag.

Ebend., § 22.

1352. Der neu erwählte Kellermann wird auf Vorstellung des frühern Kellermannes und der Kellerten vom Rathe bestätigt.

Ebend.

1353. Bei der Wahl eines Kellerten ernennt die große Gilde sechs Kandidaten durch Mehrheit der Stimmen, und wählt alsdann einen von ihnen zum Kellerten.

Ebend., § 13.

1354. Der neu erwählte Kellerte wird auf Vorstellung des Kellermannes und des andern Kellerten vom Rathe bestätigt.

Ebend., § 16.

1355. Der zum Kellermanne oder Kellerten Erwählte kann ohne gesetzlichen Grund die Annahme dieses Amtes nicht verweigern.

Ebend., § 14.

1356. Die kleine Gilde wählt aus ihrer Mitte einen Kellermann und zwei Kellerten, den Bestimmungen gemäß, die für die große Gilde gelten.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Pernaue v. 1 Mai 1634.

4) Von den Wahlen zu den Aemtern bei den städtischen Kommissionen und Inspektionen.

1357. In Pernaue werden alle Mitglieder der städtischen Kommissionen und Inspektionen, sowohl die durch den Rath ernannten, als auch die von den städtischen Gilden

erwählten, auf Lebenszeit angestellt. Ausführliche Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen und Inspektionen sind an ihrer Stelle, im ersten Theile dieses Provinzialrechts, enthalten.

III. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Werro, Fellin und Arensburg.

1) Von den Wahlen in den Rath.

1358. In die Magistrate der Städte Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Werro, Fellin und Arensburg werden die Bürgermeister aus dem Litteratenstande oder aus der Kaufmannschaft, die Syndicen ausschließlich aus Personen, welche die Rechtswissenschaft studirt haben — die übrigen Rathsglieder aber aus den Bürgern des Orts im Allgemeinen gewählt.

Po'.-D. d. H. Städte Livlands v. 4 Mai 1766 (12636) III.

1359. Die Wahl der Rathsglieder ist dem Rathe selbst überlassen. In Walk steht, eben so wie in Dorpat, dem Bürgermeister das Recht zu, dem Rathe Rathsherren zur Wahl vorzuschlagen.

Ebend.

1360. Die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt.

Ebend.

1361. Der im Amte Bestätigte wird vom Rathe in Eid genommen.

Ebend.

1362. Sämmtliche Rathsglieder werden auf Lebenszeit erwählt.

Ebend.

2) Von den Wahlen der Vorstände der Korporation der Kaufleute und der Korporation der Handwerker.

1363. In Wenden wählt die Korporation der Kaufleute und die Korporation der Handwerker jede aus ihrer Mitte einen Kellermann und einen Kellerten auf Lebenszeit. Sie werden vom Rathe bestätigt.

Die §§ 1363—1366 gründen sich auf ununterbr. Gewohnh.

1364. In Wolmar wählt die Bürgergemeinde einen Stadtältesten auf Lebenszeit. Er wird vom Rathe bestätigt.

1365. In Walk, Werro und Fellin wählt die Korporation der Kaufleute einen Stadtältesten, die Korporation der Handwerker aber einen Dockmann auf Lebenszeit. Sie werden vom Rathe bestätigt.

1366. In Lemsal und Arensburg wählen die Korporationen der Kaufleute und Handwerker aus ihrer Mitte einen Kellermann und einen Kellerten auf Lebenszeit. Sie werden vom Rathe bestätigt.

3) Von den Wahlen in die städtischen Verwaltungen und Kommissionen.

1367. In Wenden, Fellin und Walk werden alle Mitglieder der Stadtverwaltungen und Kommissionen auf Lebenszeit ernannt. Die vom Rathe ernannten Mitglieder werden

in seiner Plenarversammlung erwählt; die durch Wahl der städtischen Gilden bestimmten Mitglieder werden vom Rathe bestätigt.

Ununterbr. Gewöhnh.

1368. In Wolmar sitzen die Rathsglieder und Kestermänner in den städtischen Kommissionen und Verwaltungen so lange, als sie in ihrem Hauptamte verbleiben. Die Mitglieder der Quartierkommission werden durch Wahl der städtischen Gilden auf zwei Jahre ernannt und durch den Rath bestätigt.

Eben so.

1369. In Rensal sind sämtliche Mitglieder der städtischen Verwaltungen und Kommissionen verpflichtet, nicht weniger als drei Jahre in ihren Aemtern zu dienen. Die durch die städtischen Gilden erwählten Mitglieder werden vom Rathe bestätigt.

Vorschr. d. Livl. Gov.-Reg. v. 11 Nov. 1821.

1370. In der Stadt Werro werden sämtliche Mitglieder der städtischen Verwaltungen und Kommissionen auf Lebenszeit ernannt. Nach drei Jahren können sie um ihre Entlassung bitten.

1371. In Arensburg werden alle Mitglieder der städtischen Verwaltungen und Kommissionen, mit Ausschluß der zum Personal des Rathes gehörigen, auf drei Jahre erwählt und vom Magistrate bestätigt. Nur der Vorsitzer in der Quartierkommission wird von der Desel'schen Ritterschaft erwählt. Die Rathsglieder behalten ihre Stellen in den städtischen Verwaltungen und Kommissionen, so lange sie Mitglieder des Rathes verbleiben.

Ul. d. Estl. Gov.-Reg. v. 8 Aug. 1819 und v. 4 Febr. 1821.

Dritte Abtheilung.

Von den Wahlen und dem Wahldienste in Reval.

I. Von den Wahlen in den Rath.

1372. Der Rath besetzt durch eigene Wahl die bei ihm erledigten Stellen.

Lübsh. St.-R., B. I, Tit. I, Art. 7.

1373. Zu Rathsherren können nur Personen, welche die Rechtswissenschaft studirt haben, oder auch Kestermänner, Kellere und Doctmänner der großen Gilde erwählt werden. Zu den Bürgermeisterämtern werden der Syndicus oder Rathsherren gewählt. Ein Bürgermeister, der Syndicus und zwei Rathsherren müssen immer Personen sein, welche die Rechtswissenschaft studirt haben.

Ununterbr. Gewöhnh.; vergl. d. Lübsh. St.-R., B. I, Tit. I, Art. 1.

1374. Die Besetzung der Rathsvakanzen geht jedesmal am zweiten Advent vor sich. Die Rathsherrenwahl wird nur nach Erledigung zweier Stellen vorgenommen; die erledigte Stelle eines Bürgermeisters oder des Syndicus ist aber sofort zu besetzen.

Ununterbr. Gewöhnh.

1375. Zu jeder erledigten Stelle im Rathe schlägt die Bürgermeisterversammlung (zu der stets auch der Syndicus gerechnet wird) zwei Kandidaten vor. Die Namen der Kandidaten macht der worthabende Bürgermeister dem Rathe in voller Sitzung bekannt, der einen von ihnen durch Stimmenmehrheit wählt. Ist ein Syndicus zu wählen, so werden die Namen der Kandidaten, die von der allgemeinen Bürgermeisterversammlung zu dieser

Stelle erwählt worden sind, den Gilden bekannt gemacht, damit sie erklären, ob sie nicht, auf den Grund der Gesetze, irgend etwas wider die Wahl einzuwenden haben.

Vertr. zwischen d. Rathe u. d. gr. Eilde v. 27 Jan. 1672, § 34, best. durch die Kön. Schw. Ref. v. 19 Apr. 1681.

1376. Kein örtlicher Bürger kann die Annahme eines Amtes im Rathe verweigern.

Lübsh. St.-R., B. I, Tit. I, Art. 6.

1377. Nach vollendeter Wahl verkündigt der Rath dieselbe der versammelten Gemeinde auf feierliche Weise.

Kön. Schw. Ref. v. 3 Juni 1679, § 5, und 19 April 1681, § 5; Lübsh. St.-R., B. I, Tit. I, Art. 7; All.-P. d. St. Reval v. 29 Sept. 1710 (2208) Art. 7.

1378. Wer in den Rath als Mitglied gewählt worden ist, der muß sich daselbst vor dem worthabenden Bürgermeister durch Leistung eines Eides zur genauen Wahrnehmung seiner Obliegenheiten verpflichten.

Ebend.

1379. Sämmtliche Mitglieder des Rathes werden auf Lebenszeit gewählt.

Ebend.; Rathselieben v. 15 Juli 1654.

1380. Sämmtliche Mitglieder des Rathes zählen sich, so lange sie im Amte sind, zu der in der Civildienstordnung bestimmten Klasse (Bell. VI), und genießen das Recht, eine besondere Uniform tragen zu dürfen.

1835 April 20 (8099).

1381. Sämmtliche Mitglieder des Rathes sind für die Zeit ihres Dienstes von der Verwaltung jeder öffentlichen, zu ihrem Amteserufe nicht gehbrigen Funktion befreit.

Ununtertr. Gewohnh.

1382. Wer von den Rathsgliedern, Krankheits oder Alters wegen, seinem Amte nicht länger vorstehen kann, behält bei seiner Verabschiedung seinen früheren etatmäßigen Gehalt und auch seine sonstigen Einkünfte.

Rathskonstitution v. 15 Juli 1654.

1383. Die Wittwe und Kinder eines verstorbenen Rathsgliedes empfangen, als einmalige Unterstützung, dessen Jahresgehalt und außerdem, wenn er nach dem Januar starb, auch dessen ganzen Gehalt für das laufende Jahr.

Konstitution des Rathes und der Gilden v. 6 Dec. 1753.

II. Von den Wahlen in die städtischen Niedergerichte.

1384. Die Rathsglieder zur Besetzung der städtischen Niedergerichte werden jährlich am Montage nach dem zweiten Wrentsonntage von der allgemeinen Bürgermeisterversammlung ernannt.

Ununtertr. Gewohnh.

1385. Bei diesem jährlichen Aemterwechsel kann die allgemeine Bürgermeisterversammlung ein Rathsglied auch für das folgende Jahr in dem von ihm früher bekleideten Amte lassen.

Eben so.

1386. Die Rathsglieder werden als Mitglieder der städtischen Niedergerichte nicht in Eid genommen.

Eben so.

1387. In das Kommerzgericht wählt die große Gilde einen Kellermann und zwei Kellerte.

Eben so.

III. Von der Wahl des Vorstandes der städtischen Gilden.

1388. Wer zu einem Gildebeamten gewählt wird, kann ohne triftige Ursachen die Annahme desselben nicht verweigern.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, §§ 37 u. 38.

1389. Kann Jemand, der zu einem Amte erwählt ist, gesetzlicher Gründe wegen dasselbe nicht persönlich verwalten, so ist er befugt, anstatt seiner eine andere Person vorzustellen, oder um seine Entlassung zu bitten.

Ebend., §§ 38, 71 u. 83.

1390. Beim Abgange von dem Amte eines Vorstehers der städtischen Gilden muß über die Verwaltung desselben Rechenschaft abgelegt werden.

Ebend., § 29.

1) Von der Wahl des Vorstandes der großen Gilde.

1391. Die Kellermänner der großen Gilde werden von sämtlichen Gildegenossen aus der Zahl der Kellerten auf Lebenszeit erwählt.

Ununterbr. Gewohnh.

1392. Die erwählten Kellermänner werden vom Rathe bestätigt.

Rön. Schw. Ref. v. 16 Okt. 1673, § 13, 3 Mai 1681, § 13, u. 26 Mai 1684.

1393. Außerdem wählen die Mitglieder der großen Gilde, die nicht zum Personal der Kellertenbank gehören, oder die sogenannten Jüngsten, auf sechs Jahre zwei Wortführer aus der Zahl der Bürger, die im Laufe der letzten zwei Jahre in die Genossenschaft der Gilde aufgenommen worden sind.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 89.

1394. Die Versammlung der Jüngsten in jeder Gilde stellt zu jeder Wortführerstelle vier Kandidaten vor, aus denen die Kellertkommission einen erwählt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 20.

1395. Befindet sich unter den Bürgern, die im Laufe der letzten zwei Jahre in die große Gilde aufgenommen worden sind, nicht die gehörige Zahl tüchtiger Kandidaten, so können auch, mit Zustimmung der Kellertenbank, Bürger gewählt werden, welche in den letzten drei Jahren in die Gilde aufgenommen worden sind.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 9.

2) Von der Wahl des Vorstandes der kleinen Gilde.

1396. Die Kellermänner der St. Kanuti-Gilde werden in der drei Wochen vor Fastnacht Statt findenden Versammlung aus der Zahl der Kellerten von sämtlichen Gildegenossen auf Lebenszeit gewählt. Den erwählten Kellermann bestätigt der Rath.

Ununterbr. Gewohnh.

1397. Die Mitglieder der St. Kanuti-Gilde, die zum Personal der Kellertenbank nicht gehören, wählen zwei Wortführer aus der Zahl derjenigen Bürger, welche nicht we-

niger als sechs Jahre in der Gilde stehen. Diese Wortführer werden auf sechs Jahre erwählt.

Eben so.

IV. Von den Wahlen in das General-Konsistorium und in das Stadt-Konsistorium.

1398. Zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums stellt der Revalsche Rath einen Kandidaten durch den Generalgouverneur der Ostseegouvernements vor.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 311.

1399. Zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Revalschen Stadt-Konsistoriums wählt der Rath, bei Erledigung derselben, auf Verfügung des Generalgouverneurs, zwei Kandidaten aus den gelehrten Bürgermeistern. Nach Erwählung der Kandidaten berichtet der Rath hierüber dem Generalgouverneur.

Eben., § 293.

1400. Zur Stelle des geistlichen Vice-Präsidenten (Superintendenten) des Revalschen Stadt-Konsistoriums stellt der Revalsche Rath aus der Zahl der Evangelisch-Lutherischen Prediger zwei Kandidaten vor.

Eben., § 276.

1401. Zur Besetzung der Stellen der weltlichen Beisitzer des Stadt-Konsistoriums wählt der Rath, bei Erledigung derselben, zu jeder Stelle zwei Kandidaten aus seiner Mitte.

Eben., § 294.

1402. Die in das Stadt-Konsistorium abgeordneten Mitglieder des Rathes verbleiben in jenem so lange, als sie ihr Hauptamt bekleiden.

Ununterbr. Gewohnh.

V. Von den Wahlen in das Polizeiamt.

1403. Der Rath ernennt einen der Rathsherrn zum Beisitzer im Polizeiamte. Ueber diese Wahl des Rathes wird der Gouvernementsregierung bloß nachrichtlich vorgestellt. Der erwählte Rathsherr wird als Beisitzer im Polizeiamte nicht besonders in Eid genommen.

Vorschr. d. Gen.-Gouv. v. 5 Okt. 1819.

1404. Der Beisitzer im Polizeiamte wird jährlich durch die allgemeine Bürgermeisterversammlung ernannt.

Eben.

VI. Von den Wahlen in die Stadtverwaltungen und Kollegien.

1405. Die Mitglieder des Rathes, welche in den städtischen Verwaltungen und Kollegien sitzen, werden von der allgemeinen Bürgermeisterversammlung bei der jährlichen Kammerbesetzung ernannt. Die Mitglieder der großen und kleinen Gilde werden von ihren Gilden erwählt.

Ununterbr. Gewohnh.

Vierte Abtheilung.

Von den Wahlen und dem Wahldienste auf dem Dome zu Reval.

1406. Die Bürger des Revalschen Doms wählen in der Plenarversammlung durch Stimmenmehrheit aus dem Ritteratenstande den Schloßvogt, aus ihrer Mitter aber zwei Keltermänner und zwei Kelteste.

Die §§ 1406—1408 gründen sich auf die Kön. Schw. Urf. v. 17 Okt. 1665; Akt.-p. d. St. Reval v. 20 Sept. 1710 (2297) Art. 24; Gouv.-Vorschr. v. 14 Juni 1725.

1407. Die von der Dombürgergemeinde erwählten Kandidaten werden von der Gouvernementsregierung bestätigt. In Eid genommen werden: der Schloßvogt und die Keltermänner in der Gouvernementsregierung, die Stadthaltesten aber im Vogtelgerichte. Sowohl der Schloßvogt, als auch die Keltermänner werden auf Lebenszeit ernannt.

1408. Die Dombürgergemeinde wählt aus ihrer Mitte zwei Auktionatoren, die von der Gouvernementsregierung bestätigt werden.

Fünfte Abtheilung.

Von den Wahlen und dem Wahldienste in den übrigen Esthländischen Städten.

I. In Hapsal.

1409. Der Rath besetzt nach eigener Wahl die bei ihm erledigten Stellen.

Urf. d. Königs Johann III v. 3 Sept. 1584; Allerh. best. Doklad v. 26 Febr. 1797 (17845).

1410. Sämmtliche Rathsglieder werden vom Rathe aus den betlichen Bürgern, die mit unbeweglichem Eigenthume in de. Stadt ansäßig sind, und vorzugsweise aus der Kaufmannschaft gewählt. Sie werden vom Oberlandgerichte bestätigt.

1411. Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, so nimmt der Gerichtsvogt dieselbe ein. An dessen Stelle tritt der dem Dienstalter nach zweite Rathsherr. Neu zu wählen ist immer nur der jüngste Rathsherr.

1412. Sämmtliche Mitglieder des Rathes werden auf Lebenszeit erwählt.

1413. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten wählen die Hapsalschen Bürger einen Keltermann auf Lebenszeit.

1414. Sämmtliche Mitglieder der Stadtverwaltungen, welche die Stadtgemeinde wählt, so wie auch die Kirchenvorsteher, werden auf drei Jahre erwählt. Die Rathsglieder bekleiden ihre Aemter bei den Stadtverwaltungen so lange, als sie in ihrem Hauptamte verbleiben.

II. In Wefenberg, Weissenstein und Baltischport.

1415. In Wefenberg, Weissenstein und Baltischport wählen die Bürgergemeinden, und zwar jede von ihnen einen Gerichtsvogt und zwei Stadthalteste. In Wefenberg werden sie auf drei Jahre ernannt, in Weissenstein und Baltischport auf Lebenszeit. Den

Gerichtsvogt bestätigt der Generalgouverneur, die Kellsten die Gouvernementsregierung.

1416. Die Gerichtsvogte werden in der Gouvernementsregierung, die Kellsten im Vogteigerichte in Eid genommen.

1417. In den Stadtverwaltungen wechseln die von den Stadtgemeinden erwählten Beisitzer alle drei Jahre.

1418. In Weissenstein und Baltischport wählen die Bürger zwei Kirchenvorsteher. Diese dienen drei Jahre. In Wefenberg wählen einen Kirchenvorsteher die Bürger, die beiden übrigen die Eingepfarrten des Sprengels.

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen und dem Wahldienste in den Städten des Kurländischen Gouvernements.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1419. Bei Besetzung der Wahlämter der Stadtgemeinden des Kurländischen Gouvernements können bloß örtliche Bürger Christlicher Konfession wählen und gewählt werden.

1420. Niemand kann ohne gesetzliche Gründe die Annahme eines Wahlamtes verweigern.

1421. Die im Rathe zu besetzenden Aemter werden auf Lebenszeit übertragen. Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind unten, bei jeder Stadt insbesondere, erwähnt.

1422. Sämmtliche Rathsglieder in den Kurländischen Städten werden während der Dauer ihrer Dienstzeit zu der in den Stildienstordnungen bestimmten Klasse gerechnet (Beilage VI).

1423. In die städtischen Niedergerichte, städtischen Verwaltungen und Kollegien werden die Mitglieder aus den Magistraten in der Plenarversammlung dieser letztern durch Stimmenmehrheit erwählt, und ohne weitere Bestätigung angestellt. Die Mitglieder aus den Stadtgemeinden werden entweder unmittelbar von den Magistraten ernannt, oder von ihnen in ihren Aemtern bestätigt.

Anmerkung. Ausführliche Bestimmungen über das Personal und die Besetzung der städtischen Niedergerichte, der städtischen Verwaltungen und Kollegien sind, der Verbindung wegen, in welcher sie mit der Organisation dieser Behörden stehen, an ihrem Orte, im ersten Theile dieses Provinzialrechts, enthalten. Diese Abtheilung enthält dagegen bloß Bestimmungen über die Wahlen in die Magistrate und zu den Stildämtern.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Von den städtischen Wahlen in Mitau.

a) Von den Wahlen in den Rath.

1424. Die Rathsherren werden von der Bürgergemeinde aus der Zahl der Kellermänner und Kellsten, falls aber deren nur wenige vorhanden sind, auch aus den übr-

gen Bürgern gewählt. Die Gerichtsvdgte werden aus den Rathsherrn, die Bürgermeister aus den Gerichtsvdgten und Rathsherrn, aber immer in gleicher Zahl aus der Korporation der Kaufleute und der zünftigen Handwerker, gewählt.

Vorschr. d. Herz. Peter von Kurland v. 19 Febr. 1794.

Anmerkung. Zu Bürgermeistern können auch Litteraten erwählt werden.

1425. Ist die Stelle eines Bürgermeisters erledigt, so wird außer der gewöhnlichen Zahl der Rathsherrn noch ein Rathsherr erwählt, so daß auch nach Erwählung eines von ihnen zum Bürgermeister die Zahl derselben vollständig bleibt.

1426. Die Wahl geschieht auf Anordnung des Magistrats unter der Leitung einer besondern Wahlkommission. Diese Kommission besteht aus dem in der Kämmererei den Vorsitz führenden Rathsgliede und den beiden Aeltermännern. Zur Führung des Protokolls wird ihnen der zweite Magistratssekretair zugeordnet.

1427. Findet eine Amtserledigung Statt, so beruft die Wahlkommission zu einer von ihr anzuberaumenden Frist die Stadtgemeinde zusammen.

1428. Jeder stimmberechtigte Bürger bemerkt auf einem besondern Zettel den Namen des von ihm vorgeschlagenen Kandidaten, und übergibt den Zettel mit seiner Unterschrift dem Vorsitzer der Kommission, welcher denselben in einen hierzu bereit stehenden Kasten legt.

1429. Die Annahme der Zettel findet entweder zur gewöhnlichen Sitzungszeit, von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, oder von 3 Uhr bis 7 Uhr Abends, Statt. Nach dieser Zeit nimmt die Wahlkommission keine Zettel mehr an, sondern zählt die Stimmen, und nimmt die Namen der Kandidaten und die Zahl der zum Besten eines jeden gegebenen Stimmen zu Protokoll.

1430. Zettel, die nicht unterschrieben sind, oder auf denen Namen von Personen stehen, welche die zur Wahl erforderlichen Eigenschaften nicht haben, werden nicht protokolliert, sondern für ungültig erachtet.

1431. Vollmachten zur Abgabe einer Stimme werden zugelassen, wenn darin der Name der Person, zum Besten welcher die Stimme gegeben werden soll, genau bezeichnet ist.

1432. Befinden sich unter den Mitgliedern der Versammlung solche, die des Schreibens unfundig sind, so wird ihre Stimme statt des Zettels gerade in das Protokoll aufgenommen.

1433. Nach beendigter Durchsicht und Protokollierung der Zettel stellt die Wahlkommission dem Rathe das Original des Wahlprotokolls, mit der Unterschrift aller seiner Mitglieder, zur weitem Verfügung vor.

1434. Die Rathsglieder haben das Recht, getrennt von den übrigen Bürgern zu stimmen, und ihre Stimmen unmittelbar zu Protokoll zu geben.

1435. Nach beendigter Wahl stellt der Rath der Gouvernementsregierung zwei durch Stimmenmehrheit erwählte Kandidaten zur Bestätigung eines derselben vor.

Mitauße Pol.-D. v. 1606, Kap. 1, § 1.

b) Von den Wahlen der Kellermänner und Kellerten.

1436. Die Kellermänner werden aus der Mitte der Kellerten, die Kellerten aus der Mitte der Bürger gewählt.

1437. Die erwählten Kellermänner und Kellerten werden im Rathe bestätigt und vereidet.

2. Von den städtischen Wahlen in Libau.

a) Von den Wahlen in den Rath.

1438. Die Rathsherren werden vom Rathe aus den Mitgliedern der großen Gilde und aus den Oberoffizieren der örtlichen Stadtmiliz gewählt. Die Bürgermeister und der Gerichtsvogt werden von den übrigen Rathsgliedern und den städtischen Gildegenossen aus den dienenden Rathsherren gewählt.

1439. Die Wahlen werden auf Anordnung des Rathes vollzogen. Wird die Stelle eines Bürgermeisters oder Gerichtsvogts erledigt, so wird vor allem ein neuer Rathsherr gewählt und sodann erst zur Besetzung der erledigten Stelle geschritten.

1440. Die Wahlen finden in den Gilden und im Rathe abgesondert von einander Statt, und werden durch Ballotement bewerkstelligt.

Urk. d. Herz. Friedr. v. 16 März 1625, Art. 5; Entscheidung d. Herz. Ferdin. v. 8 Okt. 1699, und Urk. d. Gov.-Reg. v. 7 Febr. 1808.

1441. Zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt.

Anmerkung. In den übrigen Kurländischen Städten werden im Allgemeinen dieselben Formlichkeiten beobachtet, wie in Mitau (§§ 1426—1455).

b) Von den Wahlen der Kellermänner und Kellerten.

1442. Die große Gilde wählt einen Kellermann und zehn Kellerte; die Korporation der Handwerker aber oder die kleine Gilde einen Kellermann und elf Kellerte. Sie werden vom Rathe bestätigt und in Eid genommen.

Priv. d. Herz. Friedr. v. 16 März 1625.

3. Von den städtischen Wahlen in Windau.

1443. Der Bürgermeister und der Gerichtsvogt werden von der Bürgergemeinde aus den Rathsherren erwählt. Die Rathsherren werden vom Rathe aus der Zahl der Stadtältesten ernannt. Bestätigt werden die Wahlen von der Gouvernementsregierung.

1444. Sowohl die Kaufleute, als auch die Handwerker wählen aus ihrer Mitte einen Kellermann und fünf Kellerte. Die Kellermänner werden aus den Kellerten, die Kellerten aus der Mitte der Bürger erwählt. Die Erwählten werden vom Rathe im Rente bestätigt und vereidet.

4. Von den städtischen Wahlen in Goldingen.

1445. Der Bürgermeister wird von dem Rathe und den Kellermännern aus den Rathsherren gewählt. Der Gerichtsvogt wird von den Rathsherren, den Kellermännern

und den Vorstehern der Kirchen und milden Stiftungen aus den Rathsherren gewählt. Die Rathsherren werden vom Rathe aus der Zahl der Stadtältesten gewählt. Hierbei werden vier Rathsglieder abwechselnd aus der einen, die übrigen drei aber aus der andern Korporation der Bürgergemeinde, d. h. aus den Kaufleuten oder Handwerkern, ernannt. Der Gerichtsvogt wird auf drei Jahre gewählt. Sämmtliche Wahlen werden von der Gouvernementsregierung bestätigt.

1446. Sowohl die Kellermänner, als auch die Kellesten werden von der Bürgergemeinde, die erstern aus den Kellesten, die zweiten in gleicher Zahl aus der Mitte der Korporationen der Kaufleute und Handwerker gewählt. Die einen sowohl, als auch die andern werden vom Rathe bestätigt.

5. Von den städtischen Wahlen in Bauste.

1447. Die Rathsglieder werden vom Rathe in gleicher Zahl aus den Korporationen der Kaufleute und Handwerker, namentlich aber der Bürgermeister und der Gerichtsvogt aus den Rathsherren, die Rathsherren aber aus den Stadtältesten gewählt. Bestätigt werden die Wahlen von der Gouvernementsregierung.

1448. Die Kellermänner und Stadtältesten, von welchen zwei Obermänner heißen, werden von der Bürgergemeinde in gleicher Zahl aus den Korporationen der Kaufleute und Handwerker, die Kellermänner aus den Kellesten, die Kellesten aber aus der Mitte sämmtlicher Bürger gewählt. Die Wahlen werden vom Rathe bestätigt.

6. Von den städtischen Wahlen in Jakobstadt.

1449. Der Rath besteht aus drei Bürgermeistern, einem Gerichtsvogte und fünf Rathsherren. Von diesen müssen zwei Bürgermeister und vier andere Mitglieder dem Rechtgläubigen Russischen, die übrigen drei Mitglieder aber dem Evangelisch-Lutherischen Glaubensbekenntnisse zugethan sein.

1450. Bei einer Amts erledigung im Rathe wählen die mit unbeweglichem Eigenthume in der Stadt ansässigen Bürger drei Kandidaten, welche von den Kellermännern dem Rathe zur Bestätigung vorzustellen sind. Von diesen wählt der Rath durch Stimmenmehrheit zwei Individuen und stellt sie der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vor.

Jakobst. Pol.-D. v. 12 Febr. 1670, Art. 2; Herz. Verordn. v. 10 Jan. 1781.

1451. Drei Kellermänner, welche die Kellestenbank bilden, werden von sämmtlichen Bürgern, ohne Unterschied der Korporationen, aus der Mitte derselben gewählt und vom Rathe bestätigt. Zwei von ihnen müssen dem Rechtgläubigen Russischen, der dritte aber dem Evangelisch-Lutherischen Glaubensbekenntnisse zugethan sein.

7. Von den städtischen Wahlen in Friedrichstadt.

1452. Die unter den Rathsgliedern erledigten Stellen besetzt der Rath nach eigener Wahl aus den mit unbeweglichem Eigenthume in der Stadt ansässigen Bürgern. Nach beendigter Wahl wird der Gouvernementsregierung ein Kandidat zu jedem Amte zur Bestätigung vorgestellt.

Friedrichst. Pol.-D. v. 15 Jan. 1647, Tit. II, §§ 1 u. 2.

1453. Die Kellermänner werden von der Bürgergemeinde aus der Mitte derselben erwählt. Die zu einem Amte Gewählten werden dem Rathe zur Bestätigung vorgestellt.

8. Von den städtischen Wahlen in Hasenpöth.

1454. Bei einer Amtserledigung im Rathe stellen der Rath und die Kellermänner der Bürgergemeinde einige Kandidaten aus den mit Häusern ansässigen Bürgern vor, und die Bürgergemeinde wählt aus dieser Zahl zwei Kandidaten. Einer von ihnen wird von der Gouvernementsregierung bestätigt.

1455. Der Kellermann, die Stadtkältesten und die beiden Weisiger werden von den bürgerlichen Bürgern aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Korporationen, der Kellermann auf Lebenszeit, die Kältesten und die Weisiger aber auf drei Jahre erwählt. Die Gewählten werden vom Rathe im Amte bestätigt.

9. Von den städtischen Wahlen in Piltzen.

1456. Zu den Stellen des Gerichtsvogts und der beiden Rathsherren wählen die Bürger alle drei Jahre aus ihrer Mitte je zwei Kandidaten. Einer wird von der Gouvernementsregierung bestätigt.

1457. Der Kellermann und die beiden Kältesten werden von sämtlichen Bürgern aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Korporationen, auf drei Jahre erwählt. Bestätigt werden sie vom Rathe.

10. Von den städtischen Wahlen in Grobin.

1458. Die Rathsglieder, namentlich aber der Gerichtsvogt und die vier Rathsherren, werden von den bürgerlichen Bürgern, der erste auf drei Jahre aus den dienenden Rathsherren, die andern aber auf Lebenszeit vom Rathe selbst, und zwar vorzugsweise aus der Korporation der Kaufleute erwählt. Die Wahlen werden durch die Gouvernementsregierung bestätigt.

1459. Die Kellermänner und Stadtkältesten werden in gleicher Zahl aus der Korporation der Kaufleute und der Korporation der Handwerker erwählt. Bestätigt werden sie von der Gouvernementsregierung.

11. Von den städtischen Wahlen in Tuzum.

1460. Die Rathsglieder: der Bürgermeister, der Gerichtsvogt und drei Rathsherren, werden von den bürgerlichen Bürgern abwechselnd aus den Korporationen der Kaufleute und der Handwerker erwählt. Von der Gouvernementsregierung werden sie bestätigt.

1461. Der Kellermann und die Stadtkältesten werden von den bürgerlichen Bürgern, der erste aus den Kältesten, die andern aber in gleicher Zahl aus den Korporationen der Handwerker und der Kaufleute erwählt. Bestätigt werden sie vom Rathe.

Siebente Abtheilung.

Von den städtischen Wahlen und dem Wahldienste in Narva.

I. Von den Wahlen in den Rath.

1462. Der erste oder Justizbürgermeister und vier Rathsherren werden aus den Litteraten, der zweite oder Kommerz- und Polizeibürgermeister und die übrigen vier Rathsherren aber aus den Kaufleuten erwählt, welche das bethliche Bürgerrecht gewonnen haben.

Kön. Schw. Urk. v. 11 Sept. 1642 § 4, 1 Juli 1646, 14 Nov. 1698; Alexh. best. Dokt. d. Min. d. Innern v. 9 Febr. 1828.

1463. Die Bürgermeister und Rathsherren werden auf den Fall einer Amtserledigung vom Rathe selbst durch Stimmenmehrheit erwählt (a). Im Amte bestätigt werden die Bürgermeister vom Dirigirenden Senate (b), die Rathsherren aber vom Estländischen Oberlandgerichte.

(a) Vergl. d. Kön. Schw. Urk. v. 22 Juli 1585, 11 Mai 1594, 11 Sept. 1642, § 4; Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 23. — (b) Urk. v. 17 Mai 1758.

1464. Sämmtliche Mitglieder des Narvaschen Raths werden auf Lebenszeit ernannt.

Die §§ 1464—1466 gründen sich auf ununterbr. Gewohnh.

II. Von den Wahlen zu den Aemtern in den städtischen Niedergerichten, Kommissionen und Verwaltungen.

1465. Sämmtliche Mitglieder der Niedergerichte, sie mögen vom Rathe oder durch Wahl der Stadtgemeinde ernannt worden sein, werden auf Lebenszeit angestellt.

1466. Sämmtliche Mitglieder der städtischen Verwaltungen werden vom Rathe auf ein Jahr ernannt.

III. Von den Wahlen der Vorstände der Stadtgilden.

1) Von der Wahl des Vorstandes der großen Gilde.

1467. Der wortführende Kestefe wird von den Bürgern der großen Gilde auf drei Jahre durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Kestesten erwählt und vom Rathe im Amte bestätigt. Nach Ablauf der drei Jahre legt er sein Amt als wortführender nieder, bleibt aber Kestester.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 24; Revid. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1773, § 6.

1468. Wird das Amt eines Kestesten erledigt, so muß spätestens binnen vierzehn Tagen zur Wahl eines neuen Kestesten geschritten werden. Zu diesem Behufe beruft der wortführende Kestefe sämmtliche Gildegenossen zusammen. Nach erhaltener Anzeige muß jeder Genosse in der Versammlung erscheinen. Wer ohne gesetzliche Gründe ausbleibt, wird mit einer Geldbuße von 2 Rub. Silb. belegt.

Rev. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1773, § 4.

1469. Bei der Wahl selbst, die auf Anordnung des wortführenden Kellerten zu bewerkstelligen ist, wird über sämtliche Genossen, sie mögen anwesend oder abwesend sein, ballottirt. Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl. Bei gleichen Stimmen wird zum zweitenmal über die Genossen ballottirt, welche mehr affirmative, als negative Stimmabgaben bekommen haben.

Ebend.

1470. Der durch Stimmenmehrheit erwählte Kellerte wird von den übrigen Kellerten dem Rathe zur Bestätigung vorgestellt.

Ebend., § 6.

1471. Jeder Kellerte wird auf Lebenszeit gewählt. Ist derselbe genöthigt, sein Amt irgend eines Umstandes wegen niederzulegen, so muß er die Bürger der großen Gilde um seine Entlassung bitten.

Ebend., § 8.

1472. Wer zum Kellerten gewählt wird, hat der Wahl sofort Folge zu leisten, oder die dabei Statt findenden gesetzlichen Hindernisse anzuzeigen.

Ebend.

1473. Wünscht Jemand, der zum Kellerten erwählt worden ist, das ihm übertragene Amt nicht anzunehmen, so ist er verpflichtet, der Versammlung sofort die Ursachen anzuzeigen, die ihn hierzu veranlassen. Werden diese Ursachen nicht für erheblich erachtet, so verwirkt er dadurch eine Pön von 3 Rub. Silb. zum Besten der Gildkasse, ohne von der Verpflichtung zur Annahme des Amtes befreit zu werden. Wendet er sich mit der Bitte um Befreiung von der Uebernahme des Amtes an den Rath, oder veranlaßt dazu die Gilde selbst, und auch der Rath erachtet die von ihm vorgeschützten Ursachen nicht für erheblich, so verwirkt derselbe, außer den durch ihn verursachten Kosten, eine Pön von 15 Rub. Silb. und ist dennoch verbunden, das Amt anzunehmen. Diese Pön wird bei jedem neuen widerrechtlichen Entlassungsversuche verdoppelt.

Ebend., § 5.

2) Von der Wahl des Vorstandes der kleinen Gilde.

1474. Die Kellerten der kleinen Gilde werden von derselben auf Lebenszeit erwählt und vom Rathe bestätigt.

Allg. Handw.-D. und Schr. v. 1 März 1869, Art. 2, §§ 1 u. 5.

1475. Bei jeder Amtsverledigung unter den Kellerten werden dem Rathe zwei Kandidaten vorgestellt.

Ebend., Art. 2, § 1.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Vorzügen, welche den einzelnen Bürgern zustehen.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten der Bürger in Bezug auf das Gericht und das Verfahren in Kriminalsachen.

1476. Auf den Grund des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs soll kein Bürger ohne Urtheil und Recht seiner Standesrechte, seines guten Namens, seines Lebens oder Vermögens verlustig gehen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 551.

1477. Verbrechen, durch welche ein Bürger seinen guten Namen oder seine Ehre verzwirkt, sind: 1) Eidesverletzung; 2) Verrath; 3) Straßenraub; 4) Diebstahl jeder Art; 5) Fälschungen; 6) Verbrechen, die nach den Gesetzen mit einer Leibesstrafe bedroht sind; 7) Verführung oder Beredung zu dergleichen Verbrechen.

Ebend., § 332.

1478. In Riga und Reval haben die bittlichen Bürger die erste Instanz bei den städtischen Niedergerichten, die zweite bei den bittlichen Magistraten. In den übrigen Städten der Ostseegouvernements bilden die Magistrate, in den kleinen Estländischen Städten aber die Vogteigerichte stets die erste Instanz. Einige Ausnahmen von dieser Regel sind an ihrem Orte, in den Gesetzen über den Civil- und Kriminalprozeß, bezeichnet.

Vergl. Thl. IV u. V des Provinzialrechts der Ostseegouvernem.

1479. Bürger werden bloß in den angeordneten Gerichtsbehörden gerichtet. Außerordentliche Gerichte oder Kommissionen werden über sie nur auf besondere Allerhöchste Befehle und in einigen in den Gesetzen über den Kriminal- und Civilprozeß namentlich bezeichneten Fällen errichtet.

Urf. d. Kön. Stephan Bathori v. 14 Jan. 1581, § 7; Gn.-Br. d. Kön. Sigismund III v. 31 Mai 1593, § 13; Urf. d. Kön. Gust. Adolph v. 25 Sept. 1621, Art. 9, 10.

Zweites Hauptstück.

Von den Rechten der Bürger in Bezug auf den Dienst.

1480. Auf den Grund des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs werden Kaufleute erster Gilde, die über zwölf Jahre ununterbrochen zu derselben gehört haben, und deren Kinder auf die nämliche Weise im Civildienste angenommen, wie Kinder von persönlich Adelligen, im Militärdienste aber mit dem Rechte Freiwilliger. (Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. III, Dienst-D. bei Anst. von Seiten der Reg., §§ 3, 36—46, Bd. XI, Hand.-D., §§ 66 u. 67; Mil.-G.-B., Th. II, B.I, § 10, p. 3 u. 4.)

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 556.

1481. Kaufleute der zweiten Gilde und deren Kinder sollen nicht im Civildienste angestellt werden, bevor sie, nach ihrer Ausschließung aus dem steuerbaren Stande, den vollen Lehrcursus in einer Lehranstalt beendigt und hierdurch ein Recht zum Eintritte in den Dienst erworben haben; werden sie selbst aber oder ihre Kinder im Militärdienste angestellt, so genießen sie gleiche Rechte mit der Kaufmannschaft erster Gilde. (Allg. Reichsg., Bd. III, Dienst-D. bei Anst. von Seiten der Reg., § 4 u. Anm.; Militair-Ges., Th. II, B. I, § 10, P. 3 u. 4).

Ebend., § 558.

1482. Stadtbewohner anderer Korporationen und deren Kinder können im Civildienste nicht angenommen werden. Treten sie aber, ihrem eigenen Wunsche gemäß, in den Militärdienst, so genießen sie das Recht Freiwilliger nicht, sondern müssen die im Allgemeinen angeordnete Frist ausdienen. (Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. III, Dienst-D. bei Anstell. von Seiten der Reg., § 1231 u. folg.; Milit.-G., Th. II, B. I, § 503 u. 506.)

Ebend., § 559.

Anmerkung. Die Rechte und Vorzüge, welche mit dem Dienste in den Wahlämtern der Stadtgemeinden der Oestereggouvernements verknüpft sind, werden im vorhergehenden zweiten Titel dieses Buchs bezeichnet.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten der Bürger in Bezug auf die dem Staate gebührenden Abgaben und Leistungen.

1483. Keine Obrigkeit oder Amtsperson darf ohne eigenhändige Unterschrift Kaiserlicher Majestät den Bürgern Abgaben, Lasten oder Dienste, außer den gesetzlich bestimmten, auferlegen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 561.

1484. Bürger, welche zu den Kaufmannsgilden gehören, werden, auf den Grund der allgemeinen Reichsgesetze, von der Rekrutenpflichtigkeit befreit. (Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IV, Ktr.-Regl., § 13, P. 1.)

Ebend., § 562.

1485. Gleichergestalt werden Bürger, die zu den Kaufmannsgilden gehören, von der Kopfsteuer befreit. Statt dieser zahlen sie, auf den Grund der in dem Gesetzbuche über den Handel (§§ 8—32) und im Poschlinreglement (§§ 431—451) enthaltenen Bestimmungen, die ihren Klassen entsprechende gesetzliche Gilsdeabgabe. In den Landes- und Stadtyrständen nehmen sie, nach Vorschrift der über diesen Gegenstand erlassenen besondern Verordnungen, Theil.

1486. Eben so sind von der Kopfsteuer alle Gelehrte (Litteraten) und im Lehrfache Dienende, so wie ferner die Stadtmakler, Bracker und andere Personen, die sich im Stadtdienste befinden, befreit.

Allg. Reichsg., Bd. V, Steuer-Regl., § 12.

1487. Alle sonstigen Bürger, die nicht durch ihren Stand von Abgaben befreit sind, unterliegen sowohl der Kopfsteuer, als auch den übrigen Leistungen und Abgaben, der allgemeinen Bestimmung gemäß, die in den Reglements über die Steuern und Leistungen enthalten ist.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 564.

1488. Alle in den Ostseegouvernements und in der Stadt Narva wohnenden und in die dasigen Zünfte eingeschriebenen Handwerker, in Riga aber überhaupt alle der Zunft eingeleibten und dem Bürgerofrad unterworfenen Personen, werden von der Rekrutenpflichtigkeit in Natur befreit, so lange sie in der Zunft verbleiben und ihre Handwerke treiben; statt dessen aber wird von den Stadtgemeinden für jeden Rekruten 300 Rub. Silb. genommen.

1797 Dec. 31 (18301); 1810 März 10 (21149); 1817 Juni 4 (26902); 1831 Juli 28 (4677) Art. 8; vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IV, Rekrut.-Regl., § 9, p. 8.

1489. Im Kurländischen Gouvernement sind alle Bürger, so wie auch sämtliche zu andern Ständen gehörende Personen, von der Bezahlung der Krepostposchlinien befreit. (Vergl. B. I, Tit. III, Hauptst. III.)

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. V, Poschl.-Regl., § 356.

Viertes Hauptstück.

Von den Rechten der Bürger in Bezug auf das Vermögen.

1490. Eigenthum und Besitz sowohl des beweglichen, als auch des unbeweglichen Vermögens der Bürger, steht unter dem allgemeinen Schutze der Gesetze. In Folge dessen kann:

1) ein Bürger des Vermögens ohne Urtheil und Recht nicht verlustig gehen;

2) steht einem Bürger die volle Freiheit zu, das von ihm wohlervorbene Vermögen zu verschenken, darüber zu testiren und dasselbe an wen er will zur Mitgift oder zum Nießbrauche anzuweisen; über Erbvermögen kann er aber bloß nach Vorschrift der Gesetze verfügen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 575.

1491. In der Stadt Reval haben die örtlichen Bürger zum Ankaufe der innerhalb der Grenzen des Stadtgebietes belegenen Immobilien ein Vorrecht. Auch sind sie befugt, im Laufe der durch das Gesetz bestimmten Frist die im Stadtgebiete an Nichtbürger verkauften unbeweglichen Güter einzulösen. (Vergl. die bürgerlichen Gesetze der Ostseegouvernements.)

Kön. Schw. Ref. v. 21 Juni 1662, Art. 15; 1 Aug. 1662; 3 Aug. 1664; Lübsh. St.-R. B. II, Tit. II, §§ 5 u. 6; B. III, Tit. VI, Art. 7.

1492. In den Kurländischen Städten Mitau, Goldingen, Bauske, Windau Friedrichstadt und Pillten haben die örtlichen Bürger beim Verkaufe städtischer Immobilien ein Vorrecht, wenn sie Nachbarn des Verkäufers sind und wenn die nächsten Blutsfreunde desselben sich ihres Näherrechts nicht bedienen wollen.

Mit. Pol.-D. v. 5 Sept. 1606, Kap. 42; Bauskisches St.-R. v. 1 Aug. 1635, Art. 25; Windausches St.-R., § 25; Friedrichstädtsche Pol.-D. v. 17 Jan. 1647, Tit. 261.

1493. Die Bürger und sonstigen Stadtbewohner in Livland, auf der Insel Oesel und in Esthland können mit vollem Eigenthumsrechte alle Aeten Immobilien erwerben, mit Ausnahme der Rittergüter. Uebrigens können besondere Landstücke, die von solchen Gütern abgetheilt worden sind, von ihnen erworben werden. Wiewohl sie aber in Betreff dieser Landstücke alle in dem Gesetzbuche, in den bürgerlichen Gesetzen, bezeichneten allgemeinen Rechte des vollen Eigenthums genießen, so gebühren ihnen doch keine adelige

und andere, mit dem Besitze des Gutes, von welchem diese Landstücke abgetheilt worden sind, verknüpfte Rechte.

Allerh. best. Dekret des Oberdirigirenden der II Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät vom 20 Juni 1841.

1494. Die Rittergüter in Livland, auf der Insel Oesel und in Esthland können bloß durch Pfandkontrakte, die auf die in dem Gesetzbuche, in den bürgerlichen Gesetzen, Buch III, bestimmte Zeit geschlossen werden, in den Besitz von Bürgern und anderen Stadtbewohnern gelangen.

Ebend.

1495. In Kurland haben Bürger und andere Stadtbewohner das Recht, sowohl Rittergüter, als auch überhaupt jede Art von Immobilien auf dem Lande zu erwerben, jedoch nicht anders, als zum Pfand-, Arrende- oder sonstigen temporären, wenn gleich auch erblichen Besitze, auf Termine, die mehr oder weniger entfernt sind, den hierüber in dem Gesetzbuche, in den bürgerlichen Gesetzen, Buch III, enthaltenen Bestimmungen gemäß. Ausgeschlossen sind hiervon bloß die sogenannten bürgerlichen Lehne, die einige Rechte der Rittergüter genießen, und als volles Eigenthum sowohl von Bürgern und sonstigen Stadtbewohnern, als auch überhaupt von Personen aller Stände erworben werden können.

Ebend.

1496. Die Bürger und übrigen Stadtbewohner, welche vor Herausgabe des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Rittergüter in einem dieser Gouvernements erworben haben, fahren fort, dieselben mit vollem erblichen Eigenthumsrechte zu besitzen, können aber dieselben in Livland nur Erbadeligen überhaupt, in Kurland, Esthland und auf der Insel Oesel aber nur Edelknechten verkaufen, die, der Lage dieser Güter nach, zu den örtlichen Matrifeln gehören.

Ebend.

1497. Auf den Grund der allgemeinen Reichsgesetze wird es den Bürgern der Ostseegouvernements erlaubt, Fabriken, Gewerke und andere gewerbliche Anstalten anzulegen, eigene Schiffe und Fahrzeuge zu haben, Handel und Gewerbe aller Art zu treiben, und Leistungs- und Pachtverträge zu schließen, gemäß den Bedingungen und Beschränkungen, welche hierüber in den Reglements über den Handel (§§ 74 — 97) und die Industrie (§§ 51—55) angeordnet worden sind.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 576.

1498. Auf Grund der allgemeinen Gesetze können sich Bürger durch Wechsel verpflichten, auch können sie alle sonstigen, durch das Gesetz erlaubten Urkunden, Verträge und Verbindlichkeiten errichten und eingehen.

Ebend., § 577.

1499. Die Rechte der Bürger in Bezug auf den Handwerks- und Handelsbetrieb sind an ihrem Orte in der Handels- und Handwerksordnung angegeben.

Vierter Titel.

Von dem Austritte aus dem städtischen Stande und der Erlöschung der Rechte desselben.

1500. Die Rechte des städtischen Standes erlöschen und eine zu diesem Stande gehörige Person tritt aus demselben:

- 1) Durch den Uebertritt in einen andern Stand.
- 2) Durch den Eintritt in den Kriegsdienst, sei es freiwillig, auf richterliche Entscheidung, auf den Beschluß der Bürgergemeinde, oder auch in Folge der gewöhnlichen Rekrutierungen.
- 3) Durch Aufstellung im Civildienste, auf den Grund der besondern, im zweiten Hauptstücke des vorhergehenden dritten Titels dieses Buches enthaltenen Vorschriften.
- 4) Durch ein peinliches Verbrechen, welches den Verlust aller bürgerlichen Rechte, und folglich auch den Verlust des Standesrechts nach sich zieht.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 584.

1501. Der Bürgergemeinde ist es erlaubt, aus ihrer Mitte einen Bürger auszuschießen, dem durch das Gericht eine ehrenrührige Handlung zur Last gelegt worden ist, oder dessen offenkundiges und alles Zutrauen zerstörendes Laster Jedermann bekannt ist, wiewohl derselbe noch nicht gerichtet worden ist, bis er sich rechtfertigt.

Ebend., § 590.

1502. Auf den Grund der allgemeinen Reichsgesetze wird es den Bürgergemeinden gestattet, in Folge ergangener Urtheile diejenigen von den Bürgern, welche nicht zu den höhern Klassen der Bürgerschaft gehören, das heißt zum Rathe, der Kaufmannschaft und überhaupt zur großen Gilde, zu Rekruten abzugeben. Auch können sie, in Gemäßheit der in dem Allgemeinen Reichsgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen, diejenigen von den Bürgern der Stadt, welche sich eine Ueberliche Aufführung zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen, welche ihrer Sorglosigkeit und ihres unordentlichen Lebens wegen, nicht aber in Folge irgend eines Unglücksfalles, außer Stand erscheinen, die Abgaben zu bezahlen, nach den in dem Reichsgesetzbuche enthaltenen Vorschriften, zu Rekruten abliefern und auf Ansiedelung verschicken, oder auch zur Ubarbeitung abgeben.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IV, Refr.-Regl., § 379; Bd. XIV, Verordn. über Vorzug. u. Unterdr. d. Fer' t., §§ 268, 275, 276; Arg. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 591.

Beilagen

zu dem Ständerechte.

Beilage I.

(Zum § 42.)

Von den Wappen der Ritterschaften der Ostseegouvernements.

1. Das Wappen der Livländischen Ritterschaft besteht in einem, in rothem Felde aufwärts stehenden weißen Greife, der in der rechten vordern Kralle ein gezogenes Schwert hält und auf dessen Brust die Buchstaben S. A. (Sigismundus Augustus), golden und zusammengeschlungen, mit einer Krone darüber, stehen.

Alte über die Vereinigung Livl. und Litth. v. 26 Dec. 1566, Art. 5.

2. Das Wappen der Oeselschen Ritterschaft besteht in einem blauen, mit Laubwerk gezierten Schilde, über welchem sich ein Helm befindet. In dem Schilde stehen die Anfangsbuchstaben D. W. G. B. E. (d. h.: „De Wort Gottes blift ewig“). Um den Helm flattert ein blaues Band, mit der Aufschrift: „Glow der Ritterschop in de Wick vnd vp Oesel.“ Ueber dem Helme erhebt sich mit ausgebreiteten Flügeln ein Kranich, der von zwei Lorbeerzweigen beschattet ist.

3. Das Wappen der Esthländischen Ritterschaft besteht in drei über einander gestellten vorschreitenden blauen Leoparden in goldenem Felde. Das Schild ist mit dem Fürstenmantel und der Fürstenkrone geziert.

4. Das Wappen der Kurländischen Ritterschaft besteht aus dem Russisch-Kaiserlichen zweiföpfigen Adler, auf dessen Brust sich das Wappen des vormaligen Herzogthums Kurland befindet. Das Schild dieses letztern ist quadriert. Im ersten und vierten Quartiere befindet sich ein rother, goldgekrönter, zum Kampfe gerüsteter Hbwe, mit vorgeschlagener Zunge und in die Höhe gerichtetem Schwanze im silbernen Felde; im zweiten und dritten Quartiere ist ein halbes, in seiner natürlichen Farbe aus dem Schildrande hervortretendes goldgekröntes Glenthier in blauem Felde sichtbar. Im Mittelschilde, welches in zwei Felder eingetheilt ist, befindet sich im obern Silberfelde das schwarze Kreuz des Deutschen Ordens, im untern das bischöfliche Lamn.

Alte über die Vereinigung der Kurländischen und Pilltenschen Ritterschaft v. 27 März 1819, Art. 7.

Beilage II.

(Zum § 45.)

Von den Ritterschaftsgütern in den Ostseegouvernements.

1. Die Güter der Livländischen Ritterschaft liegen im Wendenschen Kreise, im Kirchspiele Trikaten, und heißen: Schloß Trikaten, Altwangelshof, Planhof, Lubbenhof, Lipskalln und Weizenhof.

1725 Juli 8 (4754) und Sept. 22 (4779); 1728 Sept. 12 (5556); 1729 März 54; 1810 Jan. 3 (24092).

2. Die Güter der Deselschen Ritterschaft liegen auf der Insel Desel, und heißen: Großenhof, Neu-Ebvel, Magnushof und Holmhof.

1798 April 9 (18474); Nam. Uk. v. 1 Juni 1850.

3. Außerdem hängt von der Deselschen Ritterschaft noch die Verwaltung des sogenannten Hospitalguts Kodjal ab.

1798 April 9 (18474).

4. Das Esthländische Landraths-Kollegium besitzt die Güter der Esthländischen Ritterschaft im Namen dieser Korporation. Diese Güter heißen Ruimeß, Nappel und Kai. Die Einkünfte von diesen Gütern werden theils zum Unterhalte der Kanzlei des Oberlandgerichts, theils zu den Kanzleiausgaben der Manngerichte verwandt. Die übrigbleibenden Summen werden unter den Landrätthen als Tafelgelder vertheilt.

Anmerkung. Außerdem hat die Ritterschaft noch ihren Heuschlag am sogenannten Oberen See.

Kön. Schw. Ref. v. 17 Jan. 1651; Akt.-P. d. Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 17; 1725 Mai 31 (4723).

5. Die Domkirche zu Reval besitzt das Gut Moik, welches zur Unterhaltung dieser Kirche nebst Predigern und Kirchendienern bestimmt ist. Die Verwaltung des Gutes gebührt den Vorstehern der Domkirche.

Ebend.

6. Die Güter der Kurländischen Ritterschaft liegen in der Luchumschen Hauptmannschaft, und heißen: Grenzen, Altfatten, Ottomeyershof, Wilhelmsberg, Irmlau, Dorrothenhof, Degahlen, Abaushof, Petersthal und Friedrichsberg.

1806 Sept. 8; 1810 Jan. 7 (24072).

Beilage III.

Zum § 541.

Tabelle über die durch Wahl der Ritterschaften in den
 Ostseegouvernements zu besetzenden Aemter,
 nach Klassen geordnet.

Klas- sen.	Für die innere Verwal- tung der Ritterschaften.	Für die kirchlichen Un- gelegenheiten.	Für die Justiz- pflege.	Für die Poli- zeipflege.
IV.	Die Landräthe in Livland und Esthland und auf der Insel Desele. — Der Landmarschall in Livland, der Ritterschafts hauptmann in Esthland, der Landesbevollmächtigte in Kurland und der Landmarschall auf der Insel Desele.		Der Präsident und der Vice-Präsident des Hofgerichts. — Der Präsident u. die vier Ober- rätthe des Ober- hofgerichts.	
VI.	Die Kreisdeputirten in Livland, die Konventsde- putirten auf der Insel Desele und die Deputirten der Esthländischen Ritter- schaftsausschüsse sitzen. — Die Kreismarschälle in Kurland.	Die weltlichen Mitglieder des Evangel. - Lutherischen General-Konistoriums. Anmerkung. Die Vorsit- zer der Evangelisch-Lutherischen Konistorien, welche in Livland, Esthland und Desele aus den Mitgliedern der Landraths- Kollegien, in Kurland aber aus den Mitgliedern des Ober- hofgerichts erwählt werden, stehen in dem diesen Funktio- nen entsprechenden Range.	Die Hofge- richtsrätthe. Die jüngern Rätthe, oder Assessoren des Oberhofge- richts.	
VII.	Die Hofger.- Assessoren. — Die Ober- hauptmänner, Landrichter u. Mannrichter.	
VIII.	Die weltlichen Beisitzer der Provinzial-Konistorien.	Die Vorsitzer der Kreisge- richte.	Die Ordnungs- richter, Has- fenrichter und Hauptmänner.
IX.	Die Ritterschaftssekretaire. Der Ritterschaftsrentmeis- ter im Kurländischen Gou- vernement.	Die Assessoren der Landgerich- te, Mannge- richte u. Ober- hauptmanns- gerichte. Die Kirchspiels- richter in Liv- land und die Gemeinderich- ter in Esthland. Die Friedens-	

Klassen.	Für die innere Verwaltung der Ritterschaften.	Für die kirchlichen An- gelegenheiten.	Für die Justiz- pflege.	Für die Polizei- pflege.
X.	<p>richter in den Kreisgerichten in Kurland.</p> <p>Die Beisitzer in den Kreisgerichten.</p>	<p>Der Doblen- sche Marsch- kommissair in Kurland. Die Adjunkten der Ordnungsrichter in Livland und die Ulfesseren der Hauptmannsgerichte in Kurland.</p>
XII.	Der Ritterschaftsnotar in Livland und die Ritterschaftsaktuare in Kurland.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. III, Civil-Dienst-D., Beil. zum § 355.

Beilage IV.

(Sum § 1060.)

Von den Wappen der Städte in den Ostseegouvernements.

I. Von den Wappen der Livländischen Städte.

1. Das Wappen der Stadt Riga besteht in einer steinernen Mauer mit offenen Thoren und einem aufgezogenen eisernen Gitter in blauem Felde. Im Thore liegt ein goldenes gekröntes Löwenhaupt. Auf der Mauer sind zwei Thürme mit goldenen Flaggen, zwischen welchen kreuzförmig zwei eiserne Schlüssel liegen und darüber ein goldenes Kreuz und eine Krone. An den Seiten der Mauer sieht man das Russische Reichswappen.

Rdn. Schw. Urk. v. 23 Nov. 1660; 1788 Okt. 4 (16716).

2. Das Wappen der Stadt Dorpat besteht in einer Stadtmauer in silbernem Felde mit zwei Thürmen, mit offenem Thore und aufgezogenem Fallgitter. Ueber dem Gitter steht ein Löwenhaupt. Im Thore befindet sich ein goldener Stern und darunter ein Halbmond. Zwischen den Thürmen schweben ein Schwert und ein Schlüssel und darüber eine Krone.

1788 Okt. 4 (16716).

Anmerkung. Die dem Dörptschen Rathe untergeordneten Behörden bedienen sich eines Siegels mit dem kleinen Wappen der Stadt, worin ein Schwert und ein Schlüssel, kreuzweise zusammengesetzt, und über ihnen eine Krone befindlich ist.

3. Das Wappen der Stadt Pernau stellt in blauem Felde einen aus den Wolken hervorragenden Arm dar, der ein goldenes Kreuz hält. Zur Linken des Schildes sieht man einen goldenen Schlüssel.

Ebend.

4. Das Wappen der Stadt Wenden besteht aus einem Ritter des Livländischen Ordens, mit der Rechten ein Schwert über den Kopf, mit der Linken ein Schild über das Knie haltend. Dieser Ritter steht auf zwei Thürmen zwischen den Spizen von zwei andern Thürmen. Zwischen den Weinen desselben erblickt man in der Ferne noch zwei Thürme mit Wetterfahnen. Unter seinen Füßen befindet sich in der Mauer ein mit Ziegeln gedecktes Thor, mit aufgehobenem Fallgitter.

Dieses Wappen wurde der Stadt Wenden von dem D. M. Plettenberg verliehen.—1788 Okt. 4 (16716).

5. Das Wappen der Stadt Wolmar stellt in goldenem Felde einen Stierkopf dar, aus welchem eine Eiche hervortragt.

Ebend.

6. Das Wappen der Stadt Walk ist ein aus den Wolken hervorragender, mit Gold und Silber schichtweise gewappneter Arm, in grünem Felde, ein bloßes Schwert in der Hand haltend. Die Wappenzierathen sind weiß und grün gestreift.

Gn.-Br. Sigismunds III v. 17 April 1590; Urk. Gust. Adolpfs v. 6 März 1626; 1788 Okt. 4 (16716).

7. Das Wappen der Stadt Lemsal besteht in einer Stadtmauer mit Thürmen und einem gebömmten Thore, mit aufgehobenem Gitter, in blauem Felde. Unter dem Gitter

befindet sich ein Löwenhaupt. Zwischen den Thürmen liegt auf einem Kreuze ein Schwert und ein Bischofsstab und darüber ein bischöfliches Haupt mit der Jahreszahl 1553.

1788 Okt. 4 (16716).

8. Das Wappen der Stadt Jellin stellt ein in zwei Hälften getheiltes rothes Schild dar. In der rechten Hälfte befindet sich eine Rose, über welcher neun goldene Sterne stehen, nebst einem Kreuze auf der Seite. In der linken ist das Bild der Mutter Gottes mit dem Jesuskinde.

Ebend.

9. Das Wappen der Stadt Krensburg stellt in blauem Felde einen alten bischöflichen Pallast und ein Schloß mit Thürmen dar. In der Mauer ist ein Thor mit einem darüber schwebenden Adler.

Ebend.

10. Das Wappen der Stadt Werra stellt in goldenem Felde einen Tannenbaum dar.

Ebend.

II. Von den Wappen der Estländischen Städte.

11. Die Stadt Reval hat zwei Wappen: ein größeres und ein kleineres. Das größere besteht in drei liegenden hellblauen Löwen mit Kronen, in goldenem Felde. Auf dem mit einer Krone verzierten rothblauen Helme steht ein Frauenzimmer in rothem Gewande mit einem himmelblauen Gürtel und mit übereinandergeschlagenen Händen. Das kleinere Wappen besteht in einem silbernen Kreuze, in rothem Felde, mit goldener Einfassung. Der Helm und die übrigen Verzierungen desselben sind eben so, wie die im größeren Wappen.

1788 Okt. 4 (16716). Das Wappen der Stadt Reval ist derselben vom Dänischen Könige Woldemar II bei ihrer Gründung verliehen worden.

12. Das Wappen der Stadt Hapsal stellt in schwarzem Felde eine Stadtmauer mit einem Thurme und Thoren dar. Ueber diesen erhebt sich wieder ein Thurm mit einem aufstiegender Adler.

Ebend.

13. Das Wappen der Stadt Weissenstein stellt in silbernem Felde einen alten Stadthurm mit zwei Steinen an den Seiten dar.

Ebend.

14. Das Wappen der Stadt Wesenberg stellt in silbernem Felde einen goldenen Stern mit einer Krone dar.

Ebend.

15. Das Wappen der Stadt Baltischport stellt in silbernem Felde einen Theil der Ostsee mit einem Hasen, nebst einem Thurm und einer Flagge, dar.

Ebend.

III. Von den Wappen der Rurländischen Städte.

16. Die Stadt Mitau bedient sich eines besondern Wappens, auf welchem in einem purpurrothen damascirten Felde links ein Glenskopf mit seinem Geweih, in natürlicher Farbe, dargestellt ist. Auf dem Halse befindet sich das Herzoglich Kettlerische Familien-

wappen, ein rother Kesselhaken, und in demselben die verschlungenen Buchstaben: S. A. (Sigmund August),—rechts aber der Bathorische Wolfskinmbaken.

17. Das Wappen, dessen sich die Stadt Libau bedient, besteht aus einem in blauem Felde aufrecht stehenden Löwen, der mit den Pranken eine grünende Linde umfaßt, mit vorgeschlagener Zunge und über sich geworfenem Doppelschwanz.

18. Das Wappen der Stadt Windau besteht in einem silbernen, in einem Fischernetze befindlichen, oben, unten und in der Mitte mit goldenen Reifen versehenen Hüfthorne, über welchem ein Kreuz steht.

19. Das Wappen der Stadt Goldingen besteht aus dem in grünem Felde goldgekrönten Bilde der heiligen Katharina, welche in einem weißen Gewande und mit herabhängenden Haaren auf einem mit Gestirne bewachsenen Boden steht, in der Rechten das Märtyrerrad, in der Linken aber ein zur Erde gesenktes Schwert haltend.

20. Das Wappen der Stadt Hasenpoth stellt in gegittertem Felde einen Heiligen mit einer Glorie dar, der in der Linken auf einem weißen Kelchtuche einen goldenen Kelch hält.

21. Das Wappen der Stadt Pilkten stellt in einem getheilten Schilde oben zwei neben einander stehende Mauerzinnen dar, zwischen welchen eine kleine Kugel, und unten zwei ins Kreuz gestellte Bischofsstäbe befindlich sind.

22. Das Wappen der Stadt Grobin stellt in silbernem Felde einen Kranich dar, der auf einem Fuße steht und mit dem andern einen Stein hält.

Ref. d. Herzogs Kasimir von Kurland v. 2 Mai 1697.

23. Die Stadt Luckum bedient sich des Reichswappens.
1798 Okt. 28 (18720).

24. Das Wappen der Stadt Bauske stellt in rothem Felde einen von der rechten Seite zum Kampfe hervortretenden goldenen Löwen, mit vorgeschlagener Zunge und über sich geworfenem Schwanz, dar.

25. Das Wappen der Stadt Jakobstadt stellt in silbernem Felde eine grüne Fichte mit einem vorübergehenden schwarzen Luchse dar.

26. Das Wappen der Stadt Friedrichstadt stellt in rothem Felde einen zum Kampfe gerüsteten, gekrönten Greif, mit vorgeschlagener Zunge, dar.

IV. Von dem Wappen der Stadt Narva.

27. Das Wappen der Stadt Narva stellt in blauem Felde oben ein bloßes Schwert und auf jeder Seite eine Karthausenkugel dar. In der Mitte befinden sich zwei silberne Fische, worunter ein Säbel und unter ihm eine Kugel liegt.

Urk. d. Kön. v. Schweden Johann III v. 22 Juni 1585; Urk. d. Kön. v. Schwed. Sigmund v. 11 Mai 1594.

Beilage V.

(Zu den §§ 958, 998, 1023, 1030.)

I. Formel des Eides, welcher in den Städten der Ostseegouvernements und in Narva bei dem Eintritte in die örtliche Bürgerschaft geleistet wird.

Ich Endesbenannter gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen, vor seinem Heiligen Evangelio, daß ich will und soll Seiner Kaiserlichen Majestät, dem wahren und angeborenen Allergnädigsten Großen Herrn und Kaiser Nikolai Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Ruessen, und Seiner Kaiserlichen Majestät Erben des Thrones aller Ruessen, Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Czarowitz Alexander Nikolajewitsch, treu und ungeheuchelt dienen und in Allem Gehorsam leisten, ohne meines Lebens bis zum letzten Blutstropfen zu schonen, und alle zu Seiner Kaiserlichen Majestät hohen Selbstherrschafft, Macht und Gewalt gehörrigen Rechte und Vorzüge, so wie selbige bis jetzt festgesetzt sind und noch festgesetzt werden, nach äußerster Einsicht, Kraft und Möglichkeit, aufrecht erhalten und vertheidigen und dabei im vollsten Maße mich bemühen, Alles zu fördern, was zu Seiner Kaiserlichen Majestät treuem Dienste und des Reiches Nutzen in allen Fällen gereichen kann; über Beeinträchtigung aber des Interesses Seiner Kaiserlichen Majestät, Schaden und Nachtheil, sobald ich davon Kenntniß erlange, nicht nur zeitig Anzeige machen, sondern mich auch auf alle Weise bemühen, für die Abwendung und Nichtzulassung zu sorgen.

Auch will ich und soll dem Edlen Rathe dieser Stadt (*) in allen gesetzlichen Angelegenheiten, besonders aber in Allem, was von demselben im Namen Kaiserlicher Majestät und der in der Stadt angeordneten Autoritäten mir befohlen wird, gehorchen, mich allen Gesetzen und Einrichtungen ohne Widerspruch unterwerfen und die der Schatzkammer Seiner Kaiserlichen Majestät, so wie auch der Stadt gebührenden Gerechtigkeiten und Einkünfte richtig abtragen, mich sogar bestrebend, dieselben zu vergrößern und zu vermehren, und in allen Fällen so verfahren, wie es einem rechtschaffenen, treuen und vereideten Untertthane zukommt und sich ziemt. Eben so will und soll ich nicht unterlassen, meine Mitbürger und Diener zu einem gleichen treuen Gehorsame in allen Fällen, so viel es mir möglich sein wird, dringend zu ermahnen; und wenn endlich, was Gott verhüte, diese gute Stadt vom Feinde überfallen werden sollte, so will und soll ich mich aller gefährlichen Rathschläge enthalten, und mit allen übrigen treuen Einwohnern nicht bloß persönlich, sondern auch mit allen meinen Hausgenossen, die wehrhaft sind, zur Erhaltung und zur Wohlfahrt der Stadt, weder meines Gutes, noch meines Blutes schonen, und dergestalt diese gute Stadt bloß Seiner Allerböchsten Kaiserlichen Majestät, meinem Allergnädigsten Großen Herrn und Kaiser, und Seinem erblichen Reiche, und nicht zum Besten irgend eines Andern, bis zum letzten Blutstropfen vertheidigen und erhalten, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Zum Schlusse dieses meines Eides küsse ich das Wort und Kreuz meines Erbsfers. Amen.

Anmerkung. In dem Bürgereide, welcher in den kleinen Städten des Estländischen Gouvernements: in Wesenberg, Weissenstein und Baltischport zu leisten ist, wo keine Magistrate befindlich sind und örtliche Vogteigerichte ihre Stelle vertreten, muß anstatt „dem Edlen Rathe dieser Stadt“ gesagt werden: „dem Vogteigerichte dieser Stadt“.

(*) S. die Anmerkung am Ende.

II. Formel des Eides, welcher auf dem Dome zu Reval geleistet wird.

Ich Endesbenannter gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen, vor Seinem Heiligen Evangelio, daß ich will und soll Seiner Kaiserlichen Majestät, dem wahren und angebornen Allergnädigsten Großen Herrn und Kaiser Nikolai Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen, und Seiner Kaiserlichen Majestät Erben des Thrones aller Reussen, Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Cefarewitsch Alexander Nikolajewitsch, treu und ungeheuchelt dienen und in Allem Gehorsam leisten, ohne meines Lebens, bis zum letzten Blutstropfen, zu schonen, und alle zu Seiner Kaiserlichen Majestät hohen Selbstherrschafft, Macht und Gewalt gehdrigen Rechte und Vorzüge, so wie selbige bis jetzt festgesetzt sind und noch festgesetzt werden, nach äußerster Einsicht, Kraft und Möglichkeit aufrecht erhalten und vertheidigen und dabei im vollsten Maße mich bemühen, Alles zu fördern, was zu Seiner Kaiserlichen Majestät treuem Dienste und des Reiches Nutzen in allen Fällen gereichen kann; über Beeinträchtigung aber des Interesses Seiner Kaiserlichen Majestät, Schaden und Nachtheil, sobald ich davon Kenntniß erlange, nicht nur zeitlig Anzeige machen, sondern mich auch auf alle Weise bemühen, für die Abwendung und Nichtzulassung zu sorgen; sollte aber, was Gott verhüte, dieser Dom vom Feinde überfallen werden, so will und soll ich mich aller gefährlichen Rathschläge enthalten, und mit allen übrigen treuen Einwohnern nicht bloß persönlich, sondern auch mit allen meinen Hausgenossen, die wehrhaft sind, weder meines Gutes, noch meines Blutes schonen, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Zum Schlusse dieses meines Eides küsse ich das Wort und Kreuz meines Erlösers. Amen.

Allerh. best. Outacht. d. Reichs. v. 21 Juni 1845.

Beilage VI.

Zu den §§ 1296, 1380, 1422.

Tablelle über die durch Wahl der Stadtgemeinden in den
Ostsee-gouvernements zu besetzenden Remeiter,
nach Klassen geordnet.

Klassen.	Remeiter.
VII.	Die Bürgermeister in den Gouvernements- und Hafenstädten.
IX.	Die Bürgermeister in den Kreis- und Landstädten. Die Mitglieder, welche von den Bürgern in die Bau-Komite's erwählt werden.
XII.	Die Rathsherren in den Gouvernements- und Hafenstädten. Die Deputirten von der Kaufmannschaft in den Quartier-Kommissionen.
XIV.	Die Rathsherren in den Kreisstädten. Die Deputirten in den Quartier-Kommissionen von Seiten der Bürger, Zunftgenossen und des sonstigen steuerbaren Standes.

Vergl. die Allg. Reichsgg., Bd. III, Wahl-Dienst-D., Beil. zum § 315.

Inhaltsanzeige des Provinzialrechts der Ostseegouvernements.

Zweiter Theil. Ständerecht.

Allgemeine Bestimmungen, §§ 1—6.

Erstes Buch. Von dem Adel.

Titel I. Von der Erwerbung und Mittheilung der Rechte des Adelsstandes und den Beweisen desselben.

Hauptstück I. Von den verschiedenen Gattungen des Adelsstandes, §§ 7 u. 8.

Hauptst. II. Von der Erwerbung und Mittheilung der Adelsrechte, §§ 9—25.

Hauptst. III. Von den Beweisen des adeligen Standes, §§ 26—31.

Titel II. Von den Rechten und Vorzügen des Stammadels der Ostseegouvernements, als Korporation.

Hauptst. I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 32—49.

Hauptst. II. Von den Versammlungen der Ritterschaften, § 50.

Abtheil. I. Von den Versammlungen der Livländischen Ritterschaft.

A. Von den Landtagen.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung, §§ 51—60.

II. Von der Zusammensetzung des Landtags, §§ 61—70.

III. Von der Eröffnung und der Dauer des Landtags, §§ 71—76.

IV. Von den vorbereitenden Mafregeln zur Bestimmung der Gegenstände der Landtagsverhandlungen, §§ 77—82.

V. Von den Gegenständen der Landtagsverhandlungen, §§ 83—85.

VI. Von der bei Verhandlung der Landtagsangelegenheiten zu beobachtenden Ordnung, §§ 86—95.

VII. Von den Landtagschlüssen.

1) Von der Fassung der Landtagschlüsse, §§ 96—114.

2) Von der Ausführung der Landtagschlüsse, §§ 115—125.

VIII. Von der Schließung des Landtags, §§ 124—128.

B. Von dem Livländischen Adelskonvente.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Adelskonvente, §§ 129—132.

II. Von der Zusammensetzung des Adelskonvents, §§ 133—136.

III. Von dem Wirkungskreise des Adelskonvents und den Grenzen seiner Gewalt, §§ 137—142.

IV. Von der bei Verhandlung der Sachen im Adelskonvente zu beobachtenden Ordnung, §§ 143—152.

V. Von den Beschlüssen des Adelskonvents, §§ 153—160.

VI. Von der Schließung des Adelskonvents, §§ 161 u. 162.

C. Von den Kreisversammlungen, §§ 163—170.

Abth. II. Von den Versammlungen der Oeselschen Ritterschaft.**A. Von den Landtagen.**

- I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung, §§ 171—178.
- II. Von der Zusammensetzung des Landtags, §§ 179—183.
- III. Von der Eröffnung und der Dauer des Landtags, §§ 184—187.
- IV. Von den Gegenständen und von der Ordnung der Landtagsverhandlungen, §§ 188—190.
- V. Von den Landtagschlüssen, §§ 191, 192.
- VI. Von der Schließung der Landtage, §§ 193—195.

B. Von dem Abelskonvente, §§ 196—201.**Abth. III. Von den Versammlungen der Estländischen Ritterschaft.****A. Von den Landtagen.**

- I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung, §§ 202—209.
- II. Von der Zusammensetzung der Landtage, §§ 210—218.
- III. Von der Eröffnung und der Dauer des Landtags, §§ 219—226.
- IV. Von den Gegenständen der Landtagsverhandlungen, §§ 227—230.
- V. Von den Landtagsverhandlungen:
 - 1) Von der Berathungsordnung, §§ 231—234.
 - 2) Von dem Vortrage der Sachen und den Berathungen darüber, §§ 235—247.
- VI. Von den Landtagschlüssen:
 - 1) Von der Fassung der Landtagschlüsse, §§ 248—253.
 - 2) Von der Ausführung der Landtagschlüsse, §§ 254—259.

VII. Von der Schließung des Landtags, §§ 260.**B. Von dem Ritterschaftsausschusse, §§ 261—270.****C. Von den Kreistagen, §§ 271—275.****Abth. IV. Von den Versammlungen der Kurländischen Ritterschaft:****A. Von dem Rechte der Theilnahme an den Versammlungen der Kurländischen Ritterschaft, §§ 276—290.****B. Von den Landtagen:**

- I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung, §§ 291—298.
- II. Von der Zusammenberufung der Kirchspiele zum Relationslandtage, §§ 299—302.
- III. Von der ersten Versammlung zum Landtage oder dem Relationstermine, §§ 303—317.
- IV. Von der zweiten Versammlung des Landtags oder dem Instruktionstermine, §§ 318—325.
- V. Von den Landtagschlüssen, §§ 326—331.

C. Von den allgemeinen Konferenzen, §§ 332—350.**D. Von den Oberhauptmannschafts- und Kreisversammlungen, § 351—353.****E. Von den Kirchspielsversammlungen, §§ 354—358.**

Sauptst. III. Von den Wahlen der Ritterschaften.

Abth. I. Von den Wahlen der Livländischen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Livländischen Ritterschaft besetzt werden, §§ 359, 360.

B. Von den wahlberechtigten und den wahlfähigen Personen.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen, §§ 361—363.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 364, 365.

1) Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 366—379.

2) Von den bei der Verwaltung der Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 380—383.

3) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 384—389.

4) Von den bei der allgemeinen Polizeiverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 390, 391.

5) Von den bei der Postirungsverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 392.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 393—395.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf dem Landtage, §§ 396—416.

III. Von dem Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Adelskonvent, §§ 417, 418.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Livländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern.

I. Zur innern Verwaltung der Ritterschaft, §§ 419—423.

II. Zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und zur Justiz- und Polizeipflege, § 424.

Abth. II. Von den Wahlen der Deselschen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Deselschen Ritterschaft besetzt werden, § 425.

B. Von den wahlberechtigten und den wahlfähigen Personen.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen, §§ 426 u. 427.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 428—433.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 434—436.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf dem Landtage, §§ 437—442.

III. Von dem Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Adelskonvent, §§ 443—445.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Deselsche Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern, § 446.

Abth. III. Von den Wahlen der Estländischen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Estländischen Ritterschaft besetzt werden, §§ 447, 448.

B. Von den wahlberechtigten und wahlfähigen Personen.**I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen, § 449.****II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen.**

1) Allgemeine Bestimmungen, §§ 450—460.

2) Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 461—464.

3) Von den bei der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen, § 465.

4) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 466, 467.

5) Von den bei der allgemeinen Polizeiverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 468—471.

C. Von der Wahlordnung.**I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 472, 473.****II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf den Landtagen, §§ 474—491.****III. Von dem Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Ritterschaftsausschuß, §§ 492—495.****D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Estländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern, §§ 496, 497.****Abth. IV. Von den Wahlen der Kurländischen Ritterschaft.****A. Bezeichnung der Aemter welche durch Wahl der Kurländischen Ritterschaft besetzt werden, §§ 498, 499.****B. Von den wahlberechtigten und den wahlfähigen Personen.****I. Von den zu Aemtern wahlberechtigten Personen, § 500.****II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 501, 502.**

1) Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 503—513.

2) Von den bei der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 514—517.

3) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 518, 519.

4) Von den bei der allgemeinen Polizeiverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 520, 521.

C. Von der Wahlordnung.**I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 522—525.****II. Von dem Verfahren bei den Wahlen:**

1) Zu den Aemtern bei der innern Verwaltung der Ritterschaft, §§ 526—532.

2) Zu den Aemtern bei der allgemeinen Justiz- und Polizeipflege, §§ 533—537.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Kurländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern, §§ 538, 539.**Abth. V. Von der Ordnung des Ritterschaftlichen Wahldienstes im Allgemeinen.****I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 540—542.****II. Von den Belohnungen für den Wahldienst, § 543—551.**

III. Von der Beurlaubung der im Wahldienste stehenden Beamten, §§ 552—554.

IV. Von der Entlassung aus dem ritterschaftlichen Wahldienste, §§ 555, 556.

Hauptst. IV. Von den Beamten der Ritterschaften.

Abth. I. Von den Beamten der Livländischen Ritterschaft.

I. Von dem Landrathskollegium.

1) Von der Zusammensetzung des Landrathskollegiums, §§ 557 — 562.

2) Von den Dienstpflichten der Landräthe:

a) Pflichten des Landrathskollegiums, §§ 563—565.

b) Pflichten des residirenden Landraths, §§ 566—595.

II. Von dem Landmarschalle.

1) Von dem Amtsantritte des Landmarschalls und der Wahl seines Stellvertreters, §§ 596—608.

2) Von den zum Ressort des Landmarschalls gehörigen Gegenständen und den Grenzen seiner Gewalt, §§ 609—618.

III. Von den Kreisdeputirten, §§ 619—624.

IV. Von den Kassedeputirten, §§ 625—637.

V. Von den Ritterschaftskasse-Revidenten, §§ 638—642.

VI. Von den zur Verwaltung der Livländischen Ritterschaftsgüter angestellten Beamten, §§ 643—647.

VII. Von der Ritterschaftskanzellei.

1) Von der Zusammensetzung der Kanzellei, §§ 648—654.

2) Von der Besoldung, §§ 655—657.

3) Von den Pflichten der Kanzellei:

a) Pflichten des Sekretärs, §§ 658—663.

b) Pflichten des Notars, §§ 664—667.

c) Pflichten des Rentmeisters, §§ 668, 669.

d) Pflichten der Schreiber, § 670.

VIII. Von den Postirungsdirectoren, §§ 671—685.

IX. Von den Postkommissairen, §§ 686—688.

Abth. II. Von den Beamten der Oeselschen Ritterschaft.

I. Von dem Landrathskollegium.

1) Von der Zusammensetzung des Landrathskollegiums, §§ 689—692.

2) Von den Amtspflichten der Landräthe, §§ 693—702.

II. Von dem Landmarschalle, §§ 703—708.

III. Von den Konventsdeputirten, §§ 709, 710.

IV. Von den Kassedeputirten, §§ 711—715.

V. Von den Ritterschaftskasse-Revidenten, §§ 716—718.

VI. Von der Ritterschaftskanzellei, §§ 719—726.

Abth. III. Von den Beamten der Estländischen Ritterschaft.

I. Von den Landräthen.

1) Von der Zusammensetzung des Landrathskollegiums, §§ 727—732.

2) Von den Pflichten der Landräthe, §§ 733—735.

II. Von dem Ritterschaftshauptmanne.

1) Von der Wahl des Ritterschaftshauptmannes und seinen persönlichen Vorrechten, §§ 736—739.

- 2) Von den Pflichten des Ritterschafthauptmannes, §§ 740—743.
- III. Von den im Ritterschaftsausschusse sitzenden Kreisdeputirten, §§ 744, 745.
- IV. Von der Estländischen Ritterschaftskanzellei.
- 1) Von der Zusammensetzung der Kanzellei und der Besoldung derselben, §§ 746—749.
- 2) Von den Pflichten der Kanzellei, §§ 750—753.
- V. Von den Beamten zur Verwaltung der Poststationen.
- 1) Von den Inspektoren der Poststationen, §§ 754, 755.
- 2) Von den Postkommissairen, §§ 756—758.
- Abth. IV. Von den Beamten der Kurländischen Ritterschaft.
- I. Vom Landesbevollmächtigten, §§ 759—767.
- II. Von dem Ritterschaftskomiteé.
- 1) Von der Zusammensetzung des Ritterschaftskomiteé's und der Besoldung seiner Mitglieder, §§ 768—776.
- 2) Von den Pflichten des Komiteé's.
- a) Allgemeine Pflichten des Ritterschaftskomiteé's, §§ 777—785.
- b) Besondere Pflichten der Kreismarschälle, §§ 786—790.
- c) Besondere Pflichten des Ritterschaftssekretairs, §§ 791—799.
- d) Besondere Pflichten des Ritterschaftsrentmeisters, §§ 800—802.
- III. Von der Ritterschaftskanzellei, §§ 803—806.
- IV. Von den Kirchspielsbevollmächtigten, §§ 807—815.
- V. Von dem Landbotenmarschälle, §§ 816—826.
- VI. Von den von den Kirchspielen zum Landtage erwählten Deputirten, §§ 827—835.
- VII. Von dem Konferenzdirektor, §§ 836—839.
- Titel III. Von den Rechten und Vorzügen des Adelsstandes, welche insbesondere jedem einzelnen Individuum gebühren.**
- Hauptst. I. Von den mit dem Dienste verknüpften Rechten, §§ 840—848.
- Hauptst. II. Von den Rechten in Bezug auf das Gericht und auf das Verfahren in Kriminalsachen, §§ 849—856.
- Hauptst. III. Von den Rechten in Bezug auf Abgaben und Leistungen, §§ 857—873.
- Hauptst. IV. Von den Rechten des Adelsstandes in Bezug auf das Vermögen, §§ 874—884.
- Titel IV. Von dem Verluste der Rechte des Adelsstandes.**
- I. Von dem Verluste der Rechte des Adelsstandes überhaupt, §§ 885—889.
- II. Von dem Verluste der Rechte durch Ausschließung aus den örtlichen Adelsmatrikeln der Ostseegouvernements, §§ 890—896.

Z w e i t e s B u c h.

Von der Geislichkeit.

Allgemeine Bestimmungen, §§ 897—899.

Titel. I. Von dem Eintritte in die Evangelisch-Lutherische Geislichkeit und den Beweisen des geistlichen Standes.

Hauptst. I. Von der Zusammensetzung der Evangelisch-Lutherischen Geislichkeit, §§ 900—901.

Hauptst. II. Von dem Eintritte in die Evangelisch-Lutherische Geislichkeit und den Beweisen des geistlichen Standes, §§ 902—911.

Titel. II. Von den Rechten und Vorzügen der Evangelisch-Lutherischen Geislichkeit.

I. Von den persönlichen Rechten und Vorzügen der Evangelisch-Lutherischen Geislichkeit, §§ 912—927.

II. Von den Rechten der Wittwen und Kinder der Evangelisch-Lutherischen Prediger, §§ 928—933.

Titel. III. Von dem Austritte aus dem geistlichen Stande, §§ 934—940.

D r i t t e s B u c h.

Allgemeine Bestimmungen, §§ 941—944.

Titel. I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen, der Erwerbung des Bürgerrechts, den Beweisen und der Mittheilung desselben.

Hauptst. I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts.

Abth. I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in Riga.

I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen in Riga, §§ 945—948.

II. Von der Erwerbung des Bürgerrechts und dem Eintritte in die Gilden der Stadt Riga, §§ 949—959.

III. Von dem Eintritte in die Bruderschaften der großen und kleinen Gilden, §§ 960.

1) Von dem Eintritte in die Bruderschaft der großen Gilde, §§ 961—972.

2) Von dem Eintritte in die Bruderschaft der kleinen Gilde, §§ 973—976.

Abth. II. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in Dorpat und Parnau, §§ 977—987.

Abth. III. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Werre, Fellin und Arensburg, §§ 988—991.

Abth. IV. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in Arenal.

I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen, §§ 992—994.

II. Von der Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt, §§ 995—998.

- III. Von dem Eintritte in eine der städtischen Gilden, §§ 999, 1000.
- 1) Von dem Eintritte in die große Gilde, §§ 1001—1008.
 - 2) Von dem Eintritte in die kleine Gilde, §§ 1009—1011.
- Abth. V. Von der Erwerbung des Bürgerrechts auf dem Dome zu Reval, §§ 1012—1015.
- Abth. VI. Von der Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport, §§ 1016—1019.
- Abth. VII. Von den verschiedenen Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in den Kurländischen Städten, §§ 1020—1035.
- Abth. VIII. Von den verschiedenen Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in der Stadt Narva, §§ 1036—1048.
- Hauptst. II. Von der Mittheilung und den Beweisen des Bürgerrechts, §§ 1049—1051.
- Titel II. Von den Rechten der Bürger in ihrer Gesamtheit, als Gemeinden.**
- Hauptst. I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 1052—1082.
- Hauptst. II. Von der Verfassung der Stadtgemeinden in den Ostseegouvernements.
- Abth. I. Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Riga, §§ 1083—1088.
- I. Von den Aeltestenbänken der großen und der kleinen Gilde, §§ 1089—1096.
 - II. Von den Doctormännern der großen und der kleinen Gilde, §§ 1097, 1098.
- Abth. II. Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Dorpat, §§ 1099—1104.
- Abth. III. Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Pernau, §§ 1105, 1106.
- Abth. IV. Von der Verfassung der Bürgergemeinden in den übrigen Städten des Estländischen Gouvernements, §§ 1107—1110.
- Abth. V. Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Reval, § 1111.
- I. Von den Aeltestenbänken der großen und der kleinen Gilde, §§ 1112—1119.
 - II. Von den nicht zum Personal der Aeltestenbänke gehörenden Wortführern der großen und kleinen Gilde, §§ 1120, 1121.
 - III. Von den durch die große und die kleine Gilde gebildeten Kommissionen, §§ 1122—1128.
 - IV. Von dem Sekretair der großen Gilde und dem Notar der St. Kanuti Gilde, § 1129.
- Abth. VI. Von der Verfassung der Bürgergemeinde des Doms zu Reval, §§ 1130—1132.
- Abth. VII. Von der Verfassung der Bürgergemeinden in den übrigen Städten des Estländischen Gouvernements, §§ 1133, 1134.
- Abth. VIII. Von der Verfassung der Stadtgemeinden im Kurländischen Gouvernemente, §§ 1135—1154.
- Abth. IX. Von der Verfassung der Stadtgemeinde in Narva, §§ 1155—1166.
- Hauptst. III. Von den Versammlungen der Stadtgemeinden in den Ostseegouvernements.
- Abth. I. Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Riga, §§ 1167—1205.
- Abth. II. Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Dorpat, §§ 1206—1211.
- Abth. III. Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Pernau.
- I. Von den Versammlungen der großen Gilde, §§ 1212—1220.

II. Von den Versammlungen der kleinen Gilde, §§ 1221, 1222.

Abth. IV. Von den Versammlungen der Stadtgemeinden in den übrigen Städten des Livländischen Gouvernements, § 1223.

Abth. V. Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Reval, §§ 1224—1239.

Abth. VI. Von den Versammlungen der Domgilde, §§ 1240—1244.

Abth. VII. Von den Versammlungen der Stadtgemeinden in Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport, §§ 1245.

Abth. VIII. Von den Versammlungen der Stadtgemeinden im Kurländischen Gouvernement, §§ 1246—1256.

Abth. IX. Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Narva.

I. Von den Versammlungen der großen Gilde, §§ 1257—1277.

II. Von den Versammlungen der kleinen Gilde oder der Korporation der Handwerker, § 1278—1281.

Hauptst. IV. Von den städtischen Wahlen und dem Wahldienste.

Abth. I. Von den städtischen Wahlen und dem Wahldienste in Riga.

I. Von den Wahlen in den Rath, §§ 1282—1296.

II. Von den Wahlen in die städtischen Niedergerichte, §§ 1297—1301.

III. Von den Wahlen zu den Aemtern behufs der innern Gildeverwaltung.

1) Zur innern Verwaltung der großen Gilde, §§ 1302—1313.

2) Zur innern Verwaltung der kleinen Gilde, §§ 1314—1318.

IV. Von den Wahlen in das General-Konsistorium und in das Stadtkonsistorium, §§ 1319—1323.

V. Von den Wahlen in das Polizeiamt, §§ 1324, 1325.

VI. Von der Wahl zu den städtischen Kommissionen und den sogenannten Inspektionen, §§ 1326—1328.

VII. Von den Wahlen zu den Aemtern behufs der Verwaltung der Bauern im Rigaschen Patrimonialgebiete, §§ 1329—1331.

Abth. II. Von den Wahlen und dem Wahldienste in den übrigen Städten des Livländischen Gouvernements.

I. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Dorpat.

1) Von den Wahlen in den Rath, §§ 1332—1340.

2) Von den Wahlen in das Vogteigericht, § 1341.

3) Von den Wahlen der Vorstände der städtischen Gilden, § 1342.

4) Von den Wahlen in das Polizeiamt, § 1343.

II. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Pernau.

1. Von den Wahlen in den Rath, §§ 1344—1346.

2) Von den Wahlen in die städtischen Niedergerichte, §§ 1347, 1348.

3) Von den Wahlen der Vorstände der städtischen Gilden, §§ 1349—1356.

4) Von den Wahlen zu den Aemtern bei den städtischen Kommissionen und Inspektionen, §§ 1357.

III. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Wenden, Wolmar, Walf, Lemsal, Berro, Fellin und Arensburg.

- 1) Von den Wahlen in den Rath, §§ 1358—1362.
- 2) Von den Wahlen der Vorstände der Korporation der Kaufleute und der Korporation der Handwerker, §§ 1363—1366.
- 3) Von den Wahlen in die städtischen Verwaltungen und Kommissionen, §§ 1367—1371.

Abth. III. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Reval.

I. Von den Wahlen in den Rath, §§ 1372—1383.

II. Von den Wahlen in die städtischen Niedergerichte, §§ 1384—1387.

III. Von der Wahl des Vorstandes der städtischen Gilden, §§ 1388—1390.

- 1) Von der Wahl des Vorstandes der großen Gilde, §§ 1391—1395.
- 2) Von der Wahl des Vorstandes der kleinen Gilde, §§ 1396, 1397.

IV. Von den Wahlen in das Genera'-Konfistorium und in das Stadtkonfistorium, §§ 1398—1402.

V. Von den Wahlen in das Polizeiamt, §§ 1403, 1404.

VI. Von den Wahlen in die Stadtverwaltungen und Kollegien, § 1405.

Abth. IV. Von den Wahlen und dem Wahldienste auf dem Dome zu Reval, §§ 1406—1408.

Abth. V. Von den Wahlen und dem Wahldienste in den übrigen Estländischen Städten.

I. In Hapsal, §§ 1409—1414.

II. In Wesenberg, Weissenstein und Baltischport, §§ 1415—1418.

Abth. VI. Von den Wahlen und dem Wahldienste in den Städten des Kurländischen Gouvernements.

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 1419—1423.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Von den städtischen Wahlen in Mitau.

a) Von den Wahlen in den Rath, §§ 1424—1435.

b) Von den Wahlen der Aeltermänner und Aeltesten, §§ 1436, 1437.

2) Von den städtischen Wahlen in Libau.

a) Von den Wahlen in den Rath, §§ 1438—1441.

b) Von den Wahlen der Aeltermänner und Aeltesten, § 1442.

3) Von den städtischen Wahlen in Windau, §§ 1443, 1444.

4) Von den städtischen Wahlen in Goldingen, §§ 1445, 1446.

5) Von den städtischen Wahlen in Hauske, §§ 1447, 1448.

6) Von den städtischen Wahlen in Jakobstadt, §§ 1449—1451.

7) Von den städtischen Wahlen in Friedrichstadt, §§ 1452, 1453.

8) Von den städtischen Wahlen in Hafenport, §§ 1454, 1455.

9) Von den städtischen Wahlen in Piltten, §§ 1456, 1457.

10) Von den städtischen Wahlen in Grobin, §§ 1458, 1459.

11) Von den städtischen Wahlen in Tuckum, §§ 1460, 1461.

Abth. VII. Von den städtischen Wahlen und dem Wahldienste in Narva.**I. Von den Wahlen in den Rath, §§ 1462—1464.****II. Von den Wahlen zu den Aemtern in den städtischen Niedergerichten, Kommissionen und Verwaltungen, §§ 1465, 1466.****III. Von den Wahlen der Vorstände der Stadtgilden.**

1) Von der Wahl des Vorstandes der großen Gilde, §§ 1467—1473.

2) Von der Wahl des Vorstandes der kleinen Gilde, §§ 1474, 1475.

Titel III. Von den Rechten und Vorzügen, welche den einzelnen Bürgern zustehen.**Hauptst. I. Von den Rechten der Bürger in Bezug auf das Gericht und das Verfahren in Kriminalsachen, §§ 1476—1479.****Hauptst. II. Von den Rechten der Bürger in Bezug auf den Dienst, §§ 1480—1482.****Hauptst. III. Von den Rechten der Bürger in Bezug auf die dem Staate gebührenden Abgaben und Leistungen, §§ 1483—1489.****Hauptst. IV. Von den Rechten der Bürger in Bezug auf das Vermögen, §§ 1490—1499.****Titel IV. Von dem Austritte aus dem städtischen Stande und der Erbschaft der Rechte desselben, §§ 1500—1502.**

Beilagen**zum Ständerechte.**

- Beil. I** (Zu § 42). Von den Wappen der Ritterschaften der Ostseegouvernements pag. 195.
- Beil. II** (Zu § 45). Von den Ritterschaftsgütern in den Ostseegouvernements . . . 196
- Beil. III** (Zu § 541). Tabelle über die durch Wahl der Ritterschaften in den Ostseegouvernements zu besetzenden Aemter, nach Klassen geordnet . . . 197.
- Beil. IV** (Zu § 1060). Von den Wappen der Städte in den Ostseegouvernements . . . 199.
- I.** Von den Wappen der Livländischen Städte.
- II.** Von den Wappen der Estländischen Städte.
- III.** Von den Wappen der Kurländischen Städte.
- IV.** Von dem Wappen der Stadt Narva.
- Beil. V** (Zu den §§ 958, 998, 1023, 1059) 202.
- I.** Formel des Eides, welcher in den Städten der Ostseegouvernements und in Narva bei dem Eintritte in die örtliche Bürgerschaft geleistet wird.
- II** Formel des Eides, welcher auf dem Dome zu Reval geleistet wird.
- Beil. VI.** (Zu den §§ 1296, 1380, 1422). Tabelle über die durch Wahl der Stadtgemeinden in den Ostseegouvernements zu besetzenden Aemter, nach Klassen geordnet . . . 204.
-

Berichtigungen und Druckfehler.

Seite	5	§	20	Zeile 5 muß es heißen:	Ermeſſen
—	68	§	499	— 1 — — — :	wählt
—	94	§	712	— 1 — — — :	§§ 627—629
—	114	§	876	— 2 — — — :	Tgl. III.
—	116	§	882	— 2 — — — :	B. II.
—	128	§	945	— 1 — — — :	in Bezug auf
—	140	§	1040	— 4 — — — :	Handwerken
—	149	§	1109	— 2 — — — :	Gehalt be-
—	151	§	1122	— 7 — — — :	der von ihnen
—	152	§	1134	— 5 — — — :	wahrzunehmen
—	177	§	1358	— 4 — — — :	ſtudirt haben, —
Statt	alg.	Reichsg.	ist überall zu lesen:	Alg.	Reichsg.
Seite	197	Zeile 12 muß es heißen:	Ritterschaftshauptmann		
—	212	— 38 — — — :	Stadtgemeinden		
—	213	— 36 — — — :	städtischen Gilden,		
